DD
131
B4
1883

ZUR KRITIK

KAROLINGISCHER ANNALEN.

VON

ISAAC BERNAYS.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.

LONDON.
TRÜBNER & COMP.
1883.

ZUR KRITIK

KAROLINGISCHER ANNALEN.

VON

ISAAC BERNAYS.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.

LONDON.
TRÜBNER & COMP.
1883.

LIBRARY
FEB 08 1912
UNIVERSITY OF TORONTO

DD
131
D4
1883

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

MEINEN ELTERN.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung den Uebungen des Herrn Dr. Bernheim im Wintersemester 1880/81. Von der durch Sybel wieder angeregten Frage über die Amtlichkeit der ann. Laurissenses majores ausgehend, wurde ich allmählig besonders durch die Dissertation Arnold's veranlasst, immer weiter auszugreifen. Die Einheitlichkeit der Arbeit ist dadurch, wie ich nicht verkenne, gestört; ich bitte diesen Mangel, ebenso wie die nur flüchtige Benutzung von Simson's Karl dem Grossen, der mir erst nach Vollendung der Arbeit zukam, entschuldigen zu wollen.

Zum Schlusse ergreife ich die Gelegenheit, meinen verehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. Bernheim, Prof. Dr. Scheffer-Boichorst und Prof. Dr. Baumgarten, für die freundliche Anregung und Theilnahme, die sie mir sowohl bei meinen sonstigen Studien als auch bei dieser Arbeit gewährt haben, meinen innigsten Dank auszusprechen.

INHALT.

Seite

I. Die Hofannalen:
a. die Hofannalen von ca. 770— 805 2
1. die ann. Mosellani-Laureshamenses und die Petaviani 2
2. die ann. Laurissenses majores 5
3. die ann. Mosellani von 787—797 15
4. die ann. Murbacenses und ihre Fortsetzungen . . . 23
5. die ann. s. Amandi 32
6. die Compilation 34
7. das Chronicon Moissiacense 37
b. die Hofannalen von 805—834 39
1. die Laurissenses und das Chronicon Moissiacense seit 805 39
2. Thegani Vita Ludovici 46
3. die ann. Bertiniani, Xantenses und Fuldenses . . . 58
c. die Hofannalen von 740— ca. 770 61
1. die bayrische Quelle und ihre Ableitungen . . . 61
2. die ann. Laurissenses minores 69
3. die ann. Laurissenses majores bis 770 84
4. die ann. Petaviani bis 770 86
5. die ann. Fuldenses und Sithienses 90
6. die ann. Einhardi 93
7. der Continuator Fredegarii 99
II. Die annales Fuldenses und Sithienses 109
III. Die annales Einhardi 140
IV. Die annales Laurissenses majores 155
Excurs I. 189
Excurs II. 192

I. DIE HOFANNALEN.

Nach dem Erscheinen der Dissertation von Arnold [1] ist es nicht mehr möglich über den Charakter der grösseren karolingischen Annalenwerke irgendwie gründlich zu handeln, ohne Arnold's Aufstellungen näher zu prüfen. Schon Harnak [2] hat ihre Bedeutung erkannt, der neuste Arbeiter auf diesem Gebiet aber, Manitius,[3] hat sie völlig bei Seite gelassen. Und doch sind, wenn auch eine oder die andere Kleinigkeit berichtigt wurde, die Hauptresultate in keiner Weise widerlegt worden.

Arnold weist nämlich nach, dass die Quelle [4] der ann.

[1] Beiträge zur Kritik karolingischer Annalen. Leipz. Diss. Königsberg 1878.

[2] Die Beziehungen des fränkisch-italischen zu dem byzantinischen Reiche. Goett. Diss. 1880. p. 102.

[3] Die ann. Sithienses, Laurissenses minores und Fuldenses. Leipz. Diss. 1881.

[4] Dass nämlich die Mosellani und die Laureshamenses auf eine Quelle zurückgehen und die Mosellani nicht die Petaviani benutzt haben, wie Oelsner, (König Pippin p. 520 ff.) meint, scheinen mir Waitz (Goett. Nachrichten 1875 p. 1—17) und Arnold (a. a. O. p. 16 ff.) hinlänglich bewiesen zu haben. Wenn Dünzelmann (Neues Archiv II, 511 ff.) meint, das Fragmentum Chesnianum (SS. I, 33 ff.) stehe dem ursprünglichen Text der Mos.-Lauresh. näher, weil in ihm sich niemals *domnus rex* finde, so kann ich diesem Schluss nicht beistimmen. Sehr wohl mochte ein späterer Schreiber das überflüssige domnus auslassen, wie es auch von den späteren Chronisten ihrer Quelle gegenüber geschehen ist (so z. B. von Regino). Und wenn Dünzelmann erklärt, seit 786 finde man in dem Fragm. Chesn. auch domnus, so ist das einmal richtig; aber noch in dem kleinen ihm mit den Lauresh. gemein-

Mosellani und Laureshamenses. die wir der Kürze wegen Mos.-Lauresh. nennen wollen. und die ann. Petaviani von 772 an eine Vorlage benutzt haben. die. am Hofe entstanden, auch auf die Fortsetzungen der Mosellani und Laureshamenses, die Murbacher Annalen mit ihren Fortsetzungen, die ann. Maximiniani, die ann. Juvavenses und andere eingewirkt hat.

A. DIE HOFANNALEN VON CA. 770—805.

1. Die ann. Mosellani-Laureshamenses und die Petaviani.

Um nun diese Behauptungen zu prüfen, wollen wir mit einer Vergleichung der Mos.-Lauresh. und der Petav. beginnen.

Bis auf Arnold sollten die Petav. seit 772 gleichzeitig sein; erst er[1] hat auf die Verwandtschaft hingewiesen, die sich in ihnen und den Mos.-Lauresh. zeigt. Man vergleiche nur:

Petav.	Mos.-Lauresh.
775. Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam *et conquisivit Sigeburgum et interfecta multa milia* paganorum victor remeavit in Franciam.	775. Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia et vastavit eam, *fecitque ibidem stragem magnam* et accepit ibi et *conquesivit* castella quae dicuntur Aeresburg et Sigiburg.
776. . . . *et baptizata multa turba* populi, *aedificaverunt Franci*	776. . . . *et baptizata est eorum* (Saxonum) *multitudo* innu-

samen Theil lässt es domnus das zweite Mal aus, und auch in den ihm eigenthümlichen Berichten begegnet dies Wort nie. Ich glaube nicht, dass sich daraus Dünzelmann's Schlüsse ziehen lassen. Wenn man im Gegentheil sieht, dass das Fragm. offenbar die Vorlage verändert, ja öfters unsinnig verkürzt (so lässt es 786 Augusto aus und behält nur in mense), so wird man aus dem Vorkommen oder Nichtvorkommen von domnus wohl nichts deduciren wollen.

[2] p. 28 ff.

in finibus Saxanorum *civitatem quae vocatur urbs Karoli.*

777. Eodem anno gloriosus rex Karolus venit in Saxoniam loco cognominante Patresbrunna; habuitque ibi magnum placitum; *et ibi* convenerunt Saxones ad baptismum catholicum *et baptizatu multa milia populorum gentilium.*

778. Eodem anno domnus rex Karolus *cum* magno *exercitu* venit in terram Galliciam *et adquisivit civitatem Pampalona . . . . et* ipsum *Ebilarbium* vinctum *duxit in Franciam. Interim* Saxones rebellantes, *moveruntque exercitum amne Rene* properantes incenderuntque oppida . . .

mera *(Mos.: et aedificavit civitatem* super fluvio Lippiae, *que appellatur Karlesburg.*

777. Habuit Carlus conventum Francorum, id est Magiscampum, in Saxonia ad Padresbrunnon, *et ibi paganorum Saxonum multitudo maxima baptizata est.*

778. Fuit rex Carlus in Spania *cum exercitu et conquisivit civitatem Pampalonam . . . .* et ibi venit ad eum *Abinlarbi,* alter rex Sarracenorum, *quem et fecit adducere in Francia.* Et *interim . . . Saxones* gens perfida mentientes fidem, egressi de finibus suis *venerunt hostiliter usque ad Renum fluvium* succendendo omnia.

Nach diesen Beispielen ist ein Zusammenhang beider Werke sehr wahrscheinlich, doch ist dabei nicht an direkte Abhängigkeit zu denken, da bald das eine, bald das andere der beiden reichhaltiger ist. Es bleibt daher nur der Ausweg einer gemeinsamen Quelle, deren Existenz wir noch weiter nachweisen wollen.

Die Mos.-Lauresh. hören 785 auf, aber die Uebereinstimmung zwischen den Petav. und den Lauresh. bleibt bestehen. Man vergleiche nur folgende Stellen.

Petav.	Lauresh.
786. . . . *perrexit* domnus rex Karolus in Italiam cum suo exercitu et *venit Romam . . . .* Et illo anno *fuit missum signum* de coelo a Deo in terra *terrorque magnus.*	786 Inde proficiscens *perrexit ad Romam . . .* necnon et *signa* crucis *apparuerunt* in vestimentis hominum et nonnulli sanguinem se videre pluere; *unde pavor ingens* et metus in populo irruit, ac mortalitas magna postea secuta est.
787. *Isto anno domnus rex Karolus venit cum suo exercitu*	787. *Et in eodem anno domnus rex venit Carlus* per Alamanniam

Baugoarios et *accepit ibi obsides, victor remeavit in Franciam.*

788. Et Taxilo dux tonsus est *retrususque* Gemitico *monasterio.*

789. Eo anno fuit domnus rex Karolus in Winnetes, *pervenitque in Wilcia,* et adquisivit ibi *Draoscionem regem et alios quam plurimos, et acceptis obsides* plures *atque omni terra illa obsessa sive subiugata,* victor *rediit in Franciam.*

792. *Et eodem anno patefactum est consilium iniquum, quem* consiliaverunt cum Pippino filio Karoli iniqui consiliatores . . .

usque ad terminos Paioariorum cum exercitu . . . . et dedit (Tassilo) ei obsidem filium suum Theudonem et sic *reversus est rex cum pace et gaudio* ad Wormaciam.

788. . . . clericum cum fecit et *retrusit in monasterio.*

789. Tunc Carlus rex iterum per Saxoniam *perrenit usque ad Sclavos, qui dicuntur Wilti,* et venerunt *reges terrae illius cum rege eorum Tragwito* ei obviam et petita pace *tradiderunt universas terras illas sub dominatione Caroli* regis Francorum et *dati sunt obsides* et se ipsis traditis, rex *reversus est in Franciam.*

792. . . . *et in ipso anno inventum est consilium pessimum,* quod Pippinus filius regis . . . contra regis vitam . . . (Lücke.)

Diese Uebereinstimmung mag vielleicht nicht ganz beweisend sein, wie Arnold gemeint hat, auffallend ist sie jedenfalls. Hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, dass im Berichte der Petav. von den Wunderzeichen (786) die Pointe fehlt, nämlich das grosse Sterben; wohl ein Zeichen dafür, dass die Petav. nur ein Auszug einer grösseren Quelle sind. Und noch deutlicher wird eine solche gefordert durch die Erzählung der Lauresh. von 789. Nach ihnen soll Karl „wiederum“ durch Sachsen gegen die Slaven gezogen sein; und doch unternahm, soviel wir wissen, Karl damals den ersten Zug gegen die Slaven. Das iterum kann sich also nur auf den Marsch durch Sachsen beziehen und erklärt sich dann am leichtesten aus der Zusammenziehung einer weitläufigeren Vorlage.

Dies Verhältniss beider Werke dauert übrigens bis ans Ende der ersteren an, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist.

Petav.	Lauresh.
797. Domnus rex Karolus ..... *iterum venit in Saxoniam usque Wigmodinga* secus mare; *et sequenti tempore inverni resedit Saxones*, fecitque aedificia magna super fluvium Wisera, *in loco qui dicitur Haristello.*	797. *Iterum* eodem anno *introivit rex Carlus in Saxonia* et *pervenit ad* pagum, qui dicitur, *Wihmuoti . . . iterum introivit in Saxonia et ibi habitavit ipsum hiemem* et fecit sedem suam . . . *quem etiam Heristelli apellavit*, eo quod ab exercitu suo fuerant constructae ipsae mansiones, ubi habitabant.
799. *In hoc anno domnus rex Karolus . . . venit in Saxoniam in loco qui dicitur Patresbrunnas*, ibi castrametatus . . . *Ibi etiam ad domnum regem papa Romanus Leo nomine venit .... quem* armipotens Karolus et ibi *venerabiliter suscepit, et cum summa gloria ad pristinam sedem .... remisit.*	799. *Et domnus rex eodem anno introivit in Saxoniam et resedit ad Padresbrunna, et ibi venit ad eum domnus Leo apostolicus .... et suscepit eum domnus rex honorifice .... et postea cum pace et honore magno eum remisit ad propriam sedem.*

2. Die ann. Laurissenses majores.

Alle diese Stellen können aber, wie schon bemerkt, die Existenz einer gemeinschaftlichen Vorlage nicht streng beweisen; hierzu können uns aber die ann. Laurissenses majores verhelfen, die nach einer beiläufigen Bemerkung Arnolds[1] auch die Hofannalen benutzt haben.

Laur.	Lauresh.	Petav.
772. . . . *ad Ermensul usque pervenit, et* ipsum *fanum destruxit.*	772. . . . *et destruxit fanum* eorum, quod vocatur Irminsul.	772. . . . *et pervenit ad* locum qui dicitur *Ermensul.*
775. . . . Sigiburgum castrum cepit Aeresburgum reaedificavit . . . *et non minorem stragem ex eis fecit* . . .	775. . . . *fecitque ibidem stragem magnam* et accepit ibi et *conquesivit* castella quae dicuntur Aresburg et Sigiburg.	775. . . . et *conquisivit* Sigeburgum et interfecta multa milia paganorum.

[1] a. a. O. p. 51.

776. *Hrodgaudus occisus est*, et supradictus domnus Carolus rex ad Tarvisium civitatem pascha celebravit et *captus civitates* Foroiulem, *Tarvisium cum reliquis civitatibus*, quae rebellatae fuerant, et *disposuit eas omnes* per Francos et iterum *cum prosperitate et* victoria *reversus est in Franciam* . . . Tunc nuntius veniens qui dixit *Saxones rebellantes* . . . . *Et Saxones perterriti omnes ad locum*, ubi Lippia consurgit, *venientes* ex omni parte et reddiderunt patriam . . . Et tunc domnus Carolus rex una cum Francis reaedificavit Aeresburgum castrum denuo *et aliud castrum super Lippiam* ibique venientes Saxones una cum uxoribus et infantibus *innumerabilis multitudo baptizati sunt.*

776. Perrexit rex Carlus iterum in Italia et *illa castella, quae residua erant, recepit*, et Hrodgauzus interfectus est. Et inde revertens conquisivit maximam partemSaxoniae, et conversi sunt Saxones ad fidem Christi *et baptizata est eorum multitudo innumera* (Mos.: et aedificavit civitatem *super fluvio Lippiae*, quae appellatur Karlesburg.)

776. Perrexit domnus rex Karolus in Italiam et *occiso Hrotgaudo*, qui illi rebello extiterat, obsederuntque Stabilinium soccerum suum *Taraviso* civitate. *Eo capto dispositisque omnibus prosper redit cum suis in Franciam.* Et audivit, quod *Saxones rebellassent* contra Francos: motoque exercitu pergens obvia millis, cum vidissent pagani, quod non poterant Francis resistere, *timore perculsi venerunt* maiores natu ad domnum regem Karolum postulantes pacem, *et baptizata multa turba populi*, aedificaverunt Franci in finibus Saxanorum civitatem quae vocatur urbs Karoli.

777. . . . *ibique multitudo Saxonum baptizati sunt.*

777. *et ibi* paganorum *Saxonum multitudo* maxima *baptizata est.*

777. et baptizata multa milia populorum gentilium.

778. . . . *sed illi rebelles ad Rhenum usque* Diviciam *pervenerunt*, tunc praedantes secus Rhenum . . . *consecuti sunt eos (Franci) super fluvium, cuius vocabulum est Adarna*

778. Et interim . . . *Saxones* gens perfida mentientes fidem egressi de finibus suis *venerunt hostiliter usque ad Renum fluvium* succendendo omnia et vastando . . . *persecuti sunt eos*

778. Interim *Saxones rebellantes moverunt exercitum* amne Rene properantes, incenderuntque oppida.

. . . *Ibi pugna incepta* et valde bene finita *auxiliante Domino Franci victores extiterunt; et multitudo Saxonum ibi occisi sunt et fugientes* cum magno contumelio reversi sunt Saxoniam.	*Franci usque ad flumen Adernam et ibi invicem belligerantes, Saxones in fugam versi sunt et plurimi ex ipsis ceciderunt; Franci victores per Dei auxilium extiterunt.*

Nach dieser Uebereinstimmung ist an dem Zusammenhang der drei Annalen nicht mehr zu zweifeln; und dass nicht etwa das eine Werk die Quelle der andern war, zeigt deutlich die Art, wie jedes bald dem einen, bald dem anderen der übrigen näher steht; ein solches Verfahren ist doch nur möglich, wenn allen dreien dieselbe Vorlage zur Verfügung stand. Uebrigens finden sich auch noch weiterhin bemerkenswerthe Stellen, die die angegebene Verwandtschaft deutlich beweisen; so z. B.

Laur.	Lauresh.
783. *Ibi iterum pugna inita, non minor numerus Saxonum ibi ceciditet* Domino auxiliante *Franci victores extiterunt . . . . . sociavit sibi* in matrimonium domna Fastradane regina.	783. *et iterum bellum commissum est* et pugnaverunt Franci cum Saxones et opitulante gratia Christi *habuerunt victoria; et ceciderunt de parte Saxonum* etiam multa milia, *plurima quam antea . . . . et sociavit sibi* in coniugio Fastradam atque reginam constituit.
784. quod nimium *inundaciones aquarum* fuissent.	784. *inundatio aquarum* valida.
	Petav.
785. *et tunc* tota Saxonia subiugata est.	785. *et tunc* adquisivit Saxones cum Dei auxilio.
	Lauresh.
787.[1] Tunc domnus Carolus rex . . . iter peragens Romam venit . . . Et dum Capuam ve-	786. Inde proficiscens perrexit ad Romam . . . et inde perrexit ad Capuam. *Et inde re-*

[1] Die Abweichung in der Jahresangabe rührt von dem verschiedenen Jahresanfang der Annalisten her; die Laur. beginnen das Jahr mit Weihnachten, die Lauresh. mit Ostern.

nisset . . . elegit duodecim obsides et tercium decimum filium supradicti ducis nomine Grimoaldum . . . *Et reversus est* saepenominatus piissimus rex *et celebravit pascha* cum domno apostolico *in Roma* . . . . . *Franciam* iamdictus praecellentissimus rex *reversus est.* Et pervenit . . . . in civitate Wormacia; et ibi ad invicem *gaudentes* et lactificantes . . . .

versus est et pervenit ad sanctum Petrum apostolum et ibi celebravit pascha et postea *reversus est in Francia cum magno gaudio* et adduxit secum obsidem filium Aragis.

Besonders die beiderseitige Erwähnung der Freude bei der Rückkehr deutet auf einen Zusammenhang beider Werke hin; denn dieser Umstand ist doch zu unbedeutend, um von jedem Berichterstatter genannt werden zu müssen. Und 788 finden sich wieder ganz schlagende Beweise für eine gemeinsame Quelle beider Annalen.

Laur.

788. Tunc domnus rex Carolus *congregans sinodum ad iamdictam villam Ingilenheim ibique veniens Tassilo* ex iussione domni regis *sicut et ceteri eius vassi. Et coeperunt fideles Baioarii dicere*, quod Tassilo fidem suam salvam non haberet . . . suadente uxore sua Luitbergane. *Quod et Tassilo denegare non potuit . . . Franci et Baioarii, Langobardi et Saxones vel ex omnibus provinciis, qui ad eundem sinodum congregati fuerunt, reminiscentes priorum malorum eius . . . visi sunt iudicasse se eundem Tassilonem ad mortem. Sed* . . . iamdictus domnus Carolus piissimus *rex motus misericordia* . . . contenuit . . . *ut non moriretur* . . . . *ille vero postolavit*, ut licentiam haberet sibi tonsorandi et in monasterio in-

Lauresh.

788. *Sic venit Tasilo ad domnum regem Carolum in Ingulnhaim et factum est ibi conventum Francorum ceterarumque gentium, qui sub dominio eorum erant. Et recordantes Franci de pessimis consiliis* et machinationibus, quas ipse Tasilo et coniux illius cum omnes gentes, qui in circuitu Francorum erant, tam christiani quam et pagani, consiliati sunt contra Francos - *sed et consiliarii Tassilonis* et legatarii ipsius in praesenti adfuerunt, et coram eo ipsum consilium *dicebant, et ille nullatenus potuit denegare — tunc iudicaverunt eum morte dignum. Rex autem misericordia motus super eum, noluit eum occidere*, sed *cum ipsius petitione* clericum eum fecit et retrusit in monasterio. *Et ipse domnus rex perrexit* in Paioariam *ad Rega-*

trocundi . . . *domnus rex Carolus per semetipsum ad Reganesburg pervenit et ibi fines vel marcas Baioariorum disposuit . . . Et inde vero reversus . . . .:*	*nesburg et ibi* venerunt ad eum Baioarii et dati sunt obsides; *et ordinat: ipsa patria rex reversus est in Francia.*

Dieser Bericht ist für den Zusammenhang der beiden Annalen völlig beweisend. Nicht nur findet sich mehrmals wörtliche Uebereinstimmung, sondern auch bei abweichendem Ausdruck zeigt sich die grösste Verwandtschaft. So ist offenbar das conventum Francorum ceterarumque gentium, qui sub dominio eorum erant der Lauresh. aus derselben Quelle geflossen wie das Franci . . . vel ex omnibus provinciis, qui ad eundem sinodum congregati fuerunt der Laur. Dass aber die Lauresh. die letzteren nicht selbst benutzt haben, zeigt schon diese Verschiedenheit des Ausdrucks und noch mehr die Erzählung, dass Tassilo Christen und Heiden gegen die Franken aufgerufen habe, eine dem Charakter der verlorenen Quelle ganz entsprechende Wendung, wie wir weiterhin sehen werden; die Laur. dagegen berichten nur von den Avaren.

Seit indessen Barchewitz[1] nachgewiesen hat, dass beide Berichte auf eine Hofgerichtsurkunde zurückgehen, liegt es nahe anzunehmen, dass ein Exemplar derselben sich in Lorsch befand und von beiden Annalisten selbständig benutzt wurde. Und so hat denn auch Arndt[2] gemeint, aus der Verwerthung der Urkunde in den Laur. deren Entstehung in Lorsch folgern zu dürfen.

Aber wenn wir den Hergang in Frankfurt im Jahre 794 betrachten, den Barchewitz[3] zur Bestätigung seiner Annahme heranzieht, so muss es auffallen, dass die Gerichtsurkunde 788 nach Lorsch gekommen sein sollte. 794 nämlich bei einem ähnlichen Akt wurden nur drei Exemplare der Urkunde ausgestellt; das eine blieb in der Pfalz Frankfurt, das zweite im königlichen Archiv, das dritte erhielt Tassilo. Haben wir nun allen Grund, 788 dasselbe Verfahren

[1] Das Königsgericht zur Zeit der Merovinger und Karolinger. (Hist. Studien Heft 5.) p. 43 ff.

[2] In der Vorrede zu Barchewitz' Schrift.

[3] a. a. O. p. 46.

anzunehmen, so kam wenigstens fürs Erste kein Exemplar nach Lorsch,[1] da Tassilo nach Jumièges geschickt wurde. Dann aber ist es unwahrscheinlich, dass die Urkunde selbst dem Verfasser der Laur. vorgelegen hat, da die lebhafte Teilnahme an den bayrischen Ereignissen, die in dem ersten Teile der Laur. vorherrscht, eine Abfassung bald nach 788 beweist. Auch ist eine direkte Benutzung zur Erklärung gar

[1] In der neuesten Bearbeitung von Simson (Karl d. Grosse pag. 83 ff.) ist überhaupt von einem Lorscher Aufenthalt Tassilo's gar nicht die Rede; auch Mühlbacher (Regesten d. Karolinger p. 25) weiss nichts davon; und Waitz in seiner Ausgabe der Historiae Cremifontanae (SS. XXV p. 660 n. 5.) meint, dass diese Nachricht sich zuerst bei Otto v. Freising finde. Aber er hat übersehen, dass, während nach Otto Lorch Tassilo beherbergt haben soll, die Hist. Cremifont. statt dessen Lorsch angeben. Diese Aenderung ist um so merkwürdiger, als sie sonst, wie es in einem Kloster der Passauer Diöcese nicht anders zu erwarten ist, Lorch gar nicht genug hervorheben können. Dass sie Lorch in Lorsch geändert hätten, daran ist gar nicht zu denken. Offenbar beruht ihre Angabe auf älteren Quellen, die in den Tagen Otto's schon verderbt waren.

Und wirklich finden wir auch eine Bestätigung in der von Riezler (Sitzber. d. Münch. Akad. philos.-philog. u. hist. Klasse. 1881. p. 247 ff.) aus Aventin herausgeschälten alten bayrischen Quelle, die Tassilo versperrt werden lässt „in das Kloster Larse am Rhein in der alten Pfalz ligend". Mit diesem von einem Kanzler Tassilo's herrührenden Werke zeigen die Hist. Cremifont. auch sonst Berührungspunkte; so erwähnen beide, dass Tassilo's Sohn von Hadrian getauft wurde. Und daher hat schon Riezler (p. 265) die Berichte der Hist. Cremifont. über die agilulfingische Periode auf dieses Werk zurückführen wollen. Bei der hier in Frage kommenden Notiz über Tassilo's Aufenthalt in Lorsch ist die Uebereinstimmung mit Aventin dafür beweisend. Wir haben also eine alte Ueberlieferung, die Tassilo nach Lorsch kommen lässt. Nun wissen wir allerdings, dass Tassilo zuerst nach Jumièges gesandt wurde; aber über sein späteres Leben ist so wenig, ja fast nichts bekannt, dass wir nicht berechtigt sind, diese alte Angabe einfach bei Seite zu lassen. Und wenn es in den Hist. Cremifont. (p. 667) heisst: Tassilo monasterium Lorischaim . . . ingreditur et ibidem fine optimo requievit, so dürfen wir wohl diese Nachricht mit der entgegenstehenden oben erwähnten vereinigen; danach wäre Tassilo erst nach Jumièges und dann nach Lorsch gekommen und dort gestorben. Das Willkürliche an dieser Combination ist um so geringer zu veranschlagen, als wir nur zwei sehr späte Auszüge der verlorenen Quelle besitzen.

nicht nöthig: es genügt, wenn die Quelle der Laur., deren Verfasser, wie wir noch sehen werden, am Hofe schrieb, die Urkunde unter ihren Vorlagen hatte; und dieser Annahme steht nichts im Wege.

Allerdings die Möglichkeit, dass die Urkunde in Lorsch selbst ausgeschrieben wurde, bleibt bestehen, da die Laur. vielleicht erst nach der Ankunft Tassilo's in Lorsch verfasst sind. Dafür liesse sich anführen, dass der dritte ausführliche Bericht über den Tag zu Ingelheim, die ann. Nazariani, nach Barchewitz den Angaben der Urkunde widersprechen soll; denn wenn nur die in Lorsch entstandenen Werke die Urkunde benutzt haben, so wird es doch sehr annehmbar, dass sie in Lorsch vorhanden war.

Die Naz. erzählen nun, Tassilo sei von den Franken ergriffen und ohne Waffen vor den König geführt worden. Dieser habe ihn über seine listigen Pläne gefragt, er aber habe nicht leugnen können, und darauf sei ihm befohlen worden, ins Kloster zu gehen.

Barchewitz[1] meint, hiernach habe der König viel mehr in das Gerichtsverfahren eingegriffen, als wir nach Laur. und Lauresh. annehmen dürften; und er will daher den sonst über das Schicksal der Familie Tassilo's so genauen Bericht auf eine diesem günstige Quelle zurückführen. Doch ist ihm offenbar entgangen, dass die angeblich bayrisch gefärbte Erzählung der Naz. mit einem Satze schliesst, der selbst dem eifrigsten Verehrer Karl's keine Schande gemacht hätte; man lese nur: Haec ergo omnia ad gloriam et honorem domino regi, ad confusionem vero et obprobrium fiebant inimicis eius, eo quod rerum creator omnium fecit eum esse semper triumphatorem.[2]

An Entstellung zu Gunsten Tassilo's ist bei diesem Verfasser wahrlich nicht zu denken; und wir sind daher nicht berechtigt, seine Nachrichten einfach den Laur. und Lauresh. gegenüber zu verwerfen, wie Barchewitz[3] zu thun geneigt

[1] a. a. O. p. 44.

[2] Vergleiche auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III (2. Aufl.) p. 112 Anm. 3.

[3] a. a. O. p. 44.

ist. Es ist vielmehr unsere Pflicht zu versuchen, beide Ueberlieferungen mit einander zu vereinigen, um so mehr als, wie später gezeigt werden wird, bedeutende wörtliche Uebereinstimmung zwischen Naz. und Lauresh. den Zusammenhang beider mindestens wahrscheinlich macht. Und eine solche Vereinigung bietet durchaus nicht unübersteigliche Schwierigkeiten dar.

Die Nachricht, dass Tassilo ohne Waffen vor den König geführt wird, widerspricht den Laur. oder Lauresh. nicht, da sie hierüber gar nichts sagen. Eher wäre eine Abweichung darin zu finden, dass der König selbst Tassilo befragt; aber nach Barchewitz[1] handelt es sich doch um ein Königsgericht, in dem, wie er selbst bemerkt, „in der Untersuchung der freiste Spielraum herrscht, der König Fragen an die Parteien richtet.“[2] Es ist daher Alles in bester Ordnung. Und wenn es endlich heisst, invitus iussus est comam capitis sui deponere, so ist damit doch nicht gesagt, dass der König das Urtheil gefällt hat. Aber selbst wenn die betreffenden Worte so zu verstehen wären, so erklärt sich der Widerspruch einfach durch die Kürze der Naz., die ja auch das ursprünglich gefällte Todesurtheil ganz übergehen. Und ebensowenig wie Barchewitz für die Lauresh. eine andere Quelle annimmt als für Laur., weil jene berichten: rex . . noluit eum occidere sed . . . clericum eum fecit, diese aber genauer sagen contenuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus, ut non moriretur, ebensowenig kann bei den Naz. von einem Gegensatz die Rede sein. Ihr Verfasser hat eben nur kurz das Resultat zusammengefasst und dadurch den Schein erweckt, als ob der König allein den Fall entschieden habe.

Jeder Zweifel aber wird beseitigt, wenn wir durch Gegenüberstellung der Naz. und Lauresh. darthun, dass auch die Naz. auf dieselbe Quelle wie jene zurückgehen. Man vergleiche nur:

[1] a. a. O. p. 43: „Tassilo . . . wurde nach den Berichten in allen Formen des Königsgerichtes verurtheilt“.

[2] Barchewitz, a. a. O. p. 51.

Naz.	Lauresh.
788. . . . interrogavit eum *de insidiis atque dolosis consiliis, quod cum multis gentibus* iam olim ei praeparare conatus fuerat. Quod cum *ille negare nequaquam praevalere videbatur* . . . Rex enim *precibus eius acquiescens* . . . et ibidem *clericus effectus est.*	788. Et recordantes Franci *de pessimis consiliis et machinationibus, quas ipse Tasilo* et coniux illius *cum omnes gentes* . . . . consiliati sunt . . . *et ille nullatenus potuit denegare* . . . *sed cum ipsius petitione clericum eum fecit.*

Damit ist zugleich noch wahrscheinlicher gemacht, dass auch der Bericht der Laur. nicht in Lorsch entstanden ist, sondern aus der Quelle übernommen wurde.

Acceptirt man aber auch dieses Resultat nicht, so ist nichts destoweniger an dem Zusammenhang der Laur. und Lauresh. nicht zu zweifeln, da sich in den nächsten Jahren dieselbe Verwandtschaft zeigt.

So tritt sie 791 und 796 wieder deutlich hervor.

Laur.	Lauresh.	Petav.
Supradictus vero princeps *de australi parte Danubio iter peragens, Saxones autem cum quibusdam Francis et maxime plurima Frixonum de aquilonali parte Danubii* similiter iter peragentes . . . *et navigia per medium flurium venientes, a Domino eis terror pervenit: dereliquerunt eorum loca munita* . . . *firmitates eorum* vel machinationes dimiserunt, *fuga lapsi,* . . . Supradictus exercitus sic iter peragens *usque ad flurium cui vocabulum est Ruba* . . .	Et sic introivit ipse per Paioariam in fines Hunorum *ex meridiana parte Danorii, sed et de alia parte Danorii alius exercitus Ribuariorum et Fresionum et Saxonorum cum* Toringos; *sed et navalis hostis per Danorium* . . . . . *Et terruit eos Dominus in conspectu eius,* ita ut nullus ei resistere ausus esset; sed ubicumque aut *fossas aut aliquam firmitatem* sive in montibus seu ad flumina . . . . . statim ut ipse aut exercitus eius ibi advenit continuo aut se tradiderunt aut occisi sunt aut *per fuga dilapsi* . . . tunc circuivit terram illam per	. . . *et vastavit Hunia* plaga magna *usque flumen Rafa;* cum *praeda magna* Deo protegente victor revertit in Franciam.

	dies 52 incendendo *et vastando terram illam; sed et predas sine mensura vel numero . . . . exinde ducebant.*
796. Quo accepto *peracta Deo largitori* omnium bonorum *gratiarum actione* . . . . porro reliquam partem *optimatibus clericis sive laicis ceterisque fidelibus suis largitus est.*	795. . . . pro quibus domnus rex omnipotenti regi *gratias agens et distribuit ipsum thesaurum inter* ecclesias *et episcopos, seu abbates et comites; nec non et universos fideles suos* de eodem thesauro mirifice honoravit.

In den nächsten Jahren ist der Zusammenhang geringer, da der Verfasser der Laur. offenbar auf ein gutes Latein das Hauptgewicht legt, so dass die rohen Sätze der Quelle der Lauresh. und Petav. für ihn erst grosser Umänderungen bedurften. Dass sie aber den Laur. auch ferner vorgelegen, machen folgende Stellen doch mindestens wahrscheinlich:

Laur.	Petav.
798.[1] . . . et *totam* inter Albim et Wisoram Saxoniam populando peragravit . . . . Et rex *acceptis obsidibus* . . . . in Franciam reversus est.	*universa terra illa* succendit et devastavit; *acceptis obsides* multitudine victor iterum remeavit Franciam.

[1] Die capitanii der Lauresh. finden sich 786 auch in den Laur. (vergl. die ann. S. Amandi 798). Sie sind hier wohl von dem feilenden Verfasser der Laur. umschrieben worden.

Dagegen scheint die verschiedene Angabe der Laur. und Lauresh. über den Verlust der Sachsen in der Schlacht gegen die Abodriten einer gemeinsamen Quelle zu widersprechen. Aber schon Simson (Forschungen zur deutschen Geschichte XX, p. 211) hat bemerkt, dass die Nachricht der Laur. von dem Gesandten Eburisus herrühre, wie aus den ann. Einhardi hervorgeht. Da aber dieser Theil der Laur., wenn er nur die Bearbeitung einer Vorlage ist, jedenfalls erst 801 verfasst wurde, so mochte der Gesandte damals schon ein wenig übertreiben, während die gleichzeitigen Hofannalen die richtige Zahl angaben.

Laur.	Lauresh.
799. *Romani Leonem papam laetania* maiore *captum* excaecaverunt ac lingua detruncaverunt . . . *et in loco qui vocatur Padrabrunno*, positis castris *consedit* . . . *eodem in loco Leonem pontificem summo cum honore suscepit* . . . Leonem pontificem *simili quo susceptus est honore dimisit*, qui statim Romam profectus est.	. . . *Romani comprehenderunt dominum apostolicum Leonem in ipsas laetanias* . . . et abscideruut linguam eius . . . . *et resedit ad Patresbrunna et ibi venit ad eum domnus Leo apostolicus* . . . *et suscepit eum domnus rex honorifice* et multis donis et honoribus eum honoravit et postea cum pace et *honore magno eum remisit* ad propriam sedem.[1]

3. Die ann. Mosellani von 787—797.

Den definitiven Beweis für die auch in diesen Jahren bestehende Abhängigkeit der Laur. von der verlorenen Quelle liefert die Fortsetzung der Mos. Sie reicht von 788 bis 798, ist aber in unserer Handschrift um ein Jahr verschoben (787 bis 797); da nun dort die Chronologie der Mos.-Lauresh. durchaus beibehalten, und daher an eine Willkür des Abschreibers kaum zu denken ist, so scheint schon diese Verschiebung einer gleichzeitigen Aufzeichnung zu widersprechen.

Weitere Momente wird eine Vergleichung mit den Laur. und Lauresh. liefern; man betrachte nur folgende Stellen:

[1] Hier lässt sich kurz darthun, dass auch das Fragmentum Chesnianum aus der verlorenen Quelle stammt. Es hat in den Jahren 786 bis 790 kurze Jahresberichte, die bald den Laur., bald den Lauresh. nahe stehen. Daneben findet sich auch Verwandtschaft mit den ann. Guelferbytani; und zwar kann dabei das Fragm. unmöglich das ursprüngliche Werk sein (cf. Dünzelmann, a. a. O. p. 509). Ausserdem enthält das Fragm. noch mehrere sehr genaue Angaben und Daten. Dass nun aber das kurze Fragm. die drei zum Theil recht ausführlichen Werke benutzt haben, und sein Verfasser dann noch aus seinem Gedächtniss so bedeutende Zusätze gemacht haben soll, das ist doch höchst unwahrscheinlich. Viel einfacher ist die Annahme, dass das Fragm. nur ein Excerpt einer grösseren Quelle ist, die all jene Angaben in sich vereinigte. Und dieser Vermuthung dürfen wir um so eher folgen, als wir für die Laur. und die Lauresh. ja schon eine gemeinsame Vorlage nachgewiesen haben; auf sie sind wir berechtigt auch das Fragm. zurückzuführen.

Mos.

788. Hoc anno Karlus rex transiens *per Saxoniam* abiit in Winidos.

791. *Hoc anno* Karlus ... in ipsa civitate Reganesburg *resedit* per totum anni spacium. Ibique eodem exercitus Francorum *tempore aestivo* solito more convenit excepto quod quaedam pars .... ab eisdem decepta est gentibus (Saxonibus et Frisonibus), quique etiam caede peracta *rursum pagani effecti sunt. Ipsoque anno* tempore autumni eiusdem *regis* primogenitus *filius nomine Pippinus ex concubinaeius Himiltrude natus, in tanto scelere inventus est*, ut regnum sibi patris patrem et fratrem occidendo fraude subripere deliberaret.

795. Hoc anno in principio anni *Adrianus papa obiit*, *cui Leo* in regimine *successit* .... Inde autem in Saxoniam pergens eamque latius vastando *peragrans* iterum *prospere* tempore autumni ad Aquis venit.

796. Hoc anno aestivo tempore iterum isdem Carlus abiit in Saxoniam *et pertransirit eam usque ad mare in loco qui dicitur Hadaloh. Inde vero reversus* ad Aquis palacium et inde iterum eodem anno tempore autumni perrexit in Saxoniam usque ad locum quendam, cui nomen imposuit *Niwi-Haristalli*

Lauresh.

789. Tunc Karlus rex iterum *per Saxoniam* pervenit usque ad Selavos, qui dicuntur Wilti.

792. *Eodem anno resedit* rex in Paioaria et apud Reganesburg celebravit pascha. Sed et propinquante *aestivo tempore* Saxones ... *sic reversi sunt ad paganismum* .... iterum relinquentes christianitatem ..... *Et in ipso anno inventum est consilium pessimum, quod Pippinus filius regis ex concubina Himildrude* nomine *genitus* contra regis vitam seu filiorum eius ... (Lücke), quia voluerunt regem et ipsos occidere et ipse pro eo ... regnare.

Laur.

796. *Adrianus papa obiit* et *Leo* mox ut in locum eius *successit* .... Rex collectis exercitibus suis Saxoniam ingressus est ... Et domnus rex *peragrata Saxonia cum integro exercitu* in Gallias se recepit.

797. Expeditio facta in Saxoniam, *et usque ad oceanum* trans omnes paludes ... *transitum est et* rex *de Haduloha reversus -- hoc enim loco nomen*, ubi oceanus Saxoniam alluit — trans Rhenum in Gallias reversus est .... Et Novembrio mense mediante ad hibernandum cum exercitu Saxoniam intravit .... locum castrorum Heristelli vocari iussit.

Hiermit vergleiche man ferner Lauresh. 798: apud *Haristallio-novo.*

Dass der Verfasser der Mos. nicht in den ersten Jahren

die Lauresh. ausschreibt, sich dann aber zu den Laur. wendet, zeigt schon die zuletzt angeführte Stelle, in der sich die Mos. den Laur. eng anschliessen und doch in einer einzelnen Notiz den Lauresh. näher stehen. Ferner wäre es merkwürdig, dass der Verfasser von zwei so ausführlichen Vorlagen einen so geringen Gebrauch gemacht hätte, besonders aber, dass er, der sichtlich nach Eleganz im Ausdruck strebt, die so gut stilisirten Laur. sollte verschlechtert haben. Endlich aber müsste dem Verfasser der Mos. noch ein drittes recht umfangreiches Werk zur Verfügung gestanden haben, da er, der schon die Laur. und die Lauresh. zur Hülfe nahm, also unmöglich gleichzeitig schrieb, die vielen und genauen über jene Werke hinausgehenden Angaben doch nicht aus seinem Gedächtniss entnehmen konnte; denn warum hat er sonst trotz seiner eingehenden Kenntniss die Laur. und die Lauresh. benutzt? Dass aber die recht knappen Mos. gar drei ausführliche Werke zu einem so dürftigen Auszug verarbeiten, ist höchst unwahrscheinlich.

Viel einfacher ist doch die Annahme, dass die Mos. der Quelle der Laur. und Lauresh. folgen, die uns schon anderweitig gesichert ist, ja, wie schon oben bemerkt wurde, sich auch über diese Jahre erstreckt zu haben schien. Dann sind alle angeführten Schwierigkeiten beseitigt; denn man wende nicht ein, dass die Mos. aus der so bedeutenden Vorlage nur so wenig entnommen haben. Ist es doch viel eher möglich, dass aus einer umfangreichen Quelle ein kurzer Abriss gemacht wird, als dass ein Autor, der drei Werke zusammenarbeitet, sich trotz dieses grossen Apparates mit so geringen Ergebnissen begnügen sollte. Wir dürfen daher den Einfluss der verlorenen Quelle auch in den Mos. erkennen; dann ist er aber in den Laur. auch in den Jahren 797 bis 800 nicht mehr zu bezweifeln.

Wenden wir uns jetzt zu dieser gemeinschaftlichen Vorlage. Schon Arnold[1] hat dargethan, dass sie am Hofe entstanden sein muss; er hat sie deshalb „Hofannalen“ genannt. Mit Recht beruft er sich dafür auf das genaue Itinerar des

[1] a. a. O. p. 52.

Kaisers. das dem verlorenen Werke eigenthümlich war, wie wir besonders aus den Mos., doch zum Theil auch aus den Lauresh. (cf. 791, 792, 794, 798) und den Laur. (cf. 797) ersehen. Auch das Fragm. Chesn. hat 786. 787 und 788 ganz genaue Zeitangaben, die aus seiner Quelle stammen müssen, und die nur Jemand in der Umgebung des Königs kennen konnte. Da ist es denn doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass der Verfasser der verlorenen Annalen am Hofe Karl's schrieb, ihn vielleicht auch auf seinen Zügen begleitete. Wir können daher recht wohl den von Arnold gewählten Namen der „Hofannalen" beibehalten.

Dass der Verfasser ein Geistlicher war hat schon Arnold[1] aus dem häufigen Gebrauch von cum Dei auxilio, Deo auxiliante, adiuvante etc. und mehreren Berufungen auf die Bibel geschlossen, die sich 792 in den Lauresh. und 777, 788 und 792 in den Petav. finden. Doch der Einfluss der Bibel zeigt sich noch viel häufiger. Schon Oelsner[2] hat dargethan, dass 791 die Lauresh. den Ausdruck eo tempore quo solent reges ad bella procedere aus der Vulgata (II Samuel 11, 1 und I Chr. 20, 1) wörtlich entnommen haben. Geht man dieser Spur weiter nach, so findet man noch mehrere Entlehnungen aus der Bibel. So ist 800 in den Lauresh.: et direxit faciem suam ut iret partibus Romae II. Reg. 12, 18 entnommen (et direxit faciem suam ut ascenderet in Jerusalem). Auch dem faciem domni regis Caroli videre der Laur. 786 liegt eine sehr gewöhnliche biblische Phrase zu Grunde; so z. B. II Sam. 14, 28 (et faciem regis non vidit). Ferner vergleiche man Lauresh. 786: unde pavor ingens ac metus in populo irruit mit II Chr. 20, 29 (irruit autem pavor Domini super universa regna terrarum); auch das pessimum consilium der Lauresh. 792 mit II Chr. 25, 17 (inito pessimo consilio), die reges terrae (Lauresh. 789) mit Josua 12, 7; ebenso ist Lauresh. 783: et ceciderunt ex parte Saxonum multa milia übernommen aus Judices 9, 40 (et ceciderunt ex parte eius plurimi). Die Erzählung von der Flucht der Hunnen (Lau-

[1] a. a. O. p. 52.

[2] König Pippin, p. 153.

resh. 791) zeigt Anklänge an Jud. 4, 15 und Jos. 21, 42 (Perterruitque Dominus Sisaram. . . . universamque multitudinem in ore gladii ad conspectum Barac und nullusque eis hostium resistere ausus est; vergleiche damit Lauresh. 791: Et terruit eos Dominus in conspectu eius, ita ut nullus ei resistere ausus esset). In den Laur. erinnert an die Bibel 783: super eos irruentes (cf. Jos. 11, 7: et irruerunt super eos). Ibi Saxones praeparaverunt pugna (Laur. 783: vergl. auch 794: se praeparaverunt quasi ad pugnam) hat sein Vorbild in II Chr. 35, 22: sed praeparavit contra eum bellum. Auch 778: cum magno contumelio reversi sunt Saxoniam erinnert wenigstens an II Chr. 32, 21 (Reversusque est cum ignominia in terram suam). In den Petav. deutet besonders 791: et vastavit Hunia plaga magna auf Jos. 10, 10 (contrivitque plaga magna); gyrus (784) ist ein ganz biblisches Wort (cf. Jos. 10, 31 und öfters); auch der Gebrauch von maiores natu (776) ist der Bibel eigenthümlich (Jos. 23, 1; 24, 1 und öfters). Ebenso scheint 788: Deus . . . tradidit regnum . . . in manu Karoli auf diese Quelle zurückzugehen; sagt doch Gott Jos. 8, 1: tradidi in manu tua. Jedenfalls zeigen diese durchaus nicht erschöpfenden Beispiele deutlich genug die Verwerthung der Bibel in den Hofannalen, die von einem Laien kaum in diesem Maasse zu erwarten war.

Doch viel mehr als alle diese Stellen beweist ein Passus der Lauresh. im Jahre 798. Dort heisst es: et commissum est forte proelium inter eos, et quamvis illi Abotridi fanatici erant, tamen fides christianorum et domni regis adiuvit eos, et habuerunt victoriam super Saxones. Man sieht hieraus zur Genüge, wie sehr der Verfasser Alles vom christlichen Standpunkt betrachtet, so dass er sicherlich ein Geistlicher gewesen sein muss. Auch sonst tritt seine kirchliche Auffassung deutlich hervor. 772 wird in allen vier Annalen erzählt, dass Karl das Heiligthum der Sachsen zerstört habe. 775 erwähnen die Petav., dass viele „Heiden" getödtet wurden; 776 steht wieder in allen, dass die Sachsen versprachen, Christen zu werden, und viele sich taufen liessen; das Letztere auch wieder 777. 780 wird in den Petav. mit besonderer Ausführlichkeit dabei verweilt, dass die Sachsen jetzt den

wahren Gott angebetet hätten; auch wird wieder die Taufe erwähnt. 782 beim Abfall der Sachsen wird zuerst bemerkt, dass sie Gott verleugnet hätten, dann erst, dass sie die Treue gebrochen (Petav.). Daher wird dann auch 785 bei ihrer Unterwerfung besonders hervorgehoben, dass sie das Christenthum, das sie verworfen hatten, wieder annahmen (Lauresh.). 786 wird bei der Erzählung der Wunderzeichen bemerkt, dass ein heilsamer Schrecken das Volk befiel, so dass Viele sich besserten (Fragm. Chesn.). 791 beschliessen die Franken wegen der zu grossen und unerträglichen Bosheit, welche die Avaren gegen die heilige Kirche und das christliche Volk geübt haben, gegen sie zu ziehen (Laur.). 792 erregt besonders der Abfall der Sachsen vom Christenthum den Zorn des Verfassers; er vergleicht sie mit einem Hunde, der zu seinem Auswurf zurückkehrt (Lauresh.). 793 erscheint ihm als Grund der grossen Hungersnoth, dass „unsere Sünden es verlangten“ (Mos.). 794 wird wieder bei der Unterwerfung der Sachsen zuerst hervorgehoben, dass sie Christen zu werden versprechen (Laur. und Lauresh.), ebenso 795 und 796, dass Tudun getauft wurde. Das „christliche Volk“ wird noch mehrmals erwähnt, so 800, 801 und 802 in den Lauresh. Auf diese Gesinnung des Verfassers ist wohl auch die ausführliche Beschreibung der Synoden in Aachen 802 zurückzuführen, wo die Sorge Karl's für Kirchen, Witwen, Waisen und Arme gerühmt wird (Lauresh.).

So kommen wir zu der Stellung, die Karl in den Hofannalen einnimmt. Der Verfasser ist sein eifriger Verehrer, wie schon die vielen Epitheta zeigen, die er ihm beilegt; so gloriosissimus, inclytus, christianissimus (Lauresh. 794), magnus (Petav. 788), armipotens (Petav. 799), praecellentissimus (Laur. 787), piissimus (Laur. 788). Er vergleicht ihn mit Johannes dem Täufer (Petav. 777), lässt Gott für ihn kämpfen wie für Moses und die Kinder Israel (Petav. 788); Pippin, der sich gegen Karl verschwört, erscheint ihm wie ein zweiter Abimelech (Lauresh. 792). Auch die erste Verschwörung (786) wird von ihm als ein „schändliches Werk“ gebrandmarkt, gegen das Karl „mit gewohnter Milde“ vorgeht (Lauresh.). Ebenso wird auch sein „Mitleid“ bei der Absetzung

Tassilo's besonders erwähnt (Laur. und Lauresh. 788). Der Annalist ist sehr erbittert über die Feinde des Königs; so wird den Sachsen ihre Treulosigkeit (Lauresh. 778), ihre „schlechte Gewohnheit" (Laur. 778), vorgehalten; Tassilos Frau ist ihm „gottverhasst" (Laur. 788); die Avaren werden als ein nichtswürdiges und übermüthiges Volk bezeichnet (Fragm. 790, Lauresh. 791). Ja der Verfasser fühlt sich so sehr als Zugehöriger des Reiches, dass er häufiger von den „Unseren" redet (Lauresh. und Mos. 793, Laur. 797).

Obgleich die meisten der angeführten Stellen nur in einem der vier Werke sich finden, sind sie hier doch als Eigenthum der Hofannalen betrachtet worden, da in ihnen sich eine solche Ursprünglichkeit und Theilnahme zeigt, dass sie nicht erst aus späteren Bearbeitungen einer Vorlage herrühren können, sondern aus dieser selbst stammen müssen. Die gleiche Eigenart, die sich in den vier Annalen zeigt, liefert auch einen weiteren Grund für den gleichen Ursprung dieser Werke, d. h. für die Existenz der Hofannalen.

Auf einzelne den Hofannalen eigenthümliche Wendungen hat schon Arnold[1] aufmerksam gemacht; so cum victoria reversus est, Domino auxiliante, victoriam habuerunt oder victores extiterunt; iamfatus, antefatus, praefatus; ad propria reversus est (auch Laur. 774); resedit (Laur. 785); cum pace rediit etc. Hierzu kommt noch vocabulum, das sich Petav. 778, 790, 796 und Laur. 778, 783, 788, 789, 791 findet. Dann hat Waitz[2] in den ann. Maximiniani als besondere Redensart hervorgehoben: sicut et factum est; dies findet sich auch Laur. 785. Mit geringer Abweichung begegnet es auch Lauresh. 792 und 800 (zweimal); Laur. 782, 784, 786, 787 (quod et ita factum est) und noch öfters; daher dürfen wir wohl auch diese Phrase für die Hofannalen in Anspruch nehmen. (Sie ist übrigens auch der Bibel entlehnt. cf. Jud. 6, 38; 9, 49 und öfters.)

Ob diese Jahr für Jahr gleichzeitig verfasst sind, lässt sich, soweit ich sehen kann, nicht bestimmt entscheiden. In

[1] a. a. O. p. 23.

[2] Neues Archiv V, 501.

dem bisherigen Material steht aber der Annahme nichts entgegen, während die genaue Kenntniss des Verfassers und die Theilnahme, die er seinem Stoff von Anfang an zeigt, sich dafür anführen lassen. Auch der Umfang seiner Nachrichten lässt sich nicht sicher feststellen: doch ist es sehr wahrscheinlich, dass fast alle Angaben der vier Annalen aus den Hofannalen stammen; auch die vielen genauen Ortsangaben, die die Laur. am Anfang allein von den vieren haben. Denn dort sind die andern noch sehr kurz, können sie daher leicht ausgelassen haben. Dass aber die Hofannalen sehr viele genaue Nachrichten enthielten, beweisen die übrigen Annalen, die schon 776 und 778, dann wieder 788 und von da an immer mehr, viele Daten, Personen- und Ortsnamen bringen, die den Laur. fehlen. Es ist daher nicht anzunehmen, dass diese noch aus einer anderen Quelle ihre Angaben geschöpft haben, da auch immer einzelne derselben durch die übrigen Annalen als Eigenthum der verlorenen Vorlage bestätigt werden.

Was nun die Art der Auszüge betrifft, so glaube ich nicht wie Arnold[1], dass die Verfasser der Mos. und Petav. besonders Sachsen berücksichtigt haben, daher Norddeutsche sind. Die Mos. lassen ja allerdings 796 die Avarenzüge aus; aber diese Uebergehung kommt vielleicht daher, dass der Annalist hauptsächlich die Züge des Königs verzeichnet, die seiner Söhne nicht berücksichtigt. Dass man aber deshalb den Verfasser der Mos. nicht für einen Sachsen halten darf, beweist wohl zur Genüge die Ausführlichkeit, mit der 790 der erste Avarenkrieg und 792 der Canalbau in Bayern behandelt werden; und noch mehr die Erwähnung des Saracenencinfalls von 792. Ueberhaupt darf man wohl bei den damaligen Annalisten nicht eine solche Consequenz in der Auswahl vermuthen, wie sie heutzutage verlangt werden kann. Und wenn daher die Petav. ebenfalls die späteren Avarenzüge nicht berichten, so können wir auch bei ihnen Arnold's Folgerung nicht als zwingend anerkennen; sind doch 776 und 778 die Züge nach Italien und Spanien viel aus-

[1] a. a. O. p. 23 und 32.

führlicher erzählt als die sächsischen Kriege. Wir müssen uns damit beruhigen, über die Herkunft der beiden Excerptoren nichts zu wissen.

Wir wollen jetzt dazu übergehen, den Einfluss der Hofannalen auf andere Werke dieser Periode festzustellen. Es wird aber von nun an genügen, da wir die Existenz der Hofannalen schon nachgewiesen haben, Aehnlichkeiten bald mit der einen, bald mit der andern der vier Ableitungen anzuführen, um auch für das grade behandelte Werk die Hofannalen als Quelle statuiren zu können.

4. Die ann. Murbacenses und ihre Fortsetzungen.

Zuerst wenden wir uns zu den Murbacher Annalen, die nach Arnold[1] auch aus jener verlorenen Vorlage stammen. Dass besonders der etwas ausführlichere Bericht des Jahres 787 von Lauresh. und Fragm. Chesn. nicht unabhängig sein kann, hat auch schon Dünzelmann[2] dargethan. Wir wollen hier nur unter Berücksichtigung all dieser Momente noch die Laur. zum Beweis heranziehen und für die ersten Jahre nach 770, in denen bei der Kürze der Murbacher Annalen kaum eine durchschlagende Uebereinstimmung mit den Mos.-Lauresh., Petav. oder Laur. sich zeigt, uns mit dem Nachweis begnügen, dass die von dem Murbacher Annalisten erwähnten Thatsachen auch in den Hofannalen gestanden haben.

Beginnen wir mit einer solchen Musterung, so bietet uns 771 nicht mehr als die Petav.; 772 finden sich dieselben Nachrichten in allen Annalen; 773 wird die Versammlung in Genua (Genf) auch in den Laur. erwähnt; dass der Ausdruck Mai campus den Hofannalen eigenthümlich war, zeigen Mos.-Lauresh. 777 und 781. 774 steht in Uebereinstimmung mit Mos.-Lauresh. und Petav.; 775 mit Laur. (Dura); 776 mit diesen und Petav.; 777 mit Mos.-Lauresh.; 778 findet sich inhaltlich auch in Mos.-Lauresh und Laur.; 779 ist die Versammlung in Dura in Uebereinstimmung mit

[1] a. a. O. p. 39 ff.

[2] Neues Archiv II, 509.

Laur.; das Uebrige mehr mit Mos.-Lauresh.; 780 nähert sich am meisten den Laur.; 781 und 782 den Mos.-Lauresh.; 783 steht wieder Laur. nahe, und 784 und 785 zeigt sich sogar wörtliche Uebereinstimmung mit diesen, die bei der Kürze der Murbacher Annalen um so beweisender ist; man vergleiche:

Nazar.	Laur.
784. *Carolus rex ad Lippaham* (Guelf.: Lippiham) *transivit* una cum Francis *Renum flumen et devastavit Saxones.*	784 *Carolus rex ... Renum transiit ad Lippiham* et ingressus est *Saxoniam* circuiendo et *vastando.*
785. rex Carolus in Heresburg *super hiemem resedebat.*	785. Ibi *tota hieme resedens.*

Das folgende Saxones in pace conquesivit erinnert an Petav.: Et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio.

Die Angaben der Alamannici und Guelferbytani zum Jahre 786 finden sich auch in den Lauresh.; die ausführliche Erzählung der Naz. mag Fulder Localnotiz sein, wie schon Heigel[1] vermuthet.[2]

787 hat schon Dünzelmann[3] die Aehnlichkeit mit dem Fragm. Chesn. erkannt; man vergleiche nur:

Guelf.	Fragm.
Karolus de Roma *revertens* ad Paveia; *et ex inde duxit Langobardos nobilissimos et* exiliavit eos *in Franwia*, et resedit Wormatia. *Et ex inde perrexit in fines Baguvariorum*; *et illuc venit dux Tassilo*, *et reddit ei ipsam patriam* cum baculo	*Carlus reversus est in Franciam et inde multos Langobardos nobiles adduxit ... Et inde ... perrexit in partibus Bagoarii.* Quinto Non. Octobris *Dasilo dux ad regem venit et ei reddidit regnum Bagoariorum.*

Dass die Guelf. hier nicht dem Fragm. entnommen sind, zeigt zur Genüge die genauere Angabe, dass die vornehmen

[1] Forschungen V, 402.

[2] Doch vergleiche die Aehnlichkeit mit den ann. Maximiniani (SS. XIII, 21); Naz.: *Quod* nequam consilium *regi* multa tempora *latere* nequaquam *potuit* und Max.: *quod* Domino revelante et protegente *regem minime latuit.*

[3] a. a. O. p. 509.

Langobarden aus Pavia fortgeführt wurden; das umgekehrte Verhältniss wird durch das genaue Datum des Fragm. unwahrscheinlich gemacht. Und wenn nun der letzte Satz der Guelf. den Lauresh. sich nahe anschliesst, der Aufenthalt in Worms und der Lech als Endpunkt des Zuges auch in den Laur. erwähnt wird, wie auch et effectus est vassus eius der Naz. an tradens se in manibus domni regis Caroli in vassaticum der Laur. erinnert, so scheint die gemeinsame Quelle all dieser Werke, die Hofannalen, auch die Vorlage des Murbacher Annalisten gewesen zu sein.

788 ist in der Fassung der Alam. und Guelf. wiederum dem Fragm. Chesn. verwandt, während der genauere Bericht der Naz., wie schon oben bemerkt wurde,[1] sich mehr an die Lauresh. anlehnt; der Name Luitberga findet sich auch in den Laur.; dass Tassilo in St. Goar geschoren wurde, berichtet auch das Fragm., und sein Verbannungsort Jumièges wird auch in den Mos. und Petav. erwähnt.

789 erinnert der Name Dragovit (Guelf.) an die Lauresh. (Tragwito); et ipsius Wiltiam conquesivit an Petav. (pervenitque in Wiltia et adquesivit ibi Draoscionem regem; den Mos. (cum pace rediit ad propria) nähert sich et reversus est cum pace.[2]

Dass aber die so dürftigen Murbacher Annalen vier oder fünf Werke benutzten und dann noch eigene Nachrichten hinzufügten, wird wohl Niemand glauben; wir dürfen sie wohl mit Sicherheit als Ausfluss der Hofannalen betrachten.

Auch ihre beiden Fortsetzungen, die Alam. von 790 bis 799 und die Guelf. von 791 bis 805, stammen, wie schon Arnold[3] dargethan hat, aus dieser Quelle. Hier sollen nur wieder zur Verstärkung des Beweises die Laur. herangezogen und die Einwände von Dünzelmann[4] und Waitz[5] entkräftet werden.

[1] siehe Seite 13.
[2] vergleiche Arnold a. a. O. p. 43.
[3] a. a. O. p. 33 ff.
[4] a. a. O. p. 511.
[5] Forschungen XX, 391.

Die Alam. stehen 790 den Lauresh. 791 sehr nahe; man vergleiche nur:

Alam.	Lauresh.
790. Karolus rex, *commoto exercitu magno* Francorum et Saxonum atque Sclavorum, perrexit in regionem Wandalorum *terram devastavit* et *cum praeda* reversus est in pace. *Angilrammus et Sindbertus* de hac luce migraverunt.	791 . . . *morit exercitum suum innumerabilem multitudinem . . . . vastando terram illam*; sed et *predas* . . . exinde ducebant. Et in ipso itinere obiit bonae memoriae *Enghilrammus* . . . sed et *Sindbertus* episcopus ibi defunctus est.

Doch werden die Slaven im Heere des Königs nur hier erwähnt.

Der Bericht der Alam. zum nächsten Jahre (791) scheint denselben Zug noch einmal zu erzählen: er wird wohl ein Einschiebsel eines späteren Schreibers sein. Sollte er wirklich vom Verfasser selbst herrühren: so kann er nur dazu dienen, die Unkenntniss desselben recht deutlich zu charakterisiren. Dass bei einem solchen Manne die genauen Angaben, die noch über die Lauresh. und Guelf. hinausgehen, nicht aus eigner Kenntniss stammen können, wie Dünzelmann[1] meint, ist wohl selbstverständlich. Nach ihm sollen nämlich die Alam. seit 790 nur eine Compilation der beiden genannten Werke sein. Für unseren Zweck kann es daher dieser Ansicht gegenüber nichts austragen, die Verwandtschaft der Alam. mit den Lauresh. erschöpfend anzugeben; nur Anklänge an die übrigen Ableitungen der Hofannalen, an Laur., Mos. und Petav., können die Benutzung dieser selbst erweisen; auf diese wollen wir uns daher beschränken.

792 erheben sich nach den Alam.: Saxones et Frisones; dieselbe Zusammenstellung finden wir in den Mos., allerdings auch in den Guelf., aus denen sie nach Dünzelmann entnommen sein könnte. Aber nicht durch diese kann es erklärt werden, wenn die Strafe der Verschwörer in den Alam. ähnlich wie in den Mos. angegeben wird (Alam.: et quos-

[1] a. a. O. p. 511.

dam de Francis occisi et suspensi; Mos.: alii suspensi alii decollati).

793 findet sich in Uebereinstimmung mit dem Chronicon Moissiacense der Name des Grafen Wilhelm, der bei Narbonne, wie wieder beide angegeben, von den Saracenen geschlagen wurde. Die Alam. allein aber berichten, dass ein König der Feinde gefallen sei. Dass der Murbacher Mönch, als welchen der Verfasser sich grade in diesem Jahre durch eine Localnotiz verräth, nach 800 so genaue Kenntniss über die fernen Ereignisse gehabt haben sollte, scheint nicht sehr wahrscheinlich.

Und nicht glaublicher ist es, dass die Alam. 795 die Guelf. ausschreiben; denn wieder hätten sie ihre Quelle ergänzt, sich dabei aber den Petav. genähert. Wie diese berichten sie, dass Karl mit einem grossen Heere nach Sachsen gezogen sei; und et ipsos (Saxones) conquisivit ist doch offenbar dasselbe wie et subiugavit has regiones der Petav. Dass der kurze Annalist die Zahl der Geiseln (7070) angeben kann, muss uns nicht minder in Erstaunen versetzen, da doch seine angeblichen Vorlagen nichts davon wissen, weder die Guelf. noch die Lauresh. Und doch ist diesen der letzte Satz der Alam. verwandt: melden sie doch auch schon in diesem Jahre den Tod Hadrian's. Doch wieder ergänzen die Alam. ihre Quelle, und wieder zeigt der Zusatz Uebereinstimmung mit einer andern Ableitung der Hofannalen, nämlich den Laur. Denn wenn es in den Alam. von Tudun heisst: se ipsum dedit et patriam, quam habebat, so sind das doch dieselben Worte wie: se cum populo suo et patria regi dedit, die wir in den Laur. vorfinden.

Auch 796 werden wir an diese erinnert, wenn wir in den Alam. lesen, dass die Avaren dem König Pippin entgegengekommen seien; das Folgende allerdings (et tradiderunt patriam et principatum eorum Pippino regi atque Francis) eignet den Alam. allein; es ist aber so sehr die nothwendige Ergänzung des Vorhergehenden, dass wir auch hierfür die Hofannalen als Quelle ansehen dürfen.[1]

[1] vergleiche die ann. sancti Amandi, 796.

Endlich werden die Alam. noch 798 durch die Laur. unterstützt, wenn sie berichten: Wandali mentiti sunt, die Laur. aber 799 erzählen: gens Avarum a fide quam promiserat defecit; offenbar dieselbe Angabe, die in den Alam. ursprünglicher erhalten, in den Laur. durch bessere Stilisirung verändert ist. Und sollte es noch eines Beweises bedürfen, dass die Laur. nicht selbst den Alam. vorgelegen haben, so zeigt sich in diesem Jahre noch eine Uebereinstimmung mit den Petav.; erwähnen doch beide wiederum ein grosses Heer. Dass nun die so kurzen Alam. auch noch diese vierte Vorlage gehabt haben sollten, wird Niemand annehmen, da eine einfache Erklärung so nahe liegt, dass nämlich dem Verfasser die Hofannalen, die Quelle der Lauresh., Mos., Laur. und Petav., zur Verfügung standen.

Dieser Schluss wird nicht damit widerlegt, dass die Alam. die Guelf. selbst benutzten, da ja eine solche Verbindung zweier Werke möglich wäre; aber immerhin wird er unwahrscheinlich, da die Alam. neben den ausführlichen Hofannalen der Guelf. nicht mehr bedurft hätten. Es ist daher erforderlich, auf die Beweise für die Abhängigkeit der Alam. von den Guelf. einzugehen. In Betracht kommt nur einer. 797 berichten die Guelf. von einem Zuge Pippin's in Wenedum, nach Dünzelmann[1] offenbar ein Schreibfehler für Beneventum. Wenn da nun die Alam. Pippin super Sclavos ziehen lassen, so ist ja ganz deutlich diese Nachricht aus dem Fehler der Guelf. entstanden. Es ist zwar merkwürdig, dass nach den Alam. das Heer aus Baguarii et quidam de Langobardis zusammengesetzt war, während zu gleicher Zeit ein Zug gegen die Avaren cum quibusdam Francis et Langobardis (Alam.) unternommen wurde; aber das kann wohl bei einem Compilator, wie der Verfasser der Alam. es ist, nicht auffallen?

Dünzelmann hat eben völlig übersehen, dass damals Slaven in Kärnthen sassen,[2] zu denen wohl auch der 796

[1] a. a. O. p. 511.

[2] Die folgenden Angaben entnehme ich Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches, Archiv für Kunde östr. Geschichtsquellen X p. 12 Anm. 12 und p. 18 Anm. 5.

in den Laur. erwähnte Wonomyrus Sclavus gehört, der die Franken zum Ring der Avaren führt. Ja das Land wurde sogar Sclavinia genannt; wird doch in der Schrift de conversione Bagoariorum[1] (cap. 7) in Sclaviniam erklärt durch in partes videlicet Quarantanas atque inferioris Panoniae. Die Kärnthner werden auch von den Chronisten gewöhnlich Sclavi genannt, im Gegensatz zu Norici, Bayern; so ann. Bertiniani 832: cum omnibus Baioariis. . . . et Sclavis; Fuldenses 877: cum manu valida Noricorum diversorumque Sclavorum; ibid. 887: cum manu valida Noricorum et Sclavorum.

Der slavische Stamm, der hier sass, führte den Namen der Winden, Winades, wie sie in einer Urkunde vom Jahre 832[2] genannt werden. Und in Uebereinstimmung damit finden wir 864 in den Bert. eine Winidorum marca erwähnt, offenbar identisch mit der marcha contra Sclavos, die 865 in der Francorum regum historia[3] genannt wird, und die, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, in der Gegend von Kärnthen lag.[4]

Damit ist wohl auch dem Wenedum der Guelf. zu seinem Recht verholfen, und Dünzelmann's Conjektur Beneventum ganz hinfällig geworden. Warum auch ein solcher Zug (super Sclavos) „an und für sich unwahrscheinlich" sein soll, kann ich nicht begreifen. Im Gegentheil ist grade bei einem Zug nach Kärnthen die Zusammensetzung des Heeres aus Baguarii et quidam de Langobardis vollkommen verständlich.

Ist aber nun die angefochtene Nachricht der Alam. richtig, so fällt doch jeder Grund fort, die kürzeren Guelf.

[1] SS. XI, 4 ff. vergleiche auch cap. 3: Sclavi qui dicuntur Quarantani.

[2] Monumenta Boica XXVIII, 1, 21.

[3] SS. II, 325.

[4] Vergleiche übrigens die von Riezler (Sitzungsberichte der Münchener Akademie philos. philol. und hist. Klasse 1881, p. 247 ff.) nachgewiesene verlorene Quelle Aventin's. Hier heisst es (a. a. O. p. 255): Gens tum armis ferocissima ad Dravum Nuciamque (?) amnes habitans, Sclavi sive Venedi communi dicti vocabulo, proprio Charini sive Charliones, in Italiam ingenti multitudine . . .: danach ist wohl kein Zweifel daran mehr möglich, dass die Kärnthner auch Venedi hiessen.

für die Vorlage der viel ausführlicheren Alam. zu halten. Deren Ableitung aus den Hofannalen ist jetzt wohl genügend gesichert.

Die immerhin recht häufige Uebereinstimmung der Alam. mit den Guelf. macht es nun aber wahrscheinlich, dass auch diese seit 790 den Hofannalen entlehnt sind: eine genauere Untersuchung wird die Vermuthung nur bestätigen.

Nach Heigel[1] haben die Guelf. seit 791 eine Redaktion der Laur. benutzt, die auch den ann. Mettenses vorlag. Arnold[2] aber hat neben Anklängen an die Laur. auch solche an Lauresh., Mos., Petav. und Alam. nachgewiesen und daraufhin die Hofannalen auch hier in ihr Recht eingesetzt.

So steht 791 die Erwähnung der drei Heere gegen die Avaren offenbar den Lauresh. näher als den Laur.; devastavit terram illorum ex parte erinnert an Mos. (et eandem provinciam ex magna parte vastatam).[3]

792 weist die Zusammenstellung der Saxones et Fresi auf die Alam. hin; die consiliatores Pippini auf die Petav. (iniqui consiliatores); das consilium Pippini pravissimum auf die Lauresh. (consilium pessimum). Und dass die Guelf. wirklich aus derselben Quelle wie diese geschöpft haben, zeigen 793 deutlich die Worte: inde transmisit scara sua ubi necesse fuit. Derselbe Satz findet sich nämlich in den Lauresh. 803 (scaras suas transmisit ad marchas ubi necesse fuit).[4] So vollständige Gleichheit in einem ganz charakteristischen Ausdruck ist doch nur durch gleiche Abstammung beider Werke zu erklären.

Wenn dann 795 et obsides plures inde adduxit wörtlich den Alam. gleicht (et exinde adduxit obsides 7070), 796 wir auf eine den Hofannalen eigenthümliche Wendung stossen (et iterum mentiti sunt Huni),[5] 798 endlich sich

[1] Forschungen V, 400 ff.

[2] a. a. O. p. 33. ff.

[3] Dass aber der Zug nach Benevent, wie Arnold (a. a. O. p. 34) meint, nur aus einem Zug gegen die Avaren entstanden ist, ist unwahrscheinlich. Vergl. Simson, Karl d. Grosse p. 50, Anm. 4.

[4] Vergleiche auch das Chronicon Moissiacense 810: misit scaras suas ad marchas ubi necesse fuit.

[5] Vergl. Petav. 778, 792, Alam. 798.

wieder nahe den Lauresh. anschliesst,[1] so dürfen wir wohl die Abhängigkeit der Guelf. von den Hofannalen als gesichert annehmen.

So weit ist Arnold zuzustimmen; wenn er aber die von Heigel nachgewiesenen Aehnlichkeiten mit den Mettenses ganz ausser Betracht liess und nicht einmal den Versuch einer Erklärung machte, so hat Waitz[2] ganz mit Recht seine Ausführungen gegen Heigel nicht für zwingend erachtet, da wir ja über die Beschaffenheit der in den Mett. benutzten Quelle nichts wissen. Auch kann ja Niemand an einem Zusammenhang zwischen Guelf. und Mett. zweifeln, der nur ihre Berichte zum Jahr 805 vergleicht.

Guelf.	Mett.
Caroli autem et principum eius misit in Sclavos in regione Peehaim, *ipsam regionem vadit.*	*Karoli autem et principum*, qui cum eo erant, imperio usus totus ille exercitus *ipsam regionem invasit.*

Man wird hiernach geneigt sein, die Guelf., wie auch Waitz[3] es thut, als einen Auszug jener Quelle zu betrachten, die Dorr[4] zuerst nachgewiesen, Waitz[5] und Simson[6] jetzt unwiderleglich festgestellt haben, deren Einfluss neben Mett. auch im Chronicon Moissiacense, den Gesta abbatum Fontanellensium, den ann. Lobienses und dem Chronicon Vedastinum zu bemerken ist. Indess ist diese Quelle, die wir von jetzt an der Kürze wegen als die „Compilation“ bezeichnen wollen,

Guelf.	Lauresh.
[1] Inde perrexit in antea in Saxonia usque *in Partunwich . . . . et tulit obsides multos de Saxones et pervenit ad Aquas.*	. . . pervenit cum exercitu suo *ad Bardunwih . . . et de ipsis Saxones tulit* secum quos voluit . . . *et* ipse *pervenit* ad Aquis palatio.

[2] Forschungen XX, 391.

[3] a. a. O. p. 391.

[4] De bellis Francorum cum Arabibus gestis usque ad mortem Caroli Magni. Diss. Regiom. 1861 p. 40 ff.

[5] a. a. O. p. 387 ff.

[6] Forschungen XX, 395 ff.

an den Stellen, die uns durch die wörtliche Gleichheit mehrerer ihrer Ableitungen genau erhalten sind, in einem verhältnissmässig so guten Stil geschrieben, dass die rohen Sätze der Guelf. nicht aus ihr zu stammen, vielmehr die Guelf. und die Compilation selbst wieder auf eine Quelle zurückzugehen scheinen; doch mag hier auch nur die Nachlässigkeit des annalista Guelferbytanus mitspielen, die durch die angeführte Stelle genügend charakterisirt wird.

Aber hält man auch die Compilation für die direkte Quelle der Guelf., so stammen diese nichtsdestoweniger indirekt aus den Hofannalen; daran lassen schon die angeführten Anklänge an die Lauresh. und die Alam. keinen Zweifel. Und diese einfache Vereinigung der Behauptungen Arnold's und Heigel's wird vollkommen sichergestellt, wenn wir darthun können, dass auch die Compilation in diesen Jahren ihre Nachrichten den Hofannalen verdankt; den Nachweis wollen wir jetzt erbringen.

5. Die ann. s. Amandi.

Die Fortsetzung der ann. s. Amandi seit 771 ist bisher für selbständig gehalten worden. Dass sie nicht gleichzeitig geschrieben ist, zeigt schon die Verschiebung der Nachrichten um ein Jahr (772—779 statt 771—778). Ausserdem zeigen sich in ihr so viel Anklänge an die Petav., die Lauresh. und die Laur., dass man an einer Verwandtschaft der Werke gar nicht mehr zweifeln kann.

So steht 774 in der Mitte zwischen den Laur. und Lauresh.

Laur.	Am.	Lauresh.
. . cepit et Desiderium regem cum uxore et filia . . .	*. . et capto Desiderio et uxore eius et filia adduxit secum in Francia.*	*. . et adduxerunt* regem Desiderium captivum *secum in Francia.*

775 und 776 schliessen sich den Laur. an.

Am.	Laur.
775. Iterum Karolus fuit in Saxonia *et ibi bellum* habuit et *Sigiburgo cepit.*	. . . *Sigiburgum* castrum *cepit* . . . *et ibi* praeparabant Saxones *bellum* . .
776. et subiugati Saxones, dederuntque hospites, *ut fierent christiani, et Carlus fecit castellum super fluvium Lippya.*	. . . et sponderunt, *se esse christianos* et sub dicioni domni Caroli regis et Francorum subdiderunt . . . . reaedificavit . . . *et aliud castrum super Lippiam.*

785 zeigt wörtliche Uebereinstimmung mit den Petav.

Am.	Petav.
Carlus adquisivit Saxonia.	*Et tunc adquisivit Saxones.*

787 ebenso mit den Lauresh., während die Am. sich in der Verlegung des italienischen Zuges auf 787 den Laur. anschliessen: man vergleiche nur:

Am.	Lauresh.
787. Carlus *perrexit ad Romam et ista signa* + *apparuerunt* super homines	786. . . . *perrexit ad Romam* . . . . *et signa crucis apparuerunt* in vestimentis hominum.

796 nähert sich erst den Lauresh., dann den Alam.

Am.	Lauresh.
Carlus rex *filium suum Pippinum transmisit in Chunia, et ipsi* eum receperunt *cum pace:* et *thesauros multos* accepit et in Francia adduxit.	. . . *transmisit* rex Carolus *Pippinum filium suum* . . . . in finibus Avarorum *(Guelf.: in Hunia). Alam.: et ipsi* Wandali venerunt obviam illi et tradiderunt . . . reversus est *cum pace* et *thesauro magno* in Franciam.

798 schliesst sich nahe den Lauresh. an.

Am.	Lauresh.
Carlus in Saxonia hiemavit et tota aestate ibidem fuit, *et hospites capitaneos* 1600 *inde adduxit* et per Franciam divisit.	. . . fuit rex Carolus in Saxonia et . . . ipsum hiemen ibi resedit et in ipso aestate . . . . *tulit inde illos capitanios* quos voluit . . . remeavit ad Francia.

799 dagegen ist den Petav. verwandt.

Am.	Petav.
Romani *per invidiam* condemnaverunt papam Leonem et ille venit ad Carolum in Franciam et ipse restituit eum in sede sua.	Ibi etiam ad domnum regem papa Romanus Leo nomine venit, *ob invidiam* a sede apostolatus pulsus, quem . . . ad pristinam sedem, suos ad concordiam revocatos, remisit.

801 und 802 endlich stehen den Guelf. 801 nahe.

Am.	Guelf.
801. Carlus imperator *a Roma rediens ad Aquis palatium revertitur.*	801. Karolus imperator *de Roma perrexit in Francia usque ad Aquas,* et ibi plaidavit . . . . *et iurare fecerunt omnes liberi* ad suam iustitiam.
802. Carlus imperator ad Aquis palatium concilium habuit, *ut ei omnes generaliter fidelitatem iurarent*, monachi, canonici, ita et fecerunt.	

Diese Stellen sind für den Zusammenhang der Am. mit den herangezogenen Werken völlig beweisend. Dass aber der Verfasser der kurzen Am. all diese Annalen selbst benutzt haben und noch ganz genaue Angaben aus dem Gedächtniss hinzugefügt haben sollte, (wie 792, 797, 798 und 801) daran ist gar nicht zu denken; um so weniger als die Am. mehrmals zwischen zweien der Werke in der Mitte stehen (so 774, 787, 796). Man ist daher genöthigt auch für die Am. die Hofannalen, die ja all jenen Werken vorlagen, als Quelle anzunehmen.

6. Die Compilation.

In den Am. zeigt sich aber an einigen Stellen eine enge Verwandtschaft mit der Compilation. So wird 783 der Tod Berta's in Cauciaco gemeldet, ganz wie in jener (vergl. das Fragmentum Bernense und die Mett.).

789 bestätigen die Am. die Angabe der Mett. 790 über

Karl's ältesten Sohn; ja es finden sich sogar wörtliche Anklänge:

Am.	Mett.
789. et Carlus filius eius regnum accepit *ultra Segona.*	790. Huius anni principio rex Carolus primogenitum filium suum Carolum *ultra Sequanam* direxit, dans ei ducatum Cenomannicum.

Das ist auch 804 der Fall:

Am.	Compil.
et aliquos *per totum suum regnum dispergere* (iussit).	et per Gallias ceterasque regiones *regni sui . . . dispersit.*

Dass nun die Compilation selbst den Am. vorgelegen hat, ist sehr unwahrscheinlich; dafür ist die Benutzung doch zu geringfügig. Einfacher erklärt sich der Zusammenhang, wenn wir auch an diesen Stellen die Hofannalen als Quelle der Am. ansehen. Dann ist deren Einfluss auch auf die Compilation festgestellt.

Zu dieser Annahme sind wir um so mehr berechtigt, als wir oben schon die Abhängigkeit der Guelf. von den Hofannalen dargethan haben, die ja auch der Compilation nahe verwandt sind.

Ferner zeigen sich in dieser ganz charakteristische Eigenthümlichkeiten der Hofannalen. Wenn so die Compilation 778 erzählt, dass Karl auf Bitten der Christen, die unter dem Joch der Saracenen sich befanden, nach Spanien gezogen sei, so passt dieser Zug zu sehr zu der Neigung der Hofannalen, das Christenthum in den Vordergrund zu stellen,[1] als dass er nicht dorther genommen sein sollte. Auch entspricht 804 die Bezeichnung der aufständischen Sachsen als solcher, qui frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant, ebenso wie die Hervorhebung des göttlichen Schutzes (Deo auxiliante) ganz dem Bibelstil der Hofannalen, so dass auch von sprachlicher Seite unsere Annahme nur gestützt wird.

[1] siehe oben Seite 19 ff.

Definitiv wird sie gesichert durch eine Vergleichung mit dem Chronicon Moissiacense.

7. Das Chronicon Moissiacense.

Dieses folgt bis 803 den Lauresh. ganz wörtlich; dann nach derem Ende geht es noch bis 818 ganz in demselben Stile fort, so dass schon L. Giesebrecht[1] vermuthete, dass ihm eine Fortsetzung der Lauresh. vorgelegen habe. Es finden sich hier wieder die Wendungen reversus est ad propria, cum victoria reversus est, populus christianus (810, 813), quod ita factum est (810. 813 etc.); dann auch sine hoste (807) und, wie schon oben bemerkt, der charakteristische Satz: et transmisit scaras suas ubi necesse fuit (810, 815). Auch herrscht hier noch dasselbe schlechte Latein wie in den Lauresh, kurz man ist berechtigt, diesen Theil des Chron. Moiss. auf eine Fortsetzung der Lauresh. zurückzuführen;[2] und da diese bis 803 aus den Hofannalen stammen, so wird die Ausdehnung der letzteren bis 818 wahrscheinlich.

Für diese Annahme lässt sich ferner ein gewisser, öfters hervortretender Bibelstil des Verfassers geltend machen, der sich in dem Chron. Moiss. wie in den Hofannalen zeigt. So wird 803 der Regierungsantritt des Abulaz mit denselben Worten erzählt, die auch das Buch der Könige bei der Thronbesteigung in Jerusalem zu gebrauchen pflegt. 807 wird besonders erwähnt, dass Karl seinen Getreuen aufgetragen habe, Gott für den Frieden und die Eintracht zu danken. 810 wird hervorgehoben, dass die dänischen Seeräuber dem „christlichen Volk“ grossen Schaden zufügten. 813 werden 46 Capitel beschlossen in Sachen, welche für „die Kirche Gottes und das christliche Volk nothwendig waren“. Im selben Jahr dankt Karl Gott mit denselben Worten, die David bei der Krönung Salomo's gebraucht (I Reges 1, 48). Auch 814 spricht Ludwig „über die noth-

[1] Wendische Geschichten III, 281.

[2] Das Vorhandensein einer ausführlicheren Redaktion der Lauresh. hat auch Simson, Forschungen XIX, 134 sehr wahrscheinlich gemacht.

wendigen Angelegenheiten und zum Nutzen der heiligen Kirche.“ 815 werden zuerst die Beschlüsse über die Klöster erwähnt. 817 wiederholt sich bei der Krönung Lothar's das Citat aus den Königen. Im selben Jahr steht auch terruit eum Dominus (Lauresh. 791) und quem imperator miserat ante faciem suam, das aus der Bibel stammt; ebenso et regnum quievit ab ira (Judices 3, 11: et quievit terra). Noch mehr der Bibel schliesst sich der Schlusssatz von 818 an: et terra quievit.

Nach solchen Anklängen ist es doch höchst wahrscheinlich geworden, dass in dem Chr. Moiss. direkt oder indirekt eine Fortsetzung der Hofannalen benutzt ist, besonders da kein Grund dafür spricht, dass diese schon 803 oder 805 aufgehört haben, wie Arnold[1] meint.

Mit diesem Chron. Moiss. nun aber zeigt die Compilation in den Jahren 803 bis 805 einen genauen Zusammenhang; ja im Jahre 803 ist dieser sogar mit den Lauresh., der Vorlage des Chron. Moiss., noch grösser. Man vergleiche:

Mett.	Lauresh.
803. Imperator vero post pascha ab Aquis profectus, ad Magonciam venit ibique solito more conventum Francorum habuit .... Constitutisque omnibus utilitatibus, *quae in illis partibus* (Hunis et Sclavis) *necessaria erant* ...	803. Ipso anno imperator Karolus caelebravit apud Aquis palatium pascha, et conventum abuit ad Mogontiam, et ipse sine hoste fecit eodem anno; excepto quod scaras suas transmisit in circuitu *ubi necesse fuit*.
804. Incipienteque *aestatis tempore* ad Aquis palatium revertens, exercitum in Saxoniam misit .... Sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus castra metatus est *in loco qui dicitur Holdonstat ... Missisque inde exercitibus suis* per diversas partes Saxoniae, tam perfidos	Chron. Moiss.
	804. *Aestatis tempore* Karolus imperator movit exercitum magnum Francorum, et perrexit in Saxonia et habiit ultra Alaram *ad locum qui vocatur Oldonastath .... Et inde misit imperator scaras suas in Wimodia* et in Hostingabi et in Rosogabi, ut illam gentem foras patriam trans-

[1] a. a. O. p. 52.

illos, quos ultra Albiam transierat, quam *illos, qui in Wigmoti manebant* et frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant, cum mulieribus et infantibus Deo auxiliante . . . funditus exterminavit et per Gallias *ceterasque regiones regni sui . . . dispersit.*

805. Eodem anno . . . *misit exercitum suum cum filio suo Karolo* in terram Sclavorum, qui vocantur Behemi . . . . Partem autem exercitus cum Karolo rege, filio suo, per orientalem partem Franciae seu Germaniae ire praecepit, ut . . . . iamdictos Sclavos invaderet. Aliam vero partem *per Saxoniam* dirigens, ut ex altera parte *cum Saxonibus* . . . in Sclavos prorumperet. Tertia quoque ex parte *expeditionem totius Baioariae* in eandem regionem intrare iussit . . . . *Vastata* autem et incensa per 40 dies eadem *regione* . . . . ad propria reversus est.

ducerat; nec non *et illos Saxones, qui ultra Albiam erant*, transduxit foras *et dirisit eos in regnum suum* ubi voluit.

805. Karolus imperator *misit filium suum Karolum regem cum exercitu magno ad Beu-Widines;* et alium exercitum cum Audulfo et Werinario *id est cum Baguarios;* tercium vero transmisit *cum Saxonibus* super Werinofelda et Demelcion . . . . *et vastaverunt regionem* in circuitu in ista parte Albiae et ultra Albiae. Et postea cum victoria reversus est Karolus rex ad patrem suum in Francia.

Bei solcher Uebereinstimmung, besonders im Jahre 804, können die beiden Werke nicht von einander unabhängig sein; aber auch das eine kann das andere nicht benutzt haben, da jedes vor dem andern viele genaue Nachrichten voraushat. Es bleibt also nur die Annahme einer gemeinsamen Quelle übrig; und dass dies die Hofannalen gewesen sind, kann nach den obigen Ausführungen nicht zweifelhaft sein.

B. DIE HOFANNALEN VON 805 BIS 834.

1. Die Laurissenses und das Chron. Moiss. seit 805.

Das Chron. Moiss. zeigt die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Hofannalen, wie oben erwähnt wurde, auch nach 805: es drängt daher zu der Vermuthung, dass diese seine Quelle über das Jahr 805 hinausging; eine Vermuthung, in der wir durch die Vergleichung mit den Laur. bestärkt werden.

Die Laur. benutzten, wie wir schon dargethan haben, bis ca. 800 die Hofannalen. In den nächsten Jahren (803 bis 805) hat schon Simson[1] die völlige sachliche Uebereinstimmung zwischen ihnen und der Compilation bemerkt, die auch in diesen Jahren den Einfluss der Hofannalen vermuthen lässt. Zeigt sich nun für die späteren Jahre die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Quelle mit Chron. Moiss., nach unseren obigen Ausführungen eben der Hofannalen, so wird auch für die früheren Jahre diese Vorlage nur um so wahrscheinlicher. Und seit 806 lässt sich eine recht beachtenswerthe Verwandtschaft zwischen den Laur. und Chron. Moiss. erweisen.

Laur.	Chron. Moiss.
806. ... Karlum filium suum in terram Sclavorum, *qui dicuntur Sorabi* .... cum exercitu misit, *in qua expeditione Miliduoch, Sclavorum dux, interfectus est, duoque castella ab exercitu aedificata, unum super ripam fluminis Salae, alterum iuxta fluvium Albim.*	806. ... et misit filium suum Karolum regem ..... *Et tunc fuit interfectus Milito* rex superbus, *qui regnabat in Siurbis;* ..... Et mandavit eis rex Karolus *aedificare civitates duas, una in aquilone parte Albiae* contra Magadobourg, *alteram* vero *in orientalem partem Sala.*
808.[2] Sed ille .... *expugnatis etiam et* manu *captis ali-*	808. Karolus imperator misit filium suum Karolum regem su-

[1] Forschungen XX, 404 und 405.

[2] Hier findet sich zwischen den Laur. und den Am., die wir schon oben (Seite 32 ff.) als Ausfluss der Hofannalen nachgewiesen haben, eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung.

quot Sclavorum castellis, cum magno copiarum suarum detrimento reversus est. Nam licet . . . fecisset, optimos tamen militum suorum et manu promptissimos amisit *et cum eis filium fratris sui nomine Reginoldum,* qui in obpugnatione cuiusdam oppidi cum plurimis Danorum primoribus interfectus est. Filius autem imperatoris Karlus Albiam ponte iunxit et exercitum cui praeerat in Linones et Smeldingos, qui et ipsi ad Godofridum regem defecerant, quanta potuit celeritate transposuit, *populatisque circumquaque eorum agris,* transito iterum flumine, cum incolomi exercitu in Saxoniam se recepit.

809. . . . *Thrasco dux Abodritorum* in emporio Reric *ab hominibus Godofridi per dolum interfectus est . . . . statuit trans Albiam fluvium civitatem aedificare* . . . Est autem locus super ripam Sturiae fluminis *vocabulo Esesfelth.*

per Saxonia ultra Albia ad illos Sclavos *qui vocantur Linai*; et *vastavit maximam partem regionis ipsius*; sed et aliqui ex nostra parte ibidem ceciderunt. Et Godofredus, Nortmannorum rex, venit super illos Sclavos, qui dicuntur Abotriti, *et vastavit magnam partem regionis eorum et aliquas civitates destruxit. Et ibi fuit Reginoldus nepos eius,* qui primus post eum in illo regno fuit, *interfectus. et multi de populo Nortmannorum ibidem corruerunt.*

810. *Et Gothofredus rex Nortmannorum misit quasi pacifice per insidias vassallum suum, ut in dolo Drosocum regem Abodritorum occideret, quod ita factum fuit* . . . . Et Karolus imperator . . . *mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco qui dicitur Essesreldoburg.*

Diese Stellen machen den Zusammenhang der beiden Werke mindestens wahrscheinlich; doch zeigen sie auch deutlich, dass nicht das eine aus dem andern geschöpft haben kann. Wenn dabei die wörtliche Uebereinstimmung nur ge-

Laur.	Am.
. . Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse, Karlum filium suum ... misit iubens vaesano regi resistere .. Sed ille .. reversus est.	Godefredus rex Normannorum cum exercitu venit in Wenedonia; et Carolus imperator transmisit filium suum Carolum contra eum, ut resisteret ei, et ille reversus est in terram.

Dieser Anklang lässt sich nach dem Gesagten doch nur durch die Hofannalen erklären.

ring ist, so muss man bedenken, dass der Verfasser der Laur. gutes Latein schreiben will, also seine rohe Quelle verbessert, das Chron. Moiss. dagegen deren Stil beibehält. Einige sachliche Abweichungen lassen sich ziemlich einfach erklären. So mag, wenn 808 die Laur. das Heer Karl's ohne Verlust zurückkehren lassen, während das Chron. Moiss. von einigen Todten berichtet, der Verfasser der Laur. ein wenig schönfärben oder auch einem übertreibenden Gewährsmann folgen, wie er es auch 798 thut. Wenn die Laur. den Tod Thrasco's und die Gründung Itzehoe's schon 809 erzählen, das Chron. Moiss. aber erst 810, so muss man bedenken, dass die Chronologie des letzteren überhaupt mangelhaft ist, wie es denn 806 die Blüthe Alchuin's berichtet, ganz wie die ann. Laurissenses minores 794, während doch schon zwei Jahre über Alchuin's Tod hingegangen waren. Es werden uns im Folgenden noch mehrere Beispiele der Flüchtigkeit im Chron. Moiss. begegnen, die unser Urtheil nur bestätigen werden. Vielleicht gehört dazu auch die Verlegung der Seuche in das Jahr 809, während die Laur. erst 810 von ihr berichten; doch mag sie möglicher Weise, wie die Hungersnoth 792 und 793 (Mos.) in beiden Jahren gewüthet haben, da sie allmählich von Ost nach West vordrang (Chron. Moiss.)

Wenn nun diese Abweichungen die vielen schon angeführten Aehnlichkeiten der beiden Werke aufwiegen sollten, so beweisen doch viele Anklänge in den späteren Jahren den Zusammenhang beider. Man vergleiche nur:

Laur.	Chron. Moiss.
811. Imperator vero . . . in tres partes regni sui . . . exercitus misit, unum *trans Albiam in Linones, qui et ipsos vastavit et castellum Hohbuoki* superiore anno a Wiltzis destructum in ripa Albiae fluminis *restauravit* . . .	811. Misit Karolus imperator exercitum Francorum et Saxonorum et hostem[1] *ultra Albia ad illos Sclavos qui nominantur Lanai* et Bechelenzi. *Et vastaverunt regiones illas et aedificaverunt iterum castello in loco qui dicitur Abochi.*

[1] Diese Worte, besonders mit den Laur. verglichen, scheinen deutlich das Chr. Moiss. als ungeschickten Auszug einer grösseren Quelle zu erweisen.

Die Schlacht der Dänen steht in den Laur. wieder erst 812. In diesem Jahr werden dort der Zug gegen die Wilzen und der Friede mit Abulaz nur ganz kurz erwähnt, während das Chron. Moiss. ausführlicher dabei verweilt. Doch kann man hier die Flüchtigkeit des Chronisten erkennen. Er schreibt: Unus exercitus venit cum eis super Abotridi, während es offenbar heissen muss: cum Abotridis super eos.[1]

813 zeigt sich wieder grössere Uebereinstimmung.

Laur.

. . . Aquasgrani reversus est; ac deinde *habito generali conventu* evocatum . . . Hludoicum . . . coronam illi imposuit *et imperialis nominis sibi consortem fecit* . . .[2] Concilia quoque iussu eius super statu ecclesiarum corrigendo per totam Galliam ab episcopis celebrata sunt, quorum unum Mogontiaci, alterum Remis, tertium Turonis, quartum Cabillione, quintum Arelati congregatum est, *et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu habita . . . . . filii Godofredi* regis . . . comparatis undecumque copiis . . . *regno* non multo *eos* labore *pepulerunt*.

Chr. Moiss.

. . . et decrevit quatuor synodos fieri, id est ad Mogoncia civitate unum, alterum in Remis, tercium Turonis, quartum Arelato civitate, mandavitque *ut quidquid in unumquemque synodum definissent ad placitum constituti imperatori renunciassent* . . . . Et in ipso anno mense Septembri iam dictus Karolus fecit *conventum magnum populi* apud Aquis palatium . . . . et ibidem constituit capitula numero 46 de causis quae erant necessariae ecclesiae Dei et christiano populo . . . . Ludovicum filium suum *constituit imperatorem sceum* ac per coronam auream tradidit ei imperium . . . . Postea venerunt *filii Godofredi cum exercitu expulerunt*que *Heraldum et Reganfredum atque Amingum de regno ipsorum.*

Der Satz des Chron. Moiss.: Inde per milicia domni imperatoris Karoli accepit ab eo dona multa et remisit eum

[1] Die Erklärung von Pertz (cum = bei) scheint mir gezwungen zumal sich dieser Gebrauch von cum im Chr. Moiss. sonst nicht findet; denn 809, wo Pertz ihn zuerst zu finden glaubte, ist er, wie die Verbesserungen (SS. II, 258) zeigen, nicht vorhanden.

[2] Diese der Chronologie widersprechende Umstellung, ist der Ursprünglichkeit der Laur. nicht gerade sehr günstig; bei der Umarbeitung einer Vorlage dagegen kann die sachliche Anordnung nicht auffallen.

cum honore et adiutorio ad fratrem suum, ut iterum acquirerent regnum ipsorum ist unverständlich und zeigt wieder die Ungenauigkeit des Verfassers. Doch wird er sachlich wohl mit den Laur. übereinstimmen, dass nämlich Karl den dänischen Königen ihren gefangenen Bruder zuschickte. — Karls Tod berichtet das Chron. Moiss. schon jetzt, weil es das Jahr mit Ostern beginnt.

Auch in den folgenden Jahren finden sich zahlreiche Anklänge.

Laur.	Chron. Moiss.
814. . . . habitoque Aquisgrani generali populi sui conventu *ad iustitias faciendas* et oppressiones popularium relevandas, legatos in omnes regni sui partes dimisit, *Bernhardum* regem Italiae, nepotem suum ad se evocatum, *muneribus donatum in regnum remisit* . . . . tunc *duos ex filiis suis* Hlotharium in Baioariam, Pippinum in Aquitaniam misit.	814. Et venit ad eum *Bernardus* filius Pippini, rex Langobardorum, *suscepitque eum benigniter* domnus imperator Ludovicus *ac remuneratum remisit* ad propria.
815. Ipse (imperator) enim tunc temporis in loco qui dicitur Padrabrunno generalem populi sui conventum habebat . . . . *ordinatis tunc Sclavorum et Herioldi rebus* . . . . Bernhardum regem Italiae, nepotem suum, qui et ipse cum eo in Saxonia fuerat . . .	815.[1] Et 3. Kal. Augusti habuit consilium magnum in Aquis et constituit *duos filios suos* reges Pippinum et Clotarium, Pippinum super Aquitaniam et Wasconiam, Clotarium super Baioariam . . . . mandavit etiam missis et comitibus suis, *ut iustitias facerent*; . . . necnon et si . . . in servitute redacti erant, ut iterum acciperent libertatem. 815 . . . et venit ad Partesbrunnam et ibi venit ad eum Bernardus, rex Langobardorum, cum exercitu, et habuit ibi imperator placitum magnum *et misit scaras suas ubi necesse fuit per marchas* . . . .
816. Vascones . . . omnimoda defectione desciverunt; *sed dua-*	Eodem anno Wascones rebellant contra imperatorem.

[1] Dieses Stück mit 814 zu vergleichen, berechtigt ausser der Aehnlichkeit mit den Laur. die noch grössere mit Thegan's Berichten zu diesem Jahr (vergl. unten).

bus expeditionibus ita sunt edomiti, ut tarda eis deditio et pacis impetratio videretur . . . . .

Stefanus . . . *ad imperatorem venire* contendit . . . Quod ubi imperator audivit, Remis ei statuit occurrere . . . *cum magno eum ibidem honore suscepit.* Qui statim imperatori adventus sui causam insinuans, celebratis ex more missarum sollemniis, eum *diadematis impositione* coronavit.

817. . . . generalem populi sui conventum Aquisgrani more solito habuit, in quo filium suum primogenitum Hlotharium coronavit et nominis atque imperii sui socium sibi constituit . . . . nuntiatum est ei, *Bernhardum*, nepotem suum, *Italiae regem*, quorundam pravorum hominum consilio *tyrannidem meditatum* iam *omnes aditus, quibus in Italiam intratur* . . . . inpositis firmasse praesidiis . . . . congregato summa celeritate magno exercitu, imperator Italiam intrare festinasset, Bernhardus *rebus suis diffidens* . . . apud Cavillionem imperatori se tradidit; quem ceteri secuti . . . se dediderunt . . . *Huius coniurationis principes fuere Eggideo* . . . Erant praeterea et alii multi praeclari et nobiles viri, qui in eodem scelere deprehensi sunt, inter quos et aliqui episcopi, Anshelmus Mediolanensis, et Wolfoldus Cremonensis et Theodulfus Aurelianensis.

818. . . . imperator Aquisgrani revertitur . . . . coniurationis auctores, . . . *simul et regem*

816 Wascones . . . Garsiamuci . . . eligunt; sed in *secundo anno* vitam cum principatu amisit. .

. . . et in ipso anno ipse domnus apostolicus Stephanus *venit ad dominum Ludoricam imperatorem* in Francia, invenitque eum apud Remis civitatem et attulit ei coronam auream. *Susceptique eum imperator cum magno honore;* benedixitque ipsum imperatorem *et imposuit illi coronam auream,* quam attulerat, in capite.

817. . . . et in ipsa aestate iussit ibi esse conventum populi . . . apud Aquis . . . imperator Clotarium, qui erat maior natu, imperatorem elegit et coronam auream tradidit illi. . . . . Audiens autem *Bernardus . . . rex Italiae,* quod factum erat, *cogitavit consilium pessimum* voluitque in imperatorem et in filios eius insurgere et per *tyrannidem* imperium usurpare. Quo comperto imperator misit confestim nuncios . . . ut pariter conglobati occuparent *omnes aditus Italiae.* . . . . Bernardus autem cum haec audiisset, *territus eum Dominus,* ipsum et omnes qui ei consenserant . . . et comprehensos . . . adduxerunt ad imperatorem, qui erat tunc apud Cavalonem. . . . Tunc sub custodia missus est praefatus rex cum *Achiteo* comite, *qui auctor consilii maligni fuerat*, et cum aliis . . . et ducti sunt Aquis. Post haec ipse imperator fecit conventum magnum Francorum. . . . *Tunc pariter iudicaverunt eos dignos ad mortem.* Sed . . . imperator pepercit vitae illorum *iussitque ipsi regi Bernardo ocu-*

iudicio Francorum capitali sententia condemnatos, luminibus tantum iussit orbari, episcopos *synodali decreto depositos* monasteriis mancipari, caeteros . . . . vel *exilio deportari* vel detondi atque in monasteriis conversari.

. . . . ipse *cum maximo exercitu* Brittanniam adgressus . . . totam in suam potestatem . . . . redegit. *Nam postquam Normannus,* qui . . . regiam sibi vindicaverat potestatem, ab exercitu imperatoris *occisus est,* nullus Britto inveniebatur, qui resisteret aut qui obsides qui iubebantur dare rennueret . . . cum imperator . . . esset reversus, Irmingardis regina . . . decessit.

los erui. . . Achiteo vero similiter oculos erui et ceteris sociis suis. Theudulfum vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, *synodo facta* . . . . . iudicaverunt tam ipsum quam omnes . . . . episcopos . . . *a proprio deciderent gradu.* . . *Nonnulli etiam in exilio missi sunt.*

818. introivit *cum exercitu magno* in Britannia, *et occiso rege terrae illius,* venerunt maiores natu Britannorum, tradiderunt se illi; et acceptos obsides, reversus est prospere cum triumpho victoriae ad propria. In ipso itinere Ermengarda regina obiit.

Nach diesen Beispielen, die besonders 817 und 818 vollständig beweisend sind, ist an der Verwandtschaft der Laur. und des Chron. Moiss. nicht mehr zu zweifeln. Dass einige Male die gleichen Nachrichten in verschiedenen Jahren stehen, wie sich aus der vorstehenden Vergleichung ergibt, kann dagegen nichts ausmachen, da wir solche und ähnliche Ungenauigkeiten schon mehrmals im Chron. Moiss. gefunden haben. Aus dieser Uebersicht ergibt sich jedoch auch, dass nicht das eine Werk aus dem andern abgeleitet sein kann, da ein jedes das andere um mehrere genaue Nachrichten übertrifft, die der später schreibende Excerptor nicht aus eigner Kenntniss hinzufügen konnte. Es muss ihnen beiden also dieselbe Quelle unmittelbar oder mittelbar vorgelegen haben.

Daraus folgt zugleich, dass der Theil der Laur. von 800 bis 818 nicht gleichzeitig geschrieben sein kann, wie meistens angenommen wird. Und das stimmt vortrefflich zu

einer Stelle der Laur. im Jahre 808, die erst Sybel[1] mit dem genügenden Nachdruck betont hat. Dort heisst es nämlich: praecrat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius; es kann also auch nach dieser Angabe der Jahresbericht der Laur. nicht vor Leo III. Tod (816) geschrieben sein; so erhält unser Resultat eine schöne Bestätigung.

2. Thegani Vita Ludovici.

Um jedoch auch den letzten Zweifel an der Existenz der Hofannalen nach 805 zu benehmen, wollen wir uns jetzt zu Thegan's Vita Ludovici imperatoris wenden. Diese Biographie, ganz abweichend von der Art Einhard's, erzählt seit 814 die Ereignisse genau chronologisch. Mit eodem anno, alio anno, sequenti anno werden die Berichte aneinandergereiht, auch wird von jedem Jahre mindestens eine, wenn auch noch so unwichtige Nachricht gegeben, so dass man

[1] Kleine hist. Schriften III, 46. „Physisch unmöglich" (Sybel) für einen gleichzeitigen Schreiber ist dieser Satz allerdings nicht, wie Simson (Karl d. Grosse p. 605) dargethan hat. Unwahrscheinlich ist die gleichzeitige Abfassung aber doch, da ein derartiger Gebrauch für die damalige Zeit und besonders für die Laur. sonst nicht nachgewiesen ist; denn die Verse Godescalc's, die Simson (p. 605 Anm. 9) anführt, können nichts beweisen, da Godescalc sein ganzes Gedicht im Präteritum abfasste. Daher glaube ich neben der Ableitung der Laur. aus den Hofannalen auch diese Stelle für die Abfassungszeit verwerthen zu können, umsomehr als die entgegenstehenden Argumente durch die Annahme einer gleichzeitigen Vorlage einfach zu erklären sind. Nur dass die angeblich noch zur Zeit Karls d. Grossen verfassten Maximiniani die Laur. bis 811 ausschreiben, widerspricht dieser Annahme. Aber Simson (a. a. O. p. 170 Anm. 2) hat schon richtig hervorgehoben, dass die Max. 799 aller Wahrscheinlichkeit nach die Vita Leonis III schlecht benutzen; und damit wäre die Entstehung der Max. nicht vor 816 möglich. Auch scheint mir an der von Waitz hervorgehobenen Stelle (809), wo Amoroz verspricht, sich „unserem Herrn" (domino nostro) zu unterwerfen, diese Bezeichnung nicht nothwendig auf Karl bezogen werden zu müssen. Dominus noster kann sehr wohl im Allgemeinen der fränkische Kaiser sein im Gegensatz zum Emir von Cordova, dessen Unterthan Amoroz bis dahin war. In diesem Fall können die Max. keinen Beweis für die Abfassungszeit der Laur. liefern.

geradezu zu der Annahme gedrängt wird, es habe dem Verfasser ein annalistisches Werk vorgelegen.

Man wird in diesem Glauben nur noch bestärkt, wenn man die Ungeschicklichkeit sieht, mit der in Capitel 19 plötzlich eine Schilderung des Kaisers in die fortlaufende Erzählung eingeschaltet wird oder die Aenderung des Stils und die Breite der Darstellung bemerkt, sobald der Verfasser seiner eigenen Meinung Ausdruck gibt. Grade diese Partien scheinen sein Eigenthum zu sein; um sie ist es ihm hauptsächlich zu thun, wie schon die viel grössere Ausführlichkeit zeigt. Und dass Thegan einer annalistischen Vorlage folgte, wird nur noch wahrscheinlicher, wenn er, der Landbischof der Trierer Kirche, gegen deren Gebrauch das Jahr mit Weihnachten beginnt.[1] Dieser Ansicht widersprechen allerdings im Kapitel 9 die Worte: cuius nomen modo memoriae non occurrit, in denen Thegan ja selbst seine Erzählung auf sein Gedächtniss zurückführt. Es ist indess zu bemerken, dass dieser Zusatz in der besten Handschrift fehlt, also gar wohl auf Interpolation beruhen kann.[2] Nimmt man aber auch diese Erklärung nicht an, die Thatsache, dass Thegan eine annalistische Quelle benutzte, wird ganz sicher gestellt durch die Vergleichung mit den uns erhaltenen Annalen, besonders den Laur., dem Chron. Moiss. und den ann. Xantenses.

Schon in den ersten Capiteln zeigen sich Spuren von Gleichheit; so erzählt Thegan cap. 1: quem (Karlum) Leo Romanus pontifex consecravit et unxit ad imperatorem in ecclesia ubi beatissimum corpus apostolorum principis Petri requiescit, offenbar in Uebereinstimmung mit den Lauresh. 801: nomen imperatoris cum consecratione domni Leonis papae suscepit, und noch mehr mit den ann. Laurissenses minores (a. Car. 32) in ecclesia sancti

[1] Vergl. Simson, Forschungen X, 332 n. 1.

[2] Vielleicht stand auch in der Vorlage an dieser Stelle nicht der Name des Kaisers, an den Karl die Gesandten geschickt hatte, sondern nur der des damaligen Kaisers. (Vergl. Laur. 814.)

Petri coram sacratissimum corpus eius coronam imperialem capiti regis Leone pontifice imponente.

Im cap. 6 zeigt sich wörtliche Gleichheit mit Chron. Moiss. 813.

Theg.	Chr. Moiss.
ammonens eum imprimis omnipotentem Deum diligere hac timere, *eius praecepta servare in omnibus.*	Docuit autem eum pater, *ut in omnibus praeceptum Domini custodiret.*

Auch die corona aurea wird in beiden Werken erwähnt.

Cap. 7 nähert sich abwechselnd den Laur. min. (cod. Remensis) und Ademar v. Chabannes.

Thegan.	Laur. min.
Sequenti vero anno, qui est *annus regni eius 46.* . . . . . ipso eodemque die humatum est corpus eius in ecclesia, *quam ipse construxerat,* Aquisgrani palatio, anno aetatis suae 72 *indictione septima.*	814. sepultusque in villa regia Aquisgrani, in basilica quam ipse edificavit cultu regio *anno 46 regni sui, indictione septima.*
	Ademar.
	814. sepultus Aquis in basilica sanctae Dei genitricis, *quam ipse construxerat.*

Von jetzt an zeigt sich nur noch Uebereinstimmung mit Laur., Chron. Moiss. und den Xantenses.

Thegan.	Laur.
cap. 9. *Inter quos* (legatos) venerunt legati Graecorum cum Amalhario Treverensi episcopo, qui erat legatus piae memoriae Karoli (ad principem Constantinopolitanum cuius nomen modo memoriae non occurrit).[1] *Illi venientes in solio patris collocatum* domnum *Illudowicum* invene-	814. . . . primo legationes gentium, quae ad patrem venerant, auditas absolvit, alias deinde simili modo ad patrem quidem missas, *ad se vero venientes* suscepit. *Inter quas* praecipua fuit legatio de Constantinopoli directa. Nam Leo imperator, qui Michaeli successerat, dimisso Amalhario

[1] Fehlt in cod. 1. Vergl. oben Seite 47.

runt. . Ille eos benigne *suscipiens* . . . *dimisit* ire ad propria. . .

cap. 13. Eodem tempore supradictus princeps *misit legatos suos super omnia regna sua inquirere* et investigare, si alicui aliqua iniustitia perpetrata fuisset, et si aliquem invenissent, qui haec dicere voluisset et cum verissimis testibus hoc comprobare potuisset, statim cum eis in praesentiam eius venire praecepit. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem *oppressorum* aut *ablatione patrimonii* aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri, *comites* et locopositi, per malum ingenium exercebant. Haec omnia supradictus princeps destruere iussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrorum manus facta fuerant. Patrimonia oppressis *reddidit*, *iniuste ad servitium inclinatos absolvit* et omnibus praecepta facere iussit.

cap. 14. Domnus Hludowicus, *postquam confirmavit confinia regni sui* illis partibus, rediit ad sedem suam Aquisgrani palacio, ibique hiemem transegit.

episcopo . . . legatos suos . . . cum eis ad domnum Karlum . . . misit Quibus *susceptis atque dimissis* . . .

Chr. Moiss. 815. mandavit etiam missis et comitibus suis, ut iustitias facerent in regno suo et si aliqui homines *iniuste privati fuissent de hereditate parentum* per cupiditatem *comitum* aut divitum, *ut reddere facerent*, necnon et si aliqui homines *iniuste in servitute redacti erant*, ut iterum acciperent libertatem.

Laur. 814, ad iustitias faciendas et *oppressiones* popularium relevandas, *legatos in omnes regni sui partes dimisit.*

Chr. Moiss. 815. *et misit scaras suas ubi necesse fuit per marchas* et praesidia per litora maris; *et post haec* reversus est in Francia ad Aquis palatium.

cap. 15. Anno sequenti *direxit exercitum suum contra Sclaros* in oriente positos; qui valde *oppresserunt* eos *et victores Deo donante extiterunt.*

Laur. 816. . . . Saxones et orientales Franci expeditionem in Sorabos Selavos . . . facere iussi . . . contumacium audaciam non magno labore *compresserunt.*

Xant. 816: Ludewicus imperator *direxit suum exercitum contra Sclaros et adiurante Deo victores extiterunt.*

cap. 16 Eodem anno Leo papa Romanus obiit et Stephanus post eum successit. Qui statim

816. Interea domnus Leo papa . . . de corpore migravit, Stefanusque diaconus in

Chr. Moiss. 816. His diebus domnus apostolicus urbis Romae, Leo papa, migravit a se-

postquam pontificatum suscepit, iussit omnem populum Romanorum fidelitatem cum iuramento promittere Hludowico : et *dirigens legatos suos* ad supradictum principem, nuncians ei, ut libenter eum videre voluisset in loco ubicunque ei placuisset. *Quod audiens*, magno tripudio repletus coepit gaudere *et statim iussit missos suos obviam ire sancto pontifici* cum salutationibus magnis et servitia praeparare. Perrexit post missos domnus Hludowicus obviam supradicto pontifici, obviantes sibi in campo magno Remensium, descendit uterque de equo suo, et princeps prosternens se cum omni corpore in terra...

cap. 17. Postea pontifex honoravit eum magnis honoribus et multis, et reginam Irmingardam, et omnes optimates et ministros eius. *Et in proximo die dominica* in ecclesia *ante missarum sollemnia* coram clero et omni populo consecravit eum et *unxit eum ad imperatorem et coronam auream* mirae pulchritudinis cum praetiosissimis gemmis ornatam, *quam secum adportaverat, posuit super cu-*

locum eius electus, ... quam maximis poterat itineribus ad imperatorem venire contendit, *missis interim duobus legatis*, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. *Quod ubi imperator audivit*, Remis ei statuit occurrere, *missisque obviam his, qui eum illo deducerent*, adventum eius praeveniens, cum magno eum ibidem honore suscepit. Qui statim imperatori adventus sui causam insinuans, *celebratis ex more missarum sollemniis*. eum diadematis impositione coronavit. *Multis deinde inter eos muneribus et datis et acceptis*, conviviisque oppipare celebratis, et amicitia vicissim firmissimo robore constituta. aliisque *utilitatibus sanctae Dei ecclesiae* pro temporis opportunitate *dispositis*, pontifex Romam, imperator Compendium palatium petiit.

817. Interea Stefanus papa tertio *postquam Romam venerat* mense, sed nondum exacto, circiter 8. Kal. Febr. diem obiit. Cui Paschalis successor electus .... culo; successitque ei in sacerdotium domnus Stephanus; et in ipso anno ipse domnus apostolicus Stephanus venit ad domnum Ludovicum imperatorem in Francia, invenitque eum apud Remis civitatem et attulit ei coronam auream. Suscepitque eum imperator cum magno honore; *benedixitque ipsum imperatorem et imposuit illi coronam auream, quam attulerat, in capite*; remuneravitque eum domnus imperator muneribus multis, et sic rediit Romam ad sedem suam ..... Praefatus autem Stephanus papa, eum rediisset Romam, in ipso anno migravit a seculo; successitque ei Paschalis in sacerdotio.

Xant.

815. Stephanus papa mense Octobri venit in Franciam ad civitatem Remensium. Ibique apostolicus *in dominico die* fecit benedictionem imperialem super Ludewicum et *coniugem eius Ermingardam.*

put eius. Et Irmingardam reginam appellavit Augustam et posuit coronam auream super caput eius. Quamdiu ibi erat beatissimus papa, cottidie colloquium habebant *de utilitate sanctae Dei ecclesiae. Postquam domnus imperator cum honoravit magnis et innumeris donis* . . . . dimisit eum ire Romam cum legatis suis, quibus praecepit, ubique in itinere suo honestum servitium exhibere.

cap. 18. *Postquam Romam venit* non post multos dies supradictus papa obiit. . . . Post eum successit Paschalis papa.

cap. 19. *Inde revertens* domnus imperator venit Aquisgrani palatium, *ad sedem suam.*

Chr. Moiss. 816: *deinde reversus* est ad Aquis palatium, *sedem regium,* ibique hiemavit.

cap. 22. Ipso eodemque anno Bernhardus filius Pippini ex concubina natus, *per exhortationem malorum hominum* extollens se adversus patruelem suum, *voluit eum a regno expellere.* Habebat enim impios consiliarios hinc inde. Quod audiens domnus imperator perrexit de Aquisgrani palatio, pervenit Cavillonis civitatem, ubi obviam ei venit Bernhardus cum consiliariis suis impiis.

Laur. 817. Interea cum imperator . . Aquisgrani reverteretur, nuntiatum est ei, Bernhardum nepotem suum, Italiae regem, *quorundam pravorum hominum consilio* tyrannidem meditatum. . . . Ad quos motus comprimendos cum . . . imperator Italiam intrare festinasset. Bernhardus rebus suis diffidens . . . apud Cavillionem imperatori se tradidit; quem ceteri secuti non solum armis depositis

Chr. Moiss. 817: . . . Bernhardus . . . cogitavit consilium pessimum *voluitque in imperatorem* et in filios eius *insurgere et* per tyrannidem *imperium usurpare* . . . . . Post haec ipse imperator *fecit conventum magnum Francorum* . . . . . *Tuncpariter iudicaverunt eos dignos ad mortem.*

Xant. 818: Bernhardus rex Langobardo-

et sese repraesentabant et commendati sunt. Imperator vero celebravit ibidem natalem Domini. *Inde revertens venit ad sedem suam Aquisgrani, et post pascha habuit conventum magnum* populorum et omnes investigavit infidelium nequissimas conspirationes huius rei. *Inventi sunt autem nonnulli in hac seditione esse lapsos* ex utrisque Francorum et Langobardorum, *qui omnes iudicati sunt ad mortem*, praeter episcopos, *qui postmodum depositi* in confessione eorum facti sunt. *Hoc fuit Anshelmus Mediolanensis et Theodulfus Aurelianensis et Wolroldus Cremonensis.* Illud iudicium mortale . . . imperator exercere noluit; sed consiliarii *Bernhardum luminibus privarunt, similiter et exhortatores suos, Egitheum, Reginhardum et Reginharium, qui erat filius filiae Hardrade, qui erat dux Austriae infidelissimus, qui iamdudum insurgere in dominum Karolum voluit* et ei regnum minuere. . . .

se dediderunt . . . . Huius coniurationis principes fuere *Eggideo*, inter amicos regis primus, *et Reginhardus*, camerarius eius, *et Reginharius*, Meginharii comitis filius, *cuius maternus avus Hardradus olim in Germania* cum multis ex ea provincia nobilibus *contra Karlum imperatorem coniuravit. Erant praeterea et alii multi praeclari et nobiles viri, qui in eodem scelere deprehensi sunt,* inter quos et aliqui episcopi, *Anshelmus Mediolanensis, et Wolfoldus Cremonensis et Theodulfus Aurelianensis.*

818. . . . . *imperator Aquisgrani revertitur . . . paucis post sanctum pascha diebus coniurationis auctores.* qui superius nominati sunt, *simul et regem* iudicio Francorum capitali sententia condemnatos luminibus tantum iussit orbari, episcopos synodali decreto *depositos* monasteriis mancipare . . .

rum *luminibus privatus est.*

cap. 23. *Tertio die* post amissionem luminum Bernhardus obiit.

Chr. Moiss. 817. *die tertio* mortuus est.

cap. 24. Eodem tempore *ius-*

ibid. Fratres vero suos . . .

sit fratres suos tonsurare Drogonem, Hug et Theodericum, discordiam ad mitigandam.

cap. 28. Sequenti anno habuit *placitum suum generale et ibi Hlutharius, filius suus primogenitus* ex regina, *suscepit in coniugium filiam Hugi comitis. . . .* Inde regrediens *Hlutharius venit Wormaciam* cum uxore.

cap. 30. Postea misit legatos suos, *Adalungum* venerabilem *abbatem* et presbyterum *et Hunfridum, qui erat dux super Rediciam*, partibus Romae *propter quandam insolentiam, quam Romanus populus super Romanum pontificem Pascalem dixit*, imputantes ei, quod nonnullorum homicida fuisset. *Qui supradictus pontifex cum iuramento purificavit se* in Lateranensi patriarchio coram supradictis legatis et populo Romano *cum episcopis 34* et presbyteris et diaconibus quinque.

cap. 31. Anno sequenti imperator *perrexit* alia vice *in Brittaniam* et *omnem terram illam* magna plaga *vastavit propter infidelitatem eorum.*

id est Drogonem, Theodericum et Hugonem . . . clericos fieri iussit . . . . et regnum quievit imperatoris ab ira.

Laur. 821. *conventus generalis* apud Theodonis villam . . . celebratur, *in quo domnus Hlotharius, primogenitus domni imperatoris* Hludowici, Irmingardam, Hugonis comitis filiam, solemni more duxit uxorem . . . filium autem Hlotharium post nuptias . . . *ad hiemandum Wormaciam misit.*

Xant. 821: Ludewicus imperator dedit filio suo Lothario regi *ad coniugium Ermingardam filiam Hugonis comitis* Turonicorum.

Laur. 823: Nuntiatum est etiam Theodorum . . et Leonem . . in patriarchio Lateranensi . . . fuisse decollatos . . . . . *erant et qui dicerent, vel iussu vel consilio Paschalis pontificis rem fuisse perpetratam.* Ad quod exlorandum . . . missi sunt *Adalungus, abbas* monasterii s. Vedasti, et *Hunfridus, comes Curiensis . . . .* Legati Romam venientes . . . . *Paschalis pontifex et se ab huius facti communione cum magno episcoporum numero iureiurando purificavit . . . .*

Xant. 824: *Perrexit rex* cum exercitu *partibus Britanniae, eam vastavit* et reversus est in pace.

Laur. 824: Brittaniam ingressus *totam* ferro et igni devastavit . . . acceptis quos *perfido* Brittonum populo imperaverat obsidibus . . . reversus est.

cap. 33: Sequenti vero anno erat in palatio regio Ingilenheim, *et ibi venit ad eum* Heriolt de Danais, quem domnus imperator elevavit de sacro fonte baptismatis, *et uxorem eius* elevavit de fonte domna Judith augusta. Tunc domnus imperator *magnam partem Fresonum dedit ei et honorificis donis ornavit eum* et eum legatis suis dimisit eum ire cum pace.

Laur. 826: . . ad Ingilunheim venit . . . Eodem tempore Herioldus cum uxore et magna Danorum multitudine veniens, Mogontiaci apud s. Albanum cum his quos secum adduxit baptizatus est, *multisque muneribus ab imperatore donatus*, per Frisiam . . . reversus est. *In qua provincia unus comitatus* qui Hriustri vocatur *eidem datus est.*

Xant. 826: Ludewicus imperator habuit sinodum episcoporum ad Ingulunheim, *et illic venit* multitudo eorum Nordmannorum, et princeps eorum nomine Herioldus baptizatus est, *et uxor eius*, et cum eis plus quam 400 homines promiscui sexus.

cap. 35: Alio anno venit Wormatiam, *ubi et Karolo filio suo,* qui erat ex Judith augusta natus, *terram Alamannicam, et Redicam et partem aliquam Burgundiae . . . tradidit.*

Xant. 829: . . . et mense Augusto Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. *Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae.*

Diese Stellen sind für eine gemeinsame Quelle völlig beweisend; man vergleiche besonders Cap. 16—18 und Cap. 22. Es zeigt sich hier eine Uebereinstimmung, die den Zusammenhang der verschiedenen Werke deutlich erkennen lässt. Aber Thegan, der erst nach 835 geschrieben hat, kann nicht die andern benutzt haben, das beweist schon seine viel grössere Genauigkeit und Ursprünglichkeit, die am meisten beim Empfang der griechischen Gesandten (Cap. 9) und dem des Pabstes (Cap. 16—18) hervortritt. Dann sind auch die Anklänge an die Laur. und das Chr. Moiss. so sehr in einander geschoben, dass einem mittelalterlichen Chronisten eine derartige Quellenverarbeitung nicht wohl zuzutrauen ist; am wenigsten Thegan, dem die Zeit bis 830 ganz gleichgültig ist. Hauptsächlich aber zeigt sich in den beiden Werken selbst mehrmals eine Uebereinstimmung, die Thegan fehlt. Da ist die Verwandtschaft nicht anders zu erklären als durch eine allen dreien gemeinschaftliche Vorlage. Dass diese mit

den Hofannalen identisch ist, kann nach den obigen Untersuchungen über die Laur. und das Chr. Moiss. nicht mehr zweifelhaft sein, um so weniger, als auch Thegan in einigen Wendungen an sie erinnert.[1]

Aus unserer Vergleichung ergibt sich auch deutlich, dass die Hofannalen noch ausführlicher waren als die Laur.; ebenso dass ihnen das Lob für die genaue Angabe der Gesandten gebührt, das man bisher den Laur. zu ertheilen pflegte.[2] Denn wenn auch die andern Ableitungen, besonders Thegan, nur einige Male hierin den Laur. an die Seite treten,[3] sie dann aber mehrmals an Genauigkeit übertreffen,[4] so genügt diese Uebereinstimmung völlig, um den Charakter der Vorlage erkennen zu lassen und uns zu berechtigen, auch die übrigen derartigen Angaben der Laur. auf ihre Quelle zurückzuführen. Dafür dass jene sich in den andern Ableitungen nicht finden, bietet deren Dürftigkeit die genügende Erklärung; und ihnen gegenüber bleibt den Laur. das Verdienst, wenigstens in diesem Theil die Vorlage gut excerpirt zu haben.

Thegan bleibt übrigens auch weiterhin bei seiner annalistischen Anlage und erweckt so die Vermuthung, dass ihm auch ferner seine Quelle zu Gebote stand. Eine Vergleichung mit den ann. Bertiniani wird diese Annahme zur Gewissheit erheben.

---

[1] Unter Anderem begegnet uns cap. 13: per malum ingenium (cf. Laur. 776); die iniqui ministri (cap. 13) erinnern an Petav. 792 (iniqui consiliatores; cap. 26 entspricht der Zusatz eamque (Judith) reginam constituit ganz den Mos.-Lauresh. 783, wo dasselbe von Fastrada berichtet wird; cap. 31 wird die Verwüstung der Bretagne mit denselben Worten erzählt, wie 791 in den Petav. die des Avarenlandes (et omnem terram illam magna plaga vastavit. cf. Petav. 791 vastavit Hunia plaga magna).

[2] Simson, Forschungen XX, 210.

[3] So Thegan cap. 30, Xant. 826.

[4] So berichtet Thegan cap. 9 und cap. 17 von den Gesandten, die die Griechen und den Pabst geleiten sollten; Xant. 826 geben auch mehr Namen an als die Laur.

Thegan.

cap. 36 Alio vero anno perrexit domnus imperator de Aquisgrani palatio, pervenit ad Compendium, *ibique venit* obviam ei Pippinus filius eius cum magnatis . . . . . et *multis aliis* perfidis et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere. . . . Dixerunt Iudith reginam violatam esse a quodam duce Bernhardo . . . *suscipientes reginam Iudith eamque ri relantes et in monasterium mittentes, et fratres eius Chuonradum et Ruodolfum tondentes et in monasterio mittentes.*

cap. 37. Ipso eodemque anno pervenit domnus imperator ad Niwimagun castrum . . . *et multitudo hominum ex omnibus regnis suis venit ad eum,* inter quos venerunt supradicti *adversarii* eius, et superaverat eos domnus imperator, *et divisit eos atque commendavit. . . Inde venit domnus imperator Aquis* ad sedem suam, et supradicta coniux venit ibi obviam ei, quam honorifice suscepit, iubente Gregorio Romano pontifice cum aliorum episcoporum iusto iudicio.

cap. 39. Alio vero anno post pascha *auditum est, quod aequivocus filius eius* cum consilio Hlutharii *voluisset visitare patrem in hoste* et venit usque ad monasterium s. Nazarii *et modico tem-*

Bert. 830. Aquis exivit . . . (imperator) obviam illis (coniuratis) ad Compendium perrexit. *Ibique veniens* Pippinus cum *multitudine* populi . . . omnem potestatem regiam *uxoremque eius tulerunt, ac relantes eam, miserunt* Pictavis *ad monasterium* sanctae Radegundis; *cuius etiam fratres, Conradum videlicet atque Rodulfum, tonsorantes, per monasteria retruserunt.*

ibid. alium conventum . . . Noviomago condixit . . . *Nam illuc ex utraque parte . . . multorum congregatus est exercitus,* ibique domnus imperator . . . iussit auctores illius facti . . . in custodiam mitti . . . Verum ab omnibus episcopis . . iudicatum est, ut coniux eius . . ad memoratum condictum placitum (Aquis) reduceretur . . . *Et inde domnus imperator* ad hiemandum Aquis properavit.

831. Tunc domnus imperator . . . *ipsosque per diversa loca ad custodiendum commendavit.* Ad quod placitum domna imperatrix . . . veniens . . . purificavit se.

Fuld. 831. Conventu apud Noviomagum habito imperator omnes, qui sibi *contrarii* fuerunt, velut iuste exauctoravit.

Bert. 832. . . . . subito *perventum est ad aures piissimi imperatoris, Hludowicum* . . . Alamanniam . . . *ingredi velle* . . . *in Franciam cum ipso exercitu hostiliter venire.* . . . Domnus

pore ibi residens, usque dum pater eius Magontiam veniens et coadunato exercitu secutus est eum. .... *Pater vero veniens iussit eum venire ad se*; quem benigne suscipiens habuerunt colloquium pacificum.

cap. 41. Interim quo rex ibidem manebat, auditum est, quod Pippinus filius eius commotionem patri facere voluisset. *Qui concite perrexit Limodiam civitatem* obviam eius, *iussit ire filium* cum uxore et liberis *in Franciam*. In primis audiens imperium patris, *incipiebat ire* usque ad Theotuadum palatium; *inde revertens* perrexit in Aquitaniam: *imperator inde revertens, venit Aquis* ad sedem suam *et fuit ibi non multum tempus*. Inde regrediens, *venit Wormaciam civitatem ante sanctum tempus quadragesimae*.

imperator cum Mogantiam venit. ... Hludowicus vero .... iuxta Wormatiam .... *cum suo exercitu residebat* ... *ibique filium suum* .... *ad se venire fecit*, ac solita pietate ... omnia illi indulsit.

ibid. ... mox inde *ad Lemodicas festinavit* Tunc *filium suum* Pippinum ad se vocans ... *in Franciam ire praecepit*. ... Ille se facturum simulans et *de incepto itinere regrediens* .... *domno imperatore* per alias partes Aquitaniae *in Franciam revertente*.

833. ... recto itinere *Aquis pervenit, ubi non multis diebus demoranti*. ... *Wormatiam ante initium quadragesimae pervenit*.

cap. 42. Post pascha *audivit, ut iterum filii sui ad eum venire voluissent* non pacifice: qui *congregavit exercitum, perrexit obviam eis* usque in magnum campum, qui est inter Argentoriam et Basilam, ... Filii autem eius perrexerunt obviam ei cum Gregorio *papa Romano*; et quicquid postulabant, nihil eis pater consentiens ... quadam nocte pars maxima *dimisit eum* .... *Jam tunc separatam habebant uxorem suam* .... *Qui statim miserunt*

Bert. 833. *nunciatum est* illi, *quod iterum filii sui* adunati pariter in illum insurgere .... vellent .... convocatoque exercitu, *obviam illis ire disposuit* .... Denique filii ... *in pago Helisaice in* loco ... *se coniunxerunt* ... *Gregorium apostolicum secum adducens* ... Quibus cum domnus imperator occurrisset ..... pravis persuasionibus ... populum ... deceperunt, ita ut omnes *illum dimitterent* ... *Ablataque illi coniuge et in Italiam apud civitatem Tartonam* ..

Fuld. 833. Imperator initio quadragesimae Wormaciam venit .... *exercitu congregato* contra filios suos *ad se venire volentes* in Alsatiam profectus ... in filiorum potestatem redactus est. Erat ibi cum filiis Gregorius *papa Romanus*.

Xant. 833: ... *convenerunt filii imperatoris in pago Alisacinse*, Lutharius, Pippinus et Ludewicus, *adducentes secum Gregorium papam* ... imperator ... in dominium filiorum advenit.

partibus Italiae in civitatem Tartunam, ibi eam habentes. Non multo tempore postea susceperunt patrem et duxerunt eum cum illis, quod facto, divisernnt se ibi: *Pippinus perrexit in Aquitaniam, Hludowicus in Bawariam.*	. . . *directa*, Hotharius . . . . *Pippinum in Aquitaniam. et Hludowicum in Baioariam redire permisit.*

In diesen fünf Capiteln zeigt sich deutlich die Verwandtschaft mit den Bert, die sich wohl nur durch eine gemeinsame Vorlage erklären lässt. Und ein solches grösseres Werk wird zweifellos gefordert durch eine Marginalnotiz der Bert. zum Jahre 833.

3. Die ann. Bertiniani, Xantenses u. Fuldenses.

In dem von Waitz[1] mit 1 bezeichneten Codex finden sich 833 zwei Randbemerkungen, die in der andern Handschrift fehlen. Die zweite dieser Notizen[2] zeigt schon durch ihre Genauigkeit und Ausführlichkeit, dass sie aus einem grösseren gleichzeitigen Werke stammen muss. Dass dieses auch die früheren Jahre behandelte, ergibt sich aus dem praefatus Aldricus episcopus; denn dieser Bischof von Le Mans kann doch nur 832 bei der Anwesenheit des Kaisers in jener Stadt erwähnt worden sein. Es hat also ein Werk über diese Zeiten existirt, das, wie wir schon aus dieser einen Stelle entnehmen können, die uns erhaltenen an Ausführlichkeit bedeutend übertraf. Dass dieser Quelle auch die unmittelbar vorhergehende Randglosse des Codex 1 zuzuweisen ist, kann wohl als sicher gelten. Sie zeigt aber wenigstens sachliche Uebereinstimmung mit Thegan; man vergleiche:

Bert.	Thegan.
qui deinceps Campus-mentitus vocatur.	qui usque hodie nominatur Campus-mendacii.

[1] Schulausgabe der ann. Bertiniani. 1883. p. VIII.

[2] Drogo vero frater imperatoris et Modoinus ac Wilirieus atque praefatus Aldricus episcopi cum nonnullis episcopis aliis, abbatibus, comitibus ac reliquis suis fidelibus cum illo remanserunt.

Man darf daher wohl annehmen, um nicht die Zahl der verlorenen Werke überflüssiger Weise zu häufen, dass eben die Vorlage, die den Stoff zu den Zusätzen der Bert. geliefert hat, mit der Quelle Thegan's, die wir schon nachgewiesen haben, identisch ist.

So viel ist, wie ich meine, aus den Glossen des Codex 1 zu folgern, auch wenn sie, wie Waitz[1] vermuthet, aus einem andern Werke stammen sollten. Aber es ist doch merkwürdig, dass sich sonst in der Handschrift keine Zusätze finden, um so mehr, wenn dem Schreiber ein so ausführliches Werk zur Verfügung stand; man wird trotz Allem geneigt sein, auch die Glossen als Theile der Bert. selbst anzusehen. Erfährt man nun gar von Waitz,[2] dass dieser Theil der Handschrift 1 von einem andern Schreiber herrührt als die übrige bei weitem grössere Partie, dass aber deren Schreiber die Arbeit seines Collegen häufig mit Correkturen versah, dass auch er die erwähnten Notizen an den Rand schrieb, so wird man sie sicherlich für Auslassungen des Schreibers halten, die dann der Corrector aus dem Original ergänzte; denn dass dieser, wenn er das Werk seines Genossen auf Grund einer ausführlichen Vorlage erweitern wollte, sich auf die beiden Zusätze hätte beschränken sollen, ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. Ich glaube daher berechtigt zu sein, sie den Bert. selbst zuzurechnen.

Hiergegen ist das Fehlen der Glossen in der Handschrift 2 von geringerer Bedeutung; lässt doch dieser Codex häufiger einige Worte oder ganze Sätze, ja sogar ganze Abschnitte aus.[3] Ueberhaupt bieten, wie es scheint, unsere beiden Handschriften nicht den reinen Text der Bert. Ist doch Waitz[4] selbst geneigt, mit Duchesne 836 einige Worte in den Text der Bert. aufzunehmen, die sich nur in den Mettenses, aber weder in 2 noch in 1 finden. Ihm selbst scheint also das völlige Fehlen in 1 und 2 kein genügender Grund, um gewisse

[1] a. a. O. p. 6, n. 6.

[2] Ueber die Ueberlieferung der ann. Bertiniani, Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1883 p. 115.

[3] So pag. 11 f, 12 m, 15 g und i 17 g, 18 k, 22 f u. s. w.

[4] Sitzb. pag. 119.

Angaben dem Autor der Bert. abzusprechen. Um so mehr sind wir berechtigt, Zusätze des Codex 1, die von dem Correktor nachgetragen sind, für den Verfasser der Bert. selbst in Anspruch zu nehmen.

Dann aber können wir aus dem praefatus Aldricus episcopus noch viel mehr folgern. Aldricus ist nämlich vorher gar nicht erwähnt; die Bert. sind also offenbar nur ein kürzender Auszug einer grösseren Vorlage. Simson,[1] der schon das „auffallende praefatus" hervorhebt, hat diesen Schluss nicht gezogen; aber ich weiss nicht, wie sich die Schwierigkeit anders heben liesse. Und gar nach der Uebereinstimmung mit Thegan ist ein Zweifel nicht mehr möglich.

Da schon oben[2] nachgewiesen wurde, dass die Hofannalen Thegan bis 829 vorlagen, so kann es wohl als selbstverständlich gelten, dass er auch in den dreissiger Jahren keiner andern Quelle als ihnen folgt; ohne Bedenken können wir nach den soeben erhaltenen Resultaten die Hofannalen bis 833 ausdehnen. Wir dürfen es um so sicherer, als ja auch die Xantenses schon seit 816 auf die Hofannalen zurückgehen und auch sie der Quelle Thegan's und der Bert. folgen. Das zeigen ihre oben citirten Berichte zu 829 und 833 und ebenso, um weniger beweisende Stellen zu übergehen, das Jahr 834.[3] Man vergleiche nur folgende Berichte der Bert., Xant. und Fuld.

[1] Ludwig der Fromme II, 50 Anm. 6.

[2] Seite 47 ff.

[3] Man vergleiche hier auch folgende wörtliche Uebereinstimmung der Bert. mit Thegan.

Thegan.	Bert.
cap. 51. *perduxerunt eam* (imperatricem) . . . *ad praesentiam* principis, qui erat tunc temporis in Aquisgrani palatio.	834. . . . ereptamque (imperatricem) usque *ad praesentiam* domni imperatoris in Aquis incolomem *perduxerunt*.

Damit ist der Zusammenhang beider Werke auch in diesem Jahre bewiesen. Und wenn die Verwandtschaft sich jetzt seltener zeigt, so erklärt sich das dadurch, dass Thegan sich mehr seinen leidenschaftlichen Expektorationen hingibt und seine Vorlage seltener benutzt.

Xant.	Fuld.	Bert.
direxeruntque aciem contra Mahtfridum atque Landbertum, principes Lotharii, consules. . . . . Quibus resistentibus magna persecutores strage ceciderunt. Ibique *cum aliis plurimis* occisi sunt *Uodo comes et Theodo abbas.*	Pugnatum est eodem anno cum Mahtfredo et Lantberto; in quo proelio perierunt *Uodo, comes* Aurelianensium, *et Theodo abbas sancti Martini* Turonensis *et alii multi.*	Eo etiam tempore in expeditione, *quae contra Lantbertum et Matfridum aliosque Lotharii complices directa fuerat,* interfecti sunt Odo et Willelmus, frater eius, ac Fulbertus comites, et Theoto, *monasterii s. Martini* abbas, *et alii quam plures.*

Ueber den Zusammenhang der drei Werke kann wohl kein Zweifel bestehen. Da aber in den beiden angeführten Stellen jedes bald dem einen bald dem andern der übrigen sich anschliesst, so bietet die schon nachgewiesene Vorlage der Bert. die einfachste Erklärung der Verwandtschaft.

Damit sind die Hofannalen bis mindestens 834 definitiv gesichert.

C. DIE HOFANNALEN VON CA. 740 BIS CA. 770.

1. Die bayerische Quelle und ihre Ableitungen.

Arnold[1] hat auch in den ann. Maximiniani directe Benutzung der Hofannalen nachweisen wollen. Darin ist ihm Waitz[2] mit Recht entgegengetreten; denn bis 786 folgen die Max. den Petav. oder Mos.-Lauresh. so genau, dass man ihre Verwandtschaft nicht nur durch eine gemeinsame Quelle erklären kann; bis dahin sind jedenfalls die Petav. und Mos.-Lauresh. selbst benutzt. Auch darin muss man Waitz[3] völlig beistimmen, dass die Aehnlichkeit zwischen den Max., Xant. und den ann. Juvavenses minores zu gross ist, als dass sie

[1] a. a. O. p. 7 ff.
[2] Neues Archiv V, 497 ff.
[3] a. a. O. p. 495.

durch Auszug aus einer so ausführlichen Quelle, wie die Hofannalen es waren, entstehen konnte. Waitz nimmt an, dass diese Werke auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die in Bayern entstand und den Laur. verwandt war. Aber es zeigen sich in ihr auch Anklänge an die Lauresh., Petav. etc., man kann daher Arnold's Ansicht wenigstens soweit aufrecht erhalten, dass die „bayrische Quelle",[1] die Vorlage der Max., Xant. und Juv. min., ein Auszug der Hofannalen ist.

786 haben die Juv. min. ebenso wie die Lauresh.: signum crucis apparuit in vestimentis hominum; da aber die Juv. min., wie Waitz[2] mit Recht hervorhebt. die Lauresh. nicht benutzen, so muss diese Aehnlichkeit durch die bayrische Quelle vermittelt sein.

Die Max. zeigen im selben Jahre Verwandtschaft mit den Naz.; man vergleiche nur:

Max.	Naz.
quod Domino revelante et protegente *regem minime latuit.*	quod nequam consilium *regi* multa tempora *latere nequaquam potuit.*

und da auch die Juv. min. sich den Naz. nähern,[3] wird dieser Anklang ebenfalls der bayrischen Quelle zugeschrieben werden müssen. um so mehr als im folgenden Jahre (787) der den Max. und Juv. min. gemeinsame Bericht über den Zug nach Bayern den Naz. sehr nahe steht.

Max.	Naz.
et rex inde rediens coadunato exercitu magno *super flurium Leh; ibi Tassilo venit ad regem et Theodonem filium suum dedit ad obsidem.*	Postea autem commoto exercitu Francorum perrexit . . . *ad flurium* quod appellatur *Lech. Illucque veniens Dassilo* dux Beiweriorum *ad eum . . . et Theodonem filium suum dedit ei obsidem.*

[1] Wie wir das von Waitz statuirte Werk fernerhin nennen wollen.

[2] a. a. O. p. 496.

[3] Vergl. nequam consilium der Naz. mit consilium malum der Juv. min.

Nur hier findet sich der fluvius Lech, während die Laur. nur von dem Lechfeld sprechen.

789 zeigt sich ein Anklang an die Guelf.

Max.	Guelf.
et *conquisivit* Winidos qui dicuntur Wilzi. . .	et ipsius Wiltiam *conquesivit*. . . .

Das folgende: et suo dominio subiugavit erinnert an die Lauresh.: tradiderunt universas terras illas sub dominatione Caroli und an die Petav.: atque omni terra illa obsessa sive subiugata.

791 nähert sich der Schluss den Lauresh.

Max.	Lauresh.
rediit et hiemavit in Reganesburg.	rediit in Paioaria ibidemque gemavit.

Auch berichten diese den Tod der Bischöfe Engilramm und Sindpert wie die Max.

792 zeigen die Xant., die ja auch der bayrischen Quelle folgen, grössere Uebereinstimmung mit den Mos. und den Lauresh.

Xant.	
Carolus rex *in Reganesburg totum annum peregit et Saxones iterum* a fide dilapsi sunt *christianitatem relinquentes.*	*Mos.* (791) . . . *in ipsa civitate Reganesburg resedit per totum anni spacium.* *Lauresh.* . . . *iterum relinquentes christianitatem.*

Dann findet sich in diesem Jahre das consilium iniquum der Juv. min. in den Petav. wieder.[1]

[1] Wenn Waitz (a. a. O. p. 497 n. 2) gegen Arnold erklärt, dass man auf diesen Ausdruck hin, der sich auch noch in einigen andern Annalen findet, keine gemeinschaftliche Quelle statuiren dürfe, so ist das ein durchaus ungerechtfertigter Angriff, da Arnold wahrlich genug andere Gründe für die Existenz der Hofannalen angeführt hat.

Uebrigens ist Waitz' Erklärung dieser Uebereinstimmung unzureichend. Denn dass einige dieser Annalen unter einander zusammen-

794 berichten die Max. und Xant. wie die Lauresh. die Anwesenheit des Patriarchen Paulinus und des Erzbischofs Petrus auf der Synode von Frankfurt; auch wird wie dort Elipandus als Hauptvertreter der Ketzerei angeführt; ja in den Xant. zeigt sich ein wörtlicher Anklang an die Lauresh.

Xant.	Lauresh.
de *adoptivo filio domino nostro Jesu Christo.*	quod *dominus noster Jesus Christus . . . adoptivus filius esset.*

Das Ende der Xant. ist zu vergleichen mit Guelf.:

Xant.	Guelf.
Inde rediens per Saxoniam, *venit ad Aquis ibique hiemavit.*	post ea perrexit cum exercitu in finem Saxonia, et *inde venit ad Aquis et ibi hiemavit.*

795 wird in den Max., ebenso wie in den Lauresh., schon der Tod Hadrian's erzählt.

796 nähert sich der gemeinsame Bericht der Xant. und Max. den Alam.,

Xant.	Alam.
Huni *cum omnibus finibus ad se pertinentibus domni regis ditioni et Francorum imperio se subdiderunt.*	et *tradiderant patriam* atque principatum eorum *Pippino regi atque Francis.*

während die Juv. min. den Guelf. nahe stehen:

Juv. min.	Guelf.
Pippinus in Pannonia ad Hringe.	Et Pippinum misit in Hunia ad Hrine.

---

hängen, hat doch keinen Einfluss auf die übrigen, wie z. B. die Juv. min., für die Waitz ausdrücklich jeden Zusammenhang mit den Petav. und Lauresh. ablehnt. Daher soll wohl der betreffende Ausdruck officiell sein. Aber will etwa Waitz auch die Juv. min. und die ann. s. Emmerammi Ratisponenses majores für amtlich halten?

Diese vielfachen Anklänge an die verschiedenen Ableitungen der Hofannalen, zu denen noch die nahe Verwandtschaft mit den Laur. hinzukommt, die wir hier, wo es sich um eine Ergänzung der Ansicht von Waitz handelt, ausser Betracht gelassen haben, beweisen wohl genügend die Abhängigkeit der verlorenen bayrischen Quelle von dem genannten Werke; und sicherlich wären noch mehr Anhaltspunkte für diese unsere Ansicht anzuführen, wenn uns die Vorlage der Max., Xant. und Iuv. min. nicht nur in diesen Bearbeitungen und Verkürzungen, sondern ihrem ganzen Inhalt nach erhalten wäre.

Waitz[1] hat gemeint, dass die ann. sancti Emmerammi Ratisponenses majores nur die Max. vor sich hatten. Bei einer genaueren Betrachtung wird sich ergeben, dass auch sie aus der bayrischen Quelle stammen.

750 ist die Verwandtschaft mit den Max. deutlich; doch ist die betreffende Nachricht in den Max. so zwischen die Excerpte aus den Gesta pontificum eingestreut, dass sie auch aus der bayrischen Quelle stammen muss; darauf deutet schon die Angabe des Incarnationsjahres. Es ist also aus diesem Bericht kein Beweis für die Abhängigkeit der Emm. Rat. von den Max. zu entnehmen.

753 dagegen stimmt zu den Iuv. min. und findet sich so nicht in den Max.

754 wird als der gemeinsamen Quelle angehörig durch die Uebereinstimmung der Iuv. min. und der Max. erwiesen.

Wenn weiterhin 768 durch die Erwähnung Karlmann's, 772 durch die genaue Beschreibung des sächsischen Zuges, 787 die Nennung Rom's, 793 die Erzählung vom Kanal und 796 Leo papa factus est den Max. am nächsten stehen, so ist doch gar nicht ausgeschlossen, dass diese Uebereinstimmung durch die bayrische Quelle vermittelt wurde; und da sich noch mehrere Anklänge an die Iuv. min. finden (so 786: Hartrat malum consilium fecit, 788: Carolus primo in Baiowaria, 792: et malum consilium contra Carolum, endlich 794 die Form Franchonovadam), so ist für die Emm. Rat. die

[1] a. a. O. p. 497.

Benutzung der bayrischen Quelle dargethan; stehen sie doch den beiden Ableitungen derselben gleich nahe und enthalten Nachrichten der Juv. min., die den Max. abgehen.

Als Hauptgrund für seine Ansicht führt Waitz[1] an, dass die Verwandtschaft der Emm. Rat. mit den Max. bis 810 andauere; aber die von Waitz angezogenen Stellen stehen den Xant. ebenso nahe; und mit diesen zeigt sich auch weiterhin Uebereinstimmung. So lässt 813 die corona imperii an die corona imperialis der Xant. denken; und deutlicher ist die Verwandtschaft 816:

Emm. Rat.	Xant.
816. ... et *in mense Octobr.* in Remis civitate domnum *Hludowicum ad imperatorem benedixit.*	815. Stephanus papa *mense Octobri* venit in Franciam ad civitatem Remensium. Ibique apostolicus in dominico die *fecit benedictionem imperialem super Ludewicum* et coniugem eius Ermingardam.

Allerdings sind auch noch andere Quellen benutzt; so sind die Juv. maj. offenbar eine Vorlage der Emm. Rat. und zwar, wie schon Waitz[2] bemerkt, wohl in einer ausführlicheren Gestalt als sie uns vorliegen. Aber trotzdem muss man an eine gemeinsame Quelle mit den Xant. denken; denn die kargen Emm. Rat. sind schon 823 geschrieben und können daher nicht aus den zwar reicheren, aber später entstandenen Xant. stammen. Dass diese gemeinsame Quelle aber mit den Hofannalen identisch ist, haben wir für das Jahr 816 schon oben dargethan;[3] man vergleiche nur den Bericht des Chr. Moiss. mit den Xant. und den Emm. Rat.

Xant.	Emm. Rat.	Chr. Moiss.
Stephanus papa *mense Octobri venit in*	et *in mense Octobr.* in Remis civitate	Stephanus *venit* ad domnum Ludowicum

[1] a. a. O. p. 497.
[2] a. a. O. p. 497.
[3] sieho Seite 50.

Franciam ad civitatem Remensium. Ibique . . . *fecit benedictionem imperialem super Ludewicum*	dominum Hludowicum ad imperatorem benedixit.	imperatorem *in Francia* invenitque eum apud Remis civitatem . . . benedixitque ipsum imperatorem.

Hiernach ist auch der letzte Grund von Waitz hinfällig geworden, und die Emm. Rat. haben nicht die Max., sondern die bayrische Quelle benutzt. In den späteren Theilen folgen sie den Hofannalen ebenso wie die Xant.

So werden wir zu einer näheren Untersuchung dieser letzteren geführt. Bis 796 schreiben sie, wie schon bemerkt,[1] die bayrische Quelle aus. Seit 797 folgen sie genau den Laur.; doch finden sich 799, 801 und 810 ein paar Zusätze, die durch die ann. Nordhumbrani 800, das Chr. Moiss. (cod. Anianensis) 800 und die ann. Laurissenses minores (cod. Fuldensis) 811 bestätigt werden; nämlich 799: sed visum ei addidit Dominus etiam et loquelam; 801 wird die corona aurea expressa signo sanctitatis erwähnt; endlich 810: hiemps valde dura. Besonders dieser letzte Zusatz scheint seinem Charakter nach auf die Hofannalen zurückzugehen. In den späteren Jahren haben wir den Einfluss derselben schon oben dargethan;[2] und so möchte man vielleicht die früheren Berichte auch aus ihnen ableiten. Indessen haben Simson[3] und Waitz[4] mit Recht auf die enge Verwandtschaft mit den Laur. bis 811 hingewiesen, die nur eine directe Benutzung derselben möglich macht. Simson[5] hebt auch hervor, dass die Xant. und die Max. beide erst der bayrischen Quelle folgen und sich dann den Laur. zuwenden; diese Uebereinstimmung sei doch wohl nicht zufällig. Hierin ist ihm beizustimmen; es mögen in der Vorlage der Max. und Xant. die Laur. bis 811 mit der bayrischen Quelle verbunden gewesen sein. Aber eine besondere Redaction der Laur. anzunehmen, wie Waitz und Simson wollen, dafür liegt kein

[1] siehe oben Seite 64.
[2] siehe Seite 49 ff.
[3] Forschungen XIX, 123.
[4] a. a. O. p. 499.
[5] Karl d. Grosse p. 611.

zwingender Grund vor: auch ist daran bei der völligen Gleichheit nicht im Ernst zu denken.

Wenden wir uns wieder zu den Max. Sie folgen seit 797 ebenfalls den Laur. wörtlich, doch zeigen sie einige kleine Abweichungen, in denen sie zum Theil mit den Juvavenses majores übereinstimmen. Waitz[1] scheint dies Verhältniss durch eine gemeinsame Quelle erklären zu wollen, und mit Recht; denn die Max. sind mehrmals ausführlicher, es ist also an eine Benutzung der Juv. maj. nicht zu denken. Doch wenn nach Waitz[2] diese Verwandtschaft erst nach 796 sich zeigen soll, so hat er den Bericht der Juv. maj. zum Jahre 793 übersehen, der den Max. 794 nahe kommt.

Juv. maj.	Max.
ad Franchonofurt, et *magna synodus*, in quo damnata est haeresis *de adoptione filii Dei* et Felix episcopus de Ispania anathematizatus.	Carolus rex *synodum magnam* habuit ad Frangonofurt . . . *de adoptione filii Dei.*

Dadurch erklärt sich auch die Abweichung der Max. von den Xant.; diese nähern sich an der betreffenden Stelle, wie schon bemerkt wurde,[3] den Lauresh. und geben wohl auch den Wortlaut der bayrischen Quelle wieder, während die Max. hier der Quelle der Juv. maj. folgen.

Auch diese scheint letztlich auf die Hofannalen zurückzugehen. So nähert sie sich 799 den Lauresh. und den Petav.

Juv. maj.	
hoc anno *electus* est Leo papa *a sede apostolica 7. Kal. Maii* et a Romanis martyrizatus.[4]	*Petav.*: Ibi . . . papa Romanus Leo nomine venit . . . *a sede apostolatus pulsus.* *Lauresh.*: Romani comprehenderunt . . . Leonem . . . *7. Kal. Maias.*

[1] a. a. O. p. 496.

[2] a. a. O. p. 496.

[3] siehe Seite 64.

[4] Das Folgende: sed a Deo restitutus steht den Xant. nahe (Sed visum ei addidit Dominus etiam et loquelam). Doch gibt der

801 erinnert: a Leone secundo iuniore consecratus imperator an die Lauresh.: cum consecratione domni Leonis papae.

So scheinen wir auch hier auf die Hofannalen hingeführt zu werden.

In den Max. finden wir neben Anklängen an die Juv. maj. 799 auch einen solchen an die Laurissenses minores:

Laur. min.	Max.
. . . *in custodiam retrudunt*; *unde per Albinum* cubicularium *noctu per murum* in fune *deponitur* . . . in Saxoniam ad regem *dirigit* . . . *in sedem apostolicam* per legatos suos Leo papa *restituitur*.	. . . *in custodiam detruserunt*, quem *noctu* filiolus eius *Albinus* et Maurus *per murum dimiserunt* . . . . et inde *direxit* in Franciam: et domnus Carolus rex tunc erat in Saxonia . . . . et *in locum suum* per Hildibaldum et Arnonem archiepiscopos *restituit*.

Die gleichen Nachrichten beider Werke nähern sich den Lauresh. (eum remisit ad propriam sedem, et missi domni regis deducebant eum honorifice) und scheinen also auf die Hofannalen zurückzugehen. Indess zu einer sicheren Entscheidung bedarf es einer erneuten Untersuchung der Laur. min.

2. Die ann. Laurissenses minores.

Manitius[1] hat in seiner Dissertation gezeigt, dass die Laur. min. neben dem Continuator Fredegarii eine annali-

ganze Satz der Juv. maj.: sed a Deo restitutus 3. Kal. Decembris, imperante Carolo rege keinen rechten Sinn. Der Zusatz imperante Carolo rege gibt an, dass die Wiederherstellung auf seinen Befehl stattfand, wobei sich Aehnlichkeit mit den Am. (et ipse restituit eum in sede sua), den Lauresh. und Max. zeigt. Das: sed a Deo restitutus kann aber doch nur heissen, der Pabst sei von Gott geheilt worden, wie auch die Xant. angeben. So müsste also restitutus zweierlei bedeuten. Die Schwierigkeit löst sich am einfachsten, wenn wir die Juv. maj. für den schlechten Auszug einer ausführlicheren Quelle halten.

[1] a. a. O. p. 9 ff.

stische Quelle benutzt haben. Allerdings hätte er nicht zum Beweis dafür anführen sollen, dass sie die Angaben Fredegar's in sämmtliche Regierungsjahre Karl Martell's einordnen; denn wenn die Laur. min. eine Nachricht des Cont. Fred. auf 5 bis 6 Jahre ausdehnen und ein Jahr mitten im Satze abbrechen, so kann man dieses Verfahren doch nicht der Benutzung von Annalen zuschreiben. Aber die Erwähnung der Incarnationsjahre 714 und 730, die mit den angeführten Regierungsjahren Karl's gar nicht übereinstimmen, und die Umstellung des Sachsenzuges von 738 hinter die Schlacht bei Narbonne, eine Reihenfolge, wie wir sie auch in den Mos.-Lauresh. finden, die aber von dem Cont. Fred. abweicht, genügen zum Beweis. Dass diese annalistische Quelle aber mit der Compilation in Verbindung stehen müsse, wie schon Dünzelmann [1] nachgewiesen hatte, ist Manitius ganz entgangen, obgleich ihm die Arbeit Dünzelmann's nicht unbekannt war.[2]

Waitz[3] hat jetzt zur Unterstützung Dünzelmann's auch das Chronicon Vedastinum herangezogen. Nach ihm ist die Compilation in den Laur. min. verwerthet, und auf sie gehen auch alle Anklänge an die Laur. zurück, die sich in den Laur. min. finden.

Indessen scheinen die Laur. den Laur. min. auch selbst vorgelegen zu haben. Waitz[4] macht schon auf mehrere Aehnlichkeiten mit den Laur. aufmerksam, die sich nur in den Laur. min., nicht aber in den übrigen Ableitungen der Compilation, den Mett., dem Chr. Moiss., dem Chr. Ved. und den ann. Lobienses, finden. Er meint, dass eben hier die Laur. min. die Quelle am besten erhalten hätten. Doch ist dieser Schluss mindestens bei einer Stelle bedenklich, nämlich ann. 19. Caroli. Hier widerspricht bei der Erzählung der Verhandlungen mit Tassilo ein Satz dem Bericht der

[1] a. a. O. p. 530 ff.

[2] Er benutzt sie mehrmals, z. B. p. 33, 40, 44 etc. Aber in dem Abschnitt über die Laur. min. auf Dünzelmann einzugehen hat er nicht für gut befunden.

[3] Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften· Philos.-hist. Klasse. 1882. p. 399 ff.

[4] a. a. O. p. 405.

Laur., wie Manitius[1] bemerkt. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich indess, dass hier nur ein Missverständniss der Laur. min. vorliegt. Man vergleiche nur:

Laur. min.	Laur.
Quod perspiciens Tassilo promisit se in omnibus oboedientem esse: quod et postea fefellit et ad regem venire contempnit.	tunc perspiciens idem rex . . . . eo quod sub iureiurando promissum habebant, ut in omnibus oboediens et fidelis fuisset . . . . et veniret ad eius praesentiam, quod rennuit et venire contempsit.

Aus den ungefügen Sätzen der Laur. erklärt sich das Missverständniss der Laur. min. sehr leicht. nicht aber aus der besser stilisirten Ueberarbeitung, als die sich die Compilation überall erweist, wo wir sie erkennen können. Dass sie aber selbst schon den Fehler begangen hat, ist unwahrscheinlich, da ihre übrigen Ableitungen von ihm frei sind. Weist schon diese Stelle auf direkte Benutzung der Laur. in den Laur. min. hin. so noch viel mehr die Erzählung von Karlmanns Abdankung. Hier stimmen nämlich die Mett. und das Chr. Moiss. so genau wörtlich überein, dass wir aus ihnen den Wortlaut der Compilation wiederherstellen können. Danach fehlte ihr aber der Satz der Laur. min.: et in Serapte monte monasterium aedificavit, der den Laur. entnommen ist. Und dass diese Angabe wirklich nicht in die Compilation übergegangen war, zeigt am besten der Umstand, dass die Mett. am Ende ihres Berichts an verkehrter Stelle diese Nachricht aus den Laur. hinzufügen; ein Verfahren, das nicht zu erklären ist. wenn sie dieselbe Angabe schon aus ihrer bisherigen Quelle, der Compilation, erhalten konnten, sie dort aber in Uebereinstimmung mit dem Chr. Moiss. ausliessen.

Wir dürfen daher wohl schliessen, dass die Laur. min., ebenso wie die übrigen Ableitungen der Compilation, neben ihr noch die Laur. benutzten; doch wird ihnen nur der Theil bis 788 vorgelegen haben, da sich später keine Spur selbständiger Verwerthung zeigt.

[1] a. a. O. p. 15.

Waitz[1] lässt es unentschieden, ob die Compilation schon 805 oder erst 806 endigte, da sich 806 im Chr. Ved. noch einige Zusätze zu den Laur. finden. Diese Frage wird durch den Poeta Saxo zu Gunsten von 806 entschieden. Dieser stimmt, wie schon Simson[2] bemerkt hat, 806 ganz genau mit den Laur. min. überein, und der Zusatz des Chr. Ved. findet sich ebenfalls dort. Man vergleiche nur:

Poeta Saxo. 806, 7—9.	Chr. Ved.
Unde suos inter natos *ne gignere posset* *Post aliquam litem patrii divisio regni,* Certas ipse *dedit partes ut cuique volebat.*	*cuique* eorum *partem* regni, *ne quid mali inde eveniat, tribuit.*

Dass hier der Poeta Saxo oder seine verlorene Quelle nicht die Laur. min. und das Chr. Ved. verbunden hat, ergibt sich schon daraus, dass das Chr. Ved. viel später als er selbst entstanden ist; dass aber das Chr. Ved. nicht diese eine Nachricht dem Poeta verdankt, ist wohl selbstverständlich; weshalb sollte der Chronist nur diese Verse herausgegriffen haben? Auch wäre mit einer solchen Annahme noch nicht erklärt, warum der Poeta diese Notiz in den Bericht der Laur. min., die er sonst gar nicht benutzt, eingeschoben hat, und woher sie überhaupt stammt. Offenbar folgt der Poeta hier seiner verlorenen Quelle, die, wie Simson[3] nachgewiesen hat, in Halberstadt entstanden ist. Diese Quelle aber steht in Verbindung mit den Hofannalen, wie sich bei einer Uebersicht über den Poeta Saxo ergibt. 801 Vers 73—78 wird ebenso wie in den Lauresh. 802 und den Guelf. 801 berichtet, dass Karl durch sein ganzes Reich Gesandte geschickt habe, um Gerechtigkeit zu üben. 804 erzählt der Poeta, dass der Papst das Epiphanienfest in Quierzy gefeiert habe, ebenso wie die Juv. maj. und Max.

805 erinnert missus multis cum milibus an die innumerabiles exercitus der Mett., steht also in Verbindung mit

[1] a. a. O. p. 405.
[2] Forschungen I, 317 u. 5.
[3] a. a. O. p. 311 ff.

der Compilation; und die oben erwähnte[1] Uebereinstimmung mit den Laur. min. und dem Chr. Ved. im Jahre 806 scheint auf dieselbe Quelle hinzuweisen.[2] 809 endlich steht dem Chr. Moiss. nahe, da schon in diesem Jahre die Seuche erwähnt wird.

Dass das verhältnissmässig kurze Werk all diese Vorlagen benutzt habe, ist nicht anzunehmen; man wird sofort an eine gemeinsame Quelle denken; und da weisen ja die Lauresh., Guelf. und das Chr. Moiss. sofort auf die Hofannalen hin. Da nun die Compilation 803 bis 805 nachweislich aus den Hofannalen stammt, so führt die Uebereinstimmung des Poeta 806 mit den Laur. min. und dem Chr. Ved. wohl von selbst darauf, auch hier diese gemeinsame Quelle anzunehmen; und damit ist die Compilation auch für das Jahr 806 erwiesen.

Es scheint sogar, dass sie sich noch weiter ausgedehnt hat; denn zwischen der Fortsetzung der Laur. min. (im cod. Remensis) und dem Chr. Ved. zeigt sich noch fernerhin Verwandtschaft. So ist diese 810 ganz deutlich[3]

Laur. min.	Chr. Ved.
Pippinus rex Italiae obiit; sepultus est Mediolanum.	Rex Italiae Pippinus Karoli Magni filius obiit 8. Jd. Julii; Mediolanum sepelitur.

und was das Chr. Ved. beifügt, stimmt zu den Laur. min. 812:

Laur. min.	Chr. Ved.
812. Bernardus filius Pippini, fratris Hludoici filii Karli magni imperatoris, constituitur pro patre suo in regnum Italiae.	810. Bernardus eius filius in regnum Italiae constituitur.

[1] siehe Seite 72.

[2] Auch die Nachricht, dass Karl nicht mehr zu Felde zog, mag wenigstens insoweit aus den Hofannalen stammen, dass damals ein solcher Beschluss gefasst wurde; denn nur noch einmal zieht Karl gegen Gottfried; dabei heben aber die Laur. hervor, für wie ungewöhnlich gross die Gefahr angesehen wurde.

[3] Vergleiche auch Simson, Karl d. Grosse p. 431 Anm. 3.

Endlich 814 berichtet das Chr. Ved., Karl habe 45 Jahre regiert (ganz wie die Laur.) et ut quidam 46; es weist also offenbar auf eine Quelle neben den Laur. hin. Aber auch in den Laur. min. findet sich die Nachricht, dass Karl gestorben sei anno 46 regni sui. An einem Zusammenhang zwischen dem Chr. Ved. und den Laur. min. bis 814 kann daher nicht gezweifelt werden; doch lässt sich die Uebereinstimmung einfacher als durch die Annahme einer gemeinsamen Quelle erklären. In St. Vaast befand sich, was Waitz nicht verwerthet hat, eine Handschrift der Laur. min., die der Verfasser des Chr. Ved. in seinem Werke benutzte.[1] Natürlich wird das nicht erst seit 810 geschehen sein und nur das erwähnte geringe Ergebniss geliefert haben; wir sind vielmehr berechtigt, die früheren Anklänge beider Werke, die in keiner andern Ableitung der Compilation sich finden, als auf diese Weise entstanden zu denken. So werden 768 beim Tode Pippin's die Worte: anno 53 suae aetatis aus den Laur. min. stammen, und ganz sicher 794 der Satz: Alchuinus diaconus cognomento Alpinus, Caroli regis praeceptor et abba s. Martini, sanctitate et doctrina clarus habetur; wahrscheinlich ist es auch 787 bei den Worten: dum cerneret se non posse evadere (vergl. Laur. min.: non inveniens locum devertendi). Doch mag immerhin diese Stelle aus der Compilation herrühren, zu deren Sprachgebrauch sie vollkommen stimmt.[2] Denn dass die Compilation zu den Quellen des Chron. Ved. gehört, steht ja ganz fest, und einzelne Annäherungen des letzteren an die Laur. min. erklären sich nur durch sie: so z. B. 739 und 806.

Allerdings die Stellen, in denen das Chr. Ved. den Laur. min. im Ausdruck am nächsten kommt, sind diesen direkt entnommen; die übrigbleibenden zeigen mehr nur sach-

[1] Der von Pertz und Waitz mit 2 bezeichnete Codex stammt nicht, wie Waitz (a. a. O. p. 399 n. 1) angibt: „aus Reims, früher St. Vaast"; vielmehr ist er, wie schon Pertz (SS. I, 113) richtig bemerkte, in Reims geschrieben. Das zeigt die Inschrift: ad obsequium sancti Remigii scripsit illi partim frater Warinus partim Hernardus clericus. Dass in ihm die Abtsreihe von St. Vaast enthalten ist, kann nur beweisen, dass er aus einem dortigen Codex abgeschrieben wurde.

[2] vergl. Dünzelmann, Neues Archiv II, 522.

liche Uebereinstimmung. Und diese Bemerkung führt uns weiter dazu, den Einfluss der Compilation auf die Laur. min. überhaupt näher zu untersuchen. Dabei ergibt sich das merkwürdige Resultat, dass, sobald an einer Stelle die Compilation in zwei Ableitungen erhalten ist, und diese unter einander wörtlich übereinstimmen, der Wortlaut der Quelle also feststeht, die Laur. min. immer von ihr abweichen und sich ihr nur sachlich nähern. So stimmen 739 die Mett. (qui quondam Saracenos in suae perfidiae praesidium adsciverat) ganz wörtlich mit den Gesta abbatum Fontanellensium überein und auch mit dem Chr. Ved. (perfidiae causa Saracenis adscitum), während die Laur. min. (ann. 25 Caroli) stark abweichen (qui Saracenos per dolum iam dudum invitaverat. Ebenso sind 747 die Mett. und das Chr. Moiss. wörtlich gleich; nicht so die Laur. min.; man vergleiche nur capitisque coma deposita, habitum clericalem . . . adsumpsit der Mett. und des Chron. Moiss. mit: ibique tonsoratus religionis habitum suscepit der Laur. min. Auch 756 über den Tod Aistulf's sind die Mett. und das Chron. Moiss. wörtlich gleich, geben also sicher den Wortlaut der Compilation wieder; die Laur. min. aber entfernen sich von ihnen; statt vitam amisit schreiben sie regnum cum vita perdidit. 804 stehen sich die Mett. und die ann. Lobienses sehr nahe; die Laur. min. zeigen nicht die geringste wörtliche Uebereinstimmung.

Dieses fortwährende Abweichen der Laur. min. von der Compilation könnte man als nur willkürliche Veränderungen der Laur. min. auffassen. Immerhin wäre es auffallend, dass an all diesen Stellen die Laur. min. viel einfacher und ursprünglicher erscheinen als die oft gekünstelte Ausdrucksweise der Compilation. Wichtiger ist es, dass die Laur. min. mehrmals dem Cont. Fred. viel näher stehen, als die Compilation, die ihn doch auch zu ihren Quellen zählt. So stimmen allerdings 739 die Laur. min. mit den Mett., dem Chr. Ved. und den Gest. abb. Font. sachlich überein, wie Dünzelmann[1] und Waitz[2] hervorgehoben haben,

[1] a. a. O. p. 530.
[2] a. a. O. p. 402.

Laur. min.	Mett. u. Gest. abb. Font.
Fugato duce Mauronto, qui Saracenos per dolum iam dudum invitaverat.	Fugatoque duce Mauronto, qui quondam Saracenos in suae perfidiae praesidium adsciverat.

während im Cont. Fred., ihrer gemeinsamen Quelle, hier nur die Flucht des Maurontus (Fugato duce Mauronto), nicht seine einstige Verrätherei erwähnt wird. Dagegen vorher als er den Abfall selbst erzählt auf den hier die Laur. min. Bezug nehmen, sagt er: insidiantibus infidelibus hominibus sub dolo et fraude Mauronto quodam cum sociis suis, wo das sub dolo doch an das per dolum der Laur. min. erinnert. Noch mehr ist das an einer späteren Stelle desselben Jahres der Fall. Die Laur. min. berichten: cunctam Provinciam et maritima illa loca suae dicioni subegit. Von den maritima illa loca ist in den hier gleichen Mett. und Gest. abb. Font., also auch in der Compilation, keine Spur; dagegen zeigt sich im Cont. Fred. ganz deutlich ein Anklang: cunctamque regionem usque litus maris magni suae dominationi restituit. Fugato duce Mauronto impenetrabilibus tutissimis rupibus maritimis munitionibus regressus est. Hier müsste der Cont. Fred. den Laur. min. doch vorgelegen haben. Dasselbe Verhältniss zeigt sich auch 753 (ann. 14 und 15 Pippini). Hier lauten die in Betracht kommenden Werke:

Cont. Fred.	Laur. min.	Compil. (Mett.)
cap. 118. quod . . . Grifo, qui dudum in Wasconiam ad Waifarium principem confugium fecerat, a Theodone comite Viennense, *dum partes Langobardiae peteret*, . . . apud Mauriennam urbem super fluvium Arboris interfectus est. Nam et ipsi superscripti comites in eo praelio pariter interfecti sunt.	(ann. 14 Pipp.) Griphо *Italiam cupiens penetrare* a Theodoino comite in valle Maurienna opprimitur, idemque Theodoinus in ipso certamine occiditur.	751. dum ad Haistulfum regem confugium facere voluisset (Lob.: volens facere confugium ad Haistulfum regem Langobardorum) occurrit ei Theodowinus . . . in valle qua Morienna urbs sita est.

Hier kann die Aehnlichkeit der Laur. min. und des Cont. Fred. nicht durch die Compilation vermittelt sein; denn deren Fassung ist durch die Uebereinstimmung der Mett. und Lobienses für uns hinreichend zu erkennen. Ebenso ist es in der folgenden Stelle

Cont. Fred.	Laur. min.	Compil. (Mett. u. Chr. Moiss.)
cap. 119: Ibique *Stephanus papa Romensis*, ad praesentiam regis veniens . . . auxilium *petens contra* gentem Langobardorum et eorum *regem Aistulfum*, ut per eius *adiutorium* ab eorum oppressionibus . . . liberaretur.	ann. 15 Pipp.: Per idem tempus *Stephanus papa Romanus* venit ad Pippinum regem *postulans adiutorium* et defensionem *adversus Haistulfum regem*.	753 Eodem anno Stephanus papa qui b. m. Zachariae praesuli successerat[1] molestiam Langobardorum et superbiam Haistulfi regis non sufferens ad Pippini regis[2] defensionem quaerendam veniebat.[3]

Dass hier die Laur. min. dem Cont. Fred. näher stehen als die Compilation, zeigt zur Genüge die Uebereinstimmung in den Ausdrücken papa Romanus und adiutorium; und ebenso wenig wird man leugnen können, dass ann. 21 Pipp.:

Cont. Fred.	Laur. min.	Compil. (Mett. u. Chr. Moiss.)
cap. 122: Post haec Aistulfus rex Langobardorum dum venationem in quadam silva exerceret, divino iudicio equo, quo sedebat, super quandam arborem proiectus *vitam et regnum* crudeliter digna morte amisit.	ann. 21 Pipp.: Haistulfus in venatione equo lapsus *regnum cum vita* perdidit.	756. Haistulphus vero rex Langobardorum, dum venationem in quadam silva exerceret, divina ultione percussus, de equo in quo sedebat in terram proiectus tertia die vitam amisit.

[1] Chr. Moiss.: Hic.
[2] Chr. Moiss.: Francorum.
[3] Chr. Moiss.: partibus Franciae pergit.

die Annäherung der Laur. min. an den Cont. Fred. nicht durch die Compilation erklärt wird, deren Wortlaut hier durch die Mett. und das Chr. Moiss. ganz festgestellt ist. Auch die falsche Angabe der Laur. min., dass Karl Martell in Wormbria gestorben sei, lässt sich nicht auf die Compilation zurückführen, da in deren durch die Mett. und das Chr. Ved. uns bekanntem Bericht dieser Ort gar nicht erwähnt wird; nach dem Cont. Fred. aber wurde Karl dort krank. Aus dieser Nachricht erklärt sich bei der Flüchtigkeit des Annalisten seine Erzählung vollständig.

Wir sehen also, dass die Laur. min. fast nie mit der Compilation wörtlich übereinstimmen, wenn nicht beide den Cont. Fred. ausschreiben; und öfters, wo sie sich ihr sachlich nähern, sind sie doch dem Cont. Fred. ähnlicher als jene, die dessen Bericht auch vielfach benutzt hat. Da kann man doch wohl nicht mehr von willkürlichen Aenderungen der Laur. min. reden.

Man könnte nun ja in den Laur. min. eine Verbindung des Cont. Fred. und der Compilation annehmen; aber dagegen spricht, dass seit 738 in den Laur. min. die Benutzung des Cont. Fred. recht selten wird, und sich nur an den Stellen, die sachlich der Compilation nahe stehen, eine Verwandtschaft mit ihm zeigt. Ist die Compilation also eine Quelle der Laur. min., so hat sie deren Verfasser jedenfalls nicht befriedigt. Fast immer wenn er ihr folgt, aber auch nur dann, hat er die Quelle seiner Vorlage, den Cont. Fred., herangezogen, um aus ihm nicht etwa neue Thatsachen, sondern nur eigenthümliche Wendungen zu entnehmen. Ein solches Verfahren kann man keinem der damaligen Annalisten, am wenigsten dem flüchtigen Verfasser der kurzen Laur. min., zutrauen. Ist aber eine solche Zusammenschweissung der Compilation und des Cont. Fred. durchaus zu verwerfen, so bleibt nur noch übrig die betreffenden Stellen der Laur. min. aus einer dem Cont. Fred. näher stehenden Quelle, als es die Compilation ist, herzuleiten. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass aus einigen sachlichen Uebereinstimmungen der Compilation und

der Laur. min., die Dünzelmann[1] und Waitz[2] schon angeführt haben, ein gewisser Zusammenhang beider Werke deutlich zu erkennen ist.

Wenn nämlich 739 die Compilation und die Laur. min. bei der Erwähnung des Herzogs Maurontus zu dem Bericht des Cont. Fred. hinzusetzen, dass dieser einst die Saracenen gerufen habe, so können beide nicht ganz unabhängig von einander diesen Zusatz gemacht haben. Ebenso weist auch bei der Nachricht vom Tode Grifo's die Aenderung des apud Mauriennam des Cont. Fred. in in valle Maurienna (Laur. min.) oder in valle in qua Maurienna urbs sita est (Compilation) auf ein Zusammengehören beider Werke hin. Da aber keines das andere direkt benutzt haben kann, so müssen sie bis 768 sicherlich einer gemeinsamen Quelle gefolgt sein, die wir fürs erste A nennen wollen.

Von da an könnten nun ja die Laur. min. aus der Compilation stammen; indess die wenigen verwandten Stellen beweisen wohl einen Zusammenhang, nöthigen aber nicht dazu, eine direkte Ableitung anzunehmen; und bei genauerer Betrachtung wird sich ergeben, dass beide auf die Hofannalen zurückgehen, die Verwandtschaft sich also durch diese erklärt.

Bei der Compilation haben wir diesen Stammbaum schon oben nachgewiesen, und auch in den Laur. min. lassen sich die Spuren der Hofannalen entdecken. Bei einer Musterung der Ausdrücke, die Waitz[3] in seiner Ausgabe für den Laur. min. eigenthümlich erklärt hat,[4] begegnen uns mehrere

[1] a. a. O. p. 530 ff.

[2] a. a. O. p. 402 ff.

[3] a. a. O. p. 11 ff.

[4] Er ist zwar darin offenbar zu weit gegangen; so stammt ann. 19 Car.: quod apostolicus audiens non credidit neque Franci ganz deutlich aus den Laur. 787 (Sed hoc minime apostolicus credebat neque obtimates Francorum); ann. 25 Car. ist der Satz: factaque est famis valida super populum terrae et super exercitum, ita ut nec in ipsa quadragesima carnium esu abstinerentur den Lauresh. 793 entnommen, nicht der Compilation; es wäre also kleiner Druck erforderlich gewesen; auch ist super populum terrae et super exercitum dann keine stilistische Abweichung, höchstens terrae dürfte als solche gelten.

Charakteristika jener. So ist ann. 6. Caroli: nullum ingredi vel egredi permittit eine biblische Reminiscenz (vergl. Josua VI, 1: et nullus egredi audebat aut ingredi); und eine Verwendung der Bibel hat sich in den Hofannalen schon recht häufig gezeigt. Auch ann. 20. Caroli: omniaque fraudulenta eius consilia quieverunt klingt an die Bibel an, daneben auch an die iniqua consilia der Petav. 792 und et regnum quievit des Chr. Moiss. 817. Wichtiger ist, dass die Bezeichnung eines Aufstandes als tyrannis, die sich bei den Laur. min. besonders häufig findet (Pipp. ann. 27. Car. ann. 9, 11. 17, 31), sich auch in den Hofannalen nachweisen lässt (Laur. und Chr. Moiss. 817); und endlich, dass die in den Hofannalen öfters gebrauchte Wendung: quod ita et factum est auch in den Laur. min. sich zweimal findet (ann. Pipp. 12 und ann. Car. 16).

Beweisender für einen Zusammenhang der Laur. min. mit den Hofannalen ist jedenfalls die Uebereinstimmung, die sich in ihnen mit den Max. zeigt. Sie beginnt schon ann. 27. Caroli (789).

Laur. min.	Max.
Carlus Sclavorum gentem qui dicuntur Wilzi *trans fluvium Elbiu dicioni suae subegit.*	Cum exercitu suo perrexit *per Albiam fluvium* et conquesivit Winidos qui dicuntur Wilzi et *suo dominio subiugavit.*

Ann. 26 Caroli steht die Wendung: educens inde Saxones tertium hominem den Max. zu nahe, als dass er ganz unabhängig davon sein sollte (et tertiam eorum partem generis masculini foras tulit). Dass ann. 31 und 32 die Laur. min. mit den Max. grade in den Abweichungen von den Laur. übereinstimmen, ist schon oben erwähnt.[1]

Ann. 8. Pipp.: Griphonem cum Pippino pacificare cupiunt erfährt eine Bestätigung durch die ann. Einhardi 747 (sed ex placito discesserunt); es ist daher wohl kein willkürlicher Zusatz, wie Waitz (a. a. O. p. 401) meint. Und selbst für ann. 9 Pipp.: non credens se Saxonibus neque Francis vergleiche man Einh. 748: Saxonum fidei diffidens.

[1] siehe Seite 69.

Da die Max. 789 und 795 aus der bayrischen Quelle stammen, so könnte man diese auch als Vorlage der Laur. min. ansehen, und so die Verwandtschaft beider Werke erklären. Als durchschlagendes Argument wäre vielleicht dafür anzuführen, dass die Continuatio Romana des Paulus Diaconus, die nach Waitz[1] eine Verbindung der Lauresh. und Laur. benutzt, in eigenthümlichen Wendungen bald mit den Max. und bald mit den Laur. min. übereinstimmt; denn da dieser dürftigen Cont. Rom., der Waitz nicht einmal eigene Benutzung der Laur. und Lauresh. zugestehen will, die Max. und Laur. min. nicht einzeln vorgelegen haben können, (sonst hätte sie die letzteren an mehr als einem Orte ausgeschrieben) so wären wörtliche Anklänge an beide Werke am einfachsten durch die Benutzung einer gemeinsamen Quelle, eben der bayrischen, erklärt.

Um nun zunächst die betreffenden Stellen anzuführen, so hat schon Waitz[2] bemerkt, dass die Cont. Rom., wie sonst nur noch die Max., die Anwesenheit Alchuin's auf der Synode zu Frankfurt erwähnt. Doch viel mehr beweist, dass seit 773 mehrere Ausdrücke der Cont. Rom., die Waitz[3] in seiner Ausgabe als Abweichungen von den Quellen bezeichnet, wörtlich mit den Max. übereinstimmen. So 773: dominans Italiam; 786 setzt sie zu der Erzählung der Lauresh. hinzu: multorum affirmatione innotuit, ganz wie die Max.; 799 findet sich in der Cont. Rom.: primo Spoletium, deinde ad Franciam est deductus, während ihre Quelle, die Laur., nur erzählt: Spoletium est deductus. Der Zusatz der Cont. Rom. nähert sich auch hier den Max.: Et ille in Spoletium illum deduxit et inde direxit in Franciam. Nach diesen Ausführungen ist an dem Zusammenhang der Cont. Rom. und der Max. nicht mehr zu zweifeln.

Und zugestanden muss ein solcher auch werden zwischen der Cont. Rom. und den Laur. min. im Hinblick auf zwar

[1] Scriptores rerum Langobardicarum p. 200.

[2] Script. rer. Lang. p. 200, nach einer Notiz Simson's, Ludwig der Fromme I, 230 n. 2.

[3] Script. rer. Lang. p. 200 ff.

nur eine, aber vollständig beweisende Stelle: 788 sagt die Cont. Rom: de principatu eiecit, die Laur. min.: eicitur de principatu. Bei solcher Gleichheit ist die Unabhängigkeit beider Werke ausgeschlossen.

Damit ist die oben erwähnte[1] Annahme, dass die Max., Laur. min. und Cont. Rom. aus einer Quelle stammen bewiesen, und nach den bisherigen Ergebnissen käme wohl die bayrische in Betracht. Hiergegen erheben sich aber einige Bedenken. 773 nämlich findet sich in der Cont. Rom. der Satz: Finitumque est regnum Langobardorum, quod mansit per annos 206, postquam ipsi Italiam intraverunt. Nach des Herausgebers Meinung soll er selbständig sein: er steht aber der Compilation nahe. Im Chr. Moiss. nämlich heisst es: Sic regnum Langobardorum finivit. Regnaverunt Langobardi annis 214; in den Mett. aber: Hactenus stetit regnum Langobardorum annis 214; daher ist es sicher, dass die Compilation eine ähnliche Angabe enthielt; und aus ihr müsste sie wohl in die Cont. Rom. gekommen sein. Dass aber dieses kurze Werk neben der bayrischen Quelle auch noch die Compilation ausgeschrieben hat, ist seiner Dürftigkeit wegen höchst unwahrscheinlich; wir müssen vielmehr für sie eine Vorlage annehmen, die die Nachrichten beider vereinigte; das aber sind die Hofannalen. Und dass wirklich diese, und nicht jene beiden Quellen, der Cont. Rom. vorlagen, wird ganz sichergestellt durch die Beobachtung, dass sie nicht einmal ausreichen, sondern neben ihnen auch noch die Laur. und Lauresh. verwerthet sein müssten. Denn 781 und 787 können nur den Lauresh. entnommen sein, denen sie auch im Ausdruck nahe stehen; und nur ebendaher kann auch 794 die Erwähnung des Felix stammen, da in allen Ableitungen der bayrischen Quelle diese Thatsachen fehlen. Die Erwähnung des Wirundus (799) weist auf die Laur. hin, da er in den Max. übergangen wird. Dass nun auch noch diese Quellen der Cont. Rom. vorgelegen haben, wird wohl Niemand glauben, und die Annahme, dass die Cont. Rom. die Hofannalen, auf die ja all die betreffenden Werke

[1] siehe Seite 81.

zurückgehen, direkt oder in einer uns nicht bekannten Ableitung ausschrieb, kann wohl als die einfachste gelten.

Da aber die Laur. min. von der Cont. Rom. nicht unabhängig sein, sie selbst aber nicht benutzt haben können, so müssen auch sie auf die Hofannalen zurückgehen. Und dieser Schluss wird definitiv gesichert durch die Uebereinstimmung, die sich ann. Car. 34 mit dem Chr. Moiss. 802 zeigt. Waitz[1] hat in seiner Ausgabe: Amormulus Sarracenorum rex als Eigenthümlichkeit der Laur. min. bezeichnet; doch ganz ähnlich heisst es im Chr. Moiss. 802: quos miserat ad Amormamoli regem Sarracenorum. Die Benutzung des Chr. Moiss. durch die Laur. min. ist nun schon durch die Entstehungszeit beider Werke ausgeschlossen:[2] das umgekehrte Verhältniss durch die bessere Namensform des Chr. Moiss.; es bleibt also nur eine gemeinsame Quelle übrig, und als solche sind für das Chr. Moiss. schon oben die Hofannalen nachgewiesen.[3] Damit ist auch die Abhängigkeit der Laur. min. von diesem Werke klargelegt.

Dann aber liegt kein Grund vor, die Compilation, die ja auch aus den Hofannalen stammt, zu den Vorlagen der Laur. min. zu rechnen, da die geringen Anklänge beider genügend durch die gemeinsame Quelle erklärt werden.[4]

Beide Werke, die Compilation und die Laur. min. haben also erst A und dann die Hofannalen benutzt. A ist uns nur durch sie bekannt geworden und reicht grade bis zum Beginn der Hofannalen. Da liegt doch der Gedanke nahe, dass A nur der erste Theil dieser verlorenen Quelle ist. Finden sich nun auch in A die eigenthümlichen Wendungen der Hofannalen, so ist die Identität beider schon sehr wahr-

[1] Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1882, p. 415, vergl. auch p. 406

[2] Denn dass die Laur. min. noch zu Lebzeiten Karls entstanden sind, haben Manitius (a. a. O. p. 21) und Waitz (a. a. O. p. 399) ganz evident dargethan; das Chr. Moiss. ist keinesfalls vor 818 verfasst.

[3] siehe Seite 36 ff.

[4] Dies Resultat entfernt sich nur wenig von dem Dünzelmann's (a. a. O. p. 530 ff.); nur benutzen nach ihm die Laur. und die Laur. min. die Compilation, während auch diese mit ihnen aus einer gemeinsamen Quelle stammt.

scheinlich; und wirklich ist das der Fall. In den beiden Ableitungen von A ist auch schon bis 768 eine ziemliche Ausbeute zu finden, die wir mit Recht A selbst zuweisen dürfen.

Da begegnet uns in den Laur. min. ann. 12. Pipp.: quod ita et factum est; ann. 21. Pipp.: regnum cum vita perdidit (cf. Chr. Moiss. 810); ann. 24. Pipp.: sacramenta mentitus (cf. Petav. 778, 792); ann. 27. Pipp.: tyrannis (cf. Chr. Moiss. 817). In der Compilation finden wir 750: pravo consilio inito (cf. Lauresh. 792). 751 verrathen die Worte: Grippo cernens, quod in Aquitaniam a facie fratris sui Pippini minime latere posset ihren biblischen Ursprung (facies) und nähern sich dem Gebrauch der Hofannalen (cf. Naz. 786, Laur. 786). Ebenso biblisch ist der letzte Satz von 751: Exinde omnis terra Francorum sub Pippini dominatione in summa pace quievit; er steht dem Chr. Moiss. 818 sehr nahe (et terra quievit). Wenn es endlich 752 heisst, Pippin habe die Christen von der Knechtschaft der Saracenen befreit, so ist schon gezeigt,[1] wie sehr diese Auffassung der Gesinnung des Hofannalisten entspricht.

So wird die Annahme, dass A nur der erste Theil der Hofannalen ist, schon recht wahrscheinlich; streng bewiesen ist sie allerdings noch nicht. Es wird vielleicht gelingen, wenn wir die übrigen Annalen heranziehen.

Lässt sich nämlich nachweisen, dass noch mehrere Werke, die in ihren späteren Theilen den Hofannalen entnommen sind, vor 770 A benutzen, so kann die Annahme, dass dieses nur ein Abschnitt jener sei, da ihr nichts entgegensteht, als gesichert gelten.

3. Die ann. Laurissenses majores vor 770.

Zu dem Zweck müssen wir zunächst auf das Verhältniss der Laur. zu dem Cont. Fred. eingehen. Pertz[2] meinte, der

[1] siehe Seite 19 ff.; 35.
[2] SS. XX, 1.

Cont. Fred. sei die Quelle der Laur.; doch seine Annahme ist nicht durchgedrungen; und nicht besser ist es Dünzelmann's[1] Ansicht ergangen, dass die Laur. aus einer Compilation des Cont. Fred. und einer verlorenen Quelle geschöpft hätten. Besonders diese letzte Meinung ist von Waitz[2] mit Recht verworfen, da in der Compilation (denn um diese handelt es sich) offenbar die Laur. selbst benutzt sind. Wenn aber angenommen wird, dass die Laur. und der Cont. Fred. ganz unabhängig von einander sind, so geht man doch auch hierin wieder zu weit. Denn abgesehen davon, dass, wie Dünzelmann[3] bemerkt, sachlich beide Werke sich sehr nähern, er hat auch eine Stelle hervorgehoben,[4] die ganz deutlich den Zusammenhang der beiden Werke beweist, nämlich den Bericht über den Tod Grifo's. Man vergleiche:

Cont. Fred.	Laur.
cap. 118: Bonnam veniens. *Dum* haec ageret, *nuntius veniens* ad praefatum regem ex partibus Burgundiae, *quod germanus* ipsius regis, nomine *Grifo, qui dudum in Wasconiam* ad Waifarium principem *confugium fecerat . . . . . interfectus est.*	753. Et *dum* reversus est de ipso itinere, *nuntiatum est, quod Grifo, qui in Wasconiam fugatus est, germanus eius, occisus fuisset.*

Die Aehnlichkeit ist hier doch zu gross, als dass man sie für zufällig halten könnte. Dazu kommt noch eine fernere Stelle:

Cont. Fred.	Laur.
cap. 135: Cum magno *triumpho et victoria Santones . . . venit.*	768. *cum triumpho victoriae Sanctones reversus est.*[5]

[1] a. a. O. p. 518, 530 ff.
[2] Forschungen XX, 386 ff.
[3] a. a. O. p. 518,
[4] a. a. O. p. 534.
[5] Vielleicht kommt auch folgende Stelle in Betracht:

An einem Zusammenhang beider Werke kann daher nicht mehr gezweifelt werden. Nun läge es ja nahe, hier an directe Benutzung des Cont. Fred. zu denken: doch dafür machen die Laur. einen viel zu dürftigen Gebrauch von dem so ausführlichen Cont. Fred. Wir müssen daher wohl ein Zwischenglied statuiren. Da wir nun wissen, dass A dem Cont. Fred. recht nahe stand, so ist der Schluss, dass auf A die Verwandtschaft der Laur. mit dem Cont. Fred. beruht, nicht zu gewagt.

4. Die ann. Petaviani bis 770.

In diesem Resultat kann uns eine Uebereinstimmung der Laur. mit den Petav. nur bestärken, die wir im Jahre 761 finden:

Petav.	Laur.
. . . *captoque omni pago Alvernico, Burboni castro* et Claromonte igne cremavit.	. . . et multa *castella coepit*, quorum nomina sunt *Burbonnis*, Cantela, Clarmontis. Istas per pugnam coepit *et in Alverno alia multa castella coepit* per placitum.

Dass hier ein Zusammenhang besteht, ist deutlich ersichtlich; auch folgen die Petav. hier nicht ihren sonstigen Vorlagen, den Am. oder den Mos.-Lauresh. Dass aber die Petav. die Quelle der Laur. sind, wie Giesebrecht[1] meint, ist unmöglich, da sie erst nach 796, dieser Theil der Laur. aber gleich nach 788 verfasst ist. Dagegen könnten der Zeit nach wenigstens die Petav. die betreffende Nachricht den Laur. entnommen haben; doch wäre das der einzige Fall einer Benutzung der Laur. in den Petav. Dass aber diese von einem so ausführlichen Werk wie die Laur. nur einmal

Cont. Fred.	Laur.
cap. 132: Iterum campo Madio, *sicut mos erat*, ibidem tenere iubet.	767. . . . ibi synodum fecit cum omnibus Francis *solito more* in campo.

[1] Münchener hist. Jahrbuch 1865 p. 223.

Gebrauch gemacht haben sollten, ist fast undenkbar. Die betreffenden Angaben stehen aber auch im Cont. Fred. Haben wir nun schon ein verlorenes Werk nachgewiesen, das dem Cont. Fred. sehr nahe stehen muss, unser A, so ist es viel einfacher, auf dieses die angeführte Uebereinstimmung der Laur. und Petav. zurückzuführen. Denn dass die Laur. A benutzt haben, ist uns schon durch die Vergleichung mit dem Cont. Fred. wahrscheinlich geworden. Dass auch die Petav. A nahe standen, wollen wir noch darthun.

Man wird vielleicht einwenden, dass der eben gegen die Benutzung der Laur. in den Petav. geltend gemachte Grund ebenso gut auch gegen die gemeinsame Vorlage beider Werke verwendet werden könne. Doch wenn sich zeigen sollte, dass diese Quelle nur ein Theil der Hofannalen ist, denen ja die Petav. seit 771 folgen, so dürfte eine vereinzelte Benutzung in den früheren Jahren nicht auffallen.

Aber in Wirklichkeit scheinen die Petav. noch mehrere Zusätze zu den Am. und Mos.-Lauresh. enthalten zu haben. Von den drei von Pertz benutzten Handschriften hat mehrmals der cod. Tilianus eigenthümliche Nachrichten, seltener auch der cod. Masciacensis.

Von den Erweiterungen des cod. Tilianus in den Jahren 795 und 797 bis 799 haben wir schon oben[1] dargethan, dass sie aus derselben Quelle wie der übrige Text der Petav., nämlich aus den Hofannalen stammen. Zum Jahre 755 heisst es hier: . . et Pippinus superavit Langobardos, cum magno munere reversus est in regnum suum. Diese Worte gehören offenbar zum ersten italienischen Zuge; das zeigt schon: et Pippinus superavit Langobardos, das den Am. 755 entnommen ist. Dass aber auch hier in dem Zusatz des cod. Tilianus eine Quelle der Petav. selbst, die Am., benutzt ist.[2] muss uns dazu führen, diese Erweiterungen dem Verfasser der Petav. zuzuschreiben und als Theile jener anzusehen.[3]

[1] siehe Seite 5.

[2] Auch 741 stammt das dem cod. Til. eigenthümliche Idibus Oct. offenbar aus den Am.; der Schreiber der Handschrift hätte also auch hier, mit seiner Vorlage unzufrieden, deren Quelle mitherangezogen.

[3] Diese Annahme fiele sofort zusammen, wenn wirklich ein Codex vorhanden wäre, dem alle Zusätze des cod. Tilianus und des

Ueber die Am. hinaus geht die Notiz: cum magno munere reversus est in regnum suum. Aehnlich findet sich im Cont. Fred. (cap. 120): His transactis, Pippinus rex cum exercitu suo vel multis thesauris et muneribus Deo adiuvante reversus est ad propria. Dass nun der annalista Petavianus (oder auch der Verfasser der Zusätze) den so ausführlichen Cont. Fred. nur zu dieser dürftigen Notiz ausgebeutet haben sollte, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich; wir müssen offenbar eine andere Erklärung suchen.

Zu einer solchen verhilft uns der cod. Masciacensis. Unter den sechs Zusätzen dieser Handschrift tragen fünf ein

cod. Masciacensis fehlten, alles jenen Gemeinsame aber eigen wäre; denn dann enthielte diese Handschrift offenbar den reinen Text der Petav. Das ist aber nicht der Fall: denn seit 778 stehen in dem cod. Vaticanus (Mai, Spicilegium Romanum VI, 181 ff.) alle Zusätze des cod. Til.; ausserdem fehlen ihm viele durch die Uebereinstimmung der beiden andern Codices gesicherte Stellen der Petav.: so 717: die 15 ante p scha; 753: in Franciam, 764: Carisiaco. 768: et filii eius Karolus et Karlomannus uncti fuerunt in reges 7. Idus. Octobris, 771: qui et baptizavit praedicans (Masc.: praedicavit), 782: in Saxoniam et. Auch finden sich einige recht sinnentstellende Fehler, von denen vielleicht einige der Ausgabe zuzuschreiben sind, die nach Waitz (Goett. Nachr. 1875, 4 n. 1) sehr viel zu wünschen übrig lässt. (Jetzt ist der Codex von Waitz verglichen: cf. Neues Archiv II, 329); doch temere (778) statt amne Rene und per aliquot dies (784) statt per borderes kann doch kaum ein Lesefehler sein; und jedenfalls ist der Text des cod. Vatic. ganz verwirrt, wenn er 777: qui et baptizavit praedicans auslässt. Kurz wir kommen zu dem Resultat, dass der cod. Vatic. eine ganz verstümmelte Handschrift ist. Da er aber in mehreren Zusätzen mit dem cod. Til. übereinstimmt, die dem cod. Masc. fehlen, so kann auch dieser letztere nicht den ganzen Text der Petav. wiedergeben. Und dass nicht etwa, wie man einwenden könnte, der cod. Vatic. aus derselben Quelle wie der cod. Til. geflossen ist, machen einige Annäherungen an den cod. Masc. höchst wahrscheinlich: um nur eine zu nennen: 780 schreiben beide sub forti Dei brachio, der cod. Til. nur sub forti brachio; denn auch der Til. ist nicht ganz vollständig: so fehlt ihm 780: Farao, 792: inclytus (das zwar auch der cod. Masc. nicht hat), 797: novum (cf. Lauresh. u. Mos.). So sehen wir, dass auch schon die handschriftliche Untersuchung uns nöthigt, alle drei Codices der Petav. für unvollständig zu halten. Jedenfalls kann aus ihnen kein Einwand gegen die obenstehenden Ausführungen entnommen werden.

durchaus locales Gepräge; drei weisen deutlich auf das Kloster S. Martin in Tours hin (756, 790. 804), auch die beiden andern (726 und 728), die über zwei Mönche von Corbie und St. Vaast berichten, mögen dorther stammen. Ganz anderer Art ist der sechste Zusatz zum Jahre 746: ubi (in Alamannia) fertur (Karolomannus), quod multa hominum milia ceciderit. Unde compunctus regnum reliquit et monasterium in castro Casino situm adiit. Hier zeigt sich keine Spur von localer Färbung; und wenn man erst untersucht, woher diese Angaben stammen, so wird der Unterschied von den übrigen Ergänzungen des cod. Masciacensis deutlich hervortreten.

Vergleicht man nämlich mit dem angeführten Satze Cont. Fred. (cap. 115): plurimos eorum ... gladio trucidavit; Chr. Moiss. 747: desiderio coelestis patriae compunctus sponte regnum reliquit, und ann. Einhardi 746: ad monasterium sancti Benedicti in Samnio provincia iuxta Casinum castrum constitutum . . . venit, so ist es klar, dass die Petav. hier nicht selbständig sind; aber ebenso wenig können die drei genannten Werke in ihnen compilirt sein. Man muss an eine Quelle denken, die jenen dreien nahe stand. Da kann nur A in Betracht kommen, das dem Cont. Fred. und dem Chr. Moiss. ähnlich war und auch, wie weiterhin gezeigt werden soll, in den Einh. benutzt wurde. Dass aber der Schreiber des cod. Masciacensis, wenn ihm A zur Verfügung stand, nur dies eine Mal davon Gebrauch machte, ist kaum anzunehmen, besonders da er sich nicht auf diesen Zusatz beschränkt.

Zieht man noch die ganz andere Art der übrigen Erweiterungen des cod. Masciacensis in Betracht, die schon oben hervorgehoben wurde, so ist der Schluss wohl nicht zu kühn, dass hier uns ein Stück der Petav. selbst vorliegt.

Ist diese Annahme zugegeben, so können wir auch die Ergänzungen des cod. Tilianus im Jahre 755 leichter erklären. Diese schienen aus dem Cont. Fred. zu stammen; doch war es merkwürdig, dass die Petav. eine so ergiebige Vorlage nur einmal benutzt haben sollten. Jetzt aber haben nach unserer Vermuthung die Petav. 746 A verwerthet; auf dieses

wird auch die Notiz von 755 zurückgehen. Denn A stand dem Cont. Fred. sehr nahe, näher als die Compilation, wie wir oben dargethan haben. Die letztere berichtet nun beim ersten italienischen Zug nichts von Schätzen und Geschenken, die Pippin zurückgebracht hat. Beim zweiten aber, bei dem der Cont. Fred. (cap. 121) wieder ganz ähnlich erzählt: Pippinus victor cum magnis thesauris et multis muneribus ... ad propriam sedem regni sui remeavit heisst es auch in der Compilation (Mett. und Chr. Moiss. 756): ad propria remeavit thesauris et obsidibus secum adductis. Da können wir wohl annehmen, dass auch beim ersten Zuge, wie im Cont. Fred., eine ähnliche Notiz in A gestanden hat, die dann in die Petav. überging. [1]

5. Die ann. Fuldenses und Sithienses.

Manitius[2] hat darzuthun versucht, dass den ann. Fuldenses, den Petav., den Mos. und den Laur. min. bis 770 eine gemeinsame Quelle vorlag. Seine Beweise sind nicht zwingend; doch lässt sich zeigen, dass sein Resultat wenigstens zum Theil richtig ist, dass die Fuld.-Sith. jedenfalls A benutzt haben. Schon Simson[3] hat auf die wörtlichen Anklänge an den Cont. Fred. im Jahre 753 aufmerksam gemacht; weitere hat Manitius[4] in den Jahren 741 und 752 nachgewiesen, so dass an einem Zusammenhang nicht gezweifelt werden kann. Daneben ist auch Aehnlichkeit mit den Laur. min zu bemerken, die selbst Simson[5] nicht leugnet.

[1] Wir sind zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als später wahrscheinlich gemacht werden soll, dass der Cont. Fred. aus A geschöpft hat.

[2] a. a. O. p. 24 ff. Ob er das Verhältniss der Fuldenses und der Sithienses richtig erkannt hat, darüber wird später zu reden sein; hier wollen wir die gemeinschaftlichen Berichte und die Angaben der Fuld. zum Jahre 742 unter dem Namen der Fuld.-Sith. zusammenfassen; der Grund wird sich später ergeben.

[3] Forschungen IV, 582; XVIII, 607.

[4] a. a. O. p. 24 ff.

[5] Ludwig der Fromme I, 400 Anm. 8.

Aber weder diese noch der Cont. Fred. können alle Angaben der Fuld.-Sith. erklären. Das beste Beispiel ist das Jahr 742. Hier berichten die Fuld. dass Hunald besiegt zu den Waskonen habe flüchten müssen, während der Cont. Fred. das Ziel der Flucht nicht angibt; die Fuld. sind also reichhaltiger als der Cont. Fred. und können nicht aus ihm geflossen sein. Auch hat Manitius[1] mit Recht bemerkt, dass die genaue Angabe der Fuld nicht aus dem verschwommenen: res novas molientem opprimunt der Laur. min. stammen kann, wie Waitz[2] meint. Wir müssen also für diese Nachricht noch eine weitere Quelle annehmen[3] oder. was an sich schon wahrscheinlicher ist, diese Stelle wie die wenigen Annäherungen an den Cont. Fred. aus einem verlorenen Werke ableiten. Für das letztere Verhältniss spricht doch sehr stark, dass die Fuld.-Sith. den ausführlichen Cont. Fred. nur dreimal benutzt haben sollten. Es scheinen daher diese Anklänge durch ein Mittelglied zu erklären zu sein. Und da kommt zunächst A in Betracht, das zwischen dem Cont. Fred. und den Laur. min. in der Mitte stand. Dass es auch wirklich die Vorlage der Fuld.-Sith. gewesen ist, wird ganz entschieden durch die Uebereinstimmung, die sich in den Fuld.-Sith. 770 mit den ann. Lobienses zeigt; man vergleiche:

Fuld.-Sith.	Lob.
Berta regina filiam Desiderii regis Langobardorum Carlo filio suo coniugio sociandam de Italia adduxit.	Berta regina . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit.

Diese beiden Berichte müssen auf dieselbe Quelle zurückgehen; doch die Vorlage der Lob., die Compilation, mit der sich zwar auch 743 (Nennung der Schlacht gegen Odilo) und 771 (Erwähnung der Söhne Karlmann's) Ueber-

[1] a. a. O. p. 11.

[2] Goett. Nachr. 1864, p. 58.

[3] Denn die Annahme, dass der Verfasser der sicher erst im 9. Jahrhundert geschriebenen Fuld.-Sith. aus seinem Gedächtniss über diese ferne Zeit Zusätze machte, ist durchaus abzuweisen.

einstimmung zeigt, kann nicht in Betracht kommen; das beweist genügend das Jahr 753, in dem die Fuld.-Sith. dem Cont. Fred. sogar näher stehen als die Laur. min.; und dass die Compilation sich noch weiter vom Cont. Fred. entfernt als diese, haben wir schon oben dargethan.

Wir haben also in den Fuld.-Sith. Anklänge an den Cont. Fred., die Laur. min. und die Compilation gefunden, ohne dass doch diese Werke ausreichten, die Angaben der Fuld.-Sith. zu erklären, die ohne Zweifel auf einem verlorenen Werk beruhen müssen. Nun haben wir erwiesen, dass A, die Quelle der Laur. min. und der Compilation, dem Cont. Fred. sehr nahe stand; da muss die Abhängigkeit der Fuld.-Sith. von A als sichergestellt gelten.

Finden sich nun in ihnen drei Anklänge an die Petav.,[1] so ist man wohl berechtigt, nicht auch noch diese Annalen als Quelle der Fuld.-Sith. anzunehmen, sondern die geringfügige Uebereinstimmung ebenfalls aus A zu erklären. Dass zwei der Stellen (744 und 767) den Petav. aus den Mos.-Lauresh. zugekommen sind, kann uns an unserer Annahme nicht irre machen. Dass A öfters sachlich mit den Mos.-Lauresh. übereinstimmt, zeigt schon zur Genüge, dass es mit ihnen gegen den Cont. Fred. den Sachsenzug von 738 hinter den Zug nach Narbonne stellt. So können auch 744 und 767 die Angaben der Fuld.-Sith. sehr wohl aus A stammen, selbst wenn die Petav. ihre Berichte den Mos.-Lauresh. entnommen haben.

Dagegen ist die dritte der angeführten Stellen bemerkenswerth; denn hier enthalten die übereinstimmenden Worte[2]

[1]

Fuld.-Sith.	Petav.
744. Karlomannus cum Odilone, duce Baioariorum, pacem facit.	744. Pax inter Karlomannum et Odilonem.
765. corpora sanctorum . . . *de Roma in Franciam* translata sunt.	765. veneruntque corpora sanctorum *ab urbe Roma in Franciam.*
767. Lemovica civitas Aquitaniae a Pippino capta.	767. conquisivit Lemovicas civitatem.

[2]

Fuld.-Sith.	Petav.
de Roma in Franciam.	ab urbe Roma in Franciam.

grade eine Abweichung der Petav. von den Mos.-Laureh. Man kann daher hieraus vielleicht ein weiteres Anzeichen für die Abhängigkeit der Petav. von A entnehmen.

Kurz der Einfluss von A auf die Petav. und die Laur., die beide später die Hofannalen benutzen, scheint mir erwiesen. Wir wollen jetzt noch zeigen, dass auch die sogenannten ann. Einhardi erst A und dann die Hofannalen benutzt haben.

6. Die ann. Einhardi.

Gleich 741 findet sich in den Einh. eine Nachricht über Grifo, bei der man einen Zusammenhang mit der Compilation (Mett. und Chr. Ved.) bemerken kann. Hierfür ist folgender Anklang beweisend:

Einh.	Compil.
Karlomannus Grifonem sumens, in Novo-castello . . . custodiri fecit.	Quem (Gripponem) Karlomannus accipiens, in Nova-castella custodiendum transmisit.

Bei Grifo's Aufstand 747 erzählen die Einh.: Gripho, Pippino fratri suo subiectus esse nolens, quamquam sub illo honorifice viveret, collecta manu in Saxoniam profugit; offenbar in vollster Uebereinstimmung mit der Compilation: Pippinus . . . Gripponem . . . fraterna dilectione honoratum in palatio suo habuit . . . Grippo vero . . . tyrannico fastu multos sibi nobilium sociavit et fuga lapsus . . . in Saxoniam venit (Mett. 747 und 748). Bei Grifo's Flucht (748) zu Waifar zeigt sich wieder ein Anklang beider; die Einh. geben als Grund an: sed ille tali beneficio contentus non erat, die Compilation berichtet: quibus ille solito more despectis. 769 zeigt sich noch grössere Uebereinstimmung; schon die Worte: Hunoldus regnum adfectans der Einh. und: Hunoldi . ., qui principatum arripere volebat der Mett. entsprechen einander; ganz offenbar aber ist die Verwandtschaft beider Werke an folgender Stelle:

Einh.	Compil. (Mett. u. Chr. Ved.)
769. Lupus minis regis perterritus.	Lupus regio timore perterritus.

771 werden in beiden die Söhne Karlmanns erwähnt. weiterhin aber findet sich kein Zusammenhang.

Indess die angeführten Stellen sind schon Beweis genug; allerdings nicht dafür, dass die Einh. die Compilation selbst benutzt haben; denn dagegen spricht schon die Erzählung von 741, wo die Einh. bei aller Annäherung von dem durch die Mett. und das Chr. Ved. festgestellten Text der Compilation doch ganz bedeutend abweichen.[1] Wohl aber können beide Werke nicht ganz unabhängig von einander sein. Wir werden so schon dazu gedrängt, die Quelle der Compilation, A. auch als solche der Einh. anzunehmen; und wenn sich jetzt in den letzteren auch einige Aehnlichkeit mit den Laur. min. zeigt, so werden wir in unserem Schlusse nur bestärkt. Solcher Anklänge aber sind wirklich mehrere vorhanden. So steht 747 beim Sachsenkrieg in den Einh. Proelium tamen non est inter eos commissum, sed ex placito discesserunt; die Laur. min. (ann. S. Pipp.) haben hier: Griphonem cum Pippino pacificare cupiunt. Trotzdem die Uebereinstimmung nur sachlich ist, macht sie doch den gemeinsamen Ursprung beider Werke wahrscheinlich; und wenn jetzt noch ein paar Stellen hinzukommen wie 748 und 750:

Einh.	Laur. min. (ann. Pipp.)
748. Gripho Saxonum fidei diffidens.	9. Idem Gripho non credens se Saxonibus neque Francis.
750. Pippinus rex Francorum appellatus est.	12. Appellatur Pippinus rex.

die allein genommen vielleicht nur wenig bedeuten, so ist an der Verwandtschaft der Laur. min. und der Einh., und damit auch an dem Einfluss von A auf die letzteren, nicht mehr zu zweifeln.

[1] Vergleiche auch Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs von 741—752 p. 156 ff.

Und ebenso sicher können wir die Hofannalen als Quelle der Einh. nachweisen.

772 nämlich berichten sie den Regierungsantritt Hadrian's wie die Max. und die Juv. min. 774 stimmt ihr: captivum ducens Desiderium regem mit den Mos.-Lauresh.: et adduxerunt regem Desiderium captivum secum in Francia überein; ebenso 775: et in eo Francorum praesidium posuit mit Mos.-Lauresh.: et posuit ibidem custodias. 785 schliesst sich privatio luminum dem luminibus privarentur der Lauresh. 786 nahe an, während die exilii deportatio sich mehr dem exiliati der Naz. nähert; an diese erinnert auch: sed huius indicium cito ad regem delatum est (vergleiche Naz. 786: quod nequam consilium regi multa tempora latere nequaquam potuit). Der Tod des Arigis, den die Einh. 788 erwähnen, wird auch in dem Fragm. Chesn. erzählt; ebenso entspricht 789 der Bericht der Einh. über die Unterwerfung Dragawit's und der andern Slavenkönige dem der Lauresh.; nur sind die Einh. darin ausführlicher, dass man vor dessen Stadt gerückt sei. 790 melden sie wie das Fragm. Chesn. die Gesandtschaft der Avaren; den Brand der Wormser Pfalz erfahren wir auch aus den Mos. (789). An diese erinnert 791: devastata magna parte Pannoniae, (vgl. Mos. 790: ex magna parte vastatam). 792 wird die Strafe der Verschworenen ähnlich wie in den Alam. angegeben:

Einh.	Alam.
partim gladio caesi, partim partibulis suspensi.	occisi et suspensi.

Dagegen nähert sich: coniuratio a filio suo maiore nomine Pippino und ob meditatum scelus den Mos. 791: regis primogenitus filius nomine Pippinus in tanto scelere inventus est . . . 793 ist der Bericht über den Saracenencinfall dem Chr. Moiss. verwandt,

Einh.	Chr. Moiss.
proelioque cum illius limitis custodibus atque *comitibus conserto.*	obviam eis exiit Willehmus et alii *comites* Francorum cum eo. *Commiseruntque proelium.*

795 entspricht der pagus Bardengoi dem Bardine pagus der Petav. Weiterhin zeigt sich Uebereinstimmung mit den Mos. 794.

Einh.	Mos.
nuntiatum est, Witzinum, regem Abodritorum, cum Albim traiceret, in dispositas a Saxonibus *insidias* in ipso flumine incidisse et ab eis esse interfectum.	Sclavorum rex, qui ad eius auxilium venerat, a Saxonibus per *insidias* occisus est.

795 wird nach den Einh. Pippin cum Italicis ac Baioaricis copiis ins Hunnenland geschickt; auch nach den Lauresh. zieht er aus cum suis quos in Italia secum habebat et Paioarios (vergl. auch Alam.: cum ipsis Langobardis et Bauguariis). Beweisend ist auch die weitere Vergleichung mit den Lauresh.; diese berichten in demselben Jahr von Pippin: pervenit ad locum, ubi reges Avarorum cum principibus sedere consueti erant, quem et in nostra lingua Hringe nominant. Finden sich nun in den Einh. folgende Stellen: Hunorum regia, quae Hringus vocabatur und eorumque regia, quae ut dictum est Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur, so ist an einem Zusammenhang der beiden Werke nicht zu zweifeln; aber ebenso wenig sind die weitläufigeren Einh. aus den Lauresh. abzuleiten. Für die Hofannalen, auf die wir daher geführt werden, spricht auch die Verwandtschaft mit den Laur. min., die zuerst Dünzelmann[1] bemerkt hat. Er zieht nur drei Stellen in den Jahren 799, 800 und 801 heran; es lassen sich aber noch zwei weitere anführen, so dass sich folgende Anklänge finden:

Einh.	Laur. min. (ann. Car.)
774. fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit.	6. Langobardi obsidione pertaesi.
789. Sclavorum primores ac reguli .... se regis dicioni subdiderunt.	21. Carlus Sclavorum gentem .... dicioni suae subegit.

[1] a. a. O. p. 516.

799. *Albini cuiusdam cubicularii* sui cura noctu per murum dimissus, a Winigiso duce Spolitano, qui .... Romam festinus advenerat, susceptus ac Spoletium deductus est. *Rex ... eum ad se praecepit adduci.*

800. ... de investigandis videlicet, *quae pontifici obiciebantur*, criminibus. Qui tamen ... *coram omni populo de obiectis* se criminibus iurando purgavit.

801 *ad missarum sollemnia* celebranda.

31. Unde per *Albinum cubicularium* noctu per murum in fune deponitur, ad Winigisum ducem Spolitanum, qui circa urbem cum exercitu consederat, pervenit: qui curam adhibuit ei et in Saxoniam *ad regem direxit.*

32. ... de omnibus *quae* a populo Romano *ei obiciebantur*, *coram rege et populo Francorum* dato sacramento purificatur ... *ante missarum sollemnia.*

Diese Stellen genügen vollkommen, um einen gewissen Zusammenhang beider Werke erkennen zu lassen; doch fordern sie durchaus nicht, an direkte Benutzung des einen durch das andere zu denken. Hierzu wird man umsoweniger geneigt sein, wenn man erwägt, dass an den meisten dieser Stellen (so 789, 799 und 800) beide Werke sich auch den Max. nähern, wie wir schon oben[1] durch eine Vergleichung der Laur. min. und der Max. dargethan haben. Und wenn nun ausserdem die Laur. min. (ann. Car. 32) ebenso sehr den Lauresh. verwandt sind als den Einh., so z. B. purificare sich auch in den ersteren findet, so wird man wohl nicht anstehen, die Anklänge der Einh. an die Laur. min. auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen. Und dass diese letztlich auf die Hofannalen zurückgeht oder mit ihnen identisch ist, die ja als Vorlage für diesen Theil der Laur. min., Max. und Lauresh. schon nachgewiesen sind und auch in den Einh. benutzt sein müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Ob sie dagegen direkt die Laur. min., Max. und Einh. beeinflusst haben, oder für diese erst noch ein Zwischenglied anzunehmen ist, kann bei den dürftigen vorhandenen Spuren nicht sicher ausgemacht werden.

[1] siehe Seite 80.

Dass aber wirklich auch in den Einh. die Hofannalen zu bemerken sind, ist schon ohne die Zuhülfenahme der Laur. min. ganz sicher. Neben der schon behandelten Stelle von 796 liefert besonders 795 einen schlagenden Beweis. Als Hauptquelle folgen die Einh. dort wie immer den Laur., wenden sich dann zu den Petav., um ihnen Bardine pagus zu entnehmen, dann zu den Mos., deren Bardenwih sie sich aneignen; endlich heben sie aus deren Bericht über Witzan's Tod die insidiae heraus, während sie zugleich den Hergang viel weitläufiger erzählen. Ein solch wunderbares Verfahren müsste uns die Annahme einer neuen Quelle aufdrängen; um so viel mehr muss es uns bestimmen, die Zusätze der Einh. aus der schon nachgewiesenen Quelle der Petav. und Mos., den Hofannalen, herzuleiten, besonders da auch die übrigen Werke, an die sich in den Einh. Anklänge finden, wie schon dargethan ist, aus den Hofannalen schöpfen.

Mit dieser Ableitung der Einh. stimmt es auch, dass sie selbst schon in den früheren Jahren viele detaillirte Nachrichten bringen, deren Quelle nicht nachweisbar ist, und die ihr Verfasser doch nicht aus seiner eigenen Kenntniss entnehmen konnte. Hierzu gehört vielleicht nicht die genaue Angabe der 774 verwüsteten Gegenden (Hassorum termini), doch eher die Nachricht, dass Adalgis in Constantinopel Patricius geworden sei. Noch viel weniger konnte er ungefähr 30 Jahre nach der Schlacht bei Lidbach (775) eine so deutliche Beschreibung derselben ohne Zuhülfenahme einer schriftlichen Quelle liefern; dasselbe gilt auch von 778 und besonders von 782. Ebenso fällt die genaue Bezeichnung der Personen auf, die er kaum aus mündlichen Berichten erhalten konnte. So weiss er, dass Widukind ein Edler der Westfalen ist (777); so vermag er 782 die Aemter der abgesandten Grafen anzugeben; 791 kennt er die Anführer der Sachsen und Friesen, endlich ist er 798 im Stande, die Angaben der Laur. über die griechischen Gesandten so genau zu ergänzen, dass auch hier seine Kenntniss wohl auf einer schriftlichen Quelle beruhen muss. Ebenso beweisend sind andere seiner Angaben; so wenn er 778 berichtet, dass die Franci orientales atque Alamanni gegen die Sachsen ge-

schickt wurden; dass 777 Ibinalarabi die Städte, über die ihm der Saracenenkönig gesetzt hatte, Karl ausgeliefert habe; dass 784 zuerst nur die Gaue der Westfalen verwüstet wurden; dass 791 die Bayern die Donau herabfuhren, und Theoderich und Meginfrid durch Böhmen zurückkehrten. Endlich passt auch die Nachricht über die grosse Viehseuche (791) ganz zum Charakter der Hofannalen (cf. 810).

Die übrigen selbständigen Nachrichten der Einh. wollen wir übergehen, da es möglich ist, dass der am Hofe lebende Verfasser sie dort erfuhr; aber das Angeführte genügt, um mit den erwähnten Anklängen an andere Werke den strengen Beweis zu führen, dass die Hofannalen den Einh. vorlagen.

Die Zahl der Werke, die bis 770 A und dann die Hofannalen benutzten, ist wieder um eines vermehrt, die Wahrscheinlichkeit der Zusammengehörigkeit jener beiden also noch grösser geworden; und da nun gar kein Grund dafür vorliegt, dass die Hofannalen erst 770 begonnen, so dürfen wir wohl sie und A als Theile desselben Werkes betrachten.

Zum Ueberfluss begegnen uns in den Laur. vor 770 einige schon aus den Hofannalen bekannte Wendungen. So erwähnen sie 757 die homines maiores natu Tassilo's (cf. Petav. 776). 761 heisst es von Waifar in omnibus mentitus est (cf. Alam. 794). 763 beschliesst nach ihnen Tassilo nusquam amplius faciem regis videre (cf. Laur. 786; Lauresh. 800). Und 769 endlich reden sie von den iniqua consilia ganz wie die Petav. 792.

Also auch von sprachlicher Seite wird die Annahme unterstützt, dass A nur ein Theil der Hofannalen sei; und da dieser Vermuthung kein triftiger Grund entgegensteht, können wir sie als gesichert ansehen.

7. Der Continuator Fredegarii.

Es erübrigt jetzt noch das Verhältniss dieser verlorenen Annalen zu dem Cont. Fred. zu betrachten. An Unabhängigkeit beider Werke ist nach den früheren Ausführungen gar nicht zu denken. Zum Ueberfluss begegnen wir in dem Cont.

Fred. noch einer Fülle von charakteristischen Wendungen der Hofannalen, um auch jeden Zweifel zu ersticken. So wird bei der Flucht der Chiltrudis (cap. 111) das consilium nefarium der Stiefmutter erwähnt, ebenso die zweite Empörung der Bayern dem consilium nefandorum zugeschrieben (cap. 117); auch der Rachezug Waifars wird mit den Worten: inito iniquo consilio eingeleitet (cap. 125), ganz entsprechend dem consilium iniquum der Petav. und Juv. min 792. Bei dem zweiten Aufstand der Bayern (cap. 117) findet auch das in den Hofannalen so gebräuchliche: fidem mentiti sunt seine Anwendung (cf. Laur. 756; Petav. 792; Alam. 792, 798; Guelf. 796). Aistulf bricht sein Wort peccatis facientibus (cap. 121), wie nach den Mos. 792 die Hungersnoth hereingebrochen ist peccatis nostris exigentibus. Das plenissima solutione emendare (cap. 120) entspricht dem: polliciti sunt emendari der Petav. 794. Pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda (cap. 125) und placitum suum campo Madio pro utilitate Francorum instituit (cap. 131) erinnert an die Mett. 790: conventum . . . habuit . . . disposuitque ea quae utilia videbantur esse in regno suo und das Chr. Moiss. 810: et loquutus est cum eis de causis necessariis et ad utilitatem sanctae ecclesiae. Cap. 127 wird das Unternehmen Waifar's als tyrannitas bezeichnet (cfr. Laur. und Chr. Moiss. 817); cap. 133 heisst es von Pippin: in Bitoricas per hiemem totam . . . resedit, ganz wie in den Laur. 775: ibi tota hieme residens. Nach cap. 117 sehen die Sachsen ein, dass sie nicht widerstehen konnten, und wurden daher Christen; ganz dasselbe berichten bei einer späteren Gelegenheit die Laur. min. (ann. Car. 10) und besonders die Petav. 776. Der Zusammenhang des Cont. Fred. und der Hofannalen ist daher wohl sichergestellt.

Man wäre wohl von Anfang an geneigt jenen als die Vorlage dieser anzusehen; indessen erheben sich dagegen doch einige Bedenken. Wir finden nämlich durch die Uebereinstimmung der Compilation und der Laur. min. oder durch die Ausführlichkeit der einzelnen so viel später geschriebenen Werke einige Zusätze zu dem Cont. Fred. als Eigenthum der Hofannalen nachgewiesen, die ihr Verfasser nach 768 (und

dann erst könnte er geschrieben haben, wenn er den Cont. Fred. benutzt hat) nicht wohl hinzufügen konnte.

Möglich wäre es dem Inhalt nach an der schon oben behandelten Stelle[1] von 739, wo die Hofannalen in der ursprünglicheren Form der Laur. min. die Worte: qui Sarracenos per dolum iam dudum invitaverat in den Bericht des Cont. Fred. einschieben. wo indess in einer vorhergehenden Erzählung des Cont. Fred. das Thatsächliche dieser Einschaltung gegeben war; denn so kann man wohl die Worte des Cont. Fred. beim Saraceneneinfall von 737 auffassen: insidiantibus infidelibus hominibus sub dolo et fraude Mauronto quodam cum sociis suis Avenionem urbem munitissimam ac montuosam ipsi Saraceni collecto hostili agmine ingrediuntur. Wenn aber auch aus diesem Satz die erwähnten Worte in den Hofannalen entlehnt sein könnten, so ist doch diese Ergänzung der Vorlage durch das abgeleitete Werk merkwürdig; der betreffende Satz macht im Gegentheil durchaus den Eindruck des Ursprünglichen. Doch wie gesagt, möglich wäre dieses Vorgehen immerhin. Anders ist es jedoch. wenn die Hofannalen bei der Nachricht von Karl Martell's Tode, die verderbt in den Laur. min. vorliegt, die villa Verimbrea super Issara fluvio des Cont. Fred. in eine villa publica Wermbria verwandeln. Da bleibt doch nur die eigne Kenntniss des Hofannalisten zur Erklärung übrig; und sollte dieser nun wohl nach 768 noch eine so in's Einzelne gehende Kenntniss gehabt haben? War das der Fall, warum folgt er überhaupt dem Cont. Fred. so genau? Und sein Mehrwissen beschränkt sich durchaus nicht auf diese Kleinigkeit. Bei der Gesandtschaft Gregors III. an Karl Martell hat die Compilation einige Zusätze zu dem Cont. Fred., die schon durch ihre Genauigkeit beweisen, dass sie nicht aus der erst 806 entstandenen Compilation, sondern aus deren Quelle stammen. Da muss nun auffallen, dass die Erzählung der Compilation wesentlich verständlicher ist als die des Cont. Fred. Man vergleiche nur:

[1] siehe Seite 76.

Cont. Fred.	Compilation.[1]
cap. 110: papa Gregorius . . . memorato principi destinavit. Eo pacto patrato, *ut a partibus imperatoris recederet* et Romanum consulatum praefato principi Carolo sanciret. Ipse legationem . . . . *cum suis sodalibus* missis Grimonem, abbatem Corbiensis monasterii, et Sigibertum, reclusum basilicae sancti Dionysii martiris, Romam ad limina sancti Petri et sancti Pauli *destinavit.*	741. Epistolam quoque decreto Romanorum principum sibi praedictus praesul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, *relicta imperatoris dominatione* ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset . . . Viros quoque religiosos *ex suis fidelibus* cum magnis muneribus ad limina beati Petri apostolorum principis anno eodem dirigit Grimonem scilicet . . . et Sigibertum . . . et per eos omnia in reponsis quae sibi visa fuerant memorato praesuli scriptis epistolis *destinavit.*

Die Absicht des Papstes, sich in den Schutz Karls zu begeben, tritt nur in der Compilation hervor; ebenso der Zweck der Gesandtschaft Karl's. Und bei alledem finden sich doch gerade in diesen Theilen grosse Aehnlichkeit im Ausdruck mit dem Cont. Fred. So ist relicta imperatoris dominatione wohl nur der verfeinerte Ausdruck der Compilation für: ut a partibus imperatoris recederet des Cont. Fred., und wahrscheinlich zeigten die viel ursprünglicheren Hofannalen noch grössere Gleichheit; auch ex suis fidelibus lehnt sich an das: cum suis sodalibus an. Dass nun die Hofannalen erst dem Cont. Fred. folgten, dessen Bericht durch eine andere Quelle ergänzten, dabei aber selbst an den neuen Stellen gewissenhaft die Worte des Cont. Fred. verwertheten, ist eine Annahme, die durch ihre Unwahrscheinlichkeit sich selbst richtet. Sind aber die Zusätze Eigenthum der Hofannalen, so kann die genaue Kenntniss des nach 768 schreibenden Verfassers nicht genug bewundert werden, noch weniger allerdings die Unterschätzung der eignen Kräfte, die ihn höchst überflüssiger Weise dazu verführte, sich völlig an den Cont. Fred. zu halten und ihn nur an einzelnen Stellen zu ver-

[1] Mett. und zum Theil Gest. abb. Font.

bessern. Doch gerade dieser Jahresbericht zeigt noch mehr Merkwürdigkeiten. Ann. Car. 26 steht in den Laur. min: Carlus Gothos superatos, Saxones et Fresones subactos, Saracenos expulsos, Provinciales receptos, regnum Francorum feliciter possidens moritur. Dass diese ausführliche Aufzählung nicht erst von dem 806 schreibenden Verfasser der Laur. min. herrührt, ist schon an und für sich wahrscheinlich; was sollte auch ihn, der sich sonst so kurz fasst, plötzlich in dieser entlegenen Zeit zu solcher Weitschweifigkeit veranlassen? Es wird aber sicher gestellt dadurch, dass sich in der Compilation dieselbe Nachricht zwar nicht so genau, doch sachlich übereinstimmend sogar zweimal vorfindet. (Mett. 740: devictis in circuitu Francorum hostibus und Mett. 741: domitis circumquaque positis gentibus.) Dass also die Angabe der Laur. min. aus den Hofannalen stammt, ist sicher. Der Cont. Fred. nun sagt beim Tode Karl Martells: cunctis in gyro regnis adquisitis; hier findet sich also derselbe Gedanke wie in den Hofannalen, nur in den letzteren viel genauer ausgeführt. Auch hier kann man nur über die Sucht der Hofannalen staunen, ihre Quelle zu erweitern.

Ferner ist die Erzählung von Grifo's Tod zu betrachten. Dass hier die Laur. min. und die Compilation aus den Hofannalen stammen, ist schon oben dargethan worden; ebenso auch, dass sie ganz mit dem Cont. Fred. übereinstimmen. Doch wieder führt uns die geringe Abweichung: in valle in qua Maurienna urbs sita est für apud Mauriennam urbem die detaillirte Kenntniss ihres Verfassers und sein fortwährendes Mäkeln an der Vorlage vor die Augen.

Ebenso beweisend ist das Jahr 737 der Compilation. Wir finden hier Zusätze zu dem Cont. Fred., die jedenfalls aus den Hofannalen herrühren müssen; so die Nachricht, dass die Schlacht gegen die Saracenen sieben Milien von Narbonne geschlagen wurde, und dass ein Theil des Heeres vor Narbonne zurückgelassen wurde. Aber auch bei dem Verfasser der Hofannalen müssen wir die ins Kleinste gehende Kenntniss der doch schon lange vergangenen Zeit bewundern, die ihn trotzdem nicht bestimmen konnte, seine Quelle ein für alle Mal fahren zu lassen.

Wir haben bisher nur die Compilation und die Laur. min. herangezogen; indess auch in den übrigen Ableitungen der Hofannalen zeigen sich öfters Ergänzungen des Cont. Fred. So berichten die Fuld., dass Hunald 742 zu den Basken fliehen musste. In fast allen Werken wird Karlmann's Abdankung viel genauer erzählt als in dem Cont. Fred.; über die ihm fehlende Gesandtschaft an den Pabst Zacharias verbreiten sich die Laur. sehr ausführlich; auch wissen sie 754 von der Krönung Pippin's durch den Pabst Stephan zu berichten: 757 erwähnen sie die Ankunft der Orgel; 763 wird der Abfall Tassilo's, 764 und 765 die Reichstage in Quierzy und Attigny erzählt. um die genaueren Ortsangaben von 747, 753 und 758 gar nicht zu berühren. All diese Nachrichten fehlen dem Cont. Fred., wie er 767 auch nur von einem Zuge nach Aquitanien, und zwar dem zweiten der Laur., zu berichten weiss. Diese Angaben müssten von dem Verfasser der Hofannalen hinzugefügt sein, ebenso wie die in der Compilation berichtete Expedition gegen Narbonne, von der der Cont. Fred. völlig schweigt.

Aber mit Ergänzungen begnügt sich der Verfasser der Hofannalen nicht; er ist sogar im Stande die Fehler des Cont. Fred. zu verbessern. So setzt er richtig den Sachsenkrieg ins Jahr 738 und nicht wie der Cont. Fred. vor die Schlacht an der Berre. Die Krönung Pippin's weist er dem Jahr 751 zu, wie sich aus den seit 745 um ein Jahr verschobenen Laur. ergibt. Endlich 768 gibt er das richtige Datum der Thronbesteigung Karl's, obwohl der Cont. Fred., sehr merkwürdig für einen am Hofe schreibenden Verfasser, die grösste Verwirrung anrichtet.[1]

[1] Und am Hofe soll ja nach Hahn (Archiv XI, 806 ff.) Nibelung sich aufgehalten haben; unter Anderem weiss er nämlich auch zu berichten, wo die Nachrichten den König erreichten. Nach unserer Ansicht allerdings stellt sich die Sache anders. Dieselbe Eigenthümlichkeit findet sich mehrmals in den Hofannalen; so 753, 767, 778 (Laur.). Das eine Mal, 753, steht die uns erhaltene Ableitung der Hofannalen in engster Verwandtschaft mit dem Cont. Fred. (siehe oben Seite 85). Wir kommen daher zu dem Schluss, dass Nibelung's Anwesenheit am Hofe nicht feststeht und die von Hahn dafür beigebrachten Indicien aus den Hofannalen stammen; so hebt sich auch die angedeutete Schwierigkeit.

Zu all diesen Gründen, die das Recht, den Cont. Fred. als Quelle der Hofannalen anzusehen, höchst zweifelhaft machen, kommt noch hinzu, dass sich in ihnen eine lebendige und eifrige Ausdrucksweise zeigt, die, nach 768 für die vergangenen Zeiten gebraucht, auffallen müsste, vielmehr den Gedanken an gleichzeitige Abfassung nahe legt. So erheben sich 741 die Franken gegen die Herrschaft des „ruchlosen Weibes" (Compil.); Hunald empört sich 742 „in übermüthigem Hochmuth befangen" (ibid.); 748 entflieht Grifo „in tyrannischem Streben"; ihm wird „mit gewohnter Milde" verziehen (ibid.). Childerich, der „fälschlich König genannt wurde", wird abgesetzt (Laur. 750), und der Ruhm seines glücklichen Nachfolgers breitet sich über alle Länder aus (Compil.). Wer sich ihm widersetzt, wird heftig getadelt; so ist es ein „schlechter Entschluss" Waifar's, Grifo nicht auszuliefern (ibid. 750). Aistulf gar wird als „nichtswürdig" gebrandmarkt (Laur. 756). Diese Beispiele, die sich noch vermehren liessen, sprechen doch sehr gegen eine Abfassung der Hofannalen nach 768 und die Benutzung des Cont. Fred., den sie an Frische und Ursprünglichkeit noch übertreffen.

Da aber der Cont. Fred. unmöglich von den Hofannalen ganz unabhängig sein kann, so müsste er diese selbst benutzt haben. Und an dieser Annahme darf uns die Abweichung des Cont. Fred. und der Laur. über die Datirung des Reichstages von Nevers[1] nicht irre machen; denn die Ungenauigkeit des Fortsetzers haben wir soeben erfahren, und die Laur. sind auch nicht über jeden Zweifel erhaben; auf welcher Seite nun aber der Fehler liegt, wage ich nicht zu entscheiden,[2] obwohl ich mich mit Mühlbacher[3] auf die Seite der

[1] Laur. 763: Cont. Fred. cap. 130.

[2] Dünzelmann (a. a. O. p. 518) allerdings weiss ganz genau, wie der Bericht der Laur. aus dem Cont. Fred. entstanden ist. Wunderbar ist dabei nur, dass die „officiellen Aufzeichnungen" (Neues Archiv II, 535), die dem Verfasser der Laur. doch auch 763 seine Ortsangaben geliefert haben müssen, ihn dennoch nicht vor einem so groben Irrthum bewahren konnten. Wie denkt sich denn Dünzelmann überhaupt seine „officiellen Aufzeichnungen?" Entweder sie waren mit Jahresangaben versehen; dann war ein solcher Fehler bei ihrem offi-

Laur. zu stellen geneigt bin. Dieser Widerspruch genügt aber nicht, um die Abhängigkeit des Cont. Fred. von den Hofannalen unmöglich zu machen; sind uns die letzteren doch nur in sehr dürftigem Zustand bekannt. Auch besteht, wie wir schon nachgewiesen haben,[1] ein sehr enger Zusammenhang zwischen beiden Werken; der vorliegende Widerspruch kann also nicht durch verschiedene von einander unabhängige Nachrichten erklärt werden, sondern muss letztlich doch auf einen Fehler zurückgehen. Dann aber kann er keinen Beweis gegen die Benutzung der Hofannalen in dem Cont. Fred. liefern, und unserer Annahme ist Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen; um allerdings Sicherheit zu erlangen, dazu erscheint mir das vorliegende Material zu unvollständig.

Hiermit wollen wir die Untersuchung über die Hofannalen abbrechen und nur noch kurz das Resultat ziehen.

Wir haben gesehen, dass die Hofannalen sicherlich seit 772 beginnen und sich mindestens bis 834 erstrecken. Benutzt sind sie direkt oder indirekt in fast allen grösseren Annalenwerken dieser Zeit; so in den Laur., den Mos.-Lauresh. mit ihren Fortsetzungen den Mos. und den Lauresh., den Murbacher Annalen und den Fortsetzungen der Alam. und der Guelf., den Einh., der Compilation, den Laur. min., dem Chr. Moiss., Thegan, den Bert. und den Fuld. seit 830; auch der bayrischen Quelle, die uns in den Max., Juv. min., Xant. und den Emm. Rat. maj. erhalten ist, haben sie vorgelegen, ebenso wie den späteren Theilen der Max., Xant. und Emm. Rat. maj.

Weiterhin ist eine gemeinsame Quelle der Laur. min. und der Compilation mindestens bis 779 nachgewiesen, mit der auch die Petav., die Laur., die Fuld.-Sith., und die Einh. in Verbindung stehen, und in der sich die charakteristischen Wendungen der Hofannalen wiederfinden. Es ist daher mit

ciellen Ursprung doch unmöglich. Oder solche fehlten ihnen; wie sollte dann aber der erst nach 788 schreibende Annalist sie überhaupt benutzen können? Offenbar ist Dünzelmann hier im Widerspruch mit sich selbst.

[3] Regesten p. 43, 44.

[1] vergl. oben Seite 76 ff.

grösster Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass uns in dieser bis 770 reichenden Quelle nur der erste Theil der Hofannalen entgegentritt.

Bis 768 zeigt sich auch grosse Verwandtschaft mit dem Cont. Fred., die, wie es uns scheint, durch die Ableitung des letzteren aus den Hofannalen entstanden ist; indess lässt sich das umgekehrte Verhältniss nicht ganz sicher zurückweisen.

Die Hofannalen sind, wie es sich aus den genauen Daten, die sie enthalten, und besonders aus dem genauen Itinerar des Königs ergibt, am Hofe geschrieben und sicherlich von einem Geistlichen verfasst.

Die Frage der Abfassungszeit des ersten Theiles hängt ganz von der Entscheidung über die Originalität des Cont. Fred. ab. Haben die Hofannalen aus ihm geschöpft, so können sie erst nach 768 entstanden sein; im entgegengesetzten Fall spricht besonders die Theilnahme an den Ereignissen für gleichzeitige Abfassung. Diese für den Abschnitt nach 768 anzunehmen, hindert uns, so weit ich sehe, nichts, dafür sprechen dieselben Gründe wie im ersten Theil.

Dass ein so ungeheures Werk, wenn es selbst nur von 768 bis 834 gleichzeitig entstand, nicht von einem Verfasser herrührt, ist ziemlich selbstverständlich; indess ist es mir nicht gelungen, die verschiedenen Abschnitte zu erkennen.

Die Unwahrscheinlichkeit, dass ein so grosses Werk wie die Hofannalen gänzlich verloren gegangen ist, darf man doch nicht zu hoch anschlagen. Dass in späterer Zeit fast nur die Laur., die Alam. und die Fuld. ausgeschrieben wurden, erklärt sich wohl schon daraus, dass sie wenigstens in den späteren Theilen besser stilisirt waren. Die Alam. und Fuld. entsprachen dem Bedürfniss auch deshalb mehr, weil sie weiter reichten und für die alten Zeiten schon einen Auszug darboten.[1] Und zu sehr darf man sich an der Annahme einer verlorenen Quelle aus jener fernen Zeit nicht stossen. Sind doch in den letzten Jahren immer mehr derartige Werke

[1] Uebrigens scheinen noch im 11. Jahrhundert die Hofannalen wenigstens in einem uns unbekannten Auszug erhalten gewesen zu sein. Vergl. Excurs 2.

aufgefunden worden; und haben wir doch Spuren aus einem ebenso grossen, ja vielleicht mit den Hofannalen identischen Werke, von dem uns kein Fragment erhalten ist. Ich meine das sogenannte annale regum; diesen Namen, der nach Hincmar[1] den Bert. oder einem Theile von ihnen zukam, hat Giesebrecht[2] auch für die Laur. in Anspruch genommen. Simson[3] hatte indess schon in seiner Dissertation dargethan, dass an diese nicht zu denken sei. Denn derselbe Hincmar führt an anderer Stelle eine Notiz des annale regum zum Jahre 768 an, die mehr enthält als der betreffende Bericht der Laur. Schon diese Stelle deutet auf ein verlorenes Annalenwerk hin; sie wird noch unterstützt durch eine Angabe Flodoard's,[4] nach der die annales regum sogar über die Geburt Karl Martell's berichteten. So werden wir mit Bestimmtheit auf ein umfangreiches, uns jetzt verlorenes Werk hingewiesen.

Ueberhaupt kann der Einwand, dass ein so grosses Werk nicht ganz verloren sein könne, nicht ernstlich in Betracht kommen. Ist doch neben allem Andern von mehreren der karolingischen Annalen nur je eine Handschrift erhalten, so dass nur wenig an völligem Verluste fehlt. Und jedenfalls sind wir berechtigt, trotz dieses Einwandes unser Resultat aufrecht zu erhalten.

[1] SS. I, 412.

[2] Münchener hist. Jahrbuch 1865 p. 190.

[3] De statu quaestionis, sintne Einhardi neene sint, quos ei ascribunt, annales imperii. Diss. Regiom. 1860. p. 32 n. 2.

[4] Historia Remensis II, 12. SS. XIII, 460.

II. DIE ANNALES FULDENSES UND SITHIENSES.

Wenden wir uns jetzt zu der vielbehandelten Frage der Sith. und Fuld.. die erst kürzlich von Manitius[1] wieder aufgenommen ist, mit der Absicht, sie endlich zum Abschluss zu bringen; dass ihm das aber gelungen sei, können wir nicht sagen. Denn nicht nur hat er die zuletzt erschienenen Abhandlungen gar nicht benutzt; er geht auch auf die schon geltend gemachten Gegengründe gar nicht ein, sondern stellt die Behauptung,[2] dass die Sith. direkt oder indirekt aus den Laur. min. stammen, der entgegengesetzten von Simson[3] einfach gegenüber. Dabei widerspricht er sich sogar selbst; denn aus der Reihe von Nachrichten der Sith., die nach ihm aus den Laur. min. stammen müssen,[4] führt er die ersten nachher, wo er sie als Theile der Fuld. behandelt,[5] auf eine verlorene Quelle zurück; die Nothwendigkeit der Abstammung aus den Laur. min. bestreitet er also selbst. Und warum die Sith. nicht ebenso gut wie die Fuld. die verlorene Quelle benutzt haben könnten, hat er nicht angegeben.

Dagegen wirft er Simson eine petitio principii vor,[6] weil er erklärt, den Sith. fehle Alles, was die Fuld. den

[1] a. a. O. p. 5 ff.

[2] a. a. O. p. 5.

[3] Forschungen IV, 576.

[4] Wofür er allerdings den Beweis schuldig bleibt; die letzten Stellen lassen sich auch mindestens so einfach aus den Laur. herleiten.

[5] a. a. O. p. 25.

[6] a. a. O p 5.

Laur. min. entnommen hätten, da er doch noch nicht bewiesen habe, dass die in die Sith. übergegangenen Nachrichten der Fuld. nicht auch den Laur. min. entstammten. Und hierin ist Manitius Recht zu geben; Simson hat sich wirklich nicht genau genug ausgedrückt. Doch hat die Sache nur geringe Bedeutung, da man Simson's Behauptung nur ein wenig anders zu wenden braucht, um doch dasselbe Resultat zu erhalten. Erklärt man nämlich, dass die Sith. alle wörtlichen Entlehnungen der Fuld. aus den Laur. min. vermeiden, die sonstigen Angaben der Fuld. aber, die ihnen aus den Laur. min. gekommen sein können, genau wörtlich wiedergeben, so dürfte die Originalität der Fuld. doch mindestens fraglich werden; diese Thatsache aber lässt sich nachweisen.

So geht 741 anno regni sui 27 der Fuld. offenbar auf regnum Francorum feliciter possidens der Laur. min. und auf die Zahl der Regierungsjahre Karl Martell's in jenen zurück; es fehlt in den Sith.

745 ist: et castrum Ohseburg capiunt den Laur. min. entlehnt (et castrum Ohseburg capit); die Sith. lassen es aus.

746 haben die Fuld. neben dem ihnen mit den Sith. gemeinschaftlichen Bericht allein eine Nachricht über Bonifatius, die aus ann. 5 und 6 Pipp. der Laur. min. zusammengezogen ist.

747 stimmt mit den Laur. min. wörtlich nur: et monachus efficitur überein; es ist den Fuld. eigenthümlich. 748 wird Pippin's Heereszug mit den Worten der Laur. min. erzählt; die Sith. haben nichts davon.

Zu den Jahren 749 bis 751 berichten die Sith. nichts; die Fuld. schliessen sich hier genau den Laur. min. an.

Dasselbe gilt von dem ersten Satz der Fuld. zum Jahre 752; noch bezeichnender ist, dass den Sith. im folgenden Satze bei wörtlicher Uebereinstimmung doch gerade die Worte: in civitate Suessionum a sancto Bonifacio archiepiscopo in regnum unctus mangeln, die sich genau den Laur. min. anschliessen (per unctionem sancti Bonifatii archiepiscopi Suessionis civitate).

Die Nachricht über den Tod Hildigar's (753) ist wörtlich den Laur. min. entlehnt; sie fehlt in den Sith.; ebenso: in valle Maurienna, das aus jenen stammt. Endlich schliesst sich auch der den Sith. abgehende Krönungsbericht den Laur. min. an.

754 ist evangelizans genti Fresonum verbum Dei der Fuld. wörtlich aus den Laur. min. übernommen; die Sith. haben statt dessen: in Frisia und nähern sich so den Laur. Dass dagegen die Sith. und die Laur. min.: martyrio coronari haben, ist nicht für einen Zusammenhang beweisend, da auch die Mos.-Lauresh. beim Tode des heil. Bonifatius sich dieses Ausdrucks bedienen. Auch auf die Uebereinstimmung beider in dem Satze: Stephanus papa Romam revertitur darf kein Gewicht gelegt werden; denn dieselbe Nachricht findet sich auch in den Mos.-Lauresh., den Laur., den Murbacher Annalen und ganz ähnlich in den Petav. Und da wir schon oben[1] eine gemeinsame Quelle für die Laur. min. und die Fuld.-Sith. nachgewiesen haben, so wird auch der angeführte Satz dorther stammen, besonders da die vier gleichen Worte nichts so Charakteristisches enthalten, dass nur an direkte Benutzung der Laur. min. zu denken wäre; dafür bietet diese Stelle gegenüber den bisher angeführten Auslassungen keinen genügenden Beweis.

Wie wäre danach auch der vorhergehende Satz der Sith. zu erklären (Haistulfus rex Langobardorum a Pippino in Langobardia superatur), der nur Haistulfum superatum aus den Fuld. herausgreift und gegen die Gewohnheit der Sith. weiter ausführt, die übrigen Worte der Fuld. aber, die doch den besten Stoff zur breiteren Erzählung geboten hätten, vollständig ignorirt, gleich als hätte der Verfasser gewusst, dass die Fuld hier wörtlich den Laur. min. folgen? Auch 756 weicht der annalista Sithiensis verhältnissmässig weit von den Fuld. ab, offenbar weil er ahnte, dass jene hier wieder die Laur. min. genau ausschreiben. Bei der Erzählung von Aistulf's Tod missfiel ihm das: regnum cum vita perdidit der

[1] vergl. Seite 90 ff.

Fuld., das ja aus den Laur. min. stammte; sofort liess er es aus. Die Begebenheit selbst wies er dem richtigen Jahre 756 zu, um hier ebenso dem Einfluss der Laur. min. zu entgehen.

Dagegen merkte er sofort, dass der folgende Satz der Fuld. aus einer andern Quelle stammen müsse; hier konnte er daher wörtlich den Fuld. folgen.

760 bis 762 haben die Fuld. den Laur. min. entnommen, wie Manitius[1] ganz richtig nachgewiesen hat; aber trotzdem sie recht künstlich, wenn auch verkehrt, die zwei Jahresberichte der Laur. min. in drei zertheilen, wusste der schlaue Sithiensis doch, woher diese Kenntniss seiner Vorlage stamme; das genügte; jetzt wollte er von den Fuld. nichts mehr wissen und machte sich seine Berichte selbst. Aber das thatsächliche Material haben ihm die Fuld. doch geliefert; denn er zählt drei Expeditionen nach Wasconien, während die Laur. min. nur von zweien berichten, mit den Laur. aber sich zu wenig Uebereinstimmung zeigt; es bleiben also nur die Fuld. übrig. Dies die Argumentation von Manitius,[2] der, von allem Andern abgesehen, nur wieder einmal übersieht, dass die drei Züge auch in seiner Quelle der Fuld. und Mos.-Lauresh. erscheinen, sein Schluss daher hinfällig wird. Eher könnte man folgern, dass die Fuld. durch die Sith. veranlasst wurden, den Bericht der Laur. min. zu zerlegen. Dann wäre an die Originalität der Fuld. nicht mehr zu denken.

764 können sich die Sith. den Fuld. wieder nähern, da diese die Laur. min. weiter ausführen und so das scharfe Auge des Sithiensis täuschen. 765 dagegen erkennt er wieder die wörtlichen Entlehnungen aus den Laur. min. (Hruodgangus Metensis urbis archiepiscopus und a Paulo Romanae sedis apostolico) und scheidet sie aus, und nur das Uebrige findet vor seinen Augen Gnade. Bemerkenswerth ist dabei

[1] a. a. O. p. 7. Aus dem Bericht der Fuld. zu 760 ergibt sich, dass sie nicht dem cod. Fuld. der Laur min. folgen; denn sie setzen: rerum iniuste ablatarum restitutionem promittere sacramento coegit, wie der cod. Rem. der Laur. min., zu diesem Jahre und nicht zu dem Sachsenzug, wie der cod. Fuld.

[2] a. a. O. p. 7.

noch, dass durch dieses Vorgehen der Bericht an Verständlichkeit gewinnt; denn das: a Paulo Romanae sedis apostolico der Fuld. schwebt ganz in der Luft und ist nur durch schlechte Benutzung der Laur. min., nämlich durch das fehlende postulavit, zu erklären. Mit grossem Geschick haben also die Sith. durch eine einfache Auslassung gegen ihre Vorlage den Verdacht der Compilation erweckt.

Auch 768 entfernen die Sith. sorgfältig Alles, was an die Laur. min. erinnert; so wird bei ihnen nicht Pippinus vorangestellt wie bei den Fuld. und den Laur. min.; es fehlt ferner: omni Aquitania subacta rediens und 8. Kal. Octob. diem obiit anno aetatis 54. Ja die Vorsicht des Annalisten geht so weit, dass er beim Tode Pippin's nicht diem obiit sagt, da es auch in den Laur. min. steht, sondern es durch decessit ersetzt.[1]

769 fehlt in den Sith.; die Fuld. entnehmen es den Laur. min. 771 erkennt der annalista Sith. den Ursprung des in villa Salmuntiaco, sepelitur Remis; es wird unbedenklich ausgelassen. Das gleiche Schicksal hat die Wundergeschichte von 772, in der sich die Fuld. zu unvorsichtig den Laur. min. nähern, während der Anfang des Jahresberichtes, der bei aller sachlichen Uebereinstimmung mit den Laur. min. doch im Wortlaut stark von ihnen abweicht, wörtlich in die Sith. übergeht. 773 hingegen wird von den Sith. fast ganz verworfen; nur als die Fuld., anders als die Laur. min. Karls Zug nach Rom schon in diesem Jahre erzählen und auch im Ausdruck von ihnen abweichen, schliessen sich ihnen die Sith. wörtlich an (Karolus orandi gratia Romam vadit), lassen aber das Folgende, das den Laur. min. zu nahe steht, aus. Ebensowenig kann sich der annalista Sith. im folgenden Jahre entschliessen, die in die Fuld. übergegangenen Sätze der Laur. min. aufzunehmen. Er zieht es vor selbständig zu werden. Höchstens könnte man behaupten, dass der Satz: Adalgisus filius eius Constantinopolim fugit, der sich in den Fuld. und Sith. findet, letztlich auf die Laur. min. zurückgehe; aber dann haben die Fuld., im Gegensatz zu ihrem

[1] Ueber Abel's Einwendungen wird später zu reden sein.

sonstigen Vorgehen in diesem Jahre den Bericht der Laur. min. so geschickt verändert, dass den Sith. wohl die Laur. als Quelle erschienen; man darf daher hieraus nicht folgern, dass die Sith. aus der Rolle gefallen sind. Deutlich zeigt sich ihr Bestreben wieder 777, wo sie, sobald sie den Einfluss der Laur. min. merken, von den Fuld. abweichen, sonst aber ihnen wörtlich folgen. Dasselbe gilt von 778, wo sie die den Laur. min. entlehnten Worte Widukindo tyrannide nitente auslassen. Ebensowenig entgeht dem scharfen Auge ihres Verfassers 781 der Ursprung des honorifice remissus ad sua; trotzdem er sonst den Fuld. wörtlich folgt, vermeidet er es. Aber bei all seiner Aufmerksamkeit ist er in der Quellenkritik noch nicht so weit gekommen wie Manitius;[1] er kann daher 785 keinen Anklang der Fuld. an die Laur. min. entdecken und folgt ihnen ohne Scrupel. Auch 789 muss er domuit et dicioni suae subiugavit nicht den Laur. min. zugeschrieben haben; vielleicht hatte er eine Ahnung davon, dass das subiugavit den Max. viel näher stehe als den Laur. min.; transito flumine dagegen erinnerte ihn viel zu sehr an trans fluvium der Laur. min.; vorsichtig liess er es aus. Das grösste Maass der Genauigkeit zeigte er aber erst recht 788; denn hier erkannte er viel besser als Simson[2] und Dünzelmann[3] den Einfluss der Laur. min.; hier kann sich ihm nur Manitius[4] an die Seite stellen. Multis periuriis et infidelitatibus convictus musste ja aus den Laur. min. stammen; also fort damit! Um aber nicht in Hyperkritik zu verfallen, behielt er deponitur bei, das ja offenbar jenen nicht entnommen war. Dass ein solcher Kenner die wörtlich mit den Laur. min. übereinstimmende Notiz über Alchuin (794) richtig würdigte, ist selbstverständlich; ebenso wie zwei vereinzelte Entlehnungen (802 und 804) hat er sie ausgelassen.

[1] a. a. O. p. 33.

[2] Ueber die ann. Einhardi Fuldenses und ann. Sithienses. Jenaer Habilitationsschrift 1863 p. 15.

[3] a. a. O. p. 506.

[4] a. a. O. p. 33.

Diese Charakteristik des annalista Sithiensis stimmt nicht zu den Vorwürfen, die Waitz und Manitius ihm machen. Sie suchen denn auch die Auslassungen aus seinem Streben nach Kürze zu erklären; aber da ist es doch merkwürdig, wie schon oben angedeutet wurde, dass die Sith. in anderen Berichten, die von den Laur. min. abweichen, die Fuld. ganz wörtlich ausschreiben. Dies zeigt sich 741, 742, 744, 745, 746, 747, 748 etc. Hier ist ihnen keine Ausschmückung wie rebellare conantem (742), Saxonum perfidiam (745), res novas molientes (746), potestatem quandam affectans (749) zu viel, während sie mit geradezu peinlicher Gewissenhaftigkeit jede solche Redefloskel vermeiden, wenn sie aus den Laur. min. stammt.

Hiernach glaube ich die obige Behauptung bewiesen zu haben, dass den Sith. all die Stellen der Fuld. fehlen, die sich wörtlich an die Laur. min. anschliessen. Dass die eine Stelle 754 (et Stephanus papa Romam revertitur), die dazu keine charakteristische Wendung enthält, nicht das Gegentheil beweisen kann, ist schon oben bemerkt.[1] Dann aber gewinnt Simson's Annahme, dass die Sith. Quelle der Fuld. sind, grosse Wahrscheinlichkeit, ja sie ist eigentlich schon bewiesen, da wir doch einem Annalisten des Mittelalters keine so gekünstelte, auf genauer Quellenkritik beruhende Arbeit zutrauen können.

Es ist aber möglich, noch mehrere Gründe hinzuzufügen. Wie Pertz[2] und Simson[3] hat nämlich Manitius[4] noch einmal dargethan, dass die Fuld. in den Jahren 754 bis 756 die Vita Stephani benutzen. Auch diese Stellen fehlen in den Sith. und wenn sie auch nicht zahlreich sind, so sind sie doch mehrmals zwischen die Worte der Fuld. eingestreut, die auch in den Sith. begegnen. Hier müsste wiederum den Sith. ein Verfahren zugeschrieben werden, das über die Fähigkeiten des Mittelalters hinausging, zugleich aber für einen

[1] siehe Seite 111.

[2] SS. I, 338.

[3] de statu quaestionis, p. 59; Ueber die ann. Fuld. p. 14.

[4] a. a. O. p. 31.

Copisten nach Art des annalista Sith. ganz nutzlos war; denn weshalb hatten die Nachrichten der Vita Steph. weniger Anspruch auf Beachtung als eine Phrase wie Saxonum perfidia provocatus (753)?

Ist so schon die Schaale der Sith. stark im Sinken begriffen, so hoffe ich, durch Hinwegräumen eines Gegengrundes ihr Uebergewicht ganz erdrückend zu machen. Dünzelmann[1] und Manitius[2] haben nämlich gezeigt, dass die Lauresh. in den Fuld. benutzt sind, und zwar an Stellen, die sich auch in den Sith. finden, aber auch an solchen, die den Fuld. eigenthümlich sind. Diese Beobachtung macht, wenn sie richtig ist, die Abhängigkeit der Fuld. von den Sith. wenigstens unwahrscheinlich; denn die Fuld. hätten dann einige Nachrichten der Lauresh. aus den Sith. übernommen, die andern aus den Lauresh. selbst hinzugefügt. Aber bei genauerer Betrachtung geht hervor, dass die aus den Fuld. allein angeführten Stellen gar nicht aus den Lauresh. stammen.

Denn dass 791 die Fuld.: exercitum dividit den Lauresh. entlehnen, ist höchst unwahrscheinlich; ist doch das Vorhergehende und das Folgende ganz den Laur. entnommen, aus denen sich auch dieser Zusatz als selbstverständlich ergab. Dass aber den Fuld. solche Hinzufügungen nicht fremd sind, zeigen die folgenden Worte: ipse cum Francis, Alamannis et Baioariis, eine Nachricht, die schon Dünzelmann[3] für blosse Combination hält, und die durch die Einh. widerlegt wird, da nach ihnen die Bayern die Donau herabfahren. Diese Rolle haben die Fuld. ganz gewaltsam den Friesen zugetheilt im Widerspruch zu ihrer Quelle, den Laur., und zu den Lauresh. Da kann uns denn auch das Hinzufügen der Thüringer nicht wundern, besonders da hier der Localpatriotismus mitgewirkt haben mag; dass aber die Thuringi nicht aus den Lauresh. übernommen sind, beweist die Anlehnung an die Laur.; man vergleiche nur:

[1] a. a. O. p. 507 ff.
[2] a. a. O. p. 35.
[3] a. a. O. p. 507 n. 1.

Laur.	Fuld.	Lauresh.
791: Saxones autem cum quibusdam Francis et maxime plurima Frixonum.	791: Saxonibus et Thuringis cum parte Francorum.	791: exercitus Ribuariorum et Fresonum et Saxonorum cum Toringos.

Jedenfalls ist die Uebereinstimmung der Fuld. mit den Lauresh. so gering, dass sie zum Beweis eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht genügt. Dasselbe gilt von der allein noch übrigen Stelle 786:

Fuld.	Lauresh.
partim morte partim caecitate et exilio damnantur.	. . honore simul et luminibus privarentur.

Hier ist noch besonders zu berücksichtigen, worauf schon Simson[1] aufmerksam machte, dass die Verschworenen sich nach Fulda flüchteten, die genauere Kenntniss der Fuld. also auf mündlicher Tradition beruhen kann. Ueber das Jahr 792, das Dünzelmann[2] noch heranzieht, können wir kurz hinweggehen, da hier von wirklicher Aehnlichkeit keine Spur vorhanden ist.

Als Resultat ergibt sich also, dass für die den Fuld. allein eignenden Stellen die Lauresh. als Quelle nicht nachweisbar sind. Aber auch für die ihnen mit den Sith. gemeinsamen Theile ist eine solche Benutzung nicht anzunehmen. Denn 786 stammt obsidatus offenbar aus den Einh. und nicht aus dem hospitatum des Fragm. Chesn. 787 hat die Sonnenfinsterniss in den Fuld.-Sith. ein anderes Datum als in den Lauresh., ist dagegen in Uebereinstimmung mit den ann. Quedlinburgenses und dem codex. 6 der Laur.; die Nachricht ist daher nicht den Lauresh. entlehnt. 793 wird berichtet, dass die Saracenen siegen, ebenso wie in den Mos. und den Einh., während die Lauresh. kein bestimmtes Resultat des Kampfes melden; auch hier können die Lauresh. nicht die Quelle der Fuld.-Sith. sein, besonders da sich wörtliche Anklänge nicht finden.

[1] Ueber die ann. Fuld. p. 16; Ludwig der Fromme I, 403.
[2] a. a. O. p. 507.

Diese sind nur zwischen einem Satze der Fuld.-Sith. 787 und der Lauresh. 781 vorhanden: man vergleiche:

Fuld.-Sith.	Mos.-Lauresh.
787: Hruotrudis filia regis a Constantino imperatore desponsatur.	781: et ibi disponsata est Hrotrud filia regis Constantino imperatori.

Dass hier eine Verschiebung der Nachricht stattgefunden, wäre ja möglich; doch jedenfalls nur in den Fuld.-Sith. Dünzelmann,[1] der noch zweifelt, auf welcher Seite der Fehler liege, übersieht eine bei Abel[2] angeführte Stelle aus der Chronographie des Theophanes, in der ausdrücklich das Jahr 781 für die Verlobung angegeben wird. Aber bisher ist die Präposition a in den Fuld.-Sith. gar nicht beachtet worden, während doch diese Construktion von desponsari höchst ungewöhnlich ist. Zieht man noch hinzu,[3] dass nach den Einh. 787 Constantin Gesandte propter petendam filiam (regis) schickt, Karl sie entlässt und der Kaiser 788 propter negatam sibi regis filiam den Krieg beginnt, so darf man wohl annehmen, dass die Fuld.-Sith. hier nicht das Verlöbniss Hruotrud's mittheilen, sondern im Gegentheil die Lösung desselben.

Damit ist nun aber jeder Grund für die Abhängigkeit der Fuld.-Sith. von den Lauresh. geschwunden, zugleich auch der erwähnte Einwand gegen die Ursprünglichkeit der Sith. zurückgewiesen.

Nach diesen Untersuchungen ist es wohl an der Zeit die Gegengründe der Gegner einer Würdigung zu unterziehen. Abel[4] hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Sith. 768 berichten: Waifarius dux a Francis interfectus est, die Fuld. aber nur: Pippinus Waifario interfecto . . . Die falsche Angabe der Sith.: a Francis sei offenbar aus den Fuld. ent-

[1] a. a. O. p. 508 n. 1.

[2] Karl d. Grosse, p. 317 n. 2.

[3] Worauf schon Simson (Ueber d. ann. Fuld. p. 19 n. 2) aufmerksam macht.

[4] Karl d. Grosse p. 428 n. 1.

standen; diese aber müssten ursprünglicher sein, da sie den Fehler nicht mitmachten. Waitz[1] ist dieser Beweisführung beigetreten, Wattenbach[2] aber hat sie mit Recht als unerheblich zurückgewiesen. Denn erstens kann der Satz der Sith. ebensogut aus den Laur. stammen (interempto Waifario cum triumpho victoriae ad Sanctones reversus est); die Stelle beweist daher nicht die Abhängigkeit der Sith. von den Fuld.; zweitens aber geht aus den Fuld. gar nicht hervor, dass sie a Francis für falsch halten und es deshalb auslassen; wäre das zu erweisen möglich, so müssten allerdings die Fuld. die ursprünglichere Quelle sein. Aber ein solcher Beweis wäre wohl kaum zu erbringen; gibt doch Abel[3] selbst zu, dass die Fuld. in ihrem Wortlaut den Sith. nicht widersprechen. Und wenn er auch die Laur. min. hier als die alleinige Quelle der Fuld. ansieht, so wird dadurch Simson's Annahme nicht im Geringsten erschüttert. Warum sollten denn auch die Fuld. nicht einmal ausschliesslich den Laur. min. folgen und die Sith. ganz bei Seite lassen? Indessen scheint das nicht einmal der Fall zu sein; erwähnen sie doch den Waratto nicht und berichten sie den Tod Waifar's vor der Unterwerfung Aquitaniens, während die Laur. min. die umgekehrte Reihenfolge haben. Die Fuld. scheinen vielmehr auch hier die Sith. mit den Laur. min. zu combiniren; und durch diese Verbindung mag die Auslassung des: a Francis verursacht sein. Jedenfalls ist der Beweis, dass die Fuld. absichtlich den Fehler der Sith. vermeiden, der für Abel's und Waitz' Schluss erforderlich war, nicht geliefert, und damit fällt ihr Einwand zusammen.

Seit Abel ist dieser Fehler den Sith. besonders vorgeworfen worden, Waitz bezeichnet ihn noch SS. XIII. p. 35 n. 4. als einen error manifestus. Ich wage mindestens einige Zweifel an der Fehlerhaftigkeit der Sith. zu äussern. Ausser ihnen berichten uns nur zwei Quellen, von wem Waifar getödtet wurde, Cont. Fred. und Laur. min. Der erste erklärt, Waifar

[1] Goett. Nachr. 1873, p. 594; Forschungen XVIII, 357.
[2] Deutschlands Geschichtsquellen I [3], 171 n. 1.
[3] a. a. O. p. 428 n. 1.

sei von den Seinen mit Vorwissen Pippin's ermordet worden, die letzteren, er sei durch die List des Waratto umgekommen. Nach Abel,[1] Waitz[2] und selbst Simson herrscht hier die schönste Uebereinstimmung; Waratto ist einer von den Leuten Waifar's, die ihn nach dem Cont. Fred. getödtet haben. Aber schon Oelsner,[3] auf den man sich hier zu berufen pflegt, hat bemerkt, dass Waratto kein aquitanischer, sondern ein fränkischer Name sei. Ist aber der Thäter nach den Laur. min. ein Franke, so sind die Sith., die dieselbe Quelle wie jene benutzen, völlig im Recht, wenn sie schreiben: Waifarius dux a Fra . . . interfectus est; mag nun der Sachverhalt gegenüber dem Cont. Fred. richtig sein oder nicht.[4]

Doch Waitz[5] und Manitius[6] weisen auf einen andern Fehler der Sith. hin, der deutlich ihre Flüchtigkeit und ihre Abstammung aus den Fuld. beweise. 792 berichten die letzteren nämlich, dass die felicianische Ketzerei in Regensburg verdammt sei und Felix sie in Rom nochmals verdammt habe. Uebereinstimmend mit den Laur. erwähnen sie dann 794 die dritte Verurtheilung in Frankfurt. Die Sith. dagegen, die 792 Felix's Reise nach Rom übergehen, sagen 794: haeresis Feliciana iterum cum suo auctore condempnata est. Dieses iterum ist nun nach Waitz und Manitius aus dem tertio der Fuld. entstanden; die Aenderung war nothwendig, da die Sith. die zweite Verdammung in Rom ausgelassen hatten. Dass dann die Ursprünglichkeit der Sith. aufhört, ist selbstverständlich.

Erstens aber ist gar kein Grund vorhanden, warum die

[1] a. a. O. p. 428 n. 1.

[2] Goett. Nachr. 1873, p. 595.

[3] König Pippin p. 413 n. 1. Er verweist nämlich auf den Majordomus Waratto (cf. Bonnell, Anf. d. karol. Hauses p. 124), der nach Bonnell (a. a. O. p. 127) an den Ufern der Seine von Paris abwärts begütert war.

[4] So unbedingt, wie man zu thun pflegt, ist dem Cont. Fred. nicht zu trauen; richtet er doch in diesem Jahre bei der Angabe der Regierungsjahre Pippins und der Thronbesteigung Karl's die grösste Verwirrung an.

[5] Forschungen XVIII, 358

[6] a. a. O. p. 49 n. 10.

Sith. ihren Bericht nicht den Laur. (oder deren Quelle) entlehnen, und die Fuld. ihn aus den Laur. vervollständigen und berichtigen konnten. Die Aenderung von tercio in iterum konnte doch ebenso gut nach den Laur. als nach den Fuld. erfolgen. Dann aber ergibt sich bei genauerer Betrachtung, dass die Sith. vollständig im Recht sind. Die Laur. sagen nämlich 792, dass Felix in Rom suam haeresim iterum abdicavit; es ist hier also nur von einem Abschwören nicht von einer Verdammung die Rede. Trotzdem setzen die Laur. inconsequent hier iterum und 794 tercio. Die Fuld., denen das auffiel, lassen in Rom eine dampnatio vor sich gehen, der dann natürlich die in Frankfurt als die dritte folgte. Will man hier von willkürlichen Aenderungen reden, so kann der Vorwurf nur die Fuld. treffen. Die Sith. aber, noch richtiger als die Laur., geben der Verurtheilung in Frankfurt die zweite Stelle.

Sollte es aber auffallen, dass die Sith. die Laur. so kritisch benutzen, so ist zu bemerken, dass ihre Abstammung aus den Laur. gar nicht feststeht. Ebenso gut können ihnen auch die Hofannalen vorgelegen haben; ja dafür spricht ganz deutlich der Zusatz cum suo auctore condempnata est, von dem in den Laur. nichts zu finden ist, der dagegen mit den Juv. maj. 793 übereinstimmt: et Felix episcopus de Ispania anathematizatus. 810 in dem Satze: bonm pestilentia per totam Europam immaniter grassata est weicht per totam Europam von den Laur. ab, erinnert dagegen an die Laur. min. (cod. Fuld.) 810: Mortalitas bovum maxima pene in tota Europa. Da die Abhängigkeit der Juv. maj. und der Laur. min. von den Hofannalen schon oben erwiesen und direkte Benutzung jener Werke durch die Sith. wegen der zwei Stellen nicht anzunehmen ist, so lassen sie sich wohl am einfachsten aus den Hofannalen ableiten, die ja den Sith. bis 770 auch vorlagen. Dahin weisen auch mehrere andere Nachrichten, die die Sith. sonst aus allen möglichen Quellen zusammenlesen mussten, die sie aber ebensogut vereinigt in den Hofannalen finden konnten. So 789 die Unterwerfung der Wilzen, die, wie schon erwähnt, an die Max. erinnert; 791 der Brand der Wormser Pfalz, den auch die

Mos. berichten: 793 der Saracenencinfall, den die Sith. in Anlehnung an die Mos. und die Lauresh. erzählen; 795 der Bericht über Witzan, der den Mos. nahe kommt:

Sith.	Mos.
795. Witzan dux Abodritorum ad regem pergens.	794. Selavorum rex, qui ad eius auxilium venerat.

All diese Angaben waren auch den Hofannalen zu entnehmen: und dass sie auch 794 auf die Sith. eingewirkt haben, scheint Ado v. Vienne zu beweisen; er, der sonst nie den Sith. folgt, berichtet 794 ganz wie sie: et damnatus est iterum Felix cum errore suo.[1] Eine solche Uebereinstimmung ist wohl letztlich nur durch die Hofannalen zu erklären, auf sie gehen auch die Sith. zurück.

Dass aber die Fuld. ihnen hier nicht folgen, kann gar nicht auffallen, da sie sich, wie häufig, ganz den ausführlicheren Laur. anschliessen. Es ist daher aus dieser Stelle kein Schluss auf die Abhängigkeit der Sith. zu machen; im Gegentheil spricht der Zusatz cum suo auctore deutlich für ihre Ursprünglichkeit. Oder sollten etwa die Sith. hier neben den Fuld. noch die Hofannalen benutzen, diese sonst aber bei Seite lassen und die aus ihnen stammenden Stellen aus den Fuld. übernehmen? Dass einer solchen Annahme der Vorzug der Einfachheit gebühre, kann wohl nicht behauptet werden. Den Zusatz aber als einen willkürlichen zu bezeichnen, wie Waitz[2] thut, ist bei der Uebereinstimmung mit den Juv. maj. und Ado v. Vienne unstatthaft.

Nach Waitz[3] soll aber das Jahr 796 den Ausschlag geben. Hier berichten die Sith.: Campus Hunorum . . . subactus est; und das campus soll aus den Fuld. entnommen sein. Indess ist die Herleitung aus den Einh. oder auch aus den Hofannalen, in denen dieser Ausdruck auch stand,[4]

[1] SS. II, 320. Vergleiche auch Simson, Karl d. Grosse p. 34 Anm. 3.

[2] Forschungen XVIII, p. 608 n. 3.

[3] Goett. Nachr. 1864, p. 63 und öfters in den späteren Abhandlungen.

[4] Vergl. Lauresh. 796 und oben Seite 96.

ebenso möglich. Und wenn Waitz[1] darauf aufmerksam macht, dass in den Fuld. es richtig heisse: campus . . . aditus et captus est, in den Sith. aber: campus . . . subactus est, ihr Verfasser also offenbar die Bedeutung von campus nicht verstehe, so kann bei der schlechten Ueberlieferung der Sith. darauf kein Gewicht gelegt werden. Ist unsere Handschrift doch auch sonst von den gröbsten Fehlern entstellt, die nur dem Abschreiber zur Last fallen.[2]

Dafür dass die Fuld. die Fehler der Sith. vermeiden, lässt sich also kein sicheres Beispiel erbringen; das umgekehrte Verhältniss dagegen steht ganz fest. Um das Jahr 817 zu übergehen, wo die Fuld. fälschlich eine Sonnenfinsterniss berichten, will ich auf 789 verweisen, wo die Fuld. „grosse Schlachten" (magna proelia) erwähnen, während kein sonstiges Geschichtswerk etwas derartiges vermerkt, ja die Mos. direkt die Existenz grosser Schlachten leugnen (absque ullo gravi proelio). Offenbar sind die Fuld. hier im Irrthum, und es ist bemerkenswerth, dass die Sith. ihnen darin nicht folgen, sondern nur von einem „grossen Heere" reden, ganz wie die Guelf.

Und dass wirklich die Fuld. aus den Sith. stammen, ergibt sich aus noch einigen anderen Stellen. Hierzu gehört zwar nicht 745, wo die Fuld. die Sith. und die Laur. min. ungeschickt zusammenziehen, wie Simson[3] gezeigt hat; denn der Bericht kann auch aus den Laur. min. und der Quelle der Fuld.-Sith., den Hofannalen, entstanden sein. Viel beweisender ist 804, auf das zuerst Dünzelmann[4] aufmerksam machte. Sind nämlich die Sith. das abgeleitete der beiden Werke, so haben sie erst die Fuld. benutzt, dann die Laur. herangezogen, um aus ihnen die schon falsche Angabe der Fuld., dass der Pabst den Kaiser in Quierzy getroffen habe, noch unrichtiger zu machen; denn nach ihnen traf er ihn in Aachen, wohin der Kaiser ihn von Quierzy führte. Wie ist

[1] Forschungen XVIII, p. 358.

[2] Es wird sich weiter unten ergeben, dass der vorhandene Codex der Sith. sogar unvollständig ist.

[3] Ueber die ann. Fuld., p. 13.

[4] a. a. O. p. 503.

es aber möglich, aus der Angabe der Laur. (primo Carisiacum, deinde Aquisgrani) und der der Fuld., die nur von Carisiacum reden, den Text der Sith. zu erhalten? Viel einfacher ist es doch, die Fuld. für das abgeleitete Werk zu halten, das seine Vorlage durch die Laur. ergänzte.

Vollständig beweisend aber ist das Jahr 820. Man vergleiche nur die Berichte der Laur., Fuld. und Sith.:

Laur.	Fuld.	Sith.
tres illi exercitus contra Liudewitum mittuntur. Quorum unus de Italia per Alpes Noricas, alter *per Carantanorum provinciam*, tercius *per Baioariam et Pannoniam superiorem intravit.*	Tres exercitus contra Liudewitum in Pannoniam mittuntur, quorum unus de Italia per Alpes Noricas, alter *de Saxonia per Carantanorum provinciam*, tercius *Francorum per Baioariam et Pannoniam superiorem intravit.*	Tres exercitus *de Francia, Saxonia* atque Italia in Pannoniam contra Liudiwitum missi sunt.

Hier gibt Waitz[1] selbst zu, dass der thörichte Bericht der Fuld. aus einer Combination der Laur. und der Sith. entstanden sein könnte. Er führt dagegen nur an, dass diese Stelle allein doch nicht beweisend sei. Da wir aber jetzt schon recht viele Gründe für die Abhängigkeit der Fuld. von den Sith. angeführt haben, auch die Gegengründe beseitigt sind, so mag diese Stelle als nicht zu verachtender Bundesgenosse zu den übrigen hinzutreten.

Waitz[2] hat mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Fuld. den Quellen näher stehen als die Sith.; als Beispiele hat er die Laur. min. oder die Laur. herangezogen, die natürlich nichts beweisen können. Dagegen ist noch nicht darauf geachtet worden, dass mehrere Stellen zu Gunsten der Sith. sprechen. So haben die Fuld. 753: Gripho frater Pippini, die Sith. aber: Gripho frater regis, offenbar dem Cont. Fred. (germanus ipsius regis nomine Grifo) ähnlicher,

[1] Goett. Nachr. 1873 p. 596.

[2] Goett. Nachr. 1873 p. 595. Forschungen XVIII, 357.

mit dem sie hier ja auf eine Quelle zurückgehen. Ebenso schliesst sich das auxilium contra Langobardos petens der Sith. dem auxilium petens contra gentem Langobardorum des Cont. Fred. enger an, als die Fuld. (auxilium contra Haistulfum regem Langobardorum petens). Auch dass die Sith. den Tod Grifo's in Burgundia berichten,[1] möchte sich der mit dem Cont. Fred. gemeinsamen Quelle anschliessen; sagt dieser doch (cap. 118), dass ein Bote ex partibus Burgundiae gekommen sei mit der Meldung von Grifo's Tod. Ganz deutlich aber schliessen sich 767 die Sith. der Quelle näher an, wie der Vergleich mit den Petav. zeigt: denn beide sprechen von Lemovica civitas, während die Fuld. das civitas auslassen. So ist auch in dieser Beziehung die Lage für die Unabhängigkeit der Sith. günstiger als für die der Fuld.

Dagegen spricht auch nicht, dass die Fuld. mehrere den Sith. eigenthümliche Nachrichten auslassen; denn die Fuld. behandeln ihre übrigen Vorlagen ebenso, bald folgen sie ihnen wörtlich, bald übergehen sie etwas.[2] Auch erklären sich die meisten Auslassungen der Fuld. daraus, dass sie grade einer andern Quelle als den Sith. folgen. Wenn aber Waitz[3] meint, dass die Fuld. die wenigen Zusätze der Sith. übergangen hätten, so versteht sich das ganz von selbst. Nur das können die Sith. mehr haben als die Fuld., was diese

[1] Denn dass die Sith. hier nur einer Neigung, Ortsangaben zu verändern, folgten, wie Waitz (Forschungen XVIII, 356) meint, scheint mir sehr unwahrscheinlich; ich kann von dieser Neigung nichts entdecken. Jedenfalls gehörte dazu doch ein ziemliches geographisches Wissen, das den damaligen Annalisten doch nicht so präsent gewesen zu sein scheint; man vergleiche nur in valle Maurienna der Laur. min., das offenbar für in valle, in qua Maurienna urbs sita est (Mett.) steht; oder die Compilation (Mett. u. Gest. abb. Font.) 738: in loco qui dicitur Birra.

[2] Gar nicht merkwürdig ist es, dass die Fuld. die Sith. erst seit 741 benutzen, da sie ihnen gegenüber den Laur. min. offenbar zu kurz waren. Daraus einen Beweis gegen die Sith. zu entnehmen, wie Manitius (a. a. O. p. 6) es thut, ist ganz verkehrt. Ist es doch bei seiner Annahme viel wunderbarer, dass die Sith. die ausführlichen Fuld. erst seit 741 verwerthen. (Doch vergl. unten.)

[3] Goett. Nachr. 1873 p. 599.

eben auslassen. Daraus aber die Abhängigkeit der Sith. von den Fuld. zu folgern, ist ganz unmöglich. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit hätte dieser Schluss nur dann, wenn die Fuld. alle Zusätze der Sith. zu ihren (der Fuld.) sonstigen Vorlagen übergingen. Das aber ist durchaus nicht der Fall; eine Menge Angaben der Fuld. findet sich eben nur in den Sith. So geht 767 die Eroberung von Limoges weder auf die Laur. min., noch auf die Laur. zurück. Sie steht nur in den Sith., den Mos.-Lauresh. und den Petav., und grade hier sind die Sith. der Quelle näher. 787 muss die Nachricht über Hruotrud auch aus den Sith. stammen. Noch deutlicher wird das Verhältniss nach 801; denn hier sind nach Waitz nur die Laur. Vorlage der Fuld. Woher wissen diese nun, dass der Komet von 817 gladio similis war, wie auch die Sith. berichten? Warum nennen die Fuld. mit jenen übereinstimmend Paschalis presbyter, da doch ihre Quelle nichts davon weiss? Ebenso ist es beim Tode Bernhard's; und da muss es doch bei Waitz' Annahme auffallen, dass die Sith. mit so grosser Vorliebe aus den ausführlichen Berichten der Fuld. die Stellen auswählen, die nicht aus den Laur. stammen. Die Einrede von Waitz,[1] dass sich diese Zusätze in den Sith. noch viel weniger erklären liessen als in den Fuld., ist nicht stichhaltig; denn die Fuld. benutzen die Laur. ganz sicher, folgen ihnen ganz genau und schieben nur die kurzen Zusätze der Sith. ein; diese dagegen scheinen nicht auf die Laur. zurückzugehen, ja wir haben oben schon gezeigt, dass sie direkt oder indirekt aus den Hofannalen stammen. Es erklären sich also die Zusätze in den Sith. doch wesentlich einfacher als in den Fuld.

Es erübrigt jetzt noch, das Verhältniss der Sith. und Fuld. zu den Einh. zu besprechen. Simson[2] hat angenommen,

[1] Forschungen XVIII, 359. Wenn Waitz hier behauptet, dass die Angabe von Karlmanns Tod in Lugdunum „ohne Zweifel" ebendaher rühre, woher duce Hieronymo fratre Pippini (Fuld.) stamme, so ist er dazu nicht berechtigt, nachdem Simson (Ueber die ann. Fuld. p. 14) die Benutzung der Vita Stephani in den Fuld. mindestens wahrscheinlich gemacht hatte.

[2] Forschungen IV, 580.

dass all die Uebereinstimmung zwischen den Fuld. und den Einh. durch die Sith. vermittelt würde. Waitz[1] ist dem seiner Ansicht gemäss entgegengetreten und leitet umgekehrt die betreffenden Stellen aus den Fuld. in die Sith. über. Doch gibt er zu, dass die Sith. auch selbständig die Einh. benutzt haben, und findet in diesem Verhältniss durchaus nichts Merkwürdiges. Doch wären dann die Sith. nur einmal (756) den Einh. selbständig gefolgt, da die nach 801 von Waitz auf die Einh. zurückgeführten Stellen nicht aus ihnen stammen können; denn die Einh. endigen 801, wie Dünzelmann[2] bewiesen hat. Dass die Annahme einer so vereinzelten Benutzung bedenklich ist, wird wohl Waitz selbst zugestehen: auch wird er zugeben, dass die Vervollständigung der kurzen Sith., die ja nach ihm sklavisch den Fuld. folgen und sehr ungenau zu Werke gehen, durch die reichhaltigen Laur. und die Einh. doch etwas mehr Früchte hätte tragen sollen und mindestens ebenso unwahrscheinlich ist als in den Fuld. die Ergänzung der Sith. durch die Laur. und die Laur. min., die er für unmöglich hält. Sollte es überhaupt angehen, dass die Sith. 806 den Fuld. wörtlich folgen, dazu aber die Laur. heranziehen und mit ihrer Hülfe das praefectus der Fuld. in comes ändern?[3] Wir werden durch diese Erwägungen nur noch in unserer oben ausgeführten Ansicht bestärkt, nach der wir Simson beistimmen müssen.

Dass ausserdem die Fuld. selbst die Einh. vor sich gehabt haben, braucht durchaus nicht bestritten zu werden; nimmt ja doch Waitz bei den Sith. wenigstens an einem solchen Verhältniss keinen Anstoss. Dünzelmann[4] und Manitius[5] haben die Anklänge der Fuld. an die Einh. gesammelt, doch kommen davon die meisten, als auch den Sith. angehörig, in Wegfall. Von den übrigen müssen bei Manitius

[1] Forschungen XVIII. 359.

[2] a. a. O. p. 491.

[3] Diese Schwierigkeit wird nicht durch die Annahme einer verlorenen Quelle gehoben, die die Verbindung schon enthielt; sie wird nur auf dieses Werk übertragen.

[4] a. a. O. p. 500.

[5] a. a. O. p. 38 ff.

noch einige gestrichen werden, da er, wie es scheint, nicht erkannte, worauf es hier ankam. Denn wenn er eine Stelle, an der die Fuld. den Laur. wörtlich folgen, als Beispiel für die Verwandtschaft der Einh. und Fuld. anführt,[1] so scheint ihm verborgen geblieben zu sein, dass hier beide Werke nur auf dieselbe Quelle zurückgehen, und dass für seinen Zweck nur gemeinschaftliche Abweichungen von jener in Betracht kommen. Wenn er dann ferner eine Stelle von 789 anführt, so genügt die Nebeneinanderstellung von Laur., Einh. und Fuld., um klar zu machen, dass die beiden letzteren hier nicht zusammenhängen können.

Einh.	Laur.	Fuld.
quorum unum ex utroque capite vallo munivit.	quorum uno ex utroque capite castellum ex ligno et terra aedificavit.	quorum alterum ex utraque parte castellis munivit.

Das Gleiche in den Einh. und Fuld. ist hier nur munivit, während sonst erst die Einh., dann die Fuld. sich mehr den Laur. nähern. Man kann daher hier nicht an die Benutzung der Einh. durch die Fuld. und noch viel weniger an das umgekehrte Verhältniss denken, wie Manitius will, sondern die Gleichheit ist nur dadurch entstanden, dass beide Annalen dieselbe Quelle verarbeiten; dass dabei kleine Uebereinstimmungen völlig erklärlich sind, hat Simson[2] mit Recht bemerkt. Und

[1] Nämlich 782 Fuld.: suadente Widukindo; Einh.: ex consilio Widukindi; vergl. Laur.: suadente Widochindo. Oder meint Manitius etwa auf die Abweichung in der Namensform Gewicht legen zu dürfen? Kurz vorher haben die Einh.: Widokindus; so bliebe als Abweichung nur das k statt ch. Doch auch das u zugegeben, wie denkt sich eigentlich Manitius die Arbeit eines damaligen Annalisten? Traut er ihm etwa wissenschaftliche Bedenken über eine Namensform zu, die er mit Hülfe eines andern Werks gehoben hätte? Oder soll der Verfasser der Einh., als er die Laur. überarbeitete, noch gewusst haben, wie er vor 6 Jahren den Namen in den Fuld. schrieb (um ganz auf Manitius' Ansicht einzugehen)? Ich will nicht hoffen, dass Manitius das im Ernst meint; sonst ist aber wahrlich kein Grund, diese Stelle als Beispiel für die Benutzung der Fuld. in den Einh. anzuführen.

[2] Forschungen XVIII, 609.

nicht viel anders ist es mit den noch übrigen Anklängen der Fuld. an die Einh.; es sind folgende:

Einh.	Laur.	Fuld.
753. In qua expeditione Hildigarius archiepiscopus interfectus est.	753. et Hildegarius episcopus occisus est.	753. In qua expeditione Hildigarius episcopus Coloniensis interimitur.
771: . sacerdotes, comites etiam atque primates fratris sui . . ad se venientes suscepit.	771. ibique venientes Wilcharius . . et Folradus . . cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus qui fuerunt Carlomanni.	771. . . . episcopos, abbates, comites et duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit.
780. tam ad res Saxonum . . . quam et Sclavorum . . . componendas.	780. disponens Saxoniam quam et Sclavos.	780. dispositisque tam Saxonum quam Sclavorum rebus.
782. regis Danorum; principes Hunorum.	782. Nordmanni; Avari.	782. regis Danorum, missi Hunorum.
783. duxit uxorem . . . Fastradam.	783. sociavit sibi in matrimonium domna Fastradane regina.	783. Fastradam duxit uxorum.
794. et Mogontiaci apud s. Albanum sepulta.	794. et in sancto Albano honorifice sepulta est.	794. et Mogontiaci apud s. Albanum honorifice sepulta est.
795. et se christianum fieri velle promisit.	795. et christianam fidem suscipere vellet.	795. et christianum futurum esse promissit.
798. Saxones transalbiani.	798. trans Albim sedentes.	798. Transalbiani Saxones.
799. cum aliis donis regi misit.	799. cum muneribus transmisit.	799. cum aliis muneribus misit.

Von diesen Stellen müssen, wie schon 789, jetzt auch 771 und 799 sofort ausscheiden; denn auch hier handelt es sich um so selbstverständliche Ergänzungen, dass aus ihnen sich nichts folgern lässt, umsoweniger als beide Werke öfters kleine Abweichungen von ihrer Quelle haben. Auch die übrigbleibenden Anklänge sind so geringfügig, dass aus ihnen ein Zusammenhang der Fuld. und Einh. nicht mit Evidenz hervorgeht; doch möglich ist ein solcher immerhin. Indess

können dann nur die Fuld. die Einh. benutzt haben, wie sie überhaupt viele Vorlagen combiniren, während bei den Einh. ein solches Zusammenlesen nicht nachzuweisen ist. Und aus einzelnen der angeführten Stellen ergibt sich diese Sachlage ganz deutlich, trotz Simson.[1] Dünzelmann[2] und Manitius.[3] Dünzelmann[4] hält 753 die Abhängigkeit der Fuld. von den Einh. für unwahrscheinlich: von dem umgekehrten Verhältniss gilt das aber noch viel mehr; denn wie sollten die Einh., wenn sie hier die Fuld. vor sich hatten, ihnen nur die nach dem Zusammenhang der Laur. selbstverständlichen Worte in qua expeditione entnehmen, nicht aber die einzige neue Notiz: Coloniensis episcopus? Das wird auch durch die schon sonst ganz unhaltbare Ansicht Dünzelmann's, dass Einhard erst die Fuld. und dann die Einh. geschrieben habe, nicht im geringsten gebessert; denn dass er in den Einh. aus dem Gedächtniss: in qua expeditione schrieb, will doch wohl Dünzelmann nicht behaupten; lagen ihm aber die Fuld. vor, so bleibt die Schwierigkeit bestehen.

Dass 782 die Einh. unabhängig von den Fuld. sind, ist klar ersichtlich; denn die Nortmanni der Laur. ändern sie schon 777 in Dani (Sigifridus rex Danorum), während die Fuld erst 782 von Dani reden. Von den übrigen Stellen lässt sich wenigstens nicht das Gegentheil nachweisen.

Ganz entschieden aber wird die Unabhängigkeit der

[1] Forschungen XVIII, 609.

[2] a. a. O. p. 501.

[3] a. a. O. p. 40. Sein Vorgehen ist auf alle Fälle unverständlich, wenn er bei der Vergleichung der beiden Werke bis 791 die Fuld. links setzt und sie dadurch als das ursprünglichere zu erkennen gibt, von 795 an aber die Sache umkehrt und jetzt die links stehenden Einh. als die Vorlage jener betrachtet. Mindestens wären doch einige Erläuterungen nothwendig gewesen, um zu dem kühnen Schluss zu gelangen: „Also die ann. Einh. haben die Fuld. benutzt und von 795 an werden sie in den Fuld. benutzt". Oder meint Manitius etwa, dass die künstliche Umstellung zum Jahre 795 Beweis genug sei? Dann könnte dieses ebenso einfache als durchschlagende Mittel in der Quellenkritik nicht genug empfohlen werden.

[4] a. a. O. p. 501

Einh. von den Fuld. dadurch, dass Waitz[1] gezeigt hat, dass die Laur. min. erst 806 entstanden sind. Denn da sie ohne Zweifel in den Fuld. benutzt sind, so können diese nicht schon 793 oder 794 verfasst sein: und da nach 806 sich in den Fuld. keine Aenderung in der Quellenbenutzung mehr zeigt, so ist jeder Grund für eine Theilung der Fuld. hinweggefallen, sie sind also nicht vor 838 geschrieben. Die Einh. aber sind, wie wir unten nachweisen werden, bald nach 801 verfasst worden: es ist also schon durch die Entstehungszeit beider Werke die Benutzung der Fuld. in den Einh. ausgeschlossen.

Das Umgekehrte ist, wie schon gesagt, möglich; und dabei ist es nach Waitz' Ansicht nicht auffällig, dass auch in der Quelle der Fuld., den Sith., die Einh. schon benutzt sind: erhalten doch nach ihm die Sith. einzelne Stellen der Einh. durch die Fuld., andere aus den Einh. selbst. Und sicherlich ist eher anzunehmen, dass die Fuld. die Einh. noch zu Hülfe nahmen und sie an neun Stellen ausschrieben, als dass es die Sith. gethan hätten, die ihnen dann nur eine Stelle entlehnten.[2]

Manitius[3] hat noch finden wollen, dass die Fuld. der Vita Karoli als Vorlage gedient hätten: da sie aber, wie schon dargethan, erst 838 geschrieben sind, die Vita aber 821 schon in Reichenau vorhanden war,[4] so fällt diese Annahme zusammen. Um ihre völlige Grundlosigkeit deutlich zu machen, genügt auch schon die Vergleichung der einzigen Stelle, die Manitius anzuführen vermochte.

[1] Sitzungsb. der Berl. Akad. 1882 p. 399 ff. Der von Manitius (p. 37) für eine Theilung der Fuld. angeführte Beweis ist ganz hinfällig; denn wenn die Fuld. 754 den Laur. min. folgend berichten, dass Lull 32 Jahre Bischof gewesen sei: 786 aber, wo sie selbständig seinen Tod erzählen, Richolf's Amtsdauer nicht angeben, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, dieser Theil sei vor Richolf's Tode (813) geschrieben. Dazu hätte doch Manitius mindestens zeigen müssen, dass die Fuld., auch wo sie selbständig sind, die Amtsdauer eines Bischofs anzugeben pflegen; davon findet sich aber in den Fuld. keine Spur.

[2] siehe oben Seite 127.

[3] a. a. O. p. 29.

[4] siehe SS. II, 437.

Vita.	Fuld.
cap. 1. Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur. Neque regi aliud relinquebatur, quam ut, regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae prout videbatur exhibebat, nihil aliud proprii possideret, quam unam et eam praeparvi reditus villam, in qua domum et ex qua famulos ibi necessaria ministrantes atque obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat. Quocunque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat.	751. . . . qui reges quidem dicebantur, sed potestas regni tota apud maiorem domus habebatur, excepto quod cartae et privilegia regis nomine scribebantur; et ad Martis campum, qui rex dicebatur, plaustro bubus trahentibus vectus atque in loco eminenti sedens, semel in anno a populis visus, publica dona sollempniter sibi oblata accipiebat, stante coram maiore domus et quae deinceps eo anno agenda essent populis adnuntiante: sicque rege domum redeunte, caetera regni negotia maior domus administrabat.

Dass die so viel ausführlichere Vita, die noch dazu viele Angaben der Fuld. gar nicht aufnimmt, nicht aus ihnen abgeleitet ist, ergibt sich auf den ersten Blick. Eher schon wäre das Umgekehrte möglich, wie auch Pertz[1] und Simson[2]

[1] SS. I, 338.

[2] Forschungen XVIII, 610.

meinen. Dem widerspräche allerdings das Streben nach Eleganz, das Manitius[1] an den Fuld. so sehr rühmt; doch bei einer genaueren Untersuchung wird von diesem Streben wenig übrig bleiben.

Es müssen hier natürlich sofort all die Stellen ausscheiden, die aus den Sith. in die Fuld. übergegangen sind. Dann ist wenig oder nichts mehr anzuführen; denn dass es z. B. ein Fortschritt der Fuld. sein soll, wie Manitius[2] meint, dass sie provincia 728 als nomen appellativum gebrauchen, während es sonst bei ihnen ein nomen proprium ist, kann ich nicht einsehen. Wie sollten denn die Fuld. die Provence anders bezeichnen?

Ebenso wenig Werth kann auf das Vorkommen von ferro et igni devastare gelegt werden; denn das erste Mal (755) schreibt es der annalista Fuld. wörtlich der vita Stephani nach, wie es Manitius[3] selbst gezeigt hat; das zweite Mal (761) fügt er zu dem vastando der Laur. min. ferro et igne hinzu, da ihm offenbar die erst vor Kurzem der vita Steph. entnommene Phrase noch vorschwebte; diese Hinzufügung beweist aber doch nicht das Streben nach Eleganz. Wo diese Wendung in den späteren Jahren wieder erscheint, ist sie wörtlich den Sith. entnommen.

Aehnlich steht es um das Abwechseln von missus und legatus und von synodus und conventus, wenn auch Dünzelmann[4] grade dieses als Beweis für die Ursprünglichkeit der Fuld. anführt. Indess zeigt sich hier deutlich das Gegentheil. 755 verwandeln die Fuld. allerdings die missi der Vita Steph. in legati; 756 findet sich aber schon wieder missus. 782 sprechen die Fuld., in Uebereinstimmung mit den Laur., erst zweimal von missi, dann aber schreiben sie plötzlich legati. Zieht man hier nun die Sith. heran, so ergibt sich, dass die beiden ersten Gesandtschaften ihnen fehlen, bei der dritten aber auch legati steht. Will man also auf diesen Unterschied

[1] a. a. O. p. 30.
[2] a. a. O. p. 52 n. 49.
[3] a. a. O. p. 31.
[4] a. a. O. p. 503, 505.

Gewicht legen, wie es Dünzelmann thut, so spricht diese Stelle grade deutlich für die Abhängigkeit der Fuld. von den Sith. Ganz sicher wird dieser Schluss noch dadurch, dass auch noch später (794) die Fuld. mit den Laur. missus haben, wo in den Sith. nichts davon steht.

771 schreiben die Fuld., den Laur. folgend, synodus; 777 und 780 aber haben sie conventus wie die Sith., die jene erste Versammlung nicht erwähnen; also auch aus diesem Sprachgebrauch lässt sich kein Beweis zu Gunsten der Fuld. führen; denn dass sie 782 nun auch selbständig das synodus der Laur. in conventus verwandeln, ist durch das Vorkommen dieses Wortes 780 genügend erklärt. Jedenfalls lässt sich aus diesen Ausdrücken die Ursprünglichkeit der Fuld. nicht darthun.

Ueberhaupt darf man wohl auf den Unterschied nicht viel geben; finden sich doch 803 in den Laur. missi und legati nebeneinander; dagegen haben die Laur. min., die nach Manitius[1] den Fuld. formal bedeutend nachstehen, nur legatus, nie missus; die Mos.-Lauresh. endlich haben 764, 777, 781 und 782 conventus neben placitum (770 und 785), und die Fortsetzung der Lauresh. hat nur conventus, während die offenbar besser stilisirten Mos. unter drei Malen zweimal placitum (787, 789) und nur einmal conventus (789) haben. Es ist daher aus dem Vorkommen dieser Bezeichnungen auf guten oder schlechten Stil nicht zu schliessen.

Wir sehen also, dass die angeführten Beweise für den guten Stil und die Eleganz der Fuld. nicht ausschlaggebend sind. Es ist nun allerdings zuzugeben, dass die Fuld. die Anakoluthe der Laur. und etwa auch der Laur. min. ergänzen und die grammatischen Fehler beseitigen; das ist aber bei einem Verfasser im Jahre 838 wahrlich nicht zu verwundern. Daneben aber finden sich nicht nur Flüchtigkeitsfehler, die doch bei der angeblich sorgfältigen Schreibweise merkwürdig wären, sondern auch zwei grammatische Verstösse. 747 nämlich schreiben sie wörtlich die Laur. min. aus, verwandeln aber cupiunt in cupientes und erhalten so einen Satz ohne

[1] a. a. O. p. 30.

verbum finitum. 751 schreiben sie gar: de regibus Francorum ex antiqua Meroingorum stirpe descendentium.[1]

Auf das vielgerühmte Streben der Fuld. nach Eleganz darf man daher nicht zu sehr pochen; und ist Jemand geneigt an der oben angeführten Stelle einen Zusammenhang zwischen den Fuld. und der Vita Karoli anzunehmen, so mag er die Vita hier als Quelle der Fuld. betrachten. Ich selbst allerdings kann dafür keinen zwingenden Grund finden.[2]

Es bleibt jetzt noch übrig auf die Frage nach dem Entstehungsort der Sith. einzugehen. Simson[3] hat den Verfasser für einen Langobarden gehalten, da er 796 den Ring der Avaren campus nennt. Waitz[4] hat dagegen geltend gemacht, dass jener offenbar den Ausdruck gar nicht verstehe, da er subactus hinzusetze. Aber wir haben schon darauf hingewiesen,[5] dass die Sith. uns nur in einer schlechten, verstümmelten Handschrift vorliegen, den Fuld. aber eine bessere zur Verfügung stand. Wenn nun diese, abweichend von ihren sonstigen Vorlagen, den Einh. und den Laur. aditus et captus haben, so dürfen wir wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dies für die richtige Lesart der Sith. halten. Bleibt so schon Simson's Meinung wahrscheinlich, so wird sie, wie ich glaube, durch eine andere Stelle verstärkt. 779 schreiben die Sith.: Hiltibrandus Langobardorum dux Spolitanus; den Fuld. erschien das Langobardorum überflüssig und sie liessen es aus. Derselben Ansicht ist Waitz,[6] der grade aus diesem thörichten Zusatz der Sith. ihre Abhängigkeit von den Fuld. beweisen zu können glaubt. Für uns hätten allerdings die Sith. Langobardorum nicht hinzuzusetzen brauchen, auch dem

[1] Wenn Manitius (p. 30) diese Stelle als Beweis für den guten Stil der Fuld. anführt, de regibus aber wohlweislich auslässt, so kann man ein solches Verfahren wohl kaum als correkt bezeichnen.

[2] Wenn übrigens Manitius (p. 30) absque bello der Fuld. und absque dilatione der Vita zu den auffälligsten Anklängen beider Werke rechnet, so weiss ich nicht, was danach wohl ein weniger hervortretender Anklang ist.

[3] Ueber die ann. Fuld. p. 27

[4] Forschungen XVIII, 358.

[5] siehe Seite 123.

[6] Forschungen XVIII, 357.

in Deutschland schreibenden annalista Fuld. mochte es gleichgültig sein. Anders aber war es in Italien, wo es neben den alten langobardischen Herzögen auch fränkische gab[1], und der Gegensatz sicherlich stark empfunden wurde. Da mochte ein langobardischer Annalist es wohl besonders hervorheben, dass der Herzog Hildebrand noch ein Langobarde gewesen sei. Welchen Grund sollte auch sonst der immer nur kürzende Verfasser der Sith. haben, hier ein Langobardorum einzuschieben oder 754 hervorzuheben, dass Aistulf in Langobardia besiegt worden sei? Es scheint mir daher Simson's Vermuthung, den annalista Sith. für einen Langobarden zu halten, sehr annehmbar, wenn auch diese Stellen nicht streng beweisend sind.

Fassen wir die bisherigen Resultate kurz zusammen, so ersehen wir, dass die Sith. die wörtlich den Laur. min. entnommenen Stellen der Fuld. auslassen, sonst aber öfters ihnen aufs Wort folgen; nur die Benutzung der vita Stephani ist wieder mit grosser Genauigkeit vermieden. Den benutzten Quellen stehen die Sith. näher als die Fuld.; auch sind sie von mehreren Fehlern der letzteren frei, während das umgekehrte Verhältniss sich nicht nachweisen lässt. Einige Stellen (804 und 820) zeigen deutlich die Combination der Laur. und der Sith. in den Fuld.; auch die sprachlichen Gründe Dünzelmann's sprechen ganz klar für die Originalität der Sith. Die Einh. mögen allerdings vielleicht in den Fuld. benutzt sein; doch ist das kein Beweis gegen die Sith.: endlich stammen diese aus den Hofannalen und bieten so die einfachste Erklärung für die nur ihnen und den Fuld. eigenen Nachrichten. Kurz Alles führt uns dazu, die Originalität der Sith. anzunehmen.

Aber Manitius[2] hat auf eine Stelle aufmerksam gemacht, die dieser Ansicht durchaus widerspricht. 746 berichten nämlich die Sith., übereinstimmend mit den Fuld., dass die Alamannen „wiederum" einen Aufstand machten, doch von dem ersten findet sich in ihnen keine Spur, er wird nur in den Fuld. erwähnt.

[1] vergl. Laur. 776.

[2] a. a. O. p. 6.

Hiernach erscheinen die Sith. als eine ganz thörichte Copie der Fuld., die. ihnen knechtisch folgend, selbst das iterum jener beibehielt. Diese Annahme aber widerspricht durchaus all dem, was wir von den Sith. schon nachgewiesen haben; auch werden, wenn man wie Manitius auf Grund dieser Stelle die Fuld. als Quelle der Sith. ansieht, alle schon erwähnten Schwierigkeiten nicht im Geringsten beseitigt. Man muss daher zu einem andern Mittel greifen.

Die Sith. sind uns nur in einer und zwar sehr schlechten Handschrift erhalten. Da liegt es doch sehr nahe, diese Auslassung dem Abschreiber zuzurechnen, zu dessen Vorgehen das Beibehalten des iterum vollständig passt. Dagegen beweist auch nichts, dass die ann. Blandinienses[1] dem uns bekannten Text folgen; denn unsere Handschrift war in St. Bertin und von dort wird der Annalist im naheliegenden Kloster Blandinium seine Vorlage bezogen haben. Dafür spricht aber, dass der Jahresbericht der Fuld. von 742 ganz die prägnante Ausdrucksweise und den guten Stil der Sith. zeigt und sich nicht an die Laur. min. anlehnt. Viel beweisender ist es, dass er offenbar aus den Hofannalen geflossen ist.[2] Wir haben nun schon gesehen,[3] dass die Sith. dieser Vorlage auch nach 770 folgen, dass dagegen die Fuld. sie höchstens bis zu diesem Jahr benutzen; ferner haben wir dargethan, dass die Sith. der Quelle näher stehen als die Fuld.; und endlich lässt sich nachweisen. dass die Sith. mit Ausnahme des Berichts von 742 alle Angaben der Fuld., die aus den Hofannalen stammen, wörtlich enthalten und nur von ihnen abweichen, um sich der Quelle noch mehr zu nähern. So finden wir in den Sith. die Anklänge an den Cont. Fred. 741, 752 und 753, an die Petav. 744, 765 und 767 und an die ann. Lobienses 770. Kurz, von all den Berichten, die den Hofannalen entnommen sind, fehlt nur der von 742. Den Sith. müssen nun die Hofannalen vorgelegen haben, da sie dieselben besser wiedergeben als die Fuld.;[4] diesen da-

[1] SS. V, 20 ff.

[2] siehe oben Seite 91.

[3] siehe Seite 121 ff.

[4] siehe oben Seite 124 ff.

gegen können alle jene Nachrichten durch die Sith. vermittelt worden sein; des einen Berichtes von 742 wegen müssten auch sie jene selbst benutzt haben. Und doch können die Fuld. und Sith. nicht unabhängig von einander aus der Quelle entstanden sein; das ist bei ihrer völligen Gleichheit ganz unmöglich. Da drängt doch Alles zu der Annahme, dass der Bericht von 742 nur in unserer Handschrift ausgefallen, den Fuld. aber durch einen besseren Codex der Sith. zugekommen ist; sie wird unterstützt durch den Umstand, dass grade hier in unserem Texte der Sith. eine Verschiebung der Jahre stattfindet, so dass die Erzählung von 743 in das Jahr 742 versetzt wird, sonst aber in den Sith. die Chronologie streng gewahrt wird.

Einen weiteren Grund für die Unvollständigkeit unserer Handschrift hat schon Simson[1] angeführt, der ihm schon diesen Gedanken nahe legte. 821 und 826 finden sich nämlich in den Fuld. zwei Abweichungen von den Laur., die auch in die Vita Ludewici des sog. Astronomus übergegangen sind. Die erste dieser Abweichungen ist den Fuld. durch die Sith. vermittelt worden,[2] und es liegt nahe, auch die

[1] Ueber die ann. Fuld. p. 26.

[2] Denn dass der Astronomus nicht die Fuld. benutzt hat, zeigt schon der Umstand, dass er nur in diesen beiden Abweichungen von den Laur. mit ihnen übereinstimmt. Dass er übrigens auch mit den Hofannalen in Verbindung stand, mag folgende nur zum Beispiel herausgehobene Stelle zeigen:

Astron.	Thegan.
cap. 26. Quo finito ymno *laudes imperatori debitas clerus conclamavit Romanus*, quarum finem apostolicus domnus oratione complevit. . . . . *et in crastinum*, *quae fuit dies dominica*, imperator imperiali diademate coronatus et *benedictione inter missarum celebrationem* insignitus.	cap. 16. qui cum diu orarent, erexit se pontifex et *excelsa voce cum clero suo fecit ei laudes regales.* cap. 17. *Et in proxima die dominica* in ecclesia *ante missarum sollempnia* . . . consecravit eum . . . Xant. 815. Ibique apostolicus in dominico die fecit *benedictionem* imperialem super Ludewicum . . .

Jedenfalls folgt der Astronomus hier nicht Thegan oder den Xant.; denn er ist viel ausführlicher als sie

zweite so zu erklären: doch dann ist der uns vorliegende Text der Sith. unvollständig. [1]

Werden wir so von mehreren Seiten zu dieser Annahme geführt, die alle Schwierigkeiten löst, so dürfen wir wohl dieses Resultat als gesichert ansehen. Damit ist dann der Beweis für die Unabhängigkeit der Sith. von den Fuld. auch gegen Manitius geliefert.

[1] Vielleicht lässt sich noch eine weitere Stelle für die Unvollständigkeit unserer Handschrift anführen. 715 machen die Fuld. einen Zusatz zu den Laur. min., denen sie hier sonst wörtlich folgen; und dieser Zusatz findet sich ganz ebenso in den Mett., man vergleiche

Laur. min.	Fuld.	Mett.
ann. Car. 1. Hic auxilio Dei de custodia, qua detinebatur a Plichtrude matrona, relicta Pippini, liberatur. Qui primo certamine adversus Ratbodum regem Fresonum congreditur.	715. Post mortem Pippini Plidthrud, *relicta eius vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa, custodia eum publica observari*, iubet. Unde ille *divino auxilio* liberatus, primo certamine . . (wie Laur. min.)	714. Plectrudis etenim, *relicta Pippini vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa, custodia eum publica observari iubet.* Unde ille *divino auxilio* liberatus est.

Nun benutzen allerdings die Mett. später die Fuld., aber in diesen Theilen zeigt sich sonst nur noch einmal Uebereinstimmung (Fuld. 717 u. 719; Mett. 718) und zwar wieder in Abweichung von den Laur. min. Nun wäre es merkwürdig, wenn die Mett. nur den Zusatz der Fuld. aufgenommen, die unmittelbar folgenden Worte der Laur. min. aber fortgelassen hätten. Da mögen die gleichen Worte auf anderem Wege vermittelt worden sein In den Mett. kann die Stelle aus der Compilation stammen: nicht aber in den Fuld., in denen sich eine Benutzung dieses Werkes sonst nicht nachweisen lässt. Hier könnten vielleicht die Sith. in Betracht kommen. Doch ist auch die Abhängigkeit der Mett. von den Fuld. nicht abzuweisen.

III. DIE ANNALES EINHARDI.

Schon oben kam die Frage in Betracht, ob die Einh. nur bis 801 reichten und bald danach verfasst sind, oder ob sie sich bis 829 erstreckten. Dass sie nun mit 801 abbrechen, scheint mir Dünzelmann[1] vollständig bewiesen zu haben: denn der Unterschied zwischen den ausgebildeten Perioden bis in die Mitte von 801 und den darauf folgenden kurzen Sätzen ist zu gross, als dass man sie einem Verfasser zuschreiben könnte, um so weniger als der Uebergang vom Besseren zum Schlechteren geschieht. Zugleich fallen auch seitdem die Einh. mit den Laur. so völlig zusammen, dass man sie nur noch als Copie dieser Annalen betrachten kann. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum der Verfasser der Einh., der selbst die recht gut stilisirte Partie der Laur. von 797 bis 801 noch stark verbesserte, den folgenden schlechteren Theil wörtlich aufnehmen sollte; offenbar hat er mit 801 sein Werk beendigt. Und dieser Schluss wird durchaus dadurch bestätigt, dass der Poeta Saxo, der nur die Einh. in Verse überträgt, ihnen nur bis 801 folgt, dann aber eine verlorene Quelle benutzt, wie Simson[2] gezeigt hat. Daher glaube ich hierin unbedingt Dünzelmann beistimmen zu müssen.

Doch ist damit noch nicht dargethan, dass die Einh. bald nach 801 entstanden sind, wie Dünzelmann annimmt; und wenn ich auch hierin ihm folge, so ist es doch wohl

[1] a. a. O. p. 491.

[2] Forschungen I, 301 ff.

nöthig, auf die Frage über die Entstehungszeit der Einh. näher einzugehen. Dabei ist es von ganz entscheidender Wichtigkeit, das Verhältniss der Einh. zu der Vita Karoli festzustellen, da, wenn Simson[1] Recht hat, und die Vita die Quelle der Annalen ist, Dünzelmann's Behauptung ohne Weiteres widerlegt ist. Indess muss Dünzelmann doch zugestanden werden, dass die Vita die ihr mit den Einh. gemeinsamen Berichte noch besser stilisirt, als jene; es mögen hier folgende Stellen genügen:

Einh.	Vita.
746. Karlomannus Romam profectus dimissa saeculari gloria habitum mutavit et in monte Soracti monasterium in honorem sancti Silvestri aedificavit, ubi quondam tempore persecutionis, quae sub Constantino imperatore facta est, sanctus Silvester latuisse fertur. Ibique aliquandiu commoratus, meliori consilio hoc loco dimisso, ad monasterium s. Benedicti in Samnio provincia iuxta Casinum castrum constitutum Deo serviturus venit ibique monachicum habitum suscepit.	cap. 2. Karlomannus - incertum quibus de causis, tamen videtur quod amore conversationis contemplativae succensus-operosa temporalis regni administratione relicta, Romam se in otium contulit, ibique habitu permutato monachus factus in monte Soracte apud ecclesiam beati Silvestri constructo monasterio . . . per aliquot annos optata quiete perfruitur . . . relicto monte in Samnium provinciam ad monasterium s. Benedicti situm in castro Casino secessit et ibi quod reliquum erat temporalis vitae religiose conversando complevit.
769. Sed ille (Hunoldus) notitia locorum, in quibus regis exercitum latere poterat, liberatus est; dimissaque Aquitania Wasconiam petiit tutum se ibi fore arbitratus. Erat tunc Wasconum dux, Lupus nomine, cuius fidei se Hunoldus committere non dubitavit. Ad quem rex missa legatione, iubet sibi perfugam reddi, ea conditione mandata, si dicto audiens sibi non fuisset, sciret se bello Wasconiam in-	cap. 5. Nam et Hunoldum . . . . Aquitaniam relinquere et Wasconiam petere coegit. Quem tamen ibi consistere non sustinens, transmisso amne Garonna Lupo Wasconum duci per legatos mandat, ut perfugam reddat: quod ni festinato faciat, bello se eum expostolaturum. Sed Lupus saniori usus consilio, non solum Hunoldum reddidit, sed etiam se ipsum cum provintia cui praeerat eius potestati permisit.

[1] de statu quaestionis p. 44 ff.

gressurum, neque inde prius digressurum, quam illius inoboedientiae finem imponeret. Lupus minis regis perterritus, Hunoldum et uxorem eius sine cunctatione reddidit, se quoque quaecunque imperarentur facturum spopondit.

778 In cuius summitate Wascones insidiis conlocatis, extremum agmen adorti, totum exercitum magno tumultu perturbant. Et licet Franci Wasconibus tam armis quam animis praestare viderentur, tamen et iniquitate locorum et genere imparis pugnae inferiores effecti sunt. In hoc certamine plerique aulicorum, quos rex copiis praefecerat, interfecti sunt, directa impedimenta, et hostis propter notitiam locorum statim in diversa dilapsus est.

cap. 9. Wascones in summi montis vertice positis insidiis ... extremam impedimentorum partem et eos qui novissimi agminis incedentes subsidio praecedentes tuebantur desuper incursantes in subiectam vallem deiciunt, consertoque cum eius proelio usque ad unum omnes interficiunt, ac direptis impedimentis, noctis beneficio, quae iam instabat, protecti, summa cum celeritate in diversa disperguntur. Adiuvabat in hoc facto Wascones et levitas armorum et loci in quo res gerebatur situs, econtra Francos et armorum gravitas et loci iniquitas per omnia Wasconibus reddidit impares.

Dass die Annalen aus dem temporale regnum der Vita eine saecularis gloria gemacht haben sollten, ist recht unwahrscheinlich: noch mehr dass aus dem situm der Vita ein constitutum, oder aus dem summi montis vertex eine summitas entstanden wäre. Wenn Simson[1] nun aber darauf aufmerksam macht, dass die Vita richtig Karlmann ein Kloster neben der Kirche des heil. Silvester errichten lässt, nach den Annalen aber dieses Kloster selbst dem Heiligen geweiht ist, so beweist doch diese bessere Kenntniss wahrlich nicht die Ursprünglichkeit der Vita. Es wäre allerdings möglich, dass die Annalen den Fehler der Laur. beibehielten, trotzdem ihnen die Vita vorlag; aber wahrscheinlich ist das schon be-

[1] de statu quaestionis p. 53 ff. Wenn weiterhin Simson (p. 46 n. 1) gegen die Einh. anführt, dass sie 783 die beiden Töchter Fastrada's erwähnen, weil das der Natur von Annalen wiederstreite, so ist zu bemerken, dass die Einh. ja nur der Form nach Jahrbücher sind, in Wirklichkeit aber auf einmal abgefasst wurden.

sonders deshalb nicht, weil sie aus eigner Kenntniss hinzufügen: ubi quondam tempore persecutionis, quae sub Constantino imperatore facta est, sanctus Silvester latuisse fertur, und so den Fehler nur noch vergrössern. Auch ist es merkwürdig, dass die Einh., wenn sie schon den Bericht der Laur. ergänzen wollten und zum Theil die Vita benutzten, nicht auch den Grund zum Verlassen des mons Soracte ihr entnahmen, da sie doch die erwähnte falsche Nachricht noch aufnahmen. Es ist daher aus dieser Stelle mindestens kein Beweis für die Abhängigkeit der Einh. zu entnehmen, wie es Simson thut.

Bei dem Feldzug nach Aquitanien ist offenbar die Sendung an Lupus in der Vita besser ausgearbeitet als in den Annalen. Hier ist doch die Drohung des Königs recht schief als conditio bezeichnet; in der Vita ist sie viel richtiger mit dem Befehl verbunden. Auch das non solum . . sed etiam der Vita spricht eher für eine Ueberarbeitung der Einh., als für die Annahme, dass diese es in ihrer Vorlage übergangen haben sollten.

778 endlich weist die scharfe Gegenüberstellung der Vortheile der Basken und der Nachtheile der Franken, wie sie in der Vita im Gegensatz zu den Annalen sich findet, nicht auf die frühere Existenz der Vita hin; denn man hat doch das mehr ausgearbeitete Werk für das abgeleitete zu halten.

Noch ungünstiger ist es für die Vita, dass die Einh. mehrmals, wenn sie sich ihr nähern, doch nicht alle ihre Zusätze zu den Laur. aufnehmen,[1] während es ihnen doch offenbar darauf ankam, ihren Bericht zu vervollständigen. Dass umgekehrt die Vita viele Nachrichten der Einh. auslässt, kann bei ihrem zusammenziehenden Verfahren nicht auffallen.

Endlich zeigt aber eine Stelle, auf die schon Frese,[2] allerdings in anderem Zusammenhang, aufmerksam gemacht hat, ganz deutlich die Benutzung der Einh. durch die Vita. 792 erzählen die ersteren, dass bei der Verschwörung Pippins

[1] So, wie schon erwähnt 746 und cap. 2; dann 778 und cap. 9; 785 und cap. 20; 799 und cap. 13.

[2] De Einhardi vita et scriptis specimen. Diss. Berol. 1846 p. 17.

einige Franken betheiligt waren, qui se crudelitatem Fastradae reginae ferre non posse adseverabant. Die Vita dagegen berichtet (cap. 20) erst von der Verschwörung Pippins, dann von der Hartrad's und fügt hinzu: Harum tamen coniurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur. Dass diese Sätze in direktem Zusammenhang stehen, ist bei dem Verhältniss beider Werke zu einander nicht zu bezweifeln. Wunderbar aber wäre es für den Fall der Abhängigkeit der Einh., dass sie den angegebenen Grund, der in der Vita viel enger mit der ersten Verschwörung verbunden ist, bei dieser auslassen und nur bei der zweiten erwähnen. Hinzu kommt noch, dass, wie Frese[1] richtig bemerkt, Fastrada doch mit den Thüringern nichts zu thun haben konnte, auch in dem ausführlichen Bericht der Naz. von ihr keine Rede ist. Die Einh. haben hier also offenbar das Richtige, während der Fehler der Vita nur aus ihnen zu erklären ist.

Hiernach ist an der Ursprünglichkeit der Einh. gegenüber der Vita nicht mehr zu zweifeln, und damit ist ein Hinderniss für die frühere Abfassung der Einh. beseitigt. Im Gegentheil müssen sie jetzt jedenfalls vor 820 entstanden sein, da die Vita sie schon benutzt hat. Die übrigen von Ebrard[2] für eine spätere Abfassung geltend gemachten Gründe hat Dünzelmann[3] schon entkräftet. Denn der Abfall der Avaren, auf den die Einh. 796 anspielen, wird 799 in den Laur. gemeldet, die Unterwerfung 803 in der Compilation. Dass Herstelle usque in praesens so genannt wird (797), kann man mit vollem Recht auch schon 803 sagen; und wenn die Brettonen sich schnell (cito) nach 799 wieder erhoben haben sollen, so kann das doch unmöglich auf die erst 811 berichtete Empörung gehen. Dass die Einh. aber bald nach 801 verfasst wurden, dafür spricht die Stelle über den Legaten Eburis (798), den der Annalist noch selbst gekannt zu haben scheint.[4] Ferner wäre es doch auffallend, dass der

[1] a. a. O. p. 17.

[2] Forschungen XIII, 141.

[3] a. a. O. p. 492.

[4] narravit legatus regis, Eburisus nomine, qui in eodem proelio fuit et in Abodritorum acie dextrum cornu tenuit.

Annalist, wenn er lange nach 801 schrieb, trotzdem mit diesem Jahr abbrach, da es ihm doch an Material nicht fehlen konnte; denn wie der Bericht über Eburis zeigt, schrieb er am Hofe. Es sind also die Einh. sicherlich vor der Vita, also vor 814 bis 820, wahrscheinlich aber bald nach 801 entstanden.

Wir kommen jetzt zu der vielbehandelten Streitfrage, sind die Einh. von Einhard verfasst oder nicht. Man kann hier nur bedauern, dass in der letzten Zeit die Dissertation von Frese viel zu wenig beachtet wurde. So hätte besonders Dünzelmann, wenn er Frese's Angaben mehr zu Rathe gezogen hätte, gar nicht umhin gekonnt die Annalen Einhard abzusprechen. Denn grade durch ihn ist die einzige Schwierigkeit, die Frese nicht gelöst hatte, völlig beseitigt. Frese[1] hatte nämlich angenommen, dass die Vita Karoli die Einh. benutzt habe, diese aber dennoch bis 829 reichten. Er war dadurch genöthigt anzunehmen, dass die Annalen seit 801 gleichzeitig seien, d. h. dass sie Jahr für Jahr den Bericht der Laur. mit einigen Abänderungen übernähmen. Dass ein solches Verfahren höchst unnatürlich ist, liegt auf der Hand. Alles Auffällige aber verschwindet, sobald der Nachweis geliefert wird, dass die Einh. nur bis 801 reichten. Das ist von Dünzelmann geschehen, ja sogar Frese's Annahme von der Abhängigkeit der Vita von den Einh. nur noch bestätigt worden: um so merkwürdiger muss es doch erscheinen, wenn er auf Frese's gewichtige Einwände gegen die Autorschaft Einhard's gar nicht eingeht und nur einen höchst zweifelhaften Wahrscheinlichkeitsgrund für Einhard anführt.

Frese[2] hat schon auf einige Unterschiede in der Sprache aufmerksam gemacht, die jetzt durch Dünzelmann[3] bedeutend vermehrt sind. Trotzdem ist eine gewisse Aehnlichkeit nicht zu leugnen; sie erklärt sich aber genügend durch die gleiche Bildung, die beide Autoren erhalten hatten. Denn dass Einhard in der Hofschule Karl's

[1] a. a. O. p. 17.
[2] a. a. O. p. 9 ff.
[3] a. a. O. p. 493 ff.

ausgebildet wurde, ist wohl nicht zu bezweifeln; und dass der Verfasser der Einh. am Hofe lebte, haben wir schon nachgewiesen; die Vermuthung, dass auch ihm die Hofschule zu Gute kam, liegt also sehr nahe. Dass aber durch den gleichen Unterricht eine gewisse Gleichförmigkeit im Ausdruck sich erklärt, besonders zu einer Zeit, in der das Studium ganz plötzlich wieder belebt wird, muss zugestanden werden. Denn, wie Frese[1] richtig bemerkt, einen wirklich eigenthümlichen Stil hatte damals Niemand, und die guten Latinisten benutzten eben alle die alten Schriftsteller. Dass nun hierbei eine gleiche Auswahl der Vorbilder sich zeigt, kann um so weniger befremden, als die Ausbildung des Stils wesentlich denselben Quellen verdankt wurde. Es ist doch nicht mehr als natürlich, dass die damaligen Schriftsteller, wenn sie an bestimmten Werken der Alten ihr Latein gebildet hatten, auch in späterer Zeit die einstigen Lehrmeister, zum Theil vielleicht unbewusst, wieder erkennen liessen. So darf denn auch auf das durchgängige Hervortreten derselben Muster, das in einer Zeit ausgebildeter Schriftstellerei merkwürdig wäre, bei einem plötzlichen Aufschwung der Wissenschaften aber, der noch dazu von einem Ort ausgegangen ist, sich völlig erklärt, nicht so grosses Gewicht gelegt werden. Ich kann daher auch Manitius[2] nicht zustimmen, wenn er grade in dieser Uebereinstimmung einen zwingenden Beweis für dieselbe Autorschaft findet. In einem Falle ist auch schon durch Waitz[3] ein schlagender Gegenbeweis geliefert. Da nämlich durch seine Angaben über die Laur. min. die Theilung der Fuld. vor 806 und damit jede Theilung derselben vor 838 unmöglich gemacht ist, fällt Dünzelmann's[4]

[1] a. a. O. p. 8.

[2] Neues Archiv VII, 564. Simson (Karl der Grosse p. 607) scheint allerdings zum Theil überzeugt und hebt selbst einige übereinstimmende Wendungen hervor. Doch äussert er sich pag. 610 wieder etwas zweifelnd. Meiner Ansicht nach können solche immerhin unsichere Gründe gegen die zwingenden Beweise Frese's und Giesebrecht's nichts ausmachen.

[3] Sitzungsber. der Berl. Akad. 1882 p. 399 ff.

[4] a. a. O. p. 505.

Hypothese, dass Einhard die Fuld. verfasst habe. zusammen; denn dass er 838, lange nach Vollendung der Vita, noch das schlechte Latein der Fuld. geschrieben habe, wird Niemand behaupten wollen. Da nun aber Manitius[1] in ihnen Spuren derselben Classiker entdeckt hat wie in der Vita, den Einh. und den Laur., so ist meine Behauptung, dass eine solche Gleichheit mindestens nicht nöthige, für die betreffenden Werke an denselben Verfasser zu denken. wohl genügend gerechtfertigt.

Die Unmöglichkeit des gleichen Autors für die Vita Karoli und die Einh. zeigen aber nach Frese die vielen Ungenauigkeiten und Fehler der Vita. Ueber diese darf man doch nicht so leicht hinweggehen, wie Pertz[2] es in seiner Vorrede thut; besonders nicht, da die Vita aus den Einh. abgeleitet ist. Denn dass ein Schriftsteller, der aus einem früheren eigenen Werke viele Wendungen fast wörtlich in ein späteres übernimmt. den Inhalt des ersten so wenig mehr gekannt und so viele Flüchtigkeiten begangen habe, wie es hier der Fall wäre, ist doch höchst merkwürdig. Wie will man es denn erklären, um von den zahlreichen übrigen Fehlern zu schweigen, dass Einhard, dem bei seiner Ueberarbeitung der Laur. so viele Schlachten gegen die Sachsen aufgestossen sein mussten, bei der Abfassung der nicht eben viel späteren Vita schreiben konnte, in diesem Kriege habe es nur zwei Feldschlachten gegeben? Eine solche Vergesslichkeit und Achtlosigkeit müsste doch bei jedem Schriftsteller auffallen.[3]

Ein weiteres Argument hat uns Manitius[4] geliefert. Er weist gegen Sybel darauf hin, dass Einhard (cap. 4) ja selbst von schriftlichen Vorlagen rede. und dass er damit höchst

[1] Neues Archiv VII, 517 ff.

[2] SS. II, 431.

[3] Wenn Dünzelmann (p. 495) meint, dass Einhard ebensogut sein eigenes Werk so flüchtig habe benutzen können als das eines Andern, so kann ich ihm nicht beistimmen. Glaubt Dünzelmann wirklich in seinen eigenen Arbeiten nicht besser bewandert zu sein als in solchen Anderer?

[4] Die ann. Sith., Laur. min. und Fuld. p. 43.

wahrscheinlich seine Quelle, die Einh., meine. Dann bringt er diese Stelle in Verbindung mit dem Satz der Vorrede: er wisse wohl, dass es Leute gebe, die es vorzögen: aliorum praeclara facta qualibuscunque scriptis inserere quam sui nominis famam posteritatis memoriae nihil scribendo subtrahere. Auch hierin glaubt Manitius eine Beziehung auf die Annalen zu entdecken.[1] Ist das aber der Fall, so zeigt grade der geringschätzige Ton, den Einhard hier anschlägt, zur Genüge, dass er selbst ein ähnliches Werk nicht geschrieben hatte, also die Einh. nicht von ihm verfasst sind.

Doch den sprechendsten Beweis für diese Behauptung haben wir uns noch aufgespart. Frese,[2] Giesebrecht[3] und Ebrard[4] haben nämlich mit Recht hervorgehoben, dass die Einh. in ihrer Ueberarbeitung der Laur. die häufigen Hinweise auf die Hülfe Gottes regelmässig auslassen, die Wundergeschichten nur ganz kurz berichten, ja sogar ein creditur (772) oder ein ut aliquibus visum est (799) hinzusetzen. Diese Abweichungen sind doch so charakteristisch, dass aus ihnen sicherlich ein gewisser Scepticismus des Verfassers zu entnehmen ist; und in dieser Annahme wird man noch bestärkt durch die klar hervortretende Absichtlichkeit der Abweichungen. Mag nämlich die Annäherung an die Laur. noch so gross sein, ein auxiliante Domino oder cum Dei adiutorio wird immer ausgelassen. Sollte aber dieses Uebergehen nur eine stilistische Verbesserung der Einh. sein, wie ja auch die Laur. von 797 bis 801 solche Wendungen nicht haben, so zeigen doch die beiden Abschwächungen 772 und 799 auch für sich allein deutlich genug, dass der Annalist der Einh. sich dem Wunderglauben gegenüber etwas abweisend verhielt. Wie passt aber diese Zurückhaltung auf Einhard, den Verfasser der translatio sanctorum Petri et Marcellini?

[1] Diese Beziehung ist möglich, wenn wir auch den Namen der Verfasser nicht kennen. Einhard konnte meinen, derselbe würde auf die Nachwelt kommen; ist doch in der Vita Karoli sein Name auch nicht genannt.

[2] a. a. O. p. 11 ff.

[3] a. a. O. p. 218.

[4] a. a. O. p. 460.

Er, der im Glaubenseifer sich nicht scheute, Reliquien sich sogar widerrechtlich anzueignen, der dann gläubig deren Wunderthaten sammelte und aufzeichnete, er sollte in den Einh. die in seiner Quelle berichteten Wunder übergehen oder gar anzuzweifeln wagen? Oder will man etwa annehmen, dass er erst auf seine alten Tage wundergläubig geworden sei? Dem widerspricht doch, dass er in seiner Vita Caroli, die er im kräftigsten Mannesalter schrieb, ein ganzes Capitel den Karl's Tod verkündenden Zeichen widmet. Ein solcher Schriftsteller kann doch nicht mit dem kühlen verständigen Annalisten identisch sein. Diese Eigenschaft ist diesem allerdings von Wattenbach [1] bestritten worden, aber nur auf Grund der nach 801 sich findenden Wundererzählungen. Da aber durch Dünzelmann festgestellt ist, dass die Einh. nur bis 801 reichen, so können die angeführten Stellen für den Charakter des Annalisten nichts beweisen; es bleiben also die angeführten Schlüsse in Kraft bestehen. Auch hat Wattenbach selbst schon seinen Einwand fallen lassen

Dass aber die so ganz verschiedene Auffassungsweise der Vita und der Einh. unendlich mehr Gewicht hat, als alle sprachlichen Anklänge, die in beiden zu bemerken sind, muss unbedingt zugestanden werden. Erklärt doch Dünzelmann [2], der zuerst sich hauptsächlich auf die Sprache stützt, am Anfang seiner Untersuchung selbst, dass dieser Führer eigentlich ein unsicherer sei. Leider hat er seine eigene Warnung zu wenig berücksichtigt; denn sonst hätte er doch diesem schlechten Wegweiser zu Liebe, der dazu hier nicht einmal bestimmt sprach, ja eher die entgegengesetzte Richtung angab [3], nicht andere viel bessere vernachlässigen können. Auch war der richtige Weg durch Frese und Giesebrecht schon lange angegeben. Ihnen kann auch ich hier nur folgen und die Einh. Einhard absprechen, da, wie wir gesehen haben, kein stichhaltiger Grund für seine Autorschaft, wohl aber ganz schlagende gegen dieselbe sich anführen lassen.

[1] Deutschlands Geschichtsquellen (2. Aufl.) 133 Anm. 3.

[2] a. a. O. p. 477.

[3] vergl. Dünzelmann a. a. O. p. 493 ff.

Es mag hier am Platze sein, auf den Werth und die Glaubwürdigkeit der Einh. einzugehen. Ranke[1] hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass sie als abgeleitetes Werk erst nach ihrer Quelle, den Laur., zu berücksichtigen seien. Mit Recht weist er auf Fehler und Ungenauigkeiten der Einh. hin, die sich durch die Vergleichung mit den Laur. sofort heben. So hat der Ueberarbeiter 787 seine Quelle offenbar missverstanden, wenn er berichtet, Tassilo's Gesandte seien gebannt worden; aus den Laur geht hervor, dass die Excommunication gegen Tassilo selbst gerichtet wurde. Das ist aber, soweit ich sehen kann, der einzige wirkliche Fehler der Einh., den sie in der Verarbeitung der Laur. begehen; sonst erscheinen nur Abkürzungen, durch die oft der wahre Sachverhalt nicht ganz deutlich wird. So steht 772: Aeresburgum castrum cepit, idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit. Die Nachricht ist völlig richtig, nur drückt sie nicht so deutlich wie die Laur. aus, dass die Irminsul nicht in Eresburg lag; dort nämlich heisst es: Aeresburgum castrum coepit, ad Irminsul usque pervenit et ipsum fanum destruxit. Es ist nun ganz selbstverständlich, die Quelle der Ableitung vorzuziehen; aber Ranke[2] geht zu weit, wenn er dem Annalisten den Vorwurf der Ungenauigkeit macht. Man kann doch nicht von ihm erwarten, dass er dasselbe wie wir für wichtig halte; und wenn er einiges ihm Gleichgültige auslies, so ist das bei einer Ueberarbeitung, sofern sie nicht eben eine Copie ist, nur natürlich, zumal wenn der Verfasser besonders die sprachliche Umformung im Auge hat. Ungenau aber ist die Arbeit doch erst, wenn die Angaben der Quelle in wichtigen Punkten verkürzt oder gar verfälscht werden; und das kann man von den Einh. nicht behaupten. Ranke[3] wird auch zu seinem Schluss hauptsächlich dadurch geführt, dass er die Einh. für ein Werk Ein-

[1] Abhandlungen der Berl. Akad. philol.-hist. Klasse 1854 p. 418 ff.

[2] a. a. O. p. 432. Er drückt sich nicht so scharf aus; aber die Art, wie er die Berichte der Einh. behandelt, zeigt deutlich, was für Ungereimtheiten er ihrem Verfasser zutraut.

[3] a. a. O. p. 417.

hard's hält und dessen bekannte Flüchtigkeit auch hier wahrnehmen will. Aber nach den Anforderungen, die wir an einen damaligen Geschichtsschreiber stellen dürfen, können wir die Sorgfalt des Ueberarbeiters nur bewundern.

Dabei ist es trotzdem selbstverständlich, dass an den Stellen, an denen die Einh. nur die Laur. wiedergeben, sie neben jenen nicht in Betracht kommen. Wir haben diese Untersuchung nur angestellt, um kennen zu lernen, wie die Einh. ihre Quellen benutzen. Die Gelegenheit dazu ist uns hier im vollsten Maasse geboten, nicht aber bei den Hofannalen, die ja auch den Einh. vorlagen. Nach dem bei den Laur. erhaltenen Resultate sind wir jedoch berechtigt, auch hier eine gewissenhafte Benutzung der Einh. anzunehmen.[1] Hierin werden wir durch die mehrmalige Uebereinstimmung mit den andern Ableitungen der Hofannalen bestärkt, besonders da wir wahrnehmen, dass die Einh. meistens reichhaltiger als jene sind. Auch können wir unter den Zusätzen zu den Laur. nur einen Fehler mit Sicherheit entdecken; 753 wird nämlich erzählt, dass der Pabst in Quierzy zu Pippin gekommen sei. Ist das aber auch falsch, so hat doch Quierzy in dem ihnen vorliegenden Bericht jedenfalls eine Rolle gespielt und mag ebenso durch ein Missverständniss hierhergekommen sein, wie 787 die Excommunication der bayrischen Gesandten. Diesem einen Fehler stehen aber viele andere richtige Zusätze gegenüber; so alle mit den Lauresh., Mos., Petav. und Alam. übereinstimmenden Stellen, 757 die Nachricht, dass die Geschenke des Kaisers dem König in Compiègne überreicht wurden, 787 dass Constantin wegen der Verweigerung Hruotrud's den Krieg begonnen habe. Wir sind daher wohl berechtigt, diese Zusätze der Einh. als Geschichtsquelle auf dieselbe Stufe wie die Berichte der übrigen damaligen Werke zu stellen. Wir folgen hierin nur dem Vorgange Abel's[2], der schon der Ansicht Ranke's

[1] Hier zeigt sich der Fehler Ranke's; er hält zu oft die Veränderungen der Einh. für blosse stilistische Verbesserung der Laur., während der Verfasser offenbar andere Quellen verarbeitet.

[2] Karl d. Grosse p. 4.

entgegengetreten ist. Nicht zustimmen aber können wir Oelsner[1], der die, wie er selbst nachweist, richtige Nachricht der Einh., dass Pippin die Geschenke des Kaisers in Compiègne erhielt, nur für eine willkürliche Combination des Annalisten erklärt. Mag die Nachricht, wie es wahrscheinlich ist, auf den Hofannalen beruhen oder aus eigener Kenntniss des Annalisten stammen, nach der Art seiner übrigen Zusätze sind wir nicht berechtigt, sie für eine blosse Erfindung zu halten.

Müssen wir so schon den Werth der Einh. höher anschlagen, als es Ranke thut, so wird derselbe noch erhöht durch die Auffassung, die sich in ihnen zeigt. Dass ihr Verfasser kein Geistlicher war, geht aus dem consequenten Auslassen der göttlichen Einmischung und dem geringen Wunderglauben, den wir schon oben erwähnten, deutlich hervor. Er hat am Hofe gelebt, wie die Stelle über Eburis zeigt; endlich muss er auch den Unterricht der Hofschule genossen haben, da er sich sonst nicht ein so gutes Latein aneignen konnte. Es folgt also, dass er eine angesehene weltliche Persönlichkeit am Hofe war. Und da liegt es doch nahe, in seinem Werk auch Spuren tieferer Einsicht in den Gang der Ereignisse, eines gewissen staatsmännischen Blickes, zu suchen; und diese finden sich auch mehrmals.

So hebt der Annalist 754 hervor, dass der Pabst erst nach einem Schutzversprechen Pippin gekrönt habe; ihm scheint danach die Lage Pippin's und des Pabstes klar zu sein. Auch 771 sagt er ausdrücklich, dass Karl nach Carbonacum kam, um das ganze Reich in Besitz zu nehmen, dass also er die Initiative ergriff, während man nach den Laur. nur annehmen kann, dass die Grossen Karlmann's sich aus freien Stücken zu Karl begeben hätten, also sie die Hauptrolle spielten. 776 hebt er ausdrücklich die Schnelligkeit hervor, mit der Karl nach Italien zog und zurückkehrte; offenbar hat er Verständniss für die Lage Karl's bei dem drohenden Angriff der Sachsen. 777 erkennt er wieder den Grund Karl's, in Paderborn sein Maifeld abzuhalten. 778 bringt

[1] König Pippin p. 294.

er richtig den Zug nach Spanien mit der 777 erwähnten Gesandtschaft der Saracenen in Zusammenhang. 781 hebt er deutlicher den Plan Karl's hervor, Tassilo durch seine Verbindung mit dem Pabst zur Unterwerfung zu nöthigen. 786 hatte Karl nach ihm schon in Frankreich die Absicht, gegen Benevent vorzugehen. Hierin ist der Annalist allerdings von Ranke[1] angegriffen worden, doch hat schon Abel[2] sich mit Recht für die Einh. entschieden. Warum schickte denn sonst Arigis schon nachdem Karl erst einige Tage in Rom war, seinen Sohn Romuald mit der Bitte, Karl möge nicht Benevent angreifen? Das deutet doch sicher auf ein längeres Bekanntsein des gefassten Entschlusses hin. Oder soll Arigis die Gefahr von selbst geahnt haben? Dann kann doch Karl's Heer nicht so klein gewesen sein, wie Ranke meint. Anders lässt sich auch Arigis sofortiger Rückzug nicht erklären. Und wozu hatte Karl überhaupt ein Heer, wenn er keine kriegerischen Absichten hatte? Wir sehen also, dass auch hier der Verfasser der Einh. mehr auf den tieferen Zusammenhang der Ereignisse eingegangen ist. Und das scheint doch auch der Fall zu sein, wenn er den divinus respectus als Beweggrund Karl's sehr zurückschiebt, obgleich er in seiner Quelle sehr ausführlich erörtert war. 788 hält er den Einfall der Avaren für eine Folge ihrer Verbindung mit Tassilo und verknüpft also die Ereignisse, ebenso wie beim Angriff der Griechen, den er auf den Aerger Constantin's über die Verweigerung Hruotrud's zurückführt. 790 erwähnt er den Grund zum Avarenkrieg. 796 bringt nach ihm Angilbert nicht nur Geschenke nach Rom, sondern hauptsächlich soll er den Römern den Treueid abnehmen. 797 endlich ist Barcellona nach dem Annalisten nicht eine abgefallene Stadt, wie die Laur. berichten, sondern sie gehörte abwechselnd den Franken und den Saracenen. Hier zeigt sich offenbar eine viel ruhigere und sachlichere Auffassung als in jenen.

Wenn auch die meisten dieser Angaben aus einer andern Quelle stammen, dass der Ueberarbeiter es für nöthig fand,

[1] a. a. O. p. 429.

[2] Karl der Grosse p. 453 n. 3.

mit ihnen den Bericht seiner Vorlage zu ergänzen, zeigt zur Genüge, wie sehr er bemüht ist, den Zusammenhang der Dinge kenntlich zu machen, und wie er dabei viel mehr staatsmännischen Sinn verräth als seine Quelle. Da er ja nun auch nicht erst nach 829 geschrieben hat, sondern bald nach 801, so sind seine Zusätze vom grössten Werth und verdienen durchaus Beachtung. Jedenfalls aber dürfen sie nicht als eigene Erfindung angesehen werden, wie Ranke zu thun geneigt ist.

IV. DIE ANNALES LAURISSENSES MAJORES.

Wir haben schon dadurch, dass wir die Einh. an mehreren Stellen gegen die Laur. bevorzugten, die absolute Glaubwürdigkeit derselben beeinträchtigt. Um aber ein Urtheil über sie fällen zu können, müssen wir auf den erst neuerdings wieder erwachten Streit über ihren höfischen Ursprung eingehen. Doch vorher ist es nöthig, uns über die Eintheilung der Laur. schlüssig zu machen.

Dass die Laur. nicht vor 786 geschrieben sind, hat Giesebrecht[1] durch Hinweis auf 777 klargelegt; denn dem Schreiber dieses Jahres, der berichtet, prima vice habe Karl einen synodus publicus in Paderborn gehalten, musste offenbar der zweite von 785 schon bekannt sein. Auch die Bemerkung von 781, dass Tassilo nicht lange treu blieb, spricht für spätere Abfassung. Ferner hat Giesebrecht[2] darauf aufmerksam gemacht, dass in den Annalen die Versprechungen Tassilo's und sein Treubruch ganz besonders hervortreten, und hat daraufhin die Aufzeichnung auf 788 herabgerückt. Und darin ist ihm zuzustimmen, wenn auch seine Hypothese von bayrischem Ursprung von Wattenbach[3] mit Recht zurückgewiesen ist. Einer solchen Annahme bedarf es auch gar nicht zur Erklärung der besonderen Theilnahme für Tassilo. Sie ist schon genügend dadurch begründet, dass der Annalist 788, gleich nach der Absetzung jenes, sein Werk schrieb.

[1] a. a. O. p. 194.

[2] a. a. O. p. 195.

[3] Deutschlands Geschichtsquellen I, p. 160.

Ein so wichtiges Ereigniss musste natürlich grosse Aufregung hervorrufen; und es ist daher nicht wunderbar, dass der Verfasser, wenn er in seiner Vorlage eine damit in Verbindung stehende Notiz fand, sie ausführlich in sein Werk übernahm. Dabei nöthigt aber nichts, ihn für einen Bayern zu halten, obgleich auch das möglich ist. Arno allerdings scheint es nach der Erzählung von 787 nicht gewesen zu sein. Diese Eintheilung nach 788 unterstützt noch der alte Lorscher Codex der Laur., der sie nur bis 788 enthielt und dann die Fortsetzung der Lauresh. anfügte.

Dass die folgenden Berichte bis 795 nicht von demselben Verfasser herrühren, wie Pertz[1] annahm, hat schon 1857 Waitz[2] als möglich zugegeben; man wird nur noch dadurch bestärkt, dass der Verfasser der das Werk, wie dargethan werden wird, bis 801 fortführte, frühstens in diesem Jahre geschrieben haben könnte; denn da oben nachgewiesen ist, dass auch dieser Theil aus den Hofannalen stammt, so ist wohl die Annahme, dass der Annalist jedes Jahr seine Quelle umgearbeitet und so sein Werk Jahr für Jahr fortgeführt habe, abzulehnen. Bis jetzt ist darüber gestritten worden, ob dieser Schreiber 795 oder 796 aufhört. Waitz[3] macht zu Gunsten von 795 darauf aufmerksam, dass bis dahin immer nur synodus und missus stehe, von 796 an aber conventus und legatus. Aber schon oben ist dargethan[4], dass auf diesen Unterschied nicht zu grosses Gewicht zu legen ist. Auch finden sich 796 noch zwei grobe Fehler;[5] endlich wird Karl in diesem Jahr noch mit schmückenden Beiwörtern überhäuft wie in den früheren, von 797 aber hört das auf. Von da an finden sich auch keine Fehler mehr. Das spricht Alles für Giesebrecht[6], der erst nach 796 einen Abschnitt machen will. Doch ist 796 eine bedeutende Besserung gegen die früheren Jahre zu bemerken, ja schon

[1] SS. I, 124.

[2] Goett. Nachr. 1857 p. 51.

[3] a. a. O. p. 48.

[4] siehe Seite 134.

[5] quae dixit, Pippino . . . in hringo sedere: filium suum Pippinum . . . Pannonias . . . . misso.

[6] a. a. O. p. 206.

seit 792 zeigen sich Spuren davon. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass derselbe Bearbeiter 789 bis 801 geschrieben hat, und 796 nur den Uebergang zu den besser stilisirten Partien bildet.[1] Der Verfasser hätte dann im Lauf seiner Arbeit seinen Stil verbessert, und so wäre es zu erklären, wenn nach einigen richtigen Sätzen wieder Anakoluthe (794) und Fehler (796) auftauchen. Eine allmählige Besserung des Stils müssen auch Giesebrecht und Waitz zugeben; denn 794 und 795 unterscheiden sich merklich von 789 und 791; und wenn auch 796 noch lange nicht so fehlerfrei ist, wie die folgenden Jahre, so zeigt sich doch hier schon eine Eleganz, die man in den vorhergehenden vollständig vermisst. Man betrachte nur einmal den folgenden Satz: Sed et Heirichus dux Foroiulensis missis hominibus suis cum Wonomyro Sclavo in Pannonias, hringum gentis Avarorum longis retro temporibus quietum, civili bello fatigatis inter se principibus spoliavit — Chagan seu Jugurro intestina clade addictis et a suis occisis — thesaurum priscorum regum multa saeculorum prolixitate collectum domno Carolo regi ad Aquis palacium misit. Umsonst wird man in den früheren Theilen der Laur. nach einem ähnlichen Beispiel suchen. Wenn daher nach Giesebrecht der Verfasser von 795 auch 796 schreiben konnte, so ist nicht einzusehen, warum er nicht noch einen Schritt weiter machen und auch die fehlerfreien folgenden Jahre abfassen konnte. Wie sehr sich aber auch die Schreibweise des Annalisten 795 schon gebessert hat, mag die Gegenüberstellung zweier Sätze von 789 und 795 zeigen:

789.	795.
Ibique obsides receptos, sacramenta complurima, Domino perducente Franciam pervenit. Et celebravit natalem Domini in Wormacia.	Rex vero afflictis magna ex parte Saxonibus, eorumque terra vastata, acceptisque eorum obsidibus in Gallias rediit et in palatio quod vocatur Aquis natalem Domini celebravit.

[1] So auch Sybel, Kleine hist. Schriften III, 5, der allerdings irrig diesen Theil bis 813 sich erstrecken lässt.

Durch diesen Vergleich ist die Wahrscheinlichkeit des weiteren Fortschrittes wohl deutlich geworden, und unsere Annahme damit auch gegen Waitz vertheidigt, besonders da er, wie schon bemerkt, zwischen 796 und 797 noch eine recht bedeutende Besserung annehmen muss. Ich glaube daher, dass man eine Theilung nach 795 oder 796 nicht vorzunehmen braucht.

Wohl aber ist eine solche nöthig nach der Mitte von 801, wie schon Dünzelmann[1] überzeugend nachgewiesen hat. Denn von Mitte 801 an finden sich plötzlich nur ganz kurze Hauptsätze, die unvermittelt aneinander gereiht werden, während wir in den vorhergehenden Jahren nur ausgebildeten Perioden begegnen. Dieser Unterschied ist um so bemerkenswerther als gerade der Bau kunstvoller Perioden nur mit Mühe und nach langem Studium erlernt wird. Um so weniger aber konnte der Annalist, der sich seit 789 nur allmählig zu der Eleganz von 800 aufgeschwungen hat, plötzlich in der Mitte von 801 den Einfall bekommen, sein theuer erworbenes Gut aufzugeben und z. B. folgende Sätze unvermittelt an einander zu reihen: Ipsa aestate capta est Barcinona civitas in Hispania iam biennio obsessa. Zatun praefectus eius et alii complures Sarraceni comprehensi. Et in Italia Teate civitas similiter capta et incensa est. Castella, quae ad ipsam civitatem pertinebant, in deditionem accepta sunt. Man vergleiche diese notizenhaften Aufzeichnungen mit einem Satze der vorhergehenden Jahre, z. B. folgendem von 800: Qui (pontifex) tamen, postquam nullus probator criminum esse voluit, coram omni populo in basilica beati Petri apostoli evangelium portans ambonem conscendit; invocatoque sanctae Trinitatis nomine iureiurando ab obiectis se criminibus purgavit, und man wird den Unterschied sofort erkennen. Sybel's[2] Einwand gegen Dünzelmann, dass einem schlechten Latinisten doch auch einmal eine stilgerechte Periode gelingen könne, ist dieser Verschiedenheit gegenüber ganz wirkungslos; denn dass ein Annalist erst vier Jahresberichte hindurch

[1] a. a. O. p. 483.
[2] a. a. O. p. 11 Anm.

sich die Mühe gegeben haben sollte, langathmige Perioden zu bauen, mitten im fünften aber am Gegentheil Gefallen gefunden habe, wird wohl Niemand annehmen. Wir müssen also mit Dünzelmann seit Mitte 801 an einen andern Verfasser denken und werden in unserer Ansicht durch das gleichzeitige Aufhören der Einh. nur noch bestärkt. Denn deren Autor hatte doch wahrlich keinen Grund, die Laur. nur bis 801 zu überarbeiten, wenn ihm das Folgende noch vorlag.

Dagegen scheint mir Dünzelmann's[1] Eintheilung nach 806 nicht gerechtfertigt zu sein; denn dass 807 sich wesentlich von den früheren Jahren unterscheidet, behauptet er ja selbst nicht einmal; im Gegentheil, er macht auf die grosse Uebereinstimmung aufmerksam. Wenn er sich trotzdem zu einer Theilung entschliesst, weil der Annalist in den vorhergehenden Jahren keine astronomischen Ereignisse erwähnt, dieses Jahr aber zur Hälfte damit ausfüllt, so kann das allein kein genügender Grund sein. Denn der Annalist mag durch seine Quelle zu diesem Verfahren angeregt sein; er mag auch einfach die eine Mondfinsterniss von 806 dort zu berichten vergessen haben und durch die vielen Himmelserscheinungen von 807 bewogen sein, sie jetzt nachzuholen. Was es auch gewesen sein mag, es sind jedenfalls noch andere Möglichkeiten vorhanden als das Eintreten eines neuen Schreibers. Damit aber ist Dünzelmann's Hypothese hinfällig, da alles Andere, wie er selbst zugesteht, für denselben Verfasser spricht. Man könnte daher 807 noch zur dritten Gruppe rechnen, aber mit 808 einen Abschnitt beginnen; doch auch das scheint mir unnöthig. Dünzelmann[2] bemerkt, dass sich in der dritten Gruppe ein Fortschritt deutlich zeige. Es liegt also nahe, die späteren Jahre als Ziel dieses Strebens anzusehen; und zum Beweis dieser Ansicht leistet uns 807 die besten Dienste. Während sein Anfang noch ganz mit 801 bis 806 übereinstimmt, findet sich doch wenigstens eine deutliche Spur des Periodenbaues, wie er 808 hervortritt.

[1] a. a. O. p. 486.
[2] a. a. O. p. 484.

Gegen Ende von 807 steht nämlich folgender Satz: qui (Mauri) iuxta consuetudinem suam de Hispania egressi primo Sardiniam adpulsi sunt, ibique cum Sardis proelio commisso et multis suorum amissis — nam tria milia ibi cecidisse perhibentur — in Corsicam recto cursu pervenerunt. Wenn der Annalist von den oben citirten Sätzen von 801 bis zu dieser gut gebauten Periode gelangen konnte, so ist doch kein Grund vorhanden, ihm nicht auch die nur wenig besseren von 808 zuzuschreiben. 807 zeigt hier ebenso den Uebergang wie früher 796. Es ist also auch die Scheidung nach 807 aufzugeben.[1]

Auch 813 scheint nicht, wie Giesebrecht[2] meint, ein neuer Verfasser einzutreten. Als Grund für seine Ansicht kann Giesebrecht nur zwei Handschriften anführen, die 813 enden. Aber Wattenbach[3] hat schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der eine Codex überhaupt unvollständig zu sein scheine, der andere nur eine Copie jenes sei. Und da nun dieser Abschnitt, wie Sybel[4] hervorgehoben hat, erst nach 816 verfasst ist, so ist es doch ganz unerklärlich, warum der Autor kurz vor dem Ende Karl's abbrach; dieses selbst kann ja einen nach 816 schreibenden Schriftsteller nicht in seiner Arbeit gestört haben.

Als einzigen Grund für eine Theilung im Jahre 813 könnte man noch anführen, dass sich, wie Simson[5] und Dünzelmann[6] nachgewiesen haben, in den Laur. bis 813 Verwandtschaft mit der Vita Caroli zeigt, die, wie jene meinen, nur durch die Benutzung der Laur. in der Vita zu erklären ist. Bei einer genaueren Betrachtung ergibt sich aber, dass, wenn überhaupt ein direkter Zusammenhang vor-

[1] Dass man nicht berechtigt ist, auf die Max. gestützt den Theil der Laur. bis 811 schon vor 813 entstehen zu lassen, ist schon oben (Seite 46 Anm. 1) gezeigt worden.

[2] a. a. O. p. 211.

[3] Deutschlands Geschichtsquellen I, 164 n. 1.

[4] a. a. O. p. 46.

[5] de statu quaestionis p. 39 ff.

[6] a. a. O. p. 497.

handen ist, jedenfalls die Vita die ursprünglichere ist. Man vergleiche nur die von Simson[1] angeführten Stellen:

Vita.	Laur.
cap. 32 . . . et *in sole macula* quaedam atri coloris septem dierum spatio *visa.*	807. Nam et stella Mercurii 16. Kal. Aprilis *visa est in sole* quasi parva *macula* nigra . . . quae a nobis octo dies conspicitur.
cap. 14. Quorum rex Godofridus adeo *vana spe inflatus* erat, ut sibi totius Germaniae promitteret potestatem . . . . iam Abodritos, vicinos suos, in suam ditionem redegerat, iam eos *sibi vectigales fecerat . . . . a proprio satellite interfectus* et suae vitae et belli a se inchoati finem acceleravit.	808. Nam licet . . . Abodritorum duas partes *sibi vectigales fecisset* . . . 810. Nam rex ille *vanissima spe* victoriae *inflatus* . . . . et Godofridum regem *a quodam suo satellite interfectum.*
cap. 32. Item *pons* Rheni *apud Mogontiacum* . . . tribus horis fortuitu *incendio conflagravit.*	813. *Pons apud Mogontiacum* mense Maio *incendio conflagravit.*
cap. 30. . . . *vocatum ad se Hludoicum filium, Aquitaniae regem,* . . . congregatis sollempniter de toto regno Francorum primoribus, cunctorum consilio *consortem sibi* totius regni et *imperialis nominis* heredem constituit, impositoque capiti eius diademate, imperatorem et Augustum inssit appellari.	813. . . . ac deinde habito generali conventu, *evocatum ad se* apud Aquasgrani *filium suum Hludoicum Aquitaniae regem,* coronam illi imposuit, *et imperialis nominis sibi consortem* fecit.

Mit Ausnahme der ersten Stelle ist überall die Vita so viel ausführlicher, dass sie unmöglich aus den Laur. entstanden sein kann; und dass 807 die Vita nicht die Laur. benutzt, geht nicht nur daraus hervor, dass sie den Flecken sieben Tage in der Sonne sein lässt, während die Laur. von acht Tagen reden, sondern noch viel mehr aus der verschiedenen Auffassung des Ereignisses in den beiden Werken. Wenn Einhard in den Laur. las, dass der Mercur den schwarzen

[1] de statu quaestionis p. 40 ff.

Flecken verursacht habe, so konnte er diesen doch nicht als ein merkwürdiges Zeichen für Karl's Tod aufzählen. Sind daher die gleichen Worte in der Vita und den Laur. nur durch directe Benutzung zu erklären, so muss den Laur. die Vita vorgelegen haben. Dieser Schluss zu Gunsten der Vita wird ganz definitiv, wenn wir sehen, dass sie den Hofannalen, der Quelle der Laur., sogar näher steht als diese. Hier kommt zunächst die Erzählung von Gottfrid's Tod in Betracht, wo die Worte Einhard's: et suae vitae et belli a se inchoati finem acceleravit immerhin an das Chr. Moiss. 810: et perdidit regnum cum vita erinnern. Deutlicher tritt der Zusammenhang bei der Krönung Ludwig's hervor; man vergleiche nur:

Vita.	Thegan.	Chr. Moiss.
cap. 30. . . . *cum iam* et morbo et *senectute* premeretur, *vocatum ad se Hludoicum filium* Aquitaniae regem, *qui solus filiorum Hildigardae supererat*, congregatis sollempniter *de toto regno Francorum primoribus, cunctorum consilio* consortem sibi totius regni *et imperialis nominis heredem constituit* . . .	cap. 5. . . . Karolus, primogenitus filius eius *ex regina supradicta Hiltigarda*, obiit. *Solus Hludowicus* ad regni gubernacula *remansit.* cap. 6. . . . imperator *cum iam* intellexit adpropinquare sibi diem obitus sui — *senuerat enim valde — vocavit filium suum Hludowicum ad se . . . . ut nomen suum, id est imperatoris, filio suo Hludowico tradidisset.*	813. *De omni regno* et imperio suo convenerunt episcopi . . . *et senatus Francorum . . . Qui omnes pariter consenserunt* . . . Ludowicum filium suum *constituit* imperatorem.

Auch das Folgende zeigt Aehnlichkeiten mit Thegan.

Vita.	Thegan.
cap. 30. . . . *illo adhuc inedium retinente neque corpus aliter quam rarissimo potu sustentante, septimo postquam decubuit die,* sacra communione percepta decessit *anno aetatis suae septuagesimo secundo.*	cap. 7. Cumque per singulos dies languor ingravesceret, *nihil comedens neque bibens, nisi modicum aquae ad recreationem corporis, septimo die postquam laborare nimis secum coepit,* iussit . . . . Hildibaldum venire ad

cap. 31. . . . in basilica, *quam ipse . . . construxit.* In hac *sepultus est eadem die, qua defunctus est.*

se, ut ei sacramenta dominici corporis et sanguinis tribueret . . . In crastinum vero . . . . . perrexit in pace: *ipso eodemque die humatum est* corpus eius in aecclesia, *quam ipse construxerat . . . anno aetatis suae 72.*

Dass hier der spätere, aber viel genauere Thegan die Vita Caroli benutzt hat, ist unmöglich: die Verwandtschaft beider Berichte nöthigt uns daher die Hofannalen auch als Vorlage Einhard's anzunehmen. Auf sie also und nicht auf die Laur. geht das Capitel 30 zurück; ihnen dürfen wir auch die andern oben angeführten Berichte zuschreiben; ja selbst die vereinzelten Anklänge der Vita an die Laur. vor 801 werden wohl durch diese Quelle vermittelt. Ein Einfluss der Laur. nach 801 auf die Vita ist jedenfalls nicht zuzugestehen: ob umgekehrt die Laur. die Vita benutzt haben, will ich nicht entscheiden; möglich ist es ja immerhin.

Damit fällt jeder Grund für eine Theilung der Laur. um 813 hinweg; noch weniger aber ist 815 und 820 an eine solche zu denken, wie Dünzelmann[1] es thut. Die Unterschiede, die er zum Beweis anführt, sind doch so gering, dass sie seine Ansicht nicht einmal wahrscheinlich machen. Da nun aber oben schon dargethan ist, dass die Laur. bis 829 die Hofannalen benutzen, so glaube ich, dass diese Annahmen Dünzelmann's aufzugeben sind. Es wäre doch sehr merkwürdig, wenn so oft ein neuer Schreiber aufträte, nachdem sein Vorgänger eben erst drei oder vier Jahresberichte der Hofannalen umgearbeitet hat. Nimmt man aber Dünzelmann's

[1] a. a. O. p. 486 ff. Seit 809 finden sich allerdings einige schlechtere Wendungen, wie jetzt auch Simson (Karl d. Grosse p. 609) es hervorgehoben hat. Doch wechseln mit ihnen fortwährend Stellen, die den besten Partien der Laur. nicht nachstehen (man vergleiche z. B. Dünzelmann p. 487 ff.). Ich glaube daher nicht einen andern Verfasser annehmen zu müssen; möglich wäre es allerdings. Doch gilt auch dann das oben im Text Gesagte, nachdem einmal gezeigt ist, dass der Jahresbericht von 808 erst nach 816 verfasst ist (siehe oben Seite 46 Anm. 1).

Ansicht an, so muss man diese verschiedenen Schreiber bald nach einander arbeiten, d. h. den Theil von 801 an gegen Ende der 20er Jahre des neunten Jahrhunderts entstehen lassen; denn dass jeder Verfasser 816, 820 und 829 seinen Theil aus den Hofannalen umgearbeitet habe, nie aber selbständig seine Arbeit fortsetzte. ist im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Doch ich halte Dünzelmann's Beweise für nicht genügend und theile daher die Laur. nur in drei Theile, nämlich 741 bis 788, 789 bis Mitte 801 und Mitte 801 bis 829. Der erste ist, wie schon gezeigt, kurz nach 788 entstanden; der zweite bald nach 801, da er den Einh. schon vorlag; auch ist sonst nicht einzusehen, warum der Verfasser nicht weiter schrieb; der dritte Theil endlich ist nicht vor 829 verfasst.

Wir müssen jetzt zunächst auf die Frage eingehen, ob Einhard irgendwie Verfasser der Laur. ist. Für den ersten Theil brauchen wir allerdings nicht erst eine Untersuchung anzustellen, da Einhard's Autorschaft hier von Niemandem behauptet wird. Es wäre auch merkwürdig, wenn der erst achtzehnjährige Jüngling schon ein so grosses Werk unternommen, ebenso wenn er ein so barbarisches Latein geschrieben hätte. Ist daher bis 788 an ihn nicht zu denken, so soll es doch um so mehr bei dem zweiten Theil der Fall sein. Noch Dünzelmann[1] ist hier wieder für ihn eingetreten, daraufhin dass ein so gut geschriebenes Werk nur von Einhard verfasst sein könne.

Schlösse ich mich der herrschenden Meinung an, dass die Jahre 797 bis 801 offenbar von demselben Verfasser herrühren wie die Einh., so wäre die Widerlegung Dünzelmann's schon oben erfolgt; denn dass die Einh. nicht Einhard zum Verfasser haben, ist schon oben dargethan worden. Aber die so selbstverständlich gefundene Annahme scheint mir nicht richtig zu sein. 799 berichten nämlich die Laur. ganz unbefangen, dass Leo III. geblendet und seiner Zunge beraubt worden sei; nichts desto weniger lassen sie ihn später ganz wie einen gesunden Mann handeln, worauf Sybel

[1] a. a. O. p. 492 ff.

mit Recht aufmerksam macht. Nicht so einfach verfuhr der Ueberarbeiter: er hielt es doch für nöthig, bei der Erzählung der Misshandlung ein: ut aliquibus visum est einzuschieben, übereinstimmend mit seinem creditur 772; beides ein Beweis seiner kritischen Stimmung. Von ihr ist in den Laur. auch in diesem Abschnitt nichts zu merken; dass also die Laur. und die Einh. denselben Verfasser haben, wird dadurch doch sehr zweifelhaft. Ein stichhaltiger Grund dafür ist auch gar nicht erbracht worden; denn dass der Ueberarbeiter sich in den letzten Jahren seiner Quelle fast ganz anschliesst, beweist doch nicht, dass er sein eignes Werk vor sich hat. Das konnte doch geschehen, sobald er an seiner Vorlage nichts auszusetzen hatte. Endlich sind aber die Veränderungen auch in den letzten Jahren recht nennenswerth, so dass ich bei der erwähnten Unwahrscheinlichkeit für beide Werke nicht denselben Verfasser statuiren möchte. Will man es trotzdem thun, so bin ich gern damit zufrieden; denn dann ist mir der Beweis gegen die Autorschaft Einhard's erlassen; für diejenigen aber, die meiner Ansicht sich anschliessen, muss er noch erbracht werden.

Hierzu ist es nöthig, ein wenig auf die Schreibart der Vita Caroli einzugehen. Die Eleganz und Reinheit der Sprache, die sich in diesem Werke zeigt, ist allgemein anerkannt; man kann den Verfasser seiner Classicität wegen nicht genug rühmen. Es ist nun nicht zu leugnen, dass die Vita eine grosse Glätte und Leichtigkeit der Diktion zeigt, die, wie schon bemerkt, in solchem Maasse in den Annalen (weder den Einh. noch den Laur.) nicht wahrzunehmen ist; aber von einem classischen Latein ist Einhard doch noch recht weit entfernt. Das erste Erforderniss dazu, die grammatische Correktheit, geht ihm in auffälliger Weise ab; darin bleibt er sogar hinter den Annalisten zurück. Schon Pertz[1] macht darauf aufmerksam, dass sich häufig Fehler contra grammaticam finden, so im Gebrauch der Reflexivpronomina;[2]

[1] SS. II, 431.

[2] Vergl. cap. 6. Sed licet sibi et patri; cap. 16: proprium suum; cap. 17: diebus suis; cap. 22: septem suorum pedum; cap. 28: ultimi adventus sui.

dann begegnet mehrmals quod statt des Inf. oder des Accus. cum Infinitivo.[1] Einige Male findet sich auch der Zeit gemäss das Plusquamperfectum statt des Imperfectum.[2] Umgekehrt steht auch das Imperfectum für das Plusquamperfectum.[3] In der indirekten Frage wird einmal der Indicativ gebraucht.[4] Quando findet sich in der Bedeutung „weil, da“;[5] siquidem heisst „indessen“.[6] Und klassisch ist es jedenfalls auch nicht, wenn es in der Vorrede heisst: quod homo barbarus . . . . me decenter et commode Latine scribere posse putaverim.

Grammatisch also lässt die Vita recht viel zu wünschen übrig; hierin sind ihr nicht nur die Einh. vorzuziehen; auch der bessere Theil des zweiten Abschnittes der Laur. (797—801) steht bedeutend höher. So wird man hier trotz des häufigen Vorkommens von se und suus vergebens nach einem falschen Gebrauch dieses Pronomens suchen und ebenso wenig wird man eine Construction mit ut oder quod statt des Acc. cum Inf. entdecken. Hat aber Einhard schon früher ein so richtiges Latein geschrieben, so müsste er sich in seiner Vita verschlechtert haben, eine wohl wenig wahrscheinliche Annahme, wenn man die Mühe und Sorgfalt bemerkt, die überall in ihr hervortritt. Auf andere Unterschiede im Sprachgebrauch beider Werke haben schon Frese[7] und Dünzelmann[8] aufmerksam gemacht. Der einzige Grund, diesen Theil der Laur. Einhard zuzuschreiben, die angebliche Gleichheit der Sprache, fällt also zusammen, und wir sind durch nichts mehr berechtigt, Einhard's Autorschaft anzunehmen. Kommt nun

---

[1] cap. 11: data insuper fide cum iuramento, quod; cap. 18: mirum videretur, quod; cap. 18: mirum dictu, quod; hierher gehört auch cap. 2: tamen videtur, quod; ebenso cap. 6: ut reddita non repeterentur, sacramento fidem facere.

[2] cap. 24: velut noctu solitus erat: cap. 26: fuerat imbutus; necesse fuisset.

[3] cap. 7: si Saxonum perfidia hoc pateretur.

[4] cap. 7: difficile dictu est, quoties . . . dediderunt.

[5] Vorrede: quando mihi conscius eram.

[6] cap. 7: poterat siquidem citius finiri.

[7] a. a. O. p. 9 ff.

[8] a. a. O. p. 493 ff.

noch dazu, dass Einhard wahrscheinlich auf die annalistische Thätigkeit geringschätzig herabsah,[1] so muss die Abfassung auch dieses Theils der Laur. ihm durchaus abgesprochen werden.

Bei dem letzten Abschnitt der Laur. scheint die Lage für Einhard günstiger zu sein. Haben wir doch ein direktes Zeugniss dafür, dass dieser Theil von ihm herrührt. Allerdings schreibt dieser Zeuge erst im 10. Jahrhundert; auch hat Frese[2] gezeigt, wie leicht er zu seiner Behauptung kommen konnte: schiebt doch eine Handschrift die Vita Caroli in die Annalen nach 814 ein, und stehen in mehreren die Vita und die Annalen hintereinander, so dass der Verfasser der Vita Sebastiani zu dem Schluss gelangen konnte, auch die Annalen müssten Einhard zugeschrieben werden. Wenn aber sonst kein Grund gegen Einhard vorhanden ist, können wir ihn immerhin als Verfasser der Laur. seit 801 gelten lassen.

Doch derartige Gründe begegnen uns mehrere. Da die Laur. auch in diesem Theile nur eine Verarbeitung der Hofannalen sind, können sie nicht vor Ende 829 entstanden sein. Ihr Verfasser schrieb, wie Pertz[3] nachgewiesen hat, in Frankreich, da Deutschland für ihn jenseits des Rheines liegt. Einhard nun hat sich Mitte 830 nach Seligenstadt zurück gezogen; es bliebe ihm also für die Abfassung der Laur. nur die kurze Zeit von Ende 829 bis Mitte 830. Aus dem neunten seiner Briefe[4] erfahren wir, dass er 829 und auch Anfang 830 schwer erkrankt war; dass er da eine so umfangreiche Arbeit sollte unternommen haben, ist mindestens unwahrscheinlich.

Ganz entscheidend aber ist Folgendes. Schon Dünzelmann[5] hat hervorgehoben, dass in den Jahren 807—815 besonders genau die Himmelserscheinungen verzeichnet werden. Simson[6] hat nun allerdings gemeint, dass Einhard, der Archi-

[1] siehe oben Seite 148. Manitius p. 43.
[2] a. a. O. p. 8.
[3] SS. 1. 127.
[4] Jaffé, Monumenta Carolina p. 447 ff.
[5] a. a. O. p. 486.
[6] de statu quaestionis p. 36.

tekt war und mathematische Kenntnisse hatte, auch astronomische nicht abzusprechen seien. Er hält es daher für möglich, dass auch das Jahr 807 der Laur. mit seinen in's Einzelne gehenden Berichten über Sonnen- und Mondfinsternisse und dergleichen als Einhard's Werk anzusehen sei. Liest man aber in der Vita (cap. 32) unter den Vorzeichen für Karls Tod, dass einige Jahre vorher in der Sonne ein schwarzer Fleck sieben Tage sichtbar war, so wird man wohl zweifelhaft, ob der so wundergläubige Autor am Himmel solche wissenschaftliche Beobachtungen angestellt habe, wie der Bericht der Laur. von 807 sie erfordert. Bemerkt man hier gar, dass der Annalist die Ursachen des schwarzen Fleckens sehr wohl kannte, nämlich den Durchgang des Jupiter durch die Sonne, so wird man die Annahme der Identität Einhard's mit dem Annalisten sofort aufgeben.[1] Oder sollte etwa Einhard im Alter die Wunder weniger beachtet haben? Davon wissen wir doch grade das Gegentheil; man denke nur an seine translatio sanctorum Petri et Marcellini.

Gegen so schwerwiegende Gründe kann das Zeugniss des 10. Jahrhunderts nichts ausmachen, umsoweniger als wir seine geringe Beweiskraft schon oben hinreichend dargethan haben. Wir sind also genöthigt, auch diesen letzten Theil

[1] Denn wenn auch nach unserer Annahme die Laur. hier nur den Bericht der Hofannalen wiedergeben, so zeigt doch ihr Verfasser dadurch, dass er bei diesen Angaben seiner Vorlage so ausführlich verweilt, während er andere, für die Geschichte viel wichtigere auslässt, ein so hohes Interesse für derartige astronomische Untersuchungen, dass man in ihm wahrlich nicht den wundergläubigen Einhard suchen darf.

Wir haben oben zugegeben (S. 163 Anm. 1), dass möglicher Weise seit 809 ein neuer Schreiber eingetreten ist; diesen hält Simson (Karl d. Grosse p. 608 ff.) auf Grund einiger übereinstimmender Wendungen für Einhard. Da diese sich aber auch in den Einh., die, wie wir gezeigt haben, ganz sicher Einhard abzusprechen sind, finden, so können sie nicht mehr als Beweise für dessen Autorschaft gelten. Da nun ausserdem dieser Theil erst 829 verfasst sein kann, also zu einer Zeit, in der Einhard durch Krankheit verhindert war, so glaube ich trotz Simson's Ausführungen ihm jeden Antheil an den Laur. absprechen zu müssen.

der Laur., wie die übrigen, einem andern Verfasser als Einhard zuzuweisen.

Durch diese Untersuchungen haben wir uns den Weg zum Ziele geebnet und können jetzt auf die Frage über die amtliche Abfassung der Laur. eingehen. Seit Ranke[1] auf das Verschweigen der Niederlagen von 778 und 782 hinwies und daraufhin höfischen Ursprung der Annalen vermuthete, hat diese Meinung ausser bei Pertz überall Zustimmung gefunden. Waitz[2] und Wattenbach[3] schlossen sich ihr unbedingt an, Giesebrecht[4] und Abel[5] hielten zwar den ersten Theil bis 796 resp. 788 für eine Privatarbeit, für die zweite Hälfte aber acceptirten auch sie das Resultat Ranke's. Ebrard,[6] Dünzelmann[7] und Arnold[8] jedoch hielten wieder das Ganze für officiell.

Doch waren bei Dünzelmann schon bedeutende Modificationen gegen die Früheren vorhanden, die ihm die Unwahrscheinlichkeit seiner Annahme hätten darthun sollen. Im Gegensatz nämlich z. B. zu Wattenbach,[9] der grade die genaue Kenntniss des erst 788 schreibenden Annalisten über die früheren Jahre als Beweis für Ranke's Ansicht angeführt und sie durch Notizen aus der Kanzlei erklärt hatte, hält er[10] den ersten Theil bis 772 für einen oft sogar flüchtigen Auszug aus einem älteren Werke, das durch officielle Aufzeichnungen vervollständigt werde. Den Inhalt dieser Notizen bilden nach ihm nur die Orte, an denen der König Weihnachten und Ostern feierte, und diejenigen, bis zu denen das Heer vordrang. Dass Jemand sich auf diese knappen Angaben beschränkt haben sollte, hält er selbst für unwahr-

---

[1] a. a. O. p. 433 ff.
[2] Goett. Nachr. 1857 p. 52.
[3] Deutschlands Geschichtsquellen I, 159.
[4] a. a. O. p. 207.
[5] Karl d. Grosse p. 2.
[6] Forschungen XIII, 448 ff.
[7] a. a. O. p. 535.
[8] a. a. O. p. 52.
[9] a. a. O. I. 160.
[10] a. a. O. p. 534 ff.

scheinlich, doch hilft er sich mit der Entstehung am Hofe. Aber sollte Jemand durch den Aufenthalt am Hofe eher dazu kommen, nur die erwähnten Orte zu verzeichnen, als ein Mönch eines Klosters oder sonst Jemand? Hat aber in den Aufzeichnungen mehr gestanden als nur diese Orte, so ist damit der einzige Grund Dünzelmann's,[1] dass es keine Annalen waren, hinweggefallen. Dann hatten die Laur. eine höfische Vorlage; sie selbst aber für officiell zu halten, liegt kein Grund mehr vor.

Nach Arnold[2] haben die Laur. sogar bis 800 die Hofannalen benutzt, sind aber eine officielle Umarbeitung derselben. Einen Beweis für seine Behauptung hat Arnold nicht erbracht, obgleich es doch an und für sich nicht wahrscheinlich ist, dass ein amtliches Werk nur ein Auszug aus einem privaten ist. Arnold hat eben nur die herrschende Meinung als ganz sichergestellt hingenommen, ohne auf die Begründung einzugehen.

Da ist es das Verdienst v. Sybel's.[3] gegen die so allgemein verbreitete Ansicht sich energisch gewandt und die Untersuchung auf die ersten Beweise für die Amtlichkeit der Laur. zurückgeführt zu haben. Er führt aus, dass die Gründe Ranke's nicht zwingend sind, dass überhaupt kein Zeugniss für seine Annahme vorliegt, sie im Gegentheil mit dem Charakter der Laur. in Widerspruch stehe. Sybel ist aber, wie er es vermuthete, mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, wohl, wie er selbst meint, in Folge der eingewurzelten Ueberzeugung. Doch ist er auch selbst an dem Misserfolg schuld. Denn sein Verfahren ist eben so subjektiv, wie das der anderen Forscher, an denen er es so heftig tadelt.[4] Wenn er nämlich hauptsächlich davon ausgeht, dass ein officieller

---

[1] a. a. O. p. 535. Wenn er dann p. 536 die Uebereinstimmung der Laur. 753 mit dem Cont. Fred. auch durch die officiellen Aufzeichnungen erklärt, so müssen diese offenbar ein grösseres Werk gewesen sein, und Dünzelmann's Behauptungen auf der vorigen Seite fallen zusammen.

[2] a. a. O. p. 52.

[3] Kleine hist. Schriften III, 1 ff.

[4] a. a. O. p. 28, 46 und öfters.

Verfasser eine tiefere Einsicht in den Gang der Dinge haben müsste, auch nicht so viel Gewicht auf nebensächliche Ereignisse legen dürfte, so ist das letztlich doch ein subjectiver Schluss; haben wir doch aus der damaligen Zeit kein officielles Werk, aus dem man die Anforderungen ersehen könnte, die man an ein solches zu stellen berechtigt wäre. Auch mag bei den gerügten Mängeln die annalistische Form mitschuldig sein, die für eine pragmatische oder genetische Erzählung sehr wenig geeignet ist. Wenn Sybel aber gar fortwährend an der Genauigkeit der Angaben in den Laur. zu mäkeln hat, ja es dem Annalisten zum Vorwurf macht,[1] dass wir 775 nicht erkennen können, welches Siegburg er eigentlich gemeint hat, so ist er wahrlich nicht mehr berechtigt über Subjektivität bei Andern zu klagen; denn dass bei einem Urtheil über die Genauigkeit eines Schriftstellers nicht mit unseren jetzigen Begriffen zu agiren ist, sondern die andern gleichzeitigen Autoren zur Vergleichung heranzuziehen sind, ist doch wohl selbstverständlich; und anders als relativ war das Lob Ranke's und seiner Anhänger auch nicht gemeint. Nach Sybel allerdings heisst ein solches Vorgehen wohl „den Werth einer Zeit nach allgemein geschichtlichem Massstab beurtheilen".[2]

Besonders aber hat Sybel zwei Hauptstützen der Gegner theils gar nicht besprochen, theils nur ungenügend widerlegt. Sie würde auch die verhältnissmässig grosse Reichhaltigkeit der Laur. nicht so entschieden zu der Annahme officieller Abfassung drängen, wenn nicht hinzu käme, dass die Laur. erst nach 788 verfasst sind, während sie schon seit 742 uns recht viele Ortsangaben und Namen überliefern. Dass ein gleichzeitig schreibender Mönch in Lorsch die Nachrichten der Laur. sich verschaffen konnte, mag Sybel[3] zugegeben werden; bei einem so viel späteren Verfasser wird diese Annahme mindestens unwahrscheinlich. Dieser Einwand, den schon Harnak[4] gemacht hat, scheint Sybel gar nicht eingefallen

[1] a. a. O. p. 24.

[2] a. a. O. p. 64.

[3] a. a. O. p. 11.

[4] Die Beziehungen des fränkisch-italischen zu dem byzantinischen Reiche p. 95.

zu sein, während doch Wattenbach[1] nur zur Hebung dieser Schwierigkeit auf seine Notizen aus der königlichen Kanzlei verfallen ist und Dünzelmann[2] nur desshalb zu seiner merkwürdigen Ansicht gekommen zu sein scheint.

Den andern Hauptgrund für die Amtlichkeit der Laur. hat Sybel allerdings behandelt, doch auch hier hat er sich Blössen gegeben. Es handelt sich um die Verschweigungen und Beschönigungsversuche des Annalisten. Dass Sybel hier mehrere Behauptungen der Gegner vollständig widerlegt hat, ist durchaus anzuerkennen; ja er hat sogar den, wie ich glaube, richtigen Weg zur Beseitigung der übrigen angegeben, doch nur um ihn sofort zu verlassen und durch eine gewagte Vermuthung, die er zwar mit dem Tone der grössten Sicherheit vorträgt, einen vergeblichen Erklärungsversuch zu machen. Da ist es doch seinen Gegnern nicht zu verübeln, wenn sie nicht von ihrer Meinung abgingen; denn einige Stützen ihrer Ansicht sind kaum erschüttert. Wir werden auch sonst noch im Fortgang der Untersuchung einige Fehler Sybel's bemerken; die bisherigen Ausführungen werden aber schon genügen, um unser obiges Urtheil zu rechtfertigen, dass er den Misserfolg zum Theil sich selbst zuzuschreiben habe.

Wenn wir jetzt selbst an die Lösung der Frage herantreten, so müssen wir, um ganz sicher zu gehen, die drei einzelnen Theile besonders behandeln. Die anscheinende Schwerfälligkeit wird nicht so gross werden, da es sich hauptsächlich nur um den ersten Theil handelt, die anderen schneller abgethan werden können.[3] Betrachten wir zunächst

[5] a. a. O. p 160.

[6] a. a. O. p. 535.

[3] Dass Giesebrecht und Abel nur die späteren Theile für officiell hielten, weiss ich wohl; auch dass Simson (Forsch. XX, 205 ff.) sich hauptsächlich auf diese stützt. Aber die angeführten Gründe sind durch den Nachweis von der Existenz der Hofannalen hinfällig geworden. Auch ist Ranke, auf den Sybel ganz mit Recht die Ansicht von der Amtlichkeit der Laur. zurückführt, nur auf den ersten Theil eingegangen; nur er hat wirkliche Beweise erbracht. Was später an Gründen, besonders für die letzten Partien, hinzugekommen ist, hat kaum die geringste Beweiskraft, wenn man nicht im Voraus von der

in dem ersten Theil die Beispiele von Vertuschung und Schönfärberei, die gerade hier recht zahlreich aufgeführt werden, so begegnen uns da das Uebergehen von Grifo's Aufstand im Jahr 741, ebenso 785 die kurze Erwähnung der Verschwörung Hartrad's; von Kriegsereignissen werden übergangen oder falsch dargestellt 775 die Schlacht am Lidbach, 778 der Ueberfall der Basken und 782 die Schlacht am Süntel. Von dieser stattlichen Reihe können die meisten nach den Ausführungen Sybel's [1] gar nicht in Betracht kommen. da offenbar nur die Kürze des Annalisten und nicht irgend eine Tendenz der Beschönigung die Auslassung veranlasst hat. So kann der Annalist 741 Grifo's Aufstand nicht absichtlich verschwiegen haben, da er doch nachher jede ähnliche Notiz über denselben getreulich berichtet. Auch bei der Verschwörung Hardrad's ist nicht ersichtlich, warum ein officieller Geschichtsschreiber es sich sollte entgehen lassen, die solita clementia (Lauresh.) des Königs zu preisen. Mag die kurze Nachricht, die sich nur in zwei Handschriften findet, zum ursprünglichen Werke gehören oder nicht,[2] hier an officielle Abfassung zu denken liegt kein Grund vor.

Die Kürze der Erzählung bietet auch 778 die natürliche Erklärung für die Uebergehung der Schlacht von Roncevaal. Sybel[3] allerdings hat auch noch die Geringfügigkeit des Gefechts hervorgehoben, weil er sich auf die Vita Caroli stützt, die nur ein Nachhutsgefecht meldet; aber wir haben gesehen, dass die Vita eine Ableitung der Einh. ist, und nach diesen müssen wir doch einen allgemeineren Kampf annehmen;

Amtlichkeit der Laur. überzeugt ist. So spottet Sybel (p. 10) nicht ganz mit Unrecht über das fait acquis à l'histoire. Simson macht zwar gegen ihn geltend, dass diese Ansicht nicht erst von Ranke, sondern schon von Eckhart herrühre (Forsch XX, 209); aber dieser hielt auch die übrigen grösseren Annalen für officiell. Dass die Laur. sich wesentlich von den andern unterscheiden, hat zuerst Ranke erklärt, und insofern konnte Sybel die jetzt herrschende Meinung auf ihn zurückführen.

[1] a. a. O. p. 17 ff.

[2] vergl. Dünzelmann a. a. O. p. 508

[3] a. a. O. p. 18.

denn die meisten Führer des Heeres fallen und das Gepäck wird vom Feinde geplündert, offenbar Dinge, die, wie schon Harnak[1] richtig bemerkt, mit einem Scharmützel der Nachhut nicht vereinbar sind.

Aber ist auch der Kampf nicht ganz unbedeutend gewesen, eine Absicht liegt dem Schweigen des Verfassers der Laur. wahrlich nicht zu Grunde. Man betrachte nur den kurzen und höchst verwirrten Bericht der Laur. über den Zug nach Spanien. Er beginnt ausführlich damit, dass Karl's Heer auf zwei Wegen nach Spanien gezogen sei, und gibt auch den einen an (per duas vias, una per Pampilonam), nach dem andern aber sieht man sich vergebens um; und ebenso macht die anfängliche Weitschweifigkeit gar bald der grössten Dürftigkeit Platz. Da liegt es doch nahe, diesen Bericht für ein schlechtes Excerpt zu halten; und wenn man ihn mit den sonst viel kürzeren Petav. und Mos.-Lauresh. vergleicht, die doch aus derselben Quelle, wie die Laur. stammen, hier aber an Ausführlichkeit sie übertreffen, so wird man unserer Meinung, die Laur. seien hier nur ein schlechter Auszug der Hofannalen, wohl beistimmen. Dann muss man aber auch jeden Gedanken an absichtliche Entstellung fallen lassen.

Noch einfacher liegt die Sache 775. Hier berichten, wie schon Sybel[2] gezeigt hat, auch die Einh. einen Sieg der Franken am Lidbach. Denn trotz Harnak's[3] Ausführungen können die Worte: ex pacto, quod inter eos in tali necessitate fieri poterat, selbst auf die Franken bezogen, keine Niederlage derselben bedeuten. Es handelt sich um einen Ueberfall, der erst gelingt, dann aber zurückgeschlagen wird. Dass da die Franken den Sachsen ruhigen Abzug gewähren, ist verständlich, da sie schwere Verluste erlitten und sich wohl noch nicht ganz wieder geordnet haben. Siegten aber die Sachsen, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum sie in ihrem Lande mit den Besiegten ein pactum abschlossen.

[1] a. a. O. p. 91.
[2] a. a. O. p. 19.
[3] a. a. O. p. 93 n. 1.

So nöthigt uns also die Lage der Dinge durchaus nicht, an einen für die Franken unglücklichen Ausgang zu denken. Dann aber darf man solche Gedanken nicht in die einzige Quelle, die uns diese Ereignisse überliefert, die Einh., hineintragen, wenn diese doch ausdrücklich versichern, die Sachsen seien zurückgeworfen worden und abgezogen. Einen abgeschlagenen Ueberfall aber einen Sieg zu nennen, ist wahrlich keine Vertuschung, besonders nicht bei den Laur., die bei all ihrer Ausführlichkeit, doch lange nicht alle Details berichten.

Es bleibt also nur noch die Schlacht am Süntel zu erledigen, allerdings auch grade die Hauptstütze der Gegner; denn hier berichten die Laur. ausdrücklich Franci victores extiterunt, während nach den Einh. an ihrer Niederlage nicht zu zweifeln ist. Sybel[1] findet zwischen beiden Berichten keinen Widerspruch; denn dass der in den Einh. genannte Graf Theoderich sofort die siegreichen Sachsen überfallen und geschlagen habe, ergebe sich aus dem Zusammenhang mit Evidenz. Aber was zwingt denn zu einer solchen Annahme? Dass die Sachsen keinen Widerstand leisten, als Karl mit seinen eilig zusammengerafften Truppen ankommt, ist doch nicht so auffallend, umsoweniger, wenn der Aufstand nur ein partieller war, wie Sybel meint. Auch war ja noch Theoderich mit seinen Truppen da, mit dem sich Karl doch wohl vereinigt haben wird. Und da ist den Sachsen das Aufgeben des Widerstandes doch wahrhaftig nicht zu verdenken, da Theoderich nach Sybel's Annahme schon allein stark genug war, um sie zu Paaren zu treiben. Und endlich warum muss Karl's Heer so gering gewesen sein, wenn ein einzelner Graf in der Eile (raptim) ein Heer zusammen zu bringen im Stande ist, dem die Sachsen unterliegen? So scheint sich die „Evidenz" dieses von Sybel statuirten Sieges doch recht sehr zu verflüchtigen, und wir müssen uns schon nach den bisherigen Ergebnissen gegen dieses nirgends überlieferte Ereigniss erklären. Aber Simson[2]

[1] a. a. O. p. 20.

[2] Forschungen XX, 206.

hat sogar einen directen Beweis dagegen geliefert, wenn er darauf aufmerksam macht, dass der dem Grafen Theoderich offenbar sehr günstig gesinnte Verfasser der Einh. unmöglich einen Sieg seines Helden mit Stillschweigen habe übergehen können. Damit fällt Sybel's Behauptung vollständig zusammen, und die Gegner können diese bemerkenswerthe Stelle noch immer für ihre Meinung anführen.

Und doch hatte Sybel selbst schon eine viel richtigere Erklärung angedeutet. Gleich am Anfang sagt er:[1] „Was die höfische Zurückhaltung betrifft, nun, es ist ja möglich, dass der Annalist eine Niederlage Karls desshalb verschweigt, weil er im Auftrage des Königs schreibt, aber doch ebenso möglich, dass er schweigt, weil er nach seiner privaten Gesinnung davon nicht reden mag.“ Hätte Sybel diesen Gedanken weiter ausgeführt, statt den vergeblichen und überflüssigen Versuch zu machen, die Laur. mit den Einh. in Uebereinstimmung zu setzen, so hätte er wohl eher Zustimmung gefunden. Denn, wie Sybel sagt, ein definitiver Beweis für officielle Abfassung der Laur. ist auch aus der vorliegenden Verdrehung des Thatsächlichen nicht zu entnehmen. Oder kann nur ein officieller Berichterstatter lügen? Kann nicht ein Franke, der „den glorreichen Herrn König liebt und seine Feinde hasst“[2] auch ohne direkten Auftrag bei seiner Darstellung Alles Karl günstig färben wollen, besonders wenn der Verfasser ein Geistlicher war, der an Karls Siegen das lebhafteste Interesse hatte? Und lag es denn nicht einem Privatmann ebenso nahe, die Verluste der fränkischen Waffen zu verschweigen, oder gar als Siege auszugeben, als einem höfischen Geschichtsschreiber? Der Nationalstolz eines eifrigen Franken, die Begeisterung für den grossen König und die Ausbreitung des Christenthums mögen wohl sehr verletzt worden sein, wenn von einem Sieg der verhassten heidnischen Sachsen zu berichten war.

Ich bin weit davon entfernt, nun diese Erklärung als

[1] a. a. O. p. 7.

[2] Sybel, a. a. O. p. 22.

die unumstösslich richtige hinstellen zu wollen; ich wollte nur zeigen, dass sie mindestens ebenso möglich ist, als der von den Gegnern gefolgerte officielle Ursprung der Laur. Auch mögen noch viele andere Möglichkeiten vorhanden sein; jedenfalls ergibt sich das Resultat, dass aus der Darstellung der Schlacht am Süntel in den Laur. sich kein sicherer Schluss für oder gegen deren höfische Entstehung ziehen lässt.

Die Entscheidung also muss anderswoher kommen. Grade bei dem ersten Theil stützen sich die Vertheidiger der Amtlichkeit auf die genauen Nachrichten, die der erst 788 schreibende Annalist schon seit 742 uns mittheilt.[1] Dass aber diese Thatsache nach dem oben erbrachten Nachweis von der Existenz des Hofannalen, die auch den Laur. als Vorlage dienten, nicht mehr auffallen kann, ist selbstverständlich. Und wir dürfen all die Angaben der Laur. auf diese Quelle zurückführen, auch wenn sie durch die übrigen, nur sehr kurzen Annalen nicht streng als deren Eigenthum erwiesen werden. Denn an mehreren Stellen ist das allerdings der Fall;[2] an anderen übertreffen diese dürftigen Annalen sogar die Laur. an Ausführlichkeit.[3]

Das führt uns darauf zu untersuchen, wie die Laur. denn überhaupt ihre Quelle benutzt haben, soweit wir durch die Heranziehung der anderen Annalen darüber entscheiden können. Und hier gelangen wir zu einem für die Laur. recht ungünstigen Urtheil. Ihre Jahresberichte von 746 bis 750 sind alle um ein Jahr verschoben. 746 erzählen sie, dass Pippin 767 Ostern in Gentilly gefeiert habe, widersprechen sich aber 767 selbst, da er es dort nach ihnen in Vienne feiert. Der Irrthum ist durch die Synode in Gentilly veranlasst, die Pippin vor Ostern abhält. 771 berichten sie: Domnus rex Carolus venit ad Carbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et Folradus capellanus

[1] So Ranke, a. a. O. p. 434; Wattenbach, a. a. O. p. 160; Dünzelmann, a. a. O. p. 535.

[2] vergl. 761 die Petav., 765 die Am. etc.

[3] So die Petav. 776 und 778; die Laureh. 778.

cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus qui fuerunt Carlomanni; hier lassen sie grade die Hauptsache aus, wie die Vergleichung mit der Compilation lehrt, die nach Karlomanni einschiebt: et unxerunt domnum Karolum super se in regem et obtinuit feliciter monarchiam regni Francorum. 786 führt ihr Verfasser als Grund für den italienischen Zug an, dass Karl mit den griechischen Gesandten verhandeln wollte, erwähnt aber 787 die Zusammenkunft mit ihnen gar nicht, obgleich sie in seiner Quelle stand.[1] Diese Auslassung hätte ihm nicht begegnen können, wenn er seiner Vorlage aufmerksam gefolgt wäre. Ebenso schlimm steht es um den Bericht über den spanischen Feldzug von 778, wie schon oben gezeigt wurde.[2] Man ist wohl geneigt, diesen Fehler auf den schlechten Stil der Laur. zu schieben; doch der schlechte Stil kann unmöglich das Auslassen des zweiten Weges nach Spanien entschuldigen. Auch ist zu bemerken, dass die folgenden Theile von 778, die breiter erzählt werden, längst nicht so viele Anakoluthe enthalten, wie dieses kleine Stück über den spanischen Zug. Das mag wohl daher rühren, dass der Verfasser den ersten Theil nur kurz excerpirt hat, im folgenden aber sich näher der Quelle anschliesst. Zeigt sich doch auch sonst an den Stellen, die weitläufiger erzählt werden, besonders bei den Wundergeschichten von 772 und 774, ein besserer Stil, wie schon Dünzelmann[3] hervorgehoben hat. Obgleich also das Material zur Entscheidung nur in recht geringem Maasse uns zur Verfügung steht, sehen wir doch, wie gross die Unachtsamkeit der Laur. ist.

Ueberhaupt ist zu bemerken, was schon Sybel[4] mit

---

[1] Harnak (a. a. O. p. 100) hält diese Auslassung allerdings für tendenziös; aber dann hätte der Annalist, der auch nach Harnak erst 788 schrieb, also das schlechte Resultat kannte, doch wohl die Erwähnung der griechischen Gesandten überhaupt unterlassen; sie musste ja nur Verdacht erregen, wenn nachher von den Verhandlungen ganz geschwiegen wurde.

[2] siehe Seite 174.

[3] a. a. O. p. 480 ff.

[4] a. a. O. p. 27.

Recht hervorgehoben hat, dass in den Laur. die in Italien und Spanien sich abspielenden Ereignisse viel kürzer berichtet werden als die Deutschland naheliegenden, eine Thatsache, die doch der Universalität allgemeiner Reichsannalen sehr widerspricht.

Ist es aber schon nicht wahrscheinlich, das ein officieller Geschichtsschreiber einfach eine andere Quelle ausschreibt, während ihm durch seine Verbindungen viel bessere Berichte zukommen mussten, so noch viel unwahrscheinlicher, dass, wenn er es thut, er es in so lüderlicher Weise thut. Solange daher für die Entstehung der Laur. auf königlichen Auftrag hin keine anderen Beweise angeführt werden, so sind wir durchaus berechtigt, sie mindestens für zweifelhaft zu halten. Auch nützt es nichts, dass man einige Angaben der Laur., die in den übrigen Annalen fehlen, aus einer andern Quelle ableitet. Dass dies nicht Aufzeichnungen der königlichen Kanzlei waren [1], wird wohl zur Genüge dadurch bewiesen, (worauf schon Sybel [2] aufmerksam macht), dass die Laur. den Regierungsantritt Pippin's um ein Jahr verschieben. Ein solcher Irrthum konnte doch dem Verfasser, wenn er seine Nachrichten aus der Kanzlei erhielt, unmöglich begegnen. Wir kommen also zu dem Schluss, dass die Amtlichkeit des ersten Theiles der Laur. durch mehrere Gründe höchst unwahrscheinlich gemacht wird, für sie aber kein stichhaltiger Grund sich anführen lässt. Nur muss zugegeben werden, dass die Beschreibung der Schlacht am Süntel möglicherweise sich im Sinne der Gegner auslegen lässt.

Ist also bei dem ersten Theil die Frage nicht definitiv erledigt, so wird uns das doch bei den übrigen Abschnitten gelingen. Auch im zweiten Theil der Laur. hat man sich zum Beweis des höfischen Ursprungs auf mehrere Verschweigungen des Annalisten berufen; so dass die Verschwörung Pippin's 792 kaum erwähnt, der Sieg der Saracenen 793 ganz übergangen wird. Indess diese angebliche Beschönigung erklärt sich ganz genügend durch die Kürze

[1] Wie Wattenbach a. a. O. p. 160 meint.

[2] a. a. O. p. 29.

der betreffenden Jahresberichte. Dass aber keine Tendenz dabei vorgewaltet habe, zeigen deutlich andere Auslassungen, die einem officiellen Schreiber nicht begegnen konnten. So übergehen die Laur. 797 einen Sieg Erich's von Friaul über die Avaren[1] und einen glücklichen Zug Pippin's gegen die Winden. Ja 794 halten sie es nicht für nöthig, die förmliche Abdankung Tassilo's auch nur zu erwähnen, ein nach der Annahme der Gegner doch ganz undenkbares Verfahren. Und dabei standen alle diese Dinge in ihrer Vorlage, den Hofannalen, wie uns die Vergleichung mit den Lauresh., Guelf. und Alam. lehrt. Da ist doch wahrlich von officieller Abfassung nicht eine Spur zu entdecken.

Nicht besser steht es um den letzten Theil. Allerdings hat man sich auch hier auf eine Entstellung im Jahr 808 berufen, in dem die Laur. erzählen, der jüngere Karl habe sich cum incolomi exercitu zurückgezogen, während das Chr. Moiss. vom Verlust einiger Leute zu reden weiss. Indess diese Kleinigkeit kann doch wahrlich die amtliche Abfassung nicht beweisen. Der Bericht mag ebenso auf Uebertreibung beruhen, wie 798 die Angabe über den Verlust der Sachsen. Wie wir dort durch die Einh. erfahren, dass der prahlerische Bericht der Laur. von dem Gesandten Eburis stammt[2], so mag auch hier eine verherrlichende Erzählung eines Betheiligten dem am Hofe lebenden Autor später zugekommen sein; nur kennen wir hier diese Quelle nicht, die uns keine ann. Einhardi verrathen. Wenn Harnak[3] dann für eine absichtliche Verschweigung geltend macht, dass 810 eine Niederlage Pippins nicht mitgetheilt wird, so kann ich hierin gar nichts Bedenkliches finden. Es handelt

[1] Dünzelmann (p. 511) hat diese Erzählung der Alam. und Guelf. angezweifelt, weil gegen Ende dieses Jahres eine Gesandtschaft der Avaren zu Karl komme (Laur. 797); ich kann in ihr aber nur eine Bestätigung jenes Sieges finden. Aus den Laur. 799 geht übrigens deutlich hervor, dass sie mehrere Thaten Erich's ausgelassen haben. Schreiben sie doch, er sei gefallen post tot prospere gestas res; genannt aber haben sie ihn vorher nur einmal (796).

[2] siehe oben Seite 14 Anm. 1.

[3] a. a. O. p. 99.

sich nämlich um die Eroberung Venedig's. Pippin hat die Belagerung begonnen; er unternimmt einen Sturm und wird mit grossem Verlust zurückgeschlagen; endlich aber zwingt er die Stadt doch zur Uebergabe. Wenn nun bei diesem Sachverhalt der Annalist erzählt. Pippin habe Venedig zu Land und zu Wasser belagern lassen und nach seiner Unterwerfung habe er die Flotte nach Dalmatien geschickt, so kann ihm doch sicherlich nicht der geringste Vorwurf gemacht werden. Er berichtet eben nur kurz den Gang der Ereignisse und braucht da auf einen abgeschlagenen Sturm umsoweniger Rücksicht zu nehmen, als dieser auf das Endergebniss keinen Einfluss hat. Was Harnak[1] sonst anführt, kann nur dazu dienen, auch in diesem Theil die Unvollständigkeit des Autors zu zeigen, die aber gerade gegen die officielle Abfassung spricht. Sie tritt sehr stark hervor in den Jahren 803 bis 805, wo man nur die Compilation heranzuziehen braucht, um zu erkennen, was Alles der Annalist aus seiner Vorlage übergangen hat. So 803 den Reichstag zu Mainz, die Gesandtschaft Tudun's, der Hunnen und Slaven; 804 wieder den Reichstag und die Einsetzung Thrasco's zum König der Abotriden etc. Also die für einen officiellen Schreiber wichtigsten Dinge lässt er aus, so Reichstage und Gesandtschaften, die Jagden des Kaisers aber berichtet er ganz genau. Noch beweisender ist das Jahr 807; hier beschreibt er ausführlich die Himmelserscheinungen, dann die Geschenke Harun al Raschid's; endlich berichtet er über kleine Kämpfe in Italien. Von dem grossen Reichstag aber, über den das Chr. Moiss. und die Am. berichten, der also auch in seiner Quelle stand, hat er kein Wort.

Aber man beruft sich auf den Jahresbericht von 829 mit seiner vielgerühmten höfischen Zurückhaltung. Ueber die wichtigen Beschlüsse des Reichstags zu Worms geht der Verfasser nämlich mit der Wendung hinweg, dass ausser dem

[1] a. a. O. p. 98 ff. Jeder Gedanke an officielle Entstellung fällt zusammen, wenn man nur annimmt, der Verfasser habe nicht im Kloster, sondern am Hofe geschrieben. Und sind erst die Laur. als Auszug einer grösseren Quelle erwiesen, so haben solche Auslassungen gar nichts Befremdendes.

Empfang von Gesandtschaften auch einige andere Sachen in passender Weise erledigt worden seien. Aber diese Zurückhaltung spricht wohl dafür, dass der Verfasser ein gewandter Hofmann war, der es mit keiner Partei verderben wollte; doch nicht dafür, dass er vom Kaiser mit der Abfassung des Werkes betraut war. Dazu nimmt man nicht einen farblosen Parteimann, sondern grade einen eifrigen Anhänger, der die Gerechtigkeit der eignen Sache recht lebhaft vertrete. Dieser Anforderung entspricht viel mehr die Fortsetzung der Laur., die Bert. Dass ich da nicht zu viel verlange, mag ein Werk zeigen, dessen officieller Ursprung ja ganz feststeht; ich meine: Nithardi Historiarum libri quatuor. Hier wird man vergebens die oben geschilderte Vorsicht der Laur. suchen; überall tritt der Verfasser offen und eifrig für seine Partei ein. Thäten das die Laur. auch, so hätte der Kaiser vielleicht ein Interesse an ihrer Abfassung gehabt; wozu er aber 829 den Anstoss zu einem so leidenschaftslosen und parteilosen Werke sollte gegeben haben, ist wahrlich nicht einzusehen. So ergibt sich grade aus dem Hauptgrund der Gegner die entgegengesetzte Ansicht, dass die Laur. auch in diesem Theil nicht amtlichen Ursprungs sind. Was man früher dafür anzuführen pflegte, die genaue Angabe der Gesandtschaften, stammt aus den Hofannalen, die an Vollständigkeit ihnen noch überlegen waren.[1] Und gerade dass die Laur. auch hier nur ein Auszug dieser Vorlage sind und viele der wichtigsten Berichte übergehen, muss jeden Gedanken an ihre Amtlichkeit vernichten.

Seit 788 also kann von officiellem Ursprung bei den Laur. nicht die Rede sein; fraglich ist die Sache höchstens beim ersten Theil der Laur. Hier müssen wir also die Untersuchung noch weiterführen.

Sybel[2] zwar meinte, ein Zeugniss ersten Ranges gegen jede Hofannalistik anführen zu können, die Vorrede der Vita Caroli. Hier sagt Einhard ausdrücklich, dass er schreibe,

[1] Vergl. 803 die Compilation und die Max., 816 Thegan, 826 die Xant.

[2] a. a. O. p. 14.

um Karl's Leben der Vergessenheit zu entreissen. Es waren ihm also keine amtlichen Reichsannalen bekannt, deren Existenz aber ihm unmöglich hätte verborgen bleiben können; der Gedanke an solche ist also aufzugeben. So die Argumentation Sybel's, die ganz hinfällig wird, sobald einmal gezeigt ist, dass in der Vita die Hofannalen und die Einh. benutzt sind. Auch hat Manitius[1] mit Recht hervorgehoben, dass Einhard (cap. 4) selbst von schriftlichen Vorlagen redet unter denen er sehr wohl die Annalen verstanden haben mag. Die angeführte Wendung erklärte sich dann aus der Verachtung, die er gegen derartige Werke gehegt zu haben scheint. So ist, wie wir sehen, Sybel's „Zeugniss ersten Ranges" in Nichts zerflossen.

Dagegen existirt ein ganz direktes Zeugniss für die officielle Annalistik, mit dem sich Sybel[2] doch gar zu leicht abgefunden hat; ich meine die bekannte Stelle des Ardo Smaragdus: Perantiquam siquidem fore consuetudinem hactenus regibus usitatam, quaequae geruntur acciduntve annalibus tradi posteris cognoscenda. nemo ut reor ambigit doctus. Nach Sybel bedeutet dieser Satz nur im Allgemeinen, dass es schon längst Sitte der Könige sei, Annalen abfassen zu lassen.[3] Indess was auch Ardo mit dieser Stelle beabsichtigt hat, die Worte h a c t e n u s regibus usitatam sagen doch ganz ausdrücklich, dass diese Sitte zu Ardo's Zeit noch in Geltung war; und wenn Sybel[4] sich daran stösst, dass man sich für eine solche Thatsache auf das Urtheil der Gelehrten berufe, so hat er den Satz nicht richtig verstanden; nicht das V o r h a n d e n s e i n der Sitte sollen die Gelehrten bekräftigen, sondern ihr A l t e r. Nun spricht Ardo zwar nicht von „unseren Königen"; wenn wir aber aus dieser Zeit im Frankenreich ein annale regum citirt finden, so ist der Schluss nicht

[1] a. a. O. p. 43.

[2] a. a. O. p. 13 ff.

[3] Das ist wohl der Sinn von Sybels Ausführungen. p. 14 übersetzt er ganz richtig „es ist uralte Gewohnheit der Könige b i s h e r gewesen"; nachher aber spricht er nur noch von „uralten Königen", von dem „bisher" ist keine Rede mehr.

[4] a. a. O. p. 13.

zu kühn, dass Ardo dieses Werk bei seiner Behauptung vorgeschwebt habe. Hat er nun auch nicht Zeugniss für die Existenz amtlicher Annalen ablegen wollen,[1] aus seinen Worten ergibt sie sich dennoch mit Evidenz; und Sybel ist, wenn er jede officielle Annalistik leugnet, offenbar zu weit gegangen in der Ablösung „der modernen Verputzung vom Bilde Karl's des Grossen".[2]

Doch für die Laur. ist mit diesem Resultat nichts gewonnen; im Gegentheil lässt sich grade jetzt schlagend darthun, dass sie nicht amtlich sind. Hat doch schon Simson[3] in seiner Dissertation bewiesen, dass jenes annale regum, die officiellen Annalen, nicht mit den Laur. identisch ist. Er hat zwei Stellen angeführt, in denen das annale regum citirt wird. In der einen entnimmt Flodoard diesem Werk für seine Historia Remensis[4] die Nachricht, dass Karl Martell ein unehelicher Sohn Pippin's gewesen sei. Das annale regum ging also viel weiter zurück als die Laur.; indessen könnten diese ja immer noch ein Theil jenes Werkes sein. Aber eine solche Möglichkeit wird von der zweiten Stelle vollständig beseitigt. In seiner Schrift de villa Novilliaco citirt nämlich Hincmar v. Reims den Passus über den Tod Pippins (768) aus dem annale regum, der den betreffenden Abschnitt der Laur. an Ausführlichkeit bedeutend übertrifft. Wir stellen hier beide Berichte zusammen:

ann. reg.	Laur.
Defuncto Pippino rege 8. Kalendas Octobres in monasterio	. . . ad sanctum Dionysium usque perrexit, ibique diem obiens

[1] Sybel, a. a. O. p. 14. Diese Forderung Sybel's, nur das aus einer Stelle zu folgern, wofür der Schriftsteller habe Zeugniss ablegen wollen, ist mir unverständlich. Wie weit wohl mit diesem Grundsatz die Forschung in solchen Zeiten gekommen wäre, aus denen wenig Material erhalten ist?

[2] Sybel, a. a. O. p. 40. Nur das ist ihm zuzugeben, dass die officielle Annalistik wahrscheinlich nicht erst von Karl eingerichtet, sondern von ihm nur als ererbter Brauch beibehalten wurde.

[3] de statu quaestionis, p. 32 n. 2. Merkwürdiger Weise ist dieser Beweis ganz unbeachtet geblieben.

[4] II, cap. 12. SS. XIII, 460.

sancti Dionysii, filii eius Carlomannus et Carolus, secundum dispositionem patris sui, et consilium regni primorum, diviserunt inter se regnum paternum et elevati sunt in reges 7. Idus Octob. Carlomannus in Suessionis et Carolus in Noviomo, sicut in annali regum scriptum habemus.

finivit 8. Kalend. Octob. Domnus vero Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum, et domnus Carolus 7. Idus Octob in Noviomo civitate, Carlomannus in Suessionis civitate similiter.

Mag nun Hincmar das annale regum wörtlich citiren, oder nicht, sicher ist jedenfalls, dass er hier nicht die Laur. ausschreibt; denn vermehrt hat er seine Vorlage offenbar nicht. Dann ist aber auch für den ersten Theil der Laur. an amtliche Abfassung gar nicht zu denken; ein officielles Werk neben dem annale regum anzunehmen, dazu fehlt doch wahrlich jeder Grund.

Lässt sich nun aber gar wahrscheinlich machen, dass die Hofannalen mit dem annale regum identisch sind, so wird wohl Niemand mehr den Laur., der Ableitung jener, amtlichen Ursprung zuerkennen wollen. Und wahrscheinlich ist die Identität allerdings. Die Hofannalen sind am Hofe entstanden, ihr Verfasser hat 788[1] und wohl auch 806[2] das Archiv benutzt; andererseits wissen wir, dass der

[1] siehe oben Seite 9 ff.

[2] Eine Benutzung der Divisio (Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 1 p. 126 ff.) in den Laur. hat schon Simson (de statu quaestionis p. 32 n. 1) dargethan. Zeigt sich nun aber auch in dem Poeta Saxo eine solche, so wird man sicher die Anklänge beider Werke aus den Hofannalen ableiten dürfen, denen dann die Divisio vorgelegen hätte. Dass aber das angegebene Verhältniss das richtige ist, mag die folgende Vergleichung zeigen.

Div. p. 127.	Poeta Saxo. 806.
Non ut confuse atque inordinate vel sub totius regni denominatione iurgii vel litis controversiam eis relinquamus, sed trina portione totum regni corpus dividentes, quam quisque illorum tueri vel regere debeat portio-	7. Unde suos inter natos ne gignere posset Post aliquam litem patrii divisio regni, Certas ipse dedit partes ut cuique volebat. (Laur. 806. . . . et divisione

König ein Annalenwerk verfassen liess. Was liegt näher, als beide Werke für das nämliche zu halten? Auch die beiden citirten Stellen des annale regum lassen sich mit den Hofannalen vereinigen. Wir haben zwar diese letzteren erst seit 737 nachgewiesen, aber soweit ich sehen kann, steht nichts der Möglichkeit entgegen, dass sie auch schon früher begonnen und so auch Karl Martell's Geburt berichteten. Ferner aber schrieb Flodoard erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts; er kann daher sehr wohl ein erst später dem annale regum vorgesetztes Stück als Theil desselben angesehen haben. Einen zwingenden Beweis gegen die Hofannalen liefert die Stelle jedenfalls nicht. Noch besser verträgt sich mit ihnen die zweite Stelle. Diese, die nicht den Laur. entnommen ist, kann ebensowenig aus der Compilation stammen; man vergleiche nur:

ann. reg.	Mett.
Defuncto Pippino rege 8. Kalendas Octobres in monasterio sancti Dionysii, filii eius Carlomannus et Carolus, secundum dispositionem patris sui, et con-	. . . post paucos dies rex Pippinus in pace obiit 8. Kalend. Octobris, sepelieruntque eum gloriosi filii sui in basilica beati Dionysii martyris, ut ipse voluit,

nem, discribere et designare facimus. Eo videlicet modo, ut sua quisque portione contentus, iuxta ordinationem nostram ad fines regni sui, qui ad alienigenas extenduntur, cum Dei adiutorio, nitatur defendere et pacem atque caritatem cum fratre custodire.

cap. 6. placuit inter praedictos filios nostros statuere atque praecipere, propter pacem quam inter eos perpetuo permanere desideramus, ut nullus eorum fratris sui terminos vel regni limites invadere praesumat neque fraudulenter ingredi ad conturbandum regnum eius . . . .

regni facienda in tres partes, ut sciret unus quisque illorum, quam partem tueri et regere debuisset.)

26. Admonuit servare fidem nec spernere pacem,
Ne proprio quisquam transgresso limite causas
Rixarum bellique daret, fusique cruoris
Christicolae plebis merito reus esset in aevum,
Sed facerent inter sese, quo firma maneret
Debita fraternas socians concordia mentes.

Vergl. Simson, Karl der Grosse p. 344 Anm. 5.

silium regni primorum, diviserunt inter se regnum paternum et elevati sunt in reges 7. Idus Octob. Carlomannus in Suessionis et Carolus in Noviomo.

cum summo honore . . . . His ita peractis, praedicti reges Karolus et Karolomannus cum proceribus suis et optimatibus ad sedes regni sui venientes, mense Septembrio die dominico 14. Kalend. Octobris Karolus rex in Noviomo urbe, Karolomannus in Suessione per consecrationem sacerdotum et electionem omnium optimatum in regni solium elevati sunt.

In der Compilation findet sich nichts von einer Theilung nach dem Tode Pippin's, die das annale regum berichtet. Ganz beweisend ist aber die Differenz in der Angabe des Krönungstages, wo die Compilation dem Cont. Fred. folgt.[1] Die von Hincmar citirte Stelle muss daher aus einem andern Werke stammen, das aber der Compilation und den Laur. sehr ähnlich war. Das stimmt völlig zu den Hofannalen; und wenn wir nicht unnöthiger Weise zwei ähnliche verlorene Werke annehmen wollen, so müssen wir die Hofannalen und das annale regum für ein und dasselbe halten. Kommt nun noch hinzu, dass das eine Werk das Archiv benutzt hat, das andere officiell ist, so ist unserer Vermuthung grosse Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen; ganz sicher bewiesen ist sie nicht. Jedenfalls aber haben wir so viel ersehen, dass die Laur. keinesfalls unter jenem annale regum zu verstehen sind; und damit ist endgültig entschieden, dass wir in ihnen nur die Arbeit eines Privatmannes haben.

[1] Dies thun nur die Mett.; die Lobienses und das Chr. Ved. haben das richtige Datum. Doch diese Werke folgen öfters auch den Laur., die Mett. nie selbständig dem Cont. Fred. Wenn sie daher trotzdem mit ihm in dem falschen Datum übereinstimmen, so muss die Compilation vermittelt haben.

Recapituliren wir zum Schluss die Ergebnisse unserer Untersuchung, so können wir sie in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Es existirten jetzt verlorene Hofannalen, die mindestens von 737 bis 834 reichten.[1]

2) Die Sith., allerdings in reicherer Gestalt als sie uns vorliegen, sind die Quelle der Fuld.

3) Die sogenannten ann. Einhardi (bis 801) sind nicht von Einhard verfasst.

4) Ebensowenig stammen die Laur. in ihren drei Theilen (741 bis 788, 789 bis Mitte 801, Mitte 801 bis 829) von Einhard.

5) Es gab amtliche Reichsannalen, das annale regum, die wahrscheinlich mit den Hofannalen identisch sind; die Laur. aber sind sicher nur eine Privatarbeit.

[1] Das Nähere siehe oben Seite 106 ff.

EXCURS I.

Die Fortsetzungen der ann. Laurissenses min.

Auch die beiden Fortsetzungen der Laur. min. scheinen den Hofannalen zu entstammen.

Die eine, von Pertz[1] als Lesart des cod. Remensis bezeichnet, hat in den Jahren 810 bis 817 sieben kurze Angaben. Gleich die erste (810): Pippinus rex Italiae obiit; sepultus est Mediolanum bringt eine Notiz, die sich sonst nicht findet. Dass sie grade dem Verfasser dieser dürftigen Berichte bekannt wurde, ist immerhin auffällig, und die Vermuthung, dass er sie einem grösseren Werke verdankt, wird um so wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass die Nachrichten über die Beisetzung der Mitglieder des königlichen Hauses für die Hofannalen charakteristisch sind.[2] Und wenn uns nun 814 wieder eine derartige Notiz begegnet (sepultusque in villa regia Aquisgrani in basilica, quam ipse edificavit, cultu regio), die sich aber diesmal an Thegan und das Chr. Moiss. anlehnt,[3] so darf man wohl diese Fortsetzung der Laur. min. als Ableitung der Hofannalen ansehen; sichergestellt allerdings ist die Sache nicht.

Mit ungleich grösserer Sicherheit können wir die Fortsetzung des codex Fuldensis auf die Hofannalen zurückführen. Schon gleich in den ersten Jahren zeigen sich Anklänge an das Chr. Moiss.:

[1] SS. I, p. 120 ff.

[2] Waitz, Forschungen XX, 390.

[3] siehe oben Seite 48.

Laur. min.	Chr. Moiss.
808. Et Carlus filius imperatoris Carli perrexit . . . *ultra flumen Albia . . . sed et* plurimi Francorum occisi sunt.	808. Karolus imperator misit filium suum Karolum regem . . . . *ultra Albia . . . set et* aliqui ex nostra parte ibidem ceciderunt.
809. *Imperator ad Aquis* totum annum *sedit.*	809. *Karolus imperator sedit apud Aquis* palatium.

Wenn 810 die Viehseuche in fast ganz Europa gewüthet haben soll, so stimmt auch das zu dem Chr. Moiss., das sie vom Osten nach dem Westen sich verbreiten lässt. Die Sonnenfinsterniss dieses Jahres findet sich auch in den Laur. angegeben.

811 zeigt Uebereinstimmung mit den Xant.:

Laur. min.	Xant.
811. Hiems fuit durissima.	810. et hiems valde dura

Die Einreihung dieser Nachricht unter verschiedene Jahre erklärt sich daraus, dass die Xant. mit ihr das Jahr 810 beschliessen, die Laur. min. aber 811 damit beginnen. Ein Widerspruch ist daraus nicht zu entnehmen.

813 nähert sich wieder dem Chr. Moiss.:

Laur. min.	Chron. Moiss.
et placitum *magnum* in mense Augusto *ad Aquis factum est* et Karolus imperator *constituit Hlodoveum filium suum simul imperare cum eo.*	Et in ipso anno mense Septembri iamdictus imperator Karolus *fecit* conventum *magnum* populi sui *ad Aquis . . . . Ludovicum filium suum constituit imperatorem secum.*

814 erinnert: et regnavit Hlodoveus filius eius pro eo an die Bibel. Und dieser Anklang weist uns ebenso wie die Nachricht, dass die „Christen" im Orient verfolgt wurden, auf die Hofannalen hin. Woher sollte überhaupt der Fulder Mönch erfahren, dass Jerusalem von den Persern verwüstet worden sei?

Die folgenden Jahre stehen wieder dem Chr. Moiss. nahe.

Laur. min.	Chr. Moiss.
815. Hludowihus imperator suum *placitum cum Francis in Saxonia ad Phaderobrunnen habuit et illuc venit . . . Bernhardus*	815. et in ipso aestate collecto magno *exercitu Francorum . . . . introivit in Saxoniam* et venit *Partesbrunnen; et ibi venit*

quoque filius Pippini, *rex Langobardorum*; et erat illud placitum Kal. Julii mensis.

816. Eo anno Leo papa obiit et ordinatus est Stephanus pro eo in episcopatum Romanae ecclesiae, qui in mense Octimbre *venit ad Hludovichum imperatorem civitate Remus* et reversus est in pace.

817. *et ieiunio indicto* ordinatus est filius eius Hludharius in imperatorem .... Bernhardus quoque rex Italiae seditionem levavit contra imperatorem.

ad eum Bernardus, rex Langobardorum .... et habuit imperator ibi placitum magnum.

816. His diebus . . . Leo papa migravit a saeculo, successitque ei in sacerdotium domnus Stephanus; et in ipso anno ipse domnus apostolicus Stephanus *venit ad domnum Ludovicum imperatorem* in Francia invenitque eum *apud Remis civitatem* . . . et sic rediit Romam.

817. Tunc tribus diebus *ieiunatum est* . . . post haec iamdictus imperator Clotarium . . . imperatorem elegit . . . Audiens autem Bernardus . . . rex Italiae .... voluitque in imperatorem et filios eius insurgere.

Das Ende aber: et Hludowichus Augustus Italiam cum exercitu perrexit findet sich ähnlich in den Laur. (cum .... congregato .... magno exercitu imperator Italiam intrare festinasset). Und um jeden Zweifel zu beseitigen, zeigt sich 816 noch ein Anklang an die Emm. Rat. und die Xant.; man vergleiche:

Laur. min.	Emm. Rat.	Xant.
816. Eo anno *Leo papa obiit* et ordinatus est Stephanus . . . qui *in mense Octimbre* venit ad Hludovichum imperatorem *civitate Remus.*	816. *Leo papa obiit.* Stephanus papa factus est, et *in mense Octob. in Remis civitate* domnum Hludowicum ad imperatorem benedixit.	815. Stephanus papa *mense Octobri* venit in Franciam ad civitatem Remensium.

Der Nachweis dieser Uebereinstimmungen genügt wohl, um diese Fortsetzung der Laur. min. den Hofannalen zuzuweisen; denn an Unabhängigkeit ist ebensowenig zu denken, als an Benutzung all der angeführten Werke. Es bleibt also nur übrig, die gemeinsame Quelle aller. die Hofannalen, auch als Vorlage des cod. Fuldensis anzunehmen.

EXCURS II.

Die schwäbischen Reichsannalen.

Dass die Hofannalen im 11. Jahrhundert wenigstens noch im Auszug vorhanden waren, zeigen die schwäbischen Reichsannalen, wie Bresslau[1] die Quelle Hermann's von Reichenau und der sogenannten Epitome[2] genannt hat. Diese Annalen haben von den für uns in Betracht kommenden Werken die Alam. und die Fuld. benutzt; indessen finden sich besonders in der Epitome mehrmals Anklänge auch an andere Annalen, so dass schon Pertz[3] annahm, ihr hätte eine Combination der karolingischen Annalen vorgelegen. All diese Angaben sind jetzt natürlich den schwäbischen Reichsannalen zuzuschreiben, umsomehr als sich derartige Spuren auch in Hermann's Chronik finden.

Wir wollen hier eine Uebersicht der Abweichungen von den Fuld. und Alam. geben, die, um den Einfluss der Hofannalen zu beweisen, vollkommen ausreichen wird. 747 erzählt Hermann: Carlomannus . . . monachum se in castro Cassino ad s. Benedictum fecit, während die Fuld. nur berichten: Karlomannus . . . in Casinum ad sanctum Benedictum secedit. Dagegen wird das castrum Casinum auch in den Einh. und den Petav. (cod. Masc.) erwähnt. 764 steht in der Epitome: et eclipsis solis 2. Nonas Junias hora sexta genau wie in den Einh.; 774 finden wir in beiden, Hermann und der Epitome, die Angabe, Karl habe das Langobardenreich unterworfen: anno ex quo Italiam cum Alboino rege intraverant 205, im engsten Anschluss an die Cont. Rom. des Paulus Diaconus: Finitumque est regnum Langobardorum, quod mansit per annos 206, postquam ipsi Italiam intraverunt. 787 wird in der Epitome erwähnt, dass Karl cum exercitu nach Bayern gezogen sei, wovon in den Alam., denen sich

[1] Neues Archiv II, 576.

[2] Wieder abgedruckt SS. XIII, 63 ff.

[3] SS. V, 73.

die Epitome sonst nähert. nichts steht; wohl aber wissen die Lauresh. davon zu berichten: rex Carlus venit . . . cum exercitu. 788 ist nach der Epitome Tassilo iubente Carolo nach Franken gekommen. Während der Bericht sonst wieder den Alam. ähnlich ist, zeigt dieser Zusatz Verwandtschaft mit den Laur., wo Tassilo ebenfalls ex iussione domni regis erscheint. 792 stimmt die Epitome mit den Lauresh. überein:

Epit.	Lauresh.
Saxones fidem Christi relinquentes iterum rebellant.	Saxones . . . iterum relinquentes Christianitatem, mentientes . . . domno rege.

795 steht sie den Xant am nächsten

Epit.	Xant.
et terciam virorum partem obsides accepit.	accepitque eorum terciam partem in obsidionem generis masculini.

An sie erinnert auch 801: Karolus imperiali benedictione sublimatus. (Xant.: Carolum benedixit ad imperatorem.)

Ausserdem finden sich noch einige Anklänge an die Laur. So berichtet die Epitome 800 den Todestag der Liutgard (2. Nonas Junii). während die Fuld., denen die Reichsannalen hier folgen, ihn auslassen. 803 findet sich in der Epitome: Terrae motus factus et mortalitas subsequuta est, in vollster Uebereinstimmung mit den Laur.; und ebenso 810: Eclipsis solis facta est 7. Idus Junias hora quasi secunda. Item in eodem anno eclipsis solis 2. Kal. Decembris hora quasi tertia. Ja hier ist die Epitome sogar reichhaltiger; die gesperrten Worte finden sich nur hier.

Dass nun die schwäbischen Reichsannalen alle diese Vorlagen verwerthet haben sollten, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die so ganz vereinzelte Benutzung der Einh., der Xant. und besonders der Fortsetzung des Paulus Diaconus, wird wohl Niemand annehmen. Und wie will man erst 810 die Zusätze zu den Laur. erklären? Sollte der Annalist des 11. Jahrhunderts sie wirklich aus eigner Kennt-

niss gemacht oder aus einer andern Vorlage in den Bericht seiner Quelle eingeschoben haben. Kurz, den schwäbischen Reichsannalen hat offenbar ein Werk vorgelegen, das alle die angeführten Angaben vereinigte. Haben wir nun oben gesehen, dass die von uns nachgewiesenen Hofannalen dieser Bedingung genügten, so werden wir wohl deren Einfluss (direkt oder indirekt) auch auf die schwäbischen Reichsannalen erstrecken dürfen.

Dass aber überhaupt diesen Annalen eine Combination der Laur., Lauresh. und Xant. vorgelegen hat, ist eine Bestätigung für unsere Behauptung von der Existenz der Hofannalen.

Verlag von K. J. TRÜBNER in Strassburg.

Strassburger Studien. Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Litteratur des Elsasses herausgegeben von Ernst Martin und Wilh. Wiegand.

I. Band. 8°. 1883. M. 12. —
II. „ 1. Heft. 8°. 1883. M. 2. 50
II. „ 2. und 3. Heft. (Unter der Presse.)

Elsässische Litteraturdenkmäler, aus dem XIV—XVII. Jahrhundert. Herausgegeben von Ernst Martin und Erich Schmidt.

I. Band: Das heil. Namenbuch von Konrad Dangkrotzheim herausgegeben mit einer Untersuchung über die Cisio-Jani von Karl Pickel. 8°. (VI u. 124 S.) 1878. M. 3. —

II. Band: Joseph, Biblische Komödie von Thiebold Gart (1540). herausgegeben von Erich Schmidt. 8°. (124 S.) 1880. M. 3. —

III. Band: Das goldene Spiel von Meister Ingold. Herausg. von Edward Schröder. 8°. (XXXIII u. 98 S.) 1882. M. 3. —

Baumgarten, Herm., Vor der Bartholomaeusnacht. 8°. XIX, 263 S. 1882. M. 5. —

— — über Sleidans Leben u. Briefwechsel. 8°. 118 S. 1878. Mit einem Facsimile. M. 2. 50

— — Sleidans Briefwechsel herausgegeben von Herm. Baumgarten. 8°. XXI. 335 S. 1881. M. 6. —

— — Jakob Sturm. 8°. 34. S. 1876. M. — 80

— — Ignatius von Loyola. 8°. 34 S. 1880. M. — 80

— — die religiöse Entwickelung Spaniens. 8°. 38 S. 1875. M. 1. —

— — Treitschkes Deutsche Geschichte. 3. durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. 8°. 1883. M. 1. —

Ebrard, Friedr., der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den Schwäbisch-Rheinischen Städtebund. 1384–85. Mit ungedruckten Actenstücken. 4°. 37 S. 1877. M. 2. —
(Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Universität Tübingen.)

Geschichtsquellen, ungedruckte, Anglonormannische. Herausg. von F. Liebermann. 8°. VI u. 359 S. 1879. M. 7. —

Glatz, Dr. Karl J., Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde. 8°. IX 442 S. 1877. M. 8. —

Hollaender, Alcuin, Strassburg im Schmalkaldischen Kriege. 8°. VII. 94 S. 1881. M. 2. —

Katterfeld, A., Roger Ascham, sein Leben und seine Werke. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Berichte über Deutschland aus den Jahren 1550–53. 8°. XI. 369 S. 1880. M. 8. —

Lehmann, J. G., Dreizehn Burgen des Unter-Elsasses u. Bad Niederbronn. Nach historischen Urkunden. 8°. VI, 243 S. 1878. M. 3. 50

Löning, Dr., Edgar, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. 8°. 265 S. 1874. M. 5. —

— — Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I. II. Bd. 8°. XIX, 579, XII, 758 S. 1878. M. 25. —

Löper, Carl, Zur Geschichte des Verkehrs in Elsass-Lothringen, mit besonderer Berücksichtigung der Schifffahrt, des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens nach archivalischen und anderen Quellen, nebst 32 auf das Verkehrsleben bezügl. Urkunden von 1350—1779. 8°. II. 288 S. 1873. M. 4. —

— — Die Rheinschifffahrt Strassburgs in früherer Zeit und die Strassburger Schiffleutzunft. Nach archivalischen und anderen Quellen bearbeitet. 8°. V. 310 S. 1877. M. 5. —

Rocholl, Dr., Heinr., Der grosse Kurfürst v. Brandenburg i. Elsass 1674—75. Mit einer Karte zum Gefecht von Türkheim. 8°. VIII. 98 S. 1877. M. 2. —

Scheffer-Boichorst, Paul, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im XI. Jahrh. 8°. VI. 146 S. 1879. M. 3. 50

— — Aus Dantes Verbannung. Litterarhistorische Studien. 8°. VIII. 254 S. 1882. M. 6. —

Schmoller, Gust., Strassburgs Blüte und die volkswirthschaftliche Revolution im XIII. Jahrhundert. 8. (35 S.) 1875. M. 1. —

— — Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. Mit einem Anhang, enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433. 8°. IX, 164 S. 1875. M. 3. —

— —, die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung. Nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII. bis XVII. Jahrhundert. 4°. XXI. 588 S. 1879. M. 25. —

Spach, Ludwig. Moderne Culturzustände im Elsass. 3 Bde. 8°. 1873—1874. M. 13. —

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. Hrsg. mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung.

I. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Strassburg
I. Band. Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahre 1266. Bearbeitet von Wilh. Wiegand. 4°. XV, 585 S. 1879. M. 30. —
(II. und III. Band unter der Presse.)

II. Abtheilung: Politische Correspondenz Strassburgs in der Reformationszeit. I. Bd. Lex.-8°. XVI, 598 S. 1882. M. 14. —
(II. Band in Vorbereitung.)

Wiegand, Wilh., Bellum Waltherianum. Strassburger Habilitationsschrift. 8°. 94 S. 1878. M. 2.—

Strassburger Dissertationen.

Bernays, Isaac, Zur Kritik karolingischer Annalen. 8°. 1883.

Bernheim, Ernst, Lothar III. und das Wormser Concordat. 8. 77 S. 1874. M. 2. —

Franz, Friedr., Die Chronica Pontificum Leodiensium. Eine verlorene Quellenschrift des XIII. Jahrhunderts. Nebst einer Probe der Wiederherstellung. 8. 63 S. 1882. M. 1. 50

Heymach, Ferd., Gerhard v. Eppenstein, Erzbischof v. Mainz. I. Theil. 8. 70 S. 1880. M. 1. —

Himmelstern, Alex., Eine angebliche und eine wirkliche Chronik von Orvieto. 8°. 48 S. 1882. M. 1. 20

Jordan, Gust., Ragewins Gesta Friderici Imperatoris. Eine quellenkritische Untersuchung. 8. 89 S. 1881. M. 2. —

von Kap-Herr, Hans, Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 8. 159 S. 1881. M. 3. —

Leupold, Edward, Die Politik Bischof Bertholds II. von Strassburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches und des Elsass im XIV. Jahrhundert. 8. 160 S. 1882. M. 3. 50

Post, B., Ueber das Fodrum. Beitrag zur Geschichte des italienischen und des Reichssteuerwesens im Mittelalter. 8. 50 S. 1880. M. 1. —

von Schubert, Hans. Die Unterwerfung der Alemannen durch die Franken. (Unter der Presse.)

Schwemer, Richard, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208. 8. 156 S. 1882.

Thomas, Bernim, Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg vom Jahre 1308. 8. 95 S. 1875. M. 1. 60

Wiegand, W., Die Vorreden Friedrichs des Grossen zur Histoire de mon temps. 8. 86 S. 1874. M. 2. —

Winckelmann, Otto, Die Beziehungen Karls IV. zum Königreich Arelat. 8. 154 S. 1882. M. 3. 50

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DD
131
B4
1883

Bernays, Isaac
Zur Kritik Karolingischer
Annalen